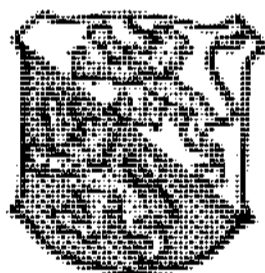


Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgegeben vom

Historischen Verein
des Kantons Thurgau

Heft 73



Huber & Co. Aktiengesellschaft, Frauenfeld

1936

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Willy Wuhrmann, Verzeichnis der evangelischen Pfarrer des Kantons Thurgau von 1863 bis 1936	1
Dr. iur. Hans Söllberger, Die verfassungsrechtliche Entwick- lung der Stadt Dießenhofen	65
Ernst Leisi, Albert Leutenegger	209
Thurgauer Chronik 1935	219
Literatur über den Kanton Thurgau 1935	227
Jahresversammlung in Dießenhofen	232
Auszug aus der Jahresrechnung 1935	236
Vorstand und neue Mitglieder	238



Verzeichnis der evangelischen Pfarrer des Kantons Thurgau von 1863 bis 1936

Als Fortsetzung
von H. G. Sulzbergers Biographischem Verzeichnis
der Geistlichen

Verfaßt
von Pfarrer Willy Wuhrmann in Felben

Vorwort

Im Jahre 1863 hat mein Vorgänger im Pfarramt Felben, Pfarrer H. Gustav Sulzberger, damals Pfarrer in Sitterdorf-Zihlschlacht, in Heft 4 und 5 der Thurgauischen Beiträge zur Vaterländischen Geschichte ein „Biographisches Verzeichnis der Geistlichen aller evangelischen Gemeinden des Kantons Thurgau von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart“ herausgegeben, dessen Fortsetzung bis 1936 nunmehr in diesem Heft erscheint.

Inzwischen ist eine Neueinteilung der thurgauischen Pfarrkapitel erfolgt; der Rechenschaftsbericht des evangelischen Kirchenrates für 1874—1877 berichtet darüber auf Seite 19: „Es stellte sich das Bedürfnis heraus, eine neue Kapiteleinteilung vorzunehmen, indem gegenüber den neuen Verkehrsmitteln die schwierige Verbindung zwischen einzelnen Pfarrgemeinden und dem Versammlungsorte der Kapitel hervortrat und das Begehren nach Abänderung erweckte. Nachdem die Kapitel selbst mit dem Entwurf einer neuen Verordnung bekannt gemacht und zur diesfälligen Rückäußerung eingeladen worden waren, wurde dieselbe den 27. Dezember 1876 definitiv erlassen. Durch dieselbe wurden statt der bisherigen drei Kapitel: Frauenfeld, Steßborn und Oberthurgau die drei Kapitel: Frauenfeld, Weinfelden und Seetal gegründet und die diesfälligen Fondsverhältnisse derselben ausgeglichen und geordnet.“

Dieser Beschluß ist, mit der Neueinteilung der Kapitel, abgedruckt auf S. 2 ff. von Band 3 der „Neuen Gesetzesammlung für den Kanton

Thurgau“, worin § 2 lautet: „Betreffend die Kapitelsvermögen geht in Berücksichtigung, daß die Fonds der bisherigen Kapitel Oberthurgau und Steckborn ziemlich gleich stehen — das Vermögen des erstern an das Kapitel Weinfelden und dasjenige des zweiten an das Seetal-kapitel über. Das Vermögen des Kapitels Frauenfeld verbleibt demselben unverändert, und es haben die jetzigen Geistlichen der aus demselben ausgeschiedenen Pfarrengemeinden Bußnang, Leutmerken und Neunforn Anspruch auf die Witwenstipendien dieses Fonds; hinwieder haben die Geistlichen der dem Kapitel Frauenfeld zugewiesenen Pfarrengemeinden Hüttweilen und Pfyn als Einkauf in diesen Fond 10 Fr. zu bezahlen.“

Das vorliegende Heft, dessen Druck der evangelische Kirchenrat des Kantons Thurgau finanziell unterstützt hat, soll ein bescheidener Beitrag zur Geschichte der thurgauischen evangelischen Landeskirche sein.

Felben, den 3. März 1936.

Willy Wuhmann.

Aadorf

Johann Nater: Geschichte von Aadorf und Umgebung, Frauenfeld 1898.

- 1862 **Jakob Streiff** von Glarus, *5. Febr. 1807, ord. Aug. 1828, März 1829 Vikar in Arbon, 1830—32 Pfr. in Schönengrund, 1832—34 in Oberhelfenswil, 1834—46 in Oberglatt, 1846—62 in Glarus, nach Aadorf gewählt 15. Juli 1862. Als Feldprediger des Glarner Bataillons Schindler machte er 1847 den Sonderbundskrieg mit, über den er gelungene Reminiszenzen veröffentlichte. Er resignierte am 19. Mai 1867 und zog nach Stäfa, wo er am 2. Aug. 1868 starb.
- 1867 **Johannes Haffter** von Weinfelden, *3. März 1818, ord. 3. Aug. 1842, Vikar in Märstetten, 1843—56 Pfr. in Neunforn, 1856 bis 1867 in Reßwil, 1867—76 in Aadorf, kam nach Felben.
- 1876 **Joh. Jakob Jät** von Müllheim, *9. Dez. 1839, ord. 27. Nov. 1865, 1865—76 Pfr. in Berlingen, nach Aadorf gewählt 27. Febr. 1876, starb an der Schwindsucht 25. März 1883.
- 1883 **Joh. Kaspar Wirz** von Zürich, *1. Aug. 1847, ord. 11. März 1873, 1874—79 Pfr. in Dättlikon, Witikon und Oberglatt, 1883 Verweser in Dietlikon, 1883—87 Pfr. in Aadorf. Er wurde

in Adorf abberufen, zog nach München und später nach Rom. Er gab heraus: Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447—1513 (in Heft 5 eine Lebensskizze, die über sein historisches Wirken unterrichtet); Etat des Zürcher Ministeriums von der Reformation bis zur Gegenwart, 1890. 1903 Dr. phil. h. c. der Universität Zürich. Er starb 1915.

- 1887 **Emil Brändly** von Zürich, *23. April 1864, ord. 15. Mai 1887, dann Vikar in Lichtensteig und Verweser in Adorf, 29. Jan. 1888 zum Pfarrer gewählt. Er resignierte auf Nov. 1903 und wurde Sekretär der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege in Zürich, 1. März bis 31. Mai 1905 Vikar in Schlieren, 23. Juli 1905 Pfr. in Albisrieden, wo er auf den 30. April 1925 zurücktrat. Er starb 1. Dez. 1930.
- 1904 **Kaspar Pfeiffer** von Mollis, *7. Jan. 1866, ord. 11. Mai 1890, Pfr. in Menziken. Er kam 1912 nach Herrliberg, wo er 1931 resignierte.
- 1912 **Karl Graf** von Rebstein, *31. Mai 1877, ord. 16. Nov. 1902, Vikar in Dießenhofen, 1903 Pfr. in Hemberg, 1909—12 in Lustdorf, Einsatz 12. Mai 1912.

Uawangen

Johann Nater: Geschichte von Adorf und Umgebung, Frauenfeld 1898.

- 1851 **Joh. Ulrich Ernst** von Wigoltingen, *9. Okt. 1803, ord. 27. Juli 1824, 1826—28 Pfr. in Braunau, 1828—51 in Sirnach, 1862 Defan des Frauenfelder Kapitels, seit 1860 Verwalter des thurg. Pfarrwitwenfondes. Er starb 2. April 1865. Siehe Thurg. Beiträge XXV, S. 24.
- 1856 **Wilhelm Gamper** von Winterthur, *20. Juli 1842, ord. 17. Mai 1865. Er kam nach Trogen 1873—75, übernahm 1875 das Prorektorat der höheren Mädchenschule in Winterthur und wurde 1882 Pfr. in Dresden, wo er 1919 resignierte und 6. April 1921 starb. Nekrolog im Schweiz. Prot. Bl. 1921, S. 151.
- 1873 **August Keller** von Weinfelden, *11. Dez. 1824, ord. 28. Juni 1848, 1848—51 Vikar in Wagenhausen, dann Lehrer am Waisenhaus in Bern und Vikar am Münster daselbst, Pfarrverweser

in Elm und 1855—58 Pfr. in Hundwil, 1858—63 in Bürglen, dann in Azmoos und Gottlieben. Er starb Juli 1883. Sein Nachfolger wurde sein Sohn

- 1883 **August Keller** von Weinfelden, *9. Mai 1860, ord. 1. Nov. 1882, dann Vikar seines Vaters. Er kam nach Egelshofen-Kreuzlingen.
- 1892 **Hans Britt** von Frauenfeld, *1. Okt. 1866, ord. 28. April 1891, dann kantonaler Pfarrhelfer, Einsatz in Nawangen 21. Februar 1892. Er resignierte auf Ende Juni 1900 und zog nach St. Gallen. Wurde 1902 Pfarrer in Berlingen.
- 1900 **Albert Schweizer** von Neufirch a. Th., *24. April 1862, ord. 2. Juli 1888, Pfr. in Rufenen, Glaris-Monstein und Wiesen, 1899 kantonaler Pfarrhelfer. Einsatz 15. Juli. Er resignierte auf Ende Juni 1902 und wurde Angestellter der Kantonalbank in Weinfelden.
- 1902 **Benjamin Menet** von Gais und Basel, *22. März 1877, ord. 6. Nov. 1900, dann Vikar in Dießenhofen. Einsatz 26. Nov. Er kam nach Berg.
- 1905 **Ulrich Grimm** von Hinwil, *28. Febr. 1867, ord. 29. April 1894, 1899 Pfr. an der Strafanstalt Regensdorf. Er kam im Mai 1910 nach Zurzach.

Seit 1910 besteht Personalunion von Nawangen mit Adorf.

Affeltrangen-Märwil

- 1860 **Theodor Rehsteiner** von Speicher, *2. Juli 1836, ord. 5. Aug. 1860. Einsatz 21. Okt. Er kam nach Neufirch-Egnach.
- 1870 **Joh. Friedrich Felix** von Parpan, *31. Juli 1831, ord. 1855, dann Pfr. in Peist und Tamins. Er kam nach Wülflingen, wo er 1902 resignierte und 1904 starb.
- 1881 **Eduard Schuster** von Regensberg, *3. Febr. 1858, ord. 30. Okt. 1881. Er kam nach Stettfurt. Am 23. Nov. 1883 brannte die Kirche Märwil ab, die neue wurde mit Hilfe einer kantonalen Kollekte vom 6. Januar 1884, dem 400jährigen Gedächtnistag der Geburt Zwinglis, und einem Beitrag von 2000 Fr. aus dem

Zentralfonds erbaut und im September 1885 eingeweiht. Die Baukosten betragen Fr. 60786.79.

- 1899 **Walter Steger** von Lichtensteig, *7. März 1866, ord. 17. Mai 1891, Vikar in Marbach und 1896 Pfr. in Gofrau (St. G.), Einsatz 23. April. Er kam nach Roggwil.
- 1923 **Otto Müller** von Märwil, *27. Aug. 1897, ord. 5. Nov. 1922, Vikar in Rein und Roggwil. Er kam nach Müllheim.
- 1930 **Gustav Harald Meißner** von Rehetobel, *29. März 1908, ord. 26. Okt. 1930. Wahl am 7. Sept., Einsatz am 16. Nov.

Alterswilen-Hugelshofen

- 1858 **Johannes Schönholzer** von Schönholzerwilen, *14. März 1822, ord. 14. Juli 1845, dann Vikar in Adorf und Mazingen, 1847 Pfr. in Schönengrund. Dort gab er mehrere Predigten heraus. Er kam nach Walzenhausen, wo er am 16. Dez. 1870 starb.
- 1864 **Joh. Georg Gremminger** von Lanterwil, *7. April 1836, ord. 26. Mai 1864, Einsatz 28. Aug. Er kam nach Basadingen.
- 1874 **Daniel Huldreich Merz** von St. Gallen, *29. März 1828, ord. 10. Juli 1851, 1855—58 Lehrer an der Realschule St. Gallen, 1858 Pfr. in Balgach, 1864 in Bühler, 1866—67 Religionslehrer in St. Gallen, 1867—74 in Oberhelfenswil. Er kam nach Ermatingen.
- 1878 **Benedikt Johann Lichtenhahn** von Basel, *1847, ord. 8. Juni 1871, Vikar in Thuningen, 1872 Pfr. in St. Peterzell, kam nach Basel-St. Theodor, wo er 1903 starb.
- 1885 **Hermann Brassel** von St. Margrethen, *13. Juni 1856, wurde 1879 in Glanz ins bündnerische Ministerium aufgenommen, 1879 bis 1885 Pfr. in Fideris. Starb 10. Aug. 1916.
- 1916 **Max von Drelli** von Zürich, *16. Mai 1890, ord. 31. Okt. 1915, Vikar in Alterswilen. Einsatz 1. Okt. Kam nach Basel-St. Leonhard.
- 1921 **Rudolf Bollenweider** von Bußnang, *12. März 1898, ord. 22. Mai 1921, Einsatz 4. Sept. Kam nach Gofrau (St. G.).

- 1932 **Robert Went** von Wigoltingen, *29. Dez. 1892, ord. 1. Dez. 1918, dann Pfr. in Hemmental, 1925 in Trüllikon. Einsatz 31. Juli.

Altnau=Illighausen

- 1856 **Jakob Heinrich Kauf** von Steckborn, *24. Febr. 1828, ord. 19. Juli 1854, dann Vikar in Felben und Ruffikon, kam 1855 als Pfarrverweser nach Altnau, als Pfarrer eingesetzt am 3. Aug. 1856. Resignierte auf Ende Juni 1905 und starb 18. März 1908. Schulinspektor.
- 1905 **Wilhelm Meyer** von Huben-Frauenfeld, *19. Okt. 1870, ord. 24. Mai 1894. Vikar in Gontenschwil, Klafthelfer in Lenzburg, 1897 Pfr. in Ammerswil (Marg.), Einsatz 30. Juli. Schulinspektor.

Amriswil-Sommeri

J. Häberlin-Schaltegger, Geschichte der Kirchgemeinde Sommeri-Amriswil, 1870.

- 1857 **Johannes Ropp** von Romanshorn, *1. Juli 1831, ord. 22. Juni 1857, dann Pfarrvikar und Pfarrer in Amriswil. Er kam nach Diepoldsau. Starb 15. Dez. 1880.
- 1865 **Konrad Ziegler** von Lanterswil, *29. Juli 1814, ord. 14. Juli 1845, dann Vikar in Hüttlingen, 1846 Pfarrverweser, 1851—65 Pfr. in Sulgen, starb 25. Okt. 1895.
1892 Einweihung der neuen Kirche.
- 1895 **Heinrich Wellauer** von Affeltrangen und Amriswil, *29. Febr. 1868, ord. 27. Mai 1892, Pfr. in Schönengrund, Einsatz 24. Nov. 1922 Mitglied des Evang. Kirchenrates, 1927—33 Dekan des Kapitels Weinfelden. Resignierte 1933 und starb 20. Aug. 1935. Nekrologe „Relig. Volksblatt“ 1935, Nr. 35, „Thurgauer Jahrbuch 1936“ (mit Bild).
1930 wurde eine zweite Pfarrstelle errichtet.
- 1930 **Walter Frei** von Luttwil, *31. Jan. 1906, ord. 18. Mai 1930. Wahl 25. Mai, Einsatz 13. Juli. Resignierte 1933, jetzt Pfarrer in Kirchleerau.

- 1933 **Albert Lösshorn** von Zürich, *14. Okt. 1904, ord. 26. Mai 1929, dann Pfr. in Silvaplana, Wahl 25. Juni, Einsatz 22. Okt.
- 1933 **Moritz Beriger** von Dftringen, *20. Juli 1898, ord. 21. Mai 1922, dann Pfr. in Seewis, Wahl 1. Aug., Einsatz 22. Okt. Starb 3. Nov. 1935 in Locarno.
- 1936 **Hans Steingruber** von Schönengrund, *26. Nov. 1904, ord. 12. Nov. 1928, seit 1929 Pfr. in Schönengrund.

Arbon

Emil Bartholdi, Geschichte Arbons, 1877.

Willy Wuhrmann, Geschichte der Evang. Kirchgemeinde Arbon, 1922.

- 1852 **Ulrich Brugger** von Berlingen, *20. Jan. 1825, ord. 8. Sept. 1851, dann Berweiser in Arbon. Er wurde 1870 kantonaler Pfarrhelfer und kam 1871 nach Felben.
- 1870 **Jakob Christinger** von Langenhart, *29. Nov. 1836, ord. 10. Juni 1861, dann bis 1865 Pfr. in Mazingen, 1865 Lehrer und Rektor der Kantonschule in Frauenfeld. Er resignierte 1874 auf die Pfarrstelle Arbon und zog nach Frauenfeld, wo er eine Biographie Bornhausers verfaßte. 1875 Pfr. in Hüttlingen.
- 1874 **Emil Bartholdi** von Frauenfeld, *21. Jan. 1849, ord. 21. Okt. 1871, dann thurgauischer Kantonsbeihelfer. 1872 Pfr. in Schlatt, während des Wintersemesters 1873—74 Lehrer der alten Sprachen an der Kantonschule, nach Arbon gewählt 4. Jan. 1874, Einsatz 12. April. Er schrieb in Arbon „Geschichte Arbons“ (1877). Er kam Ende 1879 nach Thalwil, von 1917—27 Dekan des Kapitels Horgen, resignierte 1927 und starb 28. April 1927.
- 1879 **Alfred Asteri** von Zürich, *22. Juni 1845, ord. 15. Nov. 1867, dann Vikar in Andelfingen, 1868 Pfr. in Bühler. Er gab in Arbon ein Bändchen Predigten heraus: „Worte des Meisters“. Er kam nach Gluntern-Zürich. Dort war er viele Jahre Präsident des Schwesternhauses vom „Roten Kreuz“. Er starb 29. Nov. 1916.
- 1888 **Joh. Georg Birnstiel** von Wattwil, *28. März 1858, ord. 30. Okt. 1881, dann Pfr. in Schönengrund. Er gab in Arbon heraus: „Zum Abschied von den alten Arboner Glocken“, 1895, und

„Abschiedspredigt über 1. Kor. 15, 58“ (1897). Er kam an die neu-gegründete Matthäusgemeinde in Basel, 1903 an St. Elisabethen. Resignierte 1913 und lebte als Schriftsteller zunächst in Basel, dann in Romanshorn, wo er 31. Okt. 1927 starb. Birnstiel war viele Jahre Redaktor des „Schweiz. Protestantenblattes“ und des „Religiösen Volksblattes“. Er verfaßte u. a. „Aus dem Heimatdorfe“ (1916), „Aus meinen Kantonschul- und Studenten-jahren“ (1917), „Aus sieben guten Jahren“ (1919), „Unterm grünen Baum“ (1927), „Glückauf der Heimat zu!“ (1926), „Jakob Rümmelis schwere Wahl“, Heft 136 der Berner Reihe Guter Schriften (1925). — Nekrologe u. a. im „Religiösen Volksblatt“ und „Schweiz. Protestantenblatt“ 1927.

1897 **Ernst Etter** von Mauren, *9. April 1870, ord. 25. April 1894, dann Pfr. in Rebstein. Nach Arbon gewählt 9. Mai, eingesetzt 25. Juli. Er wurde 1904 Notar in Arbon, 1908 Pfr. in Altstätten, 1912 in Rorschach.

1904 **Konrad Keller** von Zihlschlacht, *27. Jan. 1865, ord. 26. Okt. 1891, dann Pfr. in Bürglen. Er resignierte am 31. Dez. 1918 auf die Pfarrstelle Arbon und wurde Pfr. in Schönholzerswilen.

1919 **Willy Buhrmann** von Winterthur, *17. Juli 1883, ord. 3. Nov. 1907, 1907—08 Vikar in Wädenswil, 1908—19 Pfr. in Elsau, nach Arbon gewählt 22. Dez. 1918, eingesetzt am 4. Mai 1919. Er kam 1934 nach Felben. Er schrieb u. a.: „Register zu Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte“ (1913), „Die Entwicklung der Zürcher Kirche zu Lebzeiten ihres letzten Antistes“ (1916), „Goethes Stellung zu Luther und der Reformation“ (1917), „Das freie Christentum in der Schweiz“ (1921), „Der Thurg. Verein für kirchlichen Fortschritt 1870—1920“, „Geschichte der Evang. Kirchgemeinde Arbon“ (1922), „Christuslegenden“ (1922), „Geschichte der paritätischen Kirchgemeinde Arbon“ (1925), „Geschichten aus Heimlichen“ (1929). War von 1917—31 Mitglied der Zürcher Synodalkommission für Bibelrevision. — Während seiner Arboner Amtszeit erfolgte 1919 die Lostrennung der evang. Gemeinde von der paritätischen Kirche und der Bau einer neuen evang. Kirche (1922—24).

Am 28. September 1913 beschloß die Kirchgemeinde die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle:

- 1914 **Adolf Aienast** von Guntalingen, *10. Nov. 1879, ord. 30. Okt. 1910, dann Pfr. in Augst. Er erlitt im April 1915 einen Schlaganfall, der sich im August wiederholte, und starb in Degersheim am 26. Aug. 1915. Als seinen Nachfolger wählte die Gemeinde am 21. Nov. 1915 mit 347 gegen 249 Stimmen Pfr. Paul Weidenmann in Balgach, der jedoch infolge der Opposition der sozialdemokratischen „Arbeiterzeitung“, die auch nach der Wahl noch fortgesetzt wurde, Nichtannahme der Berufung erklärte.
- 1916 **Karl Straub** von Zürich, *15. Sept. 1890, ord. 12. Mai 1913, dann Pfr. in Bremgarten (Aargau). Er resignierte auf den 30. Juni 1919 und wurde Kanzlist der bürgerlichen Armenpflege Zürich und bald darauf Sekretär der Schweiz. Stiftung für Gemeindestuben und Gemeindehäuser.
- 1919 **Robert Lejeune** von Zürich, *19. Febr. 1891, ord. 13. Nov. 1913, dann Vikar in Flerden-Urmein-Tschappina, 1914—15 Pfr. in Tenna, 1915—19 in Andeer, nach Arbon gewählt 10. Aug., eingesetzt am 9. Nov. Kam nach Zürich=Neumünster.
- 1926 **Hermann Bachmann** von Zürich, *19. Jan. 1894, ord. 5. Nov. 1916, dann Pfr. in Hirzel. Kam nach Zürich=Wiedikon.
- 1931 **Hans Zindel** von Maienfeld, *27. Mai 1900, ord. Frühjahr 1925, Vikar in Liestal, seit 1926 Pfr. in Rußbaumen. Resignierte schon nach einem Jahr auf die Pfarrstelle Arbon und kam nach Churwalden=Parpan.
- 1933 **Heinrich Berger** von Sennwald, *9. Okt. 1902, ord. 14. Nov. 1926. Pfr. in Jugoslawien und Uznach. Nach Arbon gewählt 2. Okt. 1932, eingesetzt am 22. Jan. 1933.
- 1935 **Paul Schreiber** von Schaffhausen und Trüllikon, *23. Sept. 1899, ord. 23. Nov. 1924. 1925—31 Pfr. in Hemmenthal, 1931 bis 1935 in Wittenbach=Bernhardszell. Einsatz 12. Mai.

Basadingen=Schlatingen

- 1823 **Johannes Maron** von Berlingen, *26. Okt. 1788, ord. 1818, Vikar in Dufnang, Aawangen, Bischofszell und Salmsach, seit 1849 lebenslänglich suspendiert. An seiner Stelle waren Verweser: Diezi, Pfr. in Dufnang, Keller, Pfr. in Bürglen, Brug-

ger, Pfr. in Neunforn, Müller, Pfr. in Neufirch, Lütthi, Pfr. am Kantonsspital in Münsterlingen, Huber, Pfr. in Hüttlingen, Geiger, früher in Bischofszell, und Guhl, früher in Braunau. Maron starb in Berlingen am 11. Sept. 1869.

- 1863 **Ludwig Hofacker** von Stuttgart, *13. Mai 1837, ord. in Stuttgart 13. Aug. 1863, Wahl 15. Nov., Einsatz 13. Dez. Demissionierte auf 31. Mai 1871 und wurde Pfr. in Holzheim (Württemberg), dann Agent der Württembergischen Evangelischen Gesellschaft. Er starb 2. April 1889. Er gab 1872 das Lebensbild seines Vaters, Wilhelm Hofacker, heraus.
- 1871 **Albert Barth** von Basel, *23. Juli 1842, ord. 4. Juni 1867, Vikar in Felben, 1867—68 Pfarrhelfer für den Oberthurgau, dann Pfr. in Schiers. Wahl 26. April. Starb 14. April 1874.
- 1874 **Joh. Georg Gremminger** von Lanterswil, vorher in Alterswilen. Er kam Ende 1876 nach Stammheim, wo er 1880 resignierte, um die Stelle eines Inspektors der Taubstummenanstalt Riehen zu übernehmen. 1882 wurde er Pfr. in Sevelen, 1894 in Chur. Er starb am 8. Dez. 1904 in Horn.
- 1877 **Theodor Mägis** von Schaffhausen, *18. Mai 1851, ord. 31. Jan. 1877. Er resignierte auf Ende 1894 und zog nach Schaffhausen; 1895 übernahm er die Verwalterstelle am schaffhausischen Bürgerasyl, bis er 1909 gesundheitshalber in den Ruhestand treten mußte. Er starb 24. Jan. 1925.
- 1895 **Heinrich Müller** von Tägerwilen und Bischofszell, *7. Nov. 1868, ord. 26. Mai 1893, Pfarrhelfer für den Oberthurgau. Wahl 10. Febr., Einsatz 28. April. Er kam nach Bürglen.
- 1905 **Rudolf Schwarz** von Basel, *6. Dez. 1879, ord. 15. Nov. 1903, installiert 8. Jan. Mitredaktor des „Kirchenblattes für die reformierte Schweiz“. Herausgeber der „Briefe Calvins“. Er kam nach Münchenstein, lebt seit 1924 in Basel als Schriftsteller und Redaktor des „Blauen Kreuzes“.
- 1916 **Albert Wolfer** von Disingen, *14. Okt. 1889, ord. 17. Mai 1914. Er amtete schon vor seiner Ordination als Verweser in Kirchberg (St. G.) und als Vikar in Pfungen und Straubenzell. Beim praktischen Examen (Frühling 1913) verweigerte er die Probepredigt, hielt sie aber im Frühling 1914. Darauf wurde

er, nachdem er seit Mitte Februar 1914 als provisorischer Helfer für Töb-Beltheim-Wülflingen geamtet hatte, vom Kirchenrat definitiv gewählt und am 28. Juni 1914 in der Kirche Wülflingen in sein Amt eingeführt. Er kam nach Burg bei Stein a. Rh. und 1933 ans Münster nach Basel.

1919 **Ernst Thomann** von Märwil, *5. April 1894, ord. 29. Mai 1919, dann Vikar in Müllheim. Einsatz 3. Aug. Er kam nach Bütschwil-Mosnang.

1929 **Berweser: Arnold Anellwolf** von Herisau, in Mammern.

1929 **Hans Brändli** von Wädenswil und Basel, *5. Febr. 1896, ord. 27. Okt. 1918, Vikar in Bollishofen und Fahrwangen-Meisterchwanden, 1919—21 Pfr. in Pitasch-Duvin-Riein, 1921 bis 1927 in Safenwil, 1927—29 Pfarrer der Deutschschweizer in Südfrankreich in Agen, Lot-et-Garonne. Wahl 8. Juli, Einsatz 22. Sept.

Berg

J. G. Kreis, Geschichte der ursprünglichen Kirchhöre Sulgen und der aus derselben hervorgegangenen Evangelischen Kirchengemeinden Sulgen-Erlen, Berg, Bürglen-Andweil und Neukirch a. Th. von ihrer Entstehung bis auf die Gegenwart. Bischofszell 1896.

1854 **Joh. Konrad Leumann** von Rimmertshausen, *30. Okt. 1830, ord. 19. Juli 1854, dann Vikar in Neukirch-Egnach. Resignierte auf Ende Juni 1892 und zog nach Kreuzlingen. Starb in Basel am 23. Nov. 1913.

1892 **Konrad Straub** von Neukirch-Egnach und Tägerwilen, *26. Sept. 1867, ord. 28. April 1891, dann Pfarrhelfer für den Oberthurgau, Einsatz 10. Juli. Er resignierte auf Ende April 1897 und studierte Jurisprudenz. Advokat und Gerichtspräsident in Romanshorn, 1912 Suppleant, 1918 Mitglied und Vizepräsident des Evang. Kirchenrates; als solcher verfaßte er den Entwurf für das neue Kirchengesetz und die Kirchenordnung von 1921. Starb 10. Aug. 1921. Verfasser von: „Rechtsgeschichte der Evangelischen Kirchengemeinden der Landschaft Thurgau unter den eidgenössischen Landfrieden (1529—1798)“, Frauenfeld 1902.

1897 **Viktor Juzi** von Glawil, *23. Juni 1872, ord. 10. Mai 1896, Wahl 16. Mai, Einsatz 20. Juni. Kam nach Sirmach.

- 1905 **Benjamin Menet**, vorher in Nawangen. Er resignierte 1919, wurde Pfr. in Brunnen und später in Schönenwerd, lebt heute in Riehen bei Basel. 1904—19 kantonaler Taubstummenpfarrer.
- 1919 **Alfred Leonhard Knittel**, Dr. phil., von Basel, *10. Juli 1894, ord. 1. Dez. 1918. Einsatz 30. März. Er ist der Verfasser von: „Die Reformation im Thurgau. Zum vierhundertjährigen Jubiläum herausgegeben vom evangelischen Kirchenrat des Kantons Thurgau“, Frauenfeld 1929. Redaktor des „Kirchenboten für den Kanton Thurgau“. Er kam nach Windisch und 1934 nach Zürich-Fluntern. Sein Bruder ist der bekannte Romanschriftsteller John Knittel.
- 1931 **Traugott Gautschi** von Reinach, *18. Aug. 1907, ord. 8. Nov. 1931. Wahl 15. Nov., Einsatz 29. Nov.

Berlingen

- 1861 **Ulrich Guhl** von Steckborn, *28. Juli 1838, ord. Nov. 1861. Einsatz 15. Dez. Er kam nach Märstetten.
- 1865 **Joh. Jakob Jät** von Müllheim, *9. Dez. 1839, ord. 27. Nov. 1865, kam nach Adorf.
- 1876 **Johannes Spengler** von Schönenbaumgarten, *19. April 1845, ord. 3. Nov. 1870, dann Pfr. in Dffingen. Installiert 27. Aug. Er kam nach Mammern.
- 1888 **Friedrich Schaltegger** von Bözegg, *27. Juni 1851, ord. 29. Okt. 1874, dann Kantonsshelfer in Frauenfeld, Ostern bis Bettag 1875 Verweser in Egelshofen, 1877—80 Pfr. in Wald (App.), 1880—88 des Safiertals. Er resignierte auf Ende Oktober 1901 und wurde thurgauischer Kantonsarchivar und -bibliothekar bis 1925. Herausgeber des Thurgauischen Urkundenbuches (bis Bd. 4) und Verfasser zahlreicher historischer Schriften und Aufsätze. Vergl. Vorwort zum 4. Band des Urkundenbuches.
- 1902 **Hans Britt** von Frauenfeld und Kerenzen, vorher in Nawangen. Wahl 26. Jan., Einsatz 27. April. Er kam nach Niederurnen, resignierte dort 1933 und starb 15. Febr. 1934 in Liestal.
- 1909 **Martin Dettwyler** von Reigoldswil, *5. Nov. 1851, ord. 15. Mai 1876, dann Pfr. in Benken (Baselland) bis 1882, 1882—1909 in Lustdorf. Einsatz 25. April. Er starb 9. April 1917.

- 1917 **Hermann Brassel** von St. Margrethen, *20. Aug. 1894, ord. 13. Mai 1917. Einsatz 26. Aug. Er kam nach Eglisau.
- 1925 **Arnold Frauenfelder** von Schaffhausen, *22. Juni 1875, ord. 2. Mai 1901, Vikar in Dießenhofen und Lägerwilen, 1902—10 Pfr. in Lägerwilen, 1910—25 in Teufen. Gewählt 30. Aug., installiert 1. Nov. Er starb infolge eines Sturzes vom Velo am 26. Nov. 1927.
- 1928 **Hermann Planta** von Schuls, *4. Juli 1883, wurde 1911 in Bergün in die Bündner Synode aufgenommen, dann Pfr. in Feldis, 1912—15 in Andeer, studierte dann wieder Germanistik und Geschichte in Zürich, 1917—20 Pfr. in Tschiertßen, 1920 bis 1928 in Lavin-Guarda. Einsatz 13. Mai. Er starb an einem Herzschlag 20. Febr. 1933.
- 1933 **Jean Hoß** von Sulgen, *21. Nov. 1902, ord. 6. Juni 1927, dann Pfr. in Braunau. Seit 1933 kantonaler Taubstummenspfarrer.

Bischofszell-Hauptwil

- 1861 **David Zündel** von Schaffhausen, *12. März 1829, ord. 22. März 1853, dann Pfarrverweser in Wagenhausen. Er wandte sich vorzugsweise biblischen Sprachstudien zu; eine Frucht davon ist seine 1860 herausgegebene Schrift über den Propheten Daniel. Er starb 19. März 1892. Am 20. Juni 1886 wurde die Kirche in Hauptwil eingeweiht.
- 1892 **Johannes Schnyder** von Kappel (St. G.), *13. Febr. 1845, ord. 10. Mai 1871, dann Vikar und Pfr. in Fehraltorf, 1880—92 in Zofingen. Er gab 1883 eine Biographie des Antistes Breitinger heraus. Einsatz 8. Jan. 1893. Er starb 27. März 1901.
- 1901 **Karl Bohnenblust** von Basel, *6. Okt. 1863, ord. 25. Mai 1886, dann Pfr. in Reitnau und Suhr. Einsatz 1. Sept. Er kam nach Zürich-Außersihl, wo er 1927 resignierte und nach Lenzburg zog.
- 1911 **Rudolf Pfisterer** von Basel, *5. Nov. 1870, ord. 8. Mai 1894, vorher Pfr. in Fleurier und Reute. Einsatz 11. Juni.

Im Jahre 1925 beschloß die Kirchengemeinde Bischofszell-Hauptwil die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle mit Sitz des zweiten Pfarrers in Hauptwil.

- 1925 **Garfield Alder** von Schönengrund, *1. Juli 1900, ord. 11. Nov. 1923. Einjah 10. Mai. Er kam nach Luzern.
- 1932 **Hermann Kübler** von Frauenfeld, *5. März 1902, ord. 6. Juni 1927, dann Pfr. in Leutmerken.

Braunau

Die Pfarrer von Braunau sind gleichzeitig Seelsorger an der Strafanstalt Tobel.

- 1861 **Friedrich Ziegler** von Lachen (Schönholzerswilen), *12. Dez. 1831, ord. 24. Juni 1859, Vikar in Neufirch=Egnach, 1860 Berweser in Affeltrangen, 1861 deutscher Pfr. in Yverdon. 1866 Pfr. in Bürglen.
- 1866 **August Giger** von Stein (St. G.), *18. Dez. 1820, ord. 10. Dez. 1846, 1847—63 Pfr. in Azmoos, 1863—66 in Wildhaus. Er starb 5. April 1871.
- 1871 **Arnold von Salis** von Soglio, *21. Dez. 1847 als Sohn des Pfrs. von Stampa und Soglio, ord. 8. Juni 1871. Er kam nach Liestal, 1886 nach Basel=St. Leonhard, 1891 Hauptpfarrer am Münster und letzter Antistes von Basel, 1910 Dr. theol. h. c. der Universität Basel. Verfasser historischer Studien und von 1896 bis 1911 Herausgeber des Taschenbuchs für reformierte Geistliche. Er resignierte Mai 1921 und starb 6. März 1923.
- 1874 **Christian Schweizer** von Mogelsberg, *1821, ord. 10. Dez. 1846, vorher in Arinau und Alt=St. Johann. Kam nach Stettfurt.
- 1877 **Albert Kind** von Chur, *27. Nov. 1853, ord. 18. Mai 1876, Vikar in Bauma. Er kam nach Mittlödi, wo er 1923 resignierte. Seit 1893 Abgeordneter des Kantons Glarus zum Theologischen Konkordat und Verfasser des „Berichts der theologischen Prüfungsbehörde des Konkordats der Kantone Zürich, Basellandschaft und Aargau und der Landeskirchen der Kantone Glarus, Basel=Stadt, Schaffhausen, Appenzell A.=Rh., St. Gallen und Thurgau über die Jahre 1912—1925.“
- 1884 **Ludwig Emil Iselin** von Basel, *17. Jan. 1861, ord. 22. Okt. 1883, Vikar in Stein a. Rh. Er kam nach Riehen, wo er 1923 resignierte und am 5. Mai starb. 1917 Dr. theol. h. c. der Universität Basel. Er schrieb eine Geschichte des Dorfes Riehen.

- 1888 **Eduard Scherrer** von Schaffhausen und Neunkirch, *1. Dez. 1863, ord. 17. Nov. 1887. Er kam nach Thal, 1916—32 nach Berlingen. Lebt in Schaffhausen.
- 1895 **Fritz Lichtenhahn** von Basel, *19. März 1871, ord. 28. Mai 1895. Wahl 27. Okt., Einsatz 24. Nov. Er kam nach Siebnen, 1907 nach Weißlingen, 1912 nach Wald (Sch.), wo er 1934 resignierte. Dr. theol. h. c.
- 1905 **Richard Heman** von Basel, *27. Okt. 1879, ord. 6. Nov. 1904, dann Vikar in Zofingen. Er kam nach Stettfurt.
- 1909 **Jakob Juder** von Weißlingen, *7. Nov. 1885, ord. 9. Mai 1909. Er kam nach Dießenhofen.
- 1919 **Rudolf Hauri** von St. Gallen, *18. Juni 1893, ord. 15. Dez. 1918, Vikar in Bruck-Rapfenberg (Steiermark). Er wurde wieder Pfr. in Steiermark, 1929 in Sirmach.
- 1923 **Karl Damour** von Chur und Unterschlatt, Sohn des Pfrs. Damour in Schlatt, *30. Dez. 1898, ord. 13. Aug. 1922, Vikar in Brunnen. Einsatz 5. Aug. Er wurde Pfr. der Strafanstalt St. Gallen, 1930 in Hüttlingen.
- 1927 **Jean Hoß** von Sulgen, *21. Nov. 1902, ord. 6. Juni 1927. Wahl 27. Nov. 1927, Einsatz 15. Jan. 1928. Er kam nach Berlingen.
- 1933 Verweser: **Ernst Signer** von St. Gallen, ehemals Missionar, *1899.

Bürglen-Andwil

J. G. Kreis: Geschichte der ursprünglichen Kirchhöre Sulgen und der aus derselben hervorgegangenen Evang. Gemeinden Sulgen-Erlen, Berg, Bürglen-Andwil und Neukirch a. Th.

- 1858 **Joh. August Keller** von Weinfelden, *1824, ord. 1848, bis 1851 Vikar in Wagenhausen, dann Lehrer am Waisenhaus in Bern und Vikar am Münster daselbst, Pfarrverweser in Elm und 1855—58 Pfr. in Hundwil. Nachdem durch seinen Einfluß der Kirchenbau in Andwil gefördert und glücklich zu Ende geführt worden war, wurde er durch die Kirchenbaustreitigkeiten, die in Bürglen entstanden, veranlaßt zu resignieren. Er kam nach Azmoos und später nach Gottlieben und Mawangen.

- 1863 **Gustav Baumgartner** von Brunnadern, *2. Febr. 1839, ord. 18. Nov. 1863. Dr. phil. Er kam nach Dießenhofen.
- 1866 **Friedrich Ziegler** von Lachen (Schönholzerswilen), *1831, ord. 1859, Vikar in Neufirch-Egnach, 1860 Berweiser in Affeltrangen, 1861 deutscher Pfr. in Yverdon, 1862 in Braunau. Starb 20. Aug. 1891.
- 1891 **Konrad Keller** von Zihlschlacht, *27. Jan. 1865, ord. 26. Okt. 1891, Einsatz 13. Dez. Er kam nach Arbon.
- 1904 **Heinrich Müller** von Bischofszell und Tägerwilen, *7. Nov. 1868, vorher in Basadingen. Seit 1912 Abgeordneter zum Theologischen Konfordat, 1925 Suppleant des Evangelischen Kirchenrates. 1933 Dekan des Kapitels Weinfelden. Mitglied der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Kreuzlingen.

Burg

Die Kirchen des Kantons Schaffhausen, herausgegeben vom Schaffhauser Kirchenboten. Zürich 1914. S. 35–42.

Die Kirche Burg war seit 1468 dem Kloster Einsiedeln inkorporiert, das bis 1836 das Patronat und die Kollatur innehatte; von 1836 bis 1918 übte diese der Kanton Schaffhausen aus. Am 3. Juli 1918 wurde zwischen den Kantonen Schaffhausen und Thurgau folgender Staatsvertrag abgeschlossen:

Art. 1. Die Kirchengemeinde Burg besteht aus den evangelisch-reformierten Einwohnern des schaffhausischen Staatsgebietes Stein am Rhein-Borderbrücke, sowie aus denjenigen der thurgauischen Gemeinden Eschenz, Kaltenbach (mit Bleuelhausen und Ekwilen) und Rheinklingen. Die Kantone Schaffhausen und Thurgau verleihen dieser Kirchengemeinde die Rechte einer öffentlichen kirchlichen Korporation. Sie ist als solche vermögensfähig und zur Erhebung von Steuern berechtigt.

Art. 2. Der Kanton Schaffhausen verzichtet auf seine Rechte als Kollator und Patron der Pfarrei Burg. Er überläßt der Kirchengemeinde das Pfarrwahlrecht. Er übergibt ihr zu Eigentum die bisher zum Patronat gehörenden, im Grundbuch Stein heute eingetragenen Gebäude und Liegenschaften, nämlich das Pfarrhaus (Grundbuch Nr. 1027, Affekuranzwert Fr. 26 700), das zugehörige Nebengebäude (Grund-

buch Nr. 1028, Versicherungswert 6000 Fr.), den Pfarrgarten mit Hofraum und Wegen. Gleichzeitig löst er sämtliche mit der Kollatur und dem Patronat verbundenen Pflichten ab, insbesondere die Besoldung (inklusive Alterszulagen, Pension usw.) des Pfarrers und den Unterhalt der Gebäude durch eine einmalige Geldleistung an die Gemeinde im Betrage von 50 000 Fr.

Art. 3. Die Kirchgemeinde Burg ist verpflichtet, einen Kirchen- und Pfrundfonds anzulegen. Dieser wird gebildet: a. aus 50 000 Fr. (Betrag für die Ablösung der Kollatur- und Patronatspflichten) einmaliger Geldleistung des Kantons Schaffhausen zusammen mit der Zentralkasse der schaffhausischen evangelisch-reformierten Landeskirche; b. aus 10 000 Fr. einmaliger Geldleistung des Kantons Thurgau aus dem Reservefonds der thurgauischen evangelischen Kirchgemeinden zusammen mit einem außerordentlichen Staatsbeitrag; c. aus dem bisherigen Kirchengut der Kirchgemeinde Burg im Betrag von Fr. 11 181. 29 (laut Kirchengutsrechnung, abgeschlossen auf 31. Dez. 1917); d. aus einem von der Kirchgemeinde Burg in zehn Jahresterminen zu leistenden und, soweit nicht einbezahlt, zu verzinsenden Fondszuschuß von 10 000 Fr.; e. aus Legaten und Schenkungen.

Art. 4. Die kirchlichen Bedürfnisse mit Einschluß der Besoldung des Pfarrers werden aus dem Ertrag des Kirchen- und Pfrundfonds bestritten und, soweit diese Mittel nicht hinreichen, aus Kirchensteuern.

Art. 5. Die Kirchgemeinde erhebt ihre Kirchensteuern als einheitliche Korporation nach einheitlichem Steuerfuß. Grundlage für die Besteuerung der Pflichtigen ist die bezügliche schaffhausische und thurgauische Vermögens- und Einkommenschätzung. Die allgemeinen landeskirchlichen Beiträge und Steuern werden vom schaffhausischen Teil der Kirchengenossen an die schaffhausische und vom thurgauischen Teil an die thurgauische Zentralkasse entrichtet. Steueranstände werden von den für jeden Teil zuständigen kantonalen Instanzen entschieden.

Art. 6. Im übrigen gilt für die Kirchgemeinde Burg die Kirchenorganisation der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Schaffhausen, unter Vorbehalt des von den Organen der beiden Landeskirchen und der Kirchgemeinde Burg zu vereinbarenden Ausführungsvertrages.

Art. 7. Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung aller zuständigen Instanzen in Kraft. Jeder Vertragspartei ist ein unterzeichnetes

Exemplar des Vertrags auszuhändigen. Die vereinbarten Leistungen sollen spätestens einen Monat nach der allseitigen Genehmigung vollzogen werden.

- 1840 **Franz Ziegler** von Schaffhausen, *10. Juni 1814. Er gab 1860 eine Geschichte der Stadt Stein am Rhein heraus. Seit 1867 geisteskrank, hatte er Vikare; seit 1873 war Vikar sein Sohn Franz, der 1879 zum Pfarrer gewählt wurde. Er starb 5. Juni 1886.
- 1879 **Franz Ziegler** von Schaffhausen, *16. Juni 1850, ord. Herbst 1873. Er starb 3. Juni 1899.
- 1900 **Adolf Keller** von Rüdlingen, *7. Febr. 1872, ord. Frühling 1896, dann Hilfsprediger und Lehrer in Kairo, 1904—09 deutscher Pfr. in Genf, 1909—24 Pfr. am St. Peter in Zürich, seit 1924 Sekretär des Federal Council und des Schweiz. Kirchenbundes in Genf. Dr. theol. h. c. der Universität Genf, Dozent an den Universitäten Genf und Zürich. Verfasser zahlreicher Schriften zur Kirchenkunde, u. a. „Dynamis“, „Auf der Schwelle“ (1929 unter dem Pseudonym Xenos), „Kirchliche Fürsorge für Auslandsschweizer“ (1934). N. Z. Z. 1924, Nr. 11 und 1932, Nr. 231.
- 1904 **Fritz Walter** von Löhningen, *25. Dez. 1870, ord. Herbst 1894, Vikar in Buchberg-Rüdlingen, 3 Jahre Amanuensis bei dem blinden Professor Riggerbach in Basel, 1897—1904 Pfr. in Hemmenthal. Er kam 1913 nach Langenbruck, dann nach Liestal als Pfr. am Kantonspital und an der Strafanstalt.
- 1914 **Georges von Schultheß-Rechberg** von Zürich, *9. Juli 1886, ord. Frühling 1911, dann Vikar auf der Steig-Schaffhausen, 1912—13 Reisen in Italien und England, Okt.—Dez. Verweser in Enge-Zürich. Er kam nach Männedorf.
- 1917 **Richard Künzli** von Schaffhausen, *1886, ord. Herbst 1915. Er kam nach Buchberg.
- 1919 **Albert Wolfer**, vorher in Basadingen. Er kam ans Münster in Basel.
- 1934 **Hans Urner** von Zürich, *19. Mai 1901, ord. 13. Nov. 1932. Er studierte in Basel, Marburg, Zürich, Berlin und Genf Theologie und Jurisprudenz. Dez. 1932 bis Mai 1933 Vikar in Fischenenthal, Mai 1933 bis Febr. 1934 in Wallisellen.

Bußnang

- 1858 **Johann Georg Diezi** von Mannenbach, *18. Sept. 1824, ord. 18. Aug. 1847, Vikar in Mazingen und Berlingen, Berweser in Stettfurt und Basadingen, 1851—58 Pfr. in Mammern. Resignierte auf 31. Juli 1874, starb 18. Febr. 1895.
- 1874 **G. Theodor Wirth** von St. Gallen, *6. Sept. 1846 als Sohn von Zwingli Wirth, ord. 7. Mai 1871, dann Pfr. in Wartau. Er leitete 1877 zusammen mit Pfr. Amstein in Wigoltingen die „Thurgauer Volkszeitung“, kam 1878 nach Ebnat, wo er ein demokratisches Wochenblatt „Der Freimüthige“ gründete. Ein Zwist mit der Kirchenvorsteherschaft veranlaßte ihn, das Pfarramt aufzugeben und sich der politischen Tätigkeit zu widmen. Er übernahm in Pfäffikon (Zürich) Buchdruckerei und Verlag des „Wochenblattes des Bezirks Pfäffikon“, das er unter dem Titel „Der Freimüthige“ weiterführte. 1881 siedelte er nach St. Gallen über, wurde Gründer und Verleger des „St. Galler Stadtanzeigers“ und gründete mit seinen Freunden Theodor Curti und Scherrer-Füllemann die demokratische Partei des Kantons St. Gallen. Zur Zeit der Verfassungsrevision von 1888—89 stand er als Verfassungsrat im Vordergrund der heftigen Kämpfe. 1893 verkaufte er den Stadtanzeiger an eine Aktiengesellschaft. Er zog 1896 nach Zürich, wo er die „Illustrierten Sonntagsblätter“ als Beilagen zu Tageszeitungen herausgab. Starb Aug. 1933.
- 1878 **Christian Tester** von Safien, *30. Aug. 1850, wurde 1873 in Glims in die Bündner Synode aufgenommen, dann Pfr. in Nusenen und Grub (App.). Er kam nach Rorschach, resignierte 1912 und starb in Horn am 8. Juli 1918. Er schrieb u. a.: „Unter den Adlernestern“, „Wo die Berghirische schreien“, „Beim wilden Mann“, „Sprünge und Seitensprünge“, „Im Zickzackflug durch die Schweiz“. 1906—11 Redaktor des „Religiösen Volksblattes“. Nekrolog im „Religiösen Volksblatt“ 1918, S. 226.
- 1894 **Jakob Täschler** von St. Gallen, *24. Okt. 1863, ord. 6. Nov. 1887, dann Pfr. in Churwalden. Einsaß 4. Febr. 1894. Er kam nach Basel-St. Theodor und 1908 ans Münster. Resignierte auf Ende Oktober 1933. Schrieb u. a.: „Wie willst du gesund werden?“ „Gustav Adolf“. Mitredaktor am „Schweiz. Protestantenblatt“; Kirchenrat des Kantons Baselstadt.

- 1900 **Karl Schweizer** von Weinfelden, *24. Aug. 1873, ord. 21. Nov. 1897, dann Pfr. in Wolfhalden. Einsatz 2. Juni.

Dießenhofen

H. B. Sulzberger, Geschichte der Kirchgemeinden im Bezirke Dießenhofen.
Dießenhofen 1884.

- 1844 **Ulrich Brunner** von Dießenhofen, Enkel seines Vorgängers, *2. Febr. 1821, ord. 17. Juli 1843. Verunglückt am 26. April 1866 beim Abholen des katholischen Pfarrers.
- 1866 Dr. phil. **Gustav Baumgartner** von Brunnadern und Dießenhofen, *2. Febr. 1839, ord. 18. Nov. 1863, Pfr. in Bürglen-Andwil 1863—66. Schulinspektor. 1902—08 Dekan des Kapitels Seetal. Starb 18. Juli 1908.
- 1908 **Theodor Walb** von Alzen und Wagenhausen, *30. Okt. 1878, ord. 14. Juni 1908, Vikar seines Vorgängers. Wahl 1. Juli, Einsatz 27. Sept. Trat in den badischen Kirchendienst über.
- 1914 **Robert Gnehm** von Bäretswil, *22. Sept. 1875, ord. 30. Okt. 1898, Pfr. in Fahrwangen, 1907—14 in Neufirch a. Th. Er wurde Gymnasiallehrer in Bern.
- 1919 **Jakob Juder**, vorher in Braunau. Einsatz 15. Juni.

Die Pfarrer in Dießenhofen sind auch Seelsorger am kantonalen Altersasyl St. Katharinenthal.

Dießenhofen (Selfer)

- 1861 **Ferdinand Zehender** von Schaffhausen und Zürich, *5. Dez. 1829, Hilfsprediger und Religionslehrer in Schaffhausen seit 1852. 1865 Prorektor der Mädchenschule Winterthur, die unter seiner Leitung zum Lehrerinnenseminar ausgebildet wurde, 1875 Rektor der Höheren Töchterchule Zürich. Er schuf für die Landesausstellung 1883 in Zürich eine Musterjugendbibliothek, regte die Gründung des Pestalozzistübchens an und veröffentlichte als Jugend- und Volkschriftsteller zahlreiche Schriften, u. a. die „Hauspoesie“. Er starb 24. Sept. 1885 in Zürich. Siehe N. 3. 3. 1885, Nr. 325, 326, 329—331.

- 1866 **Christian Julius Kullen** von Kornthal (Württemberg), *23. Mai 1838, ord. 24. Nov. 1861, dann Vikar im Württembergischen. Antritt 1. März 1866. Er resignierte auf 1. Juli 1868. Die Helferstelle wurde nicht mehr besetzt.

Dußnang-Bichelsee

Paul Pflüger, Geschichte der reformierten Kirchgemeinde Bichelsee-Dußnang.
Reinhard Braun, Die Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Bichelsee,
Eschlikon 1925.

- 1859 **Theodor Müller** von Tägerwilen, *27. März 1827, ord. 22. Juli 1850, dann Vikar in Bürglen, 1850—59 Pfr. in Rußbaumen. Wurde Pfr. der deutschen Gemeinde Bayerne, dann 1882 in Steinmaur, wo er 15. Febr. 1891 starb.
- 1872 **August Eugster** von Wald (App.), *8. Nov. 1835, ord. 12. Dez. 1858, 1859—63 Pfr. in Hundwil, 1863—72 Pfarrhelfer und Lehrer für alte Sprachen in Herisau. Er kam 1876 nach Birmensdorf (Sch.), wo er 1901 resignierte und noch gleichen Jahres starb.
- 1880 **Jakob Berger** von Salez, *13. Dez. 1850, ord. 21. Nov. 1875, Pfr. in Krummenau. Kam nach Balgach. 1904 Pfr. an der kantonalen Strafanstalt in St. Gallen, wo er 1921 resignierte.
- 1885 **Michael Schüli** von Beggingen, *8. Okt. 1857, ord. 16. Mai 1883, Vikar in Osterfingen, thurgauischer Pfarrhelfer. Er kam nach Steßborn.
- 1887 **Paul Pflüger** von Zürich, *3. Jan. 1865, ord. 15. Mai 1887. Einsatz 4. Sept. Er kam nach Zürich-Außersihl. 1910 wurde er Stadtrat von Zürich. 1911—18 Nationalrat. Er ist Verfasser einer großen Anzahl volkswirtschaftlicher, politischer und religionsphilosophischer Abhandlungen.
- 1898 **Alfred Michel** von Neufirch-Egnach, *27. April 1870, ord. 30. Okt. 1893, Pfarrhelfer für den Oberthurgau. Wahl 26. Dez. 1897, Einsatz 9. Jan. 1898. Er kam nach Märstetten.
- 1903 **Fritz Keller** von Weinfeld, *29. Juni 1870, ord. 6. Nov. 1895, vorher Pfr. in Leutmerken. Er kam nach Steßborn.
- 1911 **Hermann Dütschler** von St. Gallen, *12. März 1873, ord. Frühling 1896, dann Leiter des Knabenhortes in St. Gallen,

- Bikar und Stellvertreter von Religionslehrern daselbst, 1899 bis 1905 Pfr. in Sax-Trümsen, 1905—11 in Schöninggrund. Einsatz 5. Nov. Er kam nach Elsau, wo er am 24. Febr. 1934 starb.
- 1919 **Hans Wegmann** von Hertens-Frauenfeld, Sohn von Pfr. Wegmann in Neufirch-Egnach, *12. Mai 1889, ord. 21. Mai 1914, Pfr. in Banjaluka (Bosnien), Bikar in Balzeina. Einsatz 13. Juli. Er kam nach Wald (Zh.), 1928 nach Winterthur, 1932 nach Zürich-Neumünster. Er schrieb u. a. „Albert Schweizer als Führer“, „Albert Schweizer und der Kampf um die Kultur“, „Vom wesentlichen Leben“, „Die religiöse Lage der Gegenwart und das freie Christentum“, „Pflicht und Kraft“.
- 1923 **Ernst Schultheß** von Zürich, *21. April 1899, ord. 6. Mai 1923. Einsatz 9. Dez. Er kam nach Basel-St. Peter.
- 1927 **Karl Schöffeler** von Buch (Schaffh.), *25. Juni 1900, ord. 22. Nov. 1925. Einsatz 6. Nov. Er starb 5. Juli 1928.
- 1928 **Werner Weibel** von Seewil (Bern), *21. Aug. 1904, ord. 3. Dez. 1928. Einsatz 16. Dez. Er kam an die Steigkirche Schaffhausen.
- 1934 **August Lehmann** von Hauptwil, *14. Mai 1903, ord. 27. Mai 1934, Lernvikar in Kreuzlingen. Einsatz 24. Juni.

Ermatingen

- 1854 **Jakob Adermann** von Hatswil, *7. Aug. 1819, ord. 17. Mai 1848, Verweser in Mammern, 1849 Bikar in Kirchberg, 1850 Verweser in Aawangen, 1850—51 in Sulgen, 1851—54 in Berg. Er gab eine Schrift über das Armenwesen heraus und zwei Predigten in der Sammlung von Dschwald. Er fand den Tod beim Untergang des Dampfschiffes „Rheinfall“ bei Berlingen, das infolge Zerspringens des Dampfkessels sank. 20. Dez. 1869.
- 1870 **Leonhard Pfenniger** von Stäfa, *1826, ord. 11. Okt. 1849, dann Bikar in Buchs, 1852 Pfr. in Regensberg, 1860 in Dffingen. Er resignierte auf Ende 1877 und starb 25. April 1878 in Konstanz.
- 1878 **Daniel Huldreich Merz** von St. Gallen, vorher in Alterswilen. Er kam nach Regensberg, wo er 1892 resignierte. Er starb 1899.

- 1885 **Philipp Wilhelm Sulzer** von Uzmoos und Zürich, *6. Sept. 1844, ord. 14. Mai 1867, dann Vikar in Miltödi, Lipperswil, Rifferswil und St. Margrethen. 1869—75 Pfr. in St. Margrethen, 1875—84 in Ragaz. Wahl 7. Dez. 1884, Einsatz 25. Jan. 1885. Resignierte 1903 und starb 6. März 1906.
- 1903 Vikar: **Rudolf Stahel** von Turbenthal, der seine theologischen Studien laut Zeugnissen in Rußland gemacht hatte und auf Grund eines Colloquiums vom Kirchenrat des Kantons Zürich ins zürcherische Ministerium aufgenommen worden war. Die Gemeinde wählte ihn am 10. Mai zum Pfarrer; mit Beschluß vom 4. Juni verweigerte aber der Kirchenrat die Genehmigung der Wahl. Stahel ließ ein gefälschtes Maturitätszeugnis von Memel einreichen. Vom Irrenarzt in Münsterlingen als an angeborener Psychopathie und ethischen Defekten leidend begutachtet, wurde Stahel aus der Irrenanstalt entlassen. Er erschöß sich Ende November 1903 in der Kirche Ermatingen. Siehe über den ganzen Handel die Darstellung von J. C. Heer: „Das Trauerspiel von Ermatingen“ in „N. Z. Z.“ Nr. 331 vom 29. Nov. 1903, den Bericht über die Begräbnisfeier „N. Z. Z.“ Nr. 335 (Beilage) vom 3. Dez. und: „Das Trauerspiel in Ermatingen. Eine Verteidigung“ von Pfr. G. Schönholzer, „N. Z. Z.“ Nr. 336 vom 4. Dez. Rechenschaftsbericht des Evangelischen Kirchenrates 1903 bis 1905, S. 27 ff. Bis zum Amtsantritt Reiners besorgten Pfr. Wälli und Pfarrhelfer Büchi die Amtsgeschäfte.
- 1904 Verweser: **Wilhelm Reiner** von Zürich, *26. April 1862, ord. 29. April 1888, dann Vikar in Horgen und Hettlingen, 1890—99 Pfr. in Hettlingen, 1899—1901 Redaktor des „Basler Anzeigers“, 1901—03 Pfr. in Mühlehorn. Er kam 1913 nach Brunnen, und war seit 1915 wieder in Hettlingen, wo er 1928 resignierte. Er lebt in Sorengo bei Lugano.
- 1913 **Ernst Graf** von Wolfhalden, *25. Dez. 1878, ord. 21. Mai 1903, dann Vikar in Dießenhofen, seit 1904 Pfr. in Sitterdorf. Einsatz 31. Aug. Seit 1933 Dekan des Kapitels Seetal.

Felben

Jakob Schmid, Geschichte der evangelischen Kirche Felben, 1930.

- 1843 **Joh. Ludwig Luchschild** von Thundorf, *30. Juli 1815, ord. 19. Okt. 1840, Verweser in Hüttlingen 1840—43. Unter ihm

wurde 1844—45 ein neues Pfarrhaus gebaut. Er starb 17. Nov. 1866.

- 1866 Vikar: **Albert Barth** von Basel. Er wurde thurgauischer Pfarrhelfer und Pfr. in Schiers, kam 1871 nach Basadingen.
- 1867 **Ernst Müller** von Frauenfeld, *20. März 1809, ord. 1830, dann Pfr. in Felben, 1834 in Stettfurt, 1847 in Teufen, 1852 in Reßwil, 1856 in Walzenhausen. Er resignierte aus Mangel an Zuhörern.
- 1871 **Ulrich Brugger** von Berlingen, vorher in Arbon und thurgauischer Kantons helfer. Er starb 22. Nov. 1875.
- 1876 **Johannes Haffter** von Weinselden, vorher in Madorf. Er kam nach Arisdorf und starb 1892 in Wädenswil.
- 1882 **Huldreich Gustav Sulzberger** von Frauenfeld, *3. Jan. 1819, ord. 17. Juli 1843, 1843—44 Vikar in Frauenfeld, Dießenhofen und Mägingen, 1845—66 Pfr. in Sitterdorf, 1866—82 in Sevelen. Er starb 9. Okt. 1888. Er gab in den „Thurgauischen Beiträgen zur Vaterländischen Geschichte“ historische Arbeiten heraus, u. a. in Band 4 und 5 das „Biographische Verzeichnis der Geistlichen aller evangelischen Gemeinden des Kantons Thurgau“ 1863. Die thurgauische Kantonsbibliothek besitzt von ihm eine handschriftliche Geschichte der evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau in zwei großen Foliobänden. Seine Biographie und ein Verzeichnis seiner Werke findet sich in Band 29 der „Thurgauischen Beiträge“.
- 1888 Vikar: **Hans Menzel** von Schönenberg, *9. Febr. 1863, ord. Herbst 1887. Zum Pfarrer gewählt 18. Nov. Einsatz 26. Mai 1889. Er resignierte 1906 und wurde Armensekretär in Basel.
- 1907 **Albert Etter** von Birwinken und Donzhausen, *17. Febr. 1866, ord. 5. Mai 1890, dann Vikar in Gottlieben, 1890—91 in Kirchberg (Toggenburg), 1891—1900 Pfr. in Mägingen, 1900 bis 1907 in Neufirch a. Th. Wahl 24. Febr., Einsatz 2. Juni. Resignierte auf Mitte Juni 1934 und zog nach Frauenfeld. 1900 bis 1926 Schulinspektor. 1907 Präsident der Gemeinnützigen Gesellschaft, 1905—1933 Präsident des Armenerziehungsvereins, 1919 Präsident der kantonalen Stiftung „Für das Alter“. Seit 14. Sept. 1925 Aktuar des Kirchenrates.

- 1934 **Willy Wuhrmann** von Winterthur, vorher in Arbon. Wahl 30. März, Einsatz 1. Juli. Seit 1934 Chefredaktor des „Religiösen Volksblattes“.

Frauenfeld-Kurzdorf

J. A. Pupikofer, Geschichte der Stadt Frauenfeld, Frauenfeld 1871.

1871 wurden die Pfründen Frauenfeld und Kurzdorf miteinander verschmolzen.

- 1858 **Johannes Schmid** von Schönholzerwilten, *4. Jan. 1817, ord. 8. März 1858. Er war zuerst Lehrer in Herrenhof und richtete dann eine Privatanstalt im Kanton Zürich ein. Ermuntert und begünstigt von einflussreichen Männern, zum Beispiel dem berühmten Binet, studierte er Theologie, wurde Lizentiat und Privatdozent der Theologie in Basel, wo er eine Übersetzung der Pastoraltheologie von Binet herausgab. Er wurde 1859 von der Synode zum Examinator der Kandidaten der Theologie ernannt. Er resignierte 1866 und zog nach Morges. Er starb in Florenz im April 1874.

- 1863 **Joh. Jakob Berger** von Salez, *1. Mai 1833, ord. 17. Juni 1857, dann erster Pfarrer der neugegründeten Diasporagemeinde Rorschach. Einsatz in Kurzdorf 19. April 1863. Nach dem Wegzug Schmidts besorgte Berger die Pfarrstelle allein. Er starb 12. Febr. 1908.

Im Jahre 1902 beschloß die Kirchengemeinde wieder die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle.

- 1903 11. Januar: **Jakob Meier** von Mammern, Stedborn und Frauenfeld, vorher in Hüttwilten und Sulgen. 1902 Suppleant, 1910 Mitglied und Vizepäsident, 1918—34 Präsident des Evangelischen Kirchenrates. 1910—27 Dekan des Kapitels Frauenfeld. Er trat auf Ende 1927 in den Ruhestand. Einweihung der neuen Kirche St. Johann im Kurzdorf am 4. Februar 1917 und der neuen Stadtkirche am 24. März 1929.

- 1908 **Oskar Moppert** von Basel, *12. Febr. 1880, ord. 9. Nov. 1902, dann Vikar und Pfr. in Stallikon. Wahl 21. Juni, Einsatz 4. Okt. Er kam nach Basel-St. Alban.

- 1918 **J. Heinrich Bolli** von Beringen, *11. April 1889, ord. 2. Nov. 1913, dann Pfr. in Hemmenthal (Schaffhausen). Einsatz 8. Dez.

Seit 1928 Dekan des Kapitels Frauenfeld. Umbau der St. Laurentiuskirche in Oberkirch 1931—32.

- 1928 **Hans Felix Gerwig** von Basel, *22. Aug. 1894, ord. 5. Mai 1918, Vikar in St. Gallen, 1919 Pfr. in Oberhallau. Kam 1934 nach Zürich-Untersträß.
- 1934 **Max Högger** von St. Gallen, *9. Aug. 1878, ord. Herbst 1902, vorher Pfr. in Birr, Heiden, Sulgen und Othmarsingen. Wahl 1. Juli, Einsatz 7. Okt. 1934 Mitglied des Kirchenrates.

Bachnang

- 1855 **Alfred J. Nepf** von Dießenhofen und St. Gallen, *17. Okt. 1817, ord. 25. Nov. 1841, 1842 Pfr. in Schönengrund, 1847 in Stettfurt. 1856—98 Mitglied des Evangelischen Kirchenrates, 1862—98 Abgeordneter zum Theologischen Konfordat. Dekan des Kapitels Frauenfeld. 1892 Dr. theol. h. c. der Universität Zürich. Er resignierte auf Ende Okt. 1898 und zog nach Zürich, wo er am 18. Okt. 1913 starb.
- 1898 **Gottlieb Egloff** von Gottlieben, *11. Aug. 1870, ord. 24. Mai 1895, Jan.—Okt. 1898 thurgauischer Kantonsheifer. Wahl 23. Okt. Einsatz 20. Nov. Er kam nach Altstätten (St. G.)
- 1912 **Walter Huber** von Andelfingen, *16. Sept. 1877, ord. 8. Mai 1904, dann Pfr. in Disingen, 1909 in Grub (App. A.=Rh.). Einsatz 14. Juli.

Gottlieben

- 1850 **J. Kaspar Mörkoser** von Frauenfeld, *11. Okt. 1799, ord. 22. März 1822. 1822—51 Provisor und Rektor der Stadtschulen in Frauenfeld. 1853—69 Dekan des Steckborner Kapitels. Historiker. Dr. phil. et theol. Schrieb u. a.: „Die Schweiz. Literatur des 18. Jahrh.“, „Bilder aus dem kirchlichen Leben der Schweiz“, „Ulrich Zwingli“, 2 Bde., „Geschichte der evang. Flüchtlinge in der Schweiz“, „Meine Erlebnisse“ in Thurg. Beiträge XXV. Er resignierte 1869 und zog nach Winterthur, später nach Zürich, wo er am 17. Okt. 1877 starb.

- 1869 **August Keller** von Weinfeld, *1824, ord. 1848, vorher in Bürglen und Azmoos. Kam nach Lawangen.
- 1873 **Balthasar Risch** von Waltensburg, *25. Mai 1828, ord. 29. Juni 1852, vorher Pfr. in Balgach. Er kam nach Sax. Starb 2. Okt. 1894.
- 1877 **Joh. Jakob Alder** von Schöninggrund, *13. Febr. 1813, studierte lange in Genf, Tübingen und Halle, ord. 1845, dann Hauslehrer in Chur, 1846—58 Pfr. in Balgach, 1859—62 in Sennwald, 1862—75 Lehrer in St. Gallen, 1875—77 Pfr. in Stein (St. G.). Starb im Okt. 1882.
- 1883 **Joh. Albert Keller** von Weinfeld, *10. Juli 1842 in Langridenbach als Sohn des dortigen Pfarrers, ord. Frühling 1867, dann Vikar in Langridenbach, 1867—72 Pfr. in Degersheim, 1872—79 in Thayngen, privatisierte in Kreuzlingen und St. Gallen. Wahl nach Gottlieben 28. Okt. 1883, Einsatz 20. Jan. 1884. Er resignierte auf Ende August 1900 und zog nach St. Gallen. Starb 29. Juli 1921.
- 1900 **Jakob Wiesmann** von Neunforn, *1. Juni 1866, ord. 5. Nov. 1890, Pfr. in Diepoldsau. Einsatz 2. Sept. Er kam nach Güttingen.
- 1908 **Christian Casparis** von Thusis, *13. Sept. 1861 als Sohn des Pfarrers von Davos-Platz, 1886 in die Bündner Synode aufgenommen, 1886—1908 Pfr. in Klosters. Er kam Ende März 1912 nach Bühler, wo er 1930 resignierte. Starb in Riehen 9. April 1932. Sein Sohn wurde Pfarrer in Hüttlingen und Horn.

Nach dem Wegzug von Pfr. Casparis beschloß die Kirchengemeinde Gottlieben Personalunion mit Tägerwilen.

Güttingen

- 1861 **Joh. Ulrich Herzog** von Wigoltingen, *24. Dez. 1822, ord. 18. Aug. 1847, 1848—49 Vikar in Affeltrangen und Berwieser in Sulgen, 1849—61 Pfr. in Mazingen. Einsatz in Güttingen 19. Jan. 1862. Er starb 29. Febr. 1884. Herzog war von 1856 bis zu seinem Tode Aktuar des Evang. Kirchenrates. 1873—83 Spitalpfarrer in Münsterlingen.

- 1884 **Theodor Rehsteiner** von Speicher, *2. Juli 1836 im Pfarrhaus Teufen, ord. 5. Aug. 1860, dann Pfr. in Affeltrangen, 1870 in Neufirch-Egnach. 1887—1908 Aktuar des Evang. Kirchenrates. Gründer des Thurg. Armen Erziehungsvereins. Er resignierte 1908 und zog nach Zürich, wo er am 15. Dez. 1916 starb.
- 1908 **Jakob Wiesmann**, vorher in Gottlieben. 1923—32 Dekan des Kapitels Seetal. Er resignierte 1932 und zog nach Wängi.
- 1932 **Martin Keller**, Dr. phil., von Turbenthal, *24. Nov. 1896, ord. Frühling 1920, Vikar in Wila, Herisau, Witikon, Wädenswil, Pfr. in Wildhaus. Wahl 2. Okt. Er gab heraus: „Ethik als Wissenschaft“ (1925).

Horn

Willy Wuhrmann, Geschichte der Evang. Kirchengemeinde Arbon, 1922.
Horn gehörte bis 1920 zu Arbon und wurde dann eine selbständige Kirchengemeinde.

- 1920 **Albert Martin** von Füllinsdorf, *1. Febr. 1880, vorher Pfarrer im Val de Travers und in Linthal. Einsatz in Horn 17. Okt. Er starb 5. Juni 1929.
- 1929 **Christian Casparis** von Thusis, vorher in Hüttlingen. Wahl 21. Okt., Einsatz 8. Dez. Er kam nach Arosa. 29. Mai 1930 Einweihung der neuen Kirche.
- 1934 **Joh. Anderegg** von Wattwil, vorher in Sirmach. Wahl 22. März, Einsatz 2. Sept.

Hüttlingen

- 1862 **Rudolf Huber** von Dießenhofen, *6. Nov. 1829, ord. 1855, seit 1857 Verweser in Basadingen; resignierte 1875 wegen des Liturgiestreites und kam nach Sternenbergl, 1879 nach Löhningen.
- 1875 **Jakob Christinger**, vorher in Arbon. 1884—87 Aktuar des Evang. Kirchenrates, seit 1894 Suppleant, seit 1900 Vizepräsident des Kirchenrates, 1898—1910 Abgeordneter zum Theol. Konfordat und Dekan des Kapitels Frauenfeld. Schulinspektor. Er starb 22. August 1910. Verfasser von Biographien über Theodor

Bibliander, Thomas Bornhauser, Seminardirektor Rebsamen, des „Festspiels zur Thurgauischen Zentenarfeier“ und zahlreicher Schriften pädagogischen und hygienischen Inhalts. Nekrolog Thurg. Ztg. 1910, Nr. 196.

- 1911 **Wendelin Forrer**, vorher in Langriedenbach. 1908—25 Aktuar des Evang. Kirchenrates. Er resignierte 1920 und zog nach Frauenfeld. Er starb 31. Aug. 1925 in Schwenningen am Neckar. Nekrolog im „Schweiz. Protestantenblatt“ 1925, S. 327 f.
- 1920 **Christian Casparis** von Thusis, *24. Sept. 1891, ord. 25. Juni 1916, dann Pfr. in Balzeina und 1918 Saas-Serneus. Schulinspektor. Er kam nach Horn.
- 1930 **Karl Damour**, vorher in Braunau. Dr. phil. Einsaß 18. Mai. Er gab heraus: Die „Kirchenpolitik der Helvetik und Ph. A. Stäpfer“ (1930); „Die Epochen des Protestantismus“ (1935).

Süttwilen-Uefflingen

- 1843 **Leodegar Benter** von Dießenhofen, *16. April 1807, ord. 18. Juli 1828. Vikar in Leutmerken, Pfr. in Schlatt, Schulinspektor. Seit Errichtung der Zwangsarbeitsanstalt war er auch deren Seelsorger. Er resignierte Frühling 1873 und zog auf Schloß Steinegg. Starb 3. Febr. 1874.
- 1873 **Heinrich Burri** von Schlatt (Zch.), *15. Mai 1844, ord. 18. Mai 1870, dann Vikar in Stadel und Berwieser in Stammheim. 1871—72 Vikar auf Burg. Er resignierte 1874 und wurde Vikar in Mönchaltorf, dann prov. Berwieser in Niederweningen. 1876 bis 1895 Pfr. in Rafz, wo er auf Beschluß des Kirchenrates in den Ruhestand versetzt wurde. Er starb 4. Sept. 1909.
- 1874 **Konrad Schaltegger** von Amriswil, *12. Mai 1848, ord. 15. Mai 1873, dann Pfarrhelfer für den Oberthurgau in Amriswil. Er kam nach Pfyn.
- 1882 **Konrad Graf** von Ramsen, *20. Jan. 1857, ord. 4. Dez. 1882, dann Pfarrhelfer in Zürich-Außersihl. Er kam nach Rheinfelden, 1905 nach Mammern.

- 1889 **Jakob Meier** von Mammern und Steckborn, *15. Febr. 1864, ord. 7. Nov. 1888. Wahl 3. März, Einsatz 5. Mai. Er kam nach Sulgen.
- 1892 **Emil Schulze** von Basel, *28. Juni 1867, ord. 6. Mai 1890, dann Vikar in Burg-Eschenz. Einsatz 8. Mai. Er kam nach Betschwanden, 1913 nach Chur und ist heute Spitalpfarrer in Basel.
- 1906 **Ulrich Gutersohn** von Mazingen, *18. Aug. 1882, ord. 6. Mai 1906. Einsatz 10. Juni. Er kam nach Degersheim, 1923 als Religionslehrer nach St. Gallen.
- 1911 **Fritz Rudolf** von Zürich, *5. Mai 1882, ord. 6. Mai 1906. Einsatz 11. Juni. Er kam nach Herisau und ist heute Sekretär des Verbandes gegen die Schnapsgefahr.
- 1920 **Ernst Stähelin** von Basel, *31. Aug. 1893, ord. 18. Nov. 1917, Vikar in Obstalden. Er kam nach Rein.
- 1929 **Paul Zundel** von Zürich, *25. Sept. 1902, ord. 6. Juni 1927. Wahl 3. Nov., Einsatz 1. Dez.

Die Pfarrer von Hüttwilen waren von 1849 an auch Seelsorger der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.

Reßwil-Uttwil

- 1856 **Johannes Haffter** von Weinselden, *3. März 1818, ord. 3. Aug. 1842, dann Vikar in Märstetten, 1843—56 Pfr. in Neunforn. Er kam nach Adorf.
- 1868 Dr. phil. **Paul Jung** von Basel, *14. Dez. 1842, ord. 15. Juni 1865, Vikar in Reßwil. Er kam nach Laufen (Sch.) und 1879 nach Kleinhüningen, wo er 1896 starb.
- 1877 **Adolf Schlatter** von St. Gallen, *16. Aug. 1852, ord. 9. Mai 1875, dann Vikar in Kilchberg und Diafonatsverweser in Neumünster-Zürich. Er kam als Lehrer ans Lerber-Gymnasium in Bern, wurde Privatdozent an der Universität, 1888 Prof. in Greifswald, 1893 in Berlin, seit 1898 in Tübingen. Verfasser zahlreicher theologischer Werke und einer Autobiographie: „Erlebtes“.

- 1880 **Aug. Karl Huber**, vorher in Roggwil. Er übernahm 1889 die Stelle eines Spitalpfarrers in St. Gallen. Er starb 22. Mai 1921. Nekrolog im „Religiösen Volksblatt“ 1921, Nr. 23.
- 1889 **Walter Bion** von Zürich, *8. Sept. 1862, ord. 23. Okt. 1887, Vikar in Dällikon. Er kam nach Anonau, wo er 1927 resignierte. Starb 4. März 1931 in Zürich.
- 1908 **Albert Münch** v. Schaffhausen, *16. Juli 1882, ord. 10. Mai 1906, dann Vikar in Winterthur. Er kam nach Beltheim-Winterthur.
- 1918 **Jakob Weidenmann** von Winterthur, Dr. phil., *11. Nov. 1886, ord. 17. Nov. 1917. Er kam nach St. Gallen-Lindebühl.
- 1929 **Paul Bänziger** von Heiden, *28. April 1883, ord. 22. Nov. 1914, Pfr. in Schönengrund. Wahl 30. Dez. 1928, Einsatz 7. April 1929.

Kirchberg-Thundorf

- 1858 **Konrad Häberlin** von Bißegg, *26. Dez. 1831, ord. 31. Juli 1856, 1857 Pfr. in Stettfurt. Er wurde im November 1877 Hausvater des Mhls St. Katharinenthal.
- 1877 **Emil F. Looser** von Alt-St. Johann, *14. Juli 1831, ord. 1854, Pfr. in Sufers, 1870—73 in Davos-Glaris, 1873—77 in Ganterzwil. Wurde 1893 abberufen und starb 28. Jan. 1902 in Stein a. Rh.
- 1893 **Rudolf Weidmann** von Lufingen, *4. Sept. 1868, ord. 6. Nov. 1892, Wahl 23. April, Einsatz 2. Juli. Er kam nach Maschwanden und wurde 1914 Statthalter des Bezirks Affoltern bis zu seinem Rücktritt. 1934 Präsident des Verbandes Ostschweizerischer Landwirtschaftlicher Genossenschaften.
- 1903 **Heinrich Widmer** von Herrliberg, *2. Febr. 1862, Pfr. in Felsberg. Gewählt 11. Okt. 1903. Resignierte 1933 und zog nach Riehen.
- 1933 **Paul Grob** von Wattwil, *9. April 1898, ord. Frühling 1922, dann tätig in der Schweiz. Anstalt für Epileptische und in der Anstalt Schiers, 1925—28 Vikar in Wiener-Neustadt, 1928—33 Pfr. in Bersam. Wahl 5. Febr., Einsatz 14. Mai.

Kreuzlingen-Kurzrickenbach

Seit 1910 heißt die Kirchgemeinde Egelshofen: Kreuzlingen-Kurzrickenbach. Dr. A. Leutenegger, Geschichte der Evangelischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Kurzrickenbach (Kurzrickenbach-Egelshofen-Emmishofen), Kreuzlingen 1924.

- 1834 **Karl Friedrich Steiger** von Flawil, *16. März 1810 als Sohn des Pfarrers Steiger in Birr, ord. 31. Okt. 1832, dann Vikar seines Vaters. 1851 Erziehungsrat, 1859 Examinator, Präsident des thurg. Missions- und protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins, 1862—75 Dekan des Oberthurgauer Kapitels. Er resignierte Ende März 1875 infolge des Liturgiestreites und gründete die freie evangelische Gemeinde Emmishofen. Er starb 1889.
- 1875 Vikar: **Friedrich Schaltegger** von Bißegg, hernach Pfr. in Berlingen und thurg. Staatsarchivar.
- 1875 **Johannes Brüllmann** von Amriswil, *11. Juni 1845, ord. 10. Mai 1872, dann Pfr. in Bremgarten. Er kam nach Rheineck, 1890 nach Ebnet, 1910 Anstaltspfarrer in Wil, starb 22. Nov. 1911.
- 1885 **Konrad Herzog** von Dießenhofen, *31. Mai 1862, ord. 28. Okt. 1885. Er kam nach Basel-St. Peter und starb 25. Jan. 1929.
- 1890 Vikar: **Robert Jäkel** und **G. A. Zingg**, Pfarrhelfer.
- 1891 **August Keller** von Weinfelden, vorher in Alwangen. 1908—23 Dekan des Kapitels Seetal, 1910 Suppleant, 1912 Mitglied des Evang. Kirchenrates. Er resignierte 1923 und starb 29. Sept. 1927. Nekrolog „Schweiz. Protestantenblatt“ 1927, S. 347 f.
- 1923 **Werner Bißegger** von Zürich, *11. Febr. 1887, ord. 12. Mai 1912, Vikar in Langnau a. A., 1913 Pfarrhelfer in Romanshorn, 1915—23 Pfr. in Wald (Zh.).

Im Jahre 1928 beschloß die Gemeinde die Schaffung einer zweiten Pfarrstelle:

- 1928 **Albert Schellenberg** von Zürich, *20. Juli 1897, ord. 22. Mai 1921, dann Pfr. in Schiertshen, 1922 in Bachs. Wahl 22. Juli, Einsetz 28. Okt. Er kam 1933 an die neugeschaffene dritte Pfarrstelle in Zürich-Oberstraf.
- 1933 Lernvikar: **August Lehmann** von Hauptwil. Er wurde Pfarrer in Dufnang.

1934 **Willy Keller** von Birwinken, *5. Dez. 1902, ord. 16. Mai 1926, Vikar in Winterthur, Pfr. in Mailand, 1931 in Wila.

Langrickenbach-Birwinken

Hans Brugger, Geschichte der Evangelischen Kirchgemeinden Langrickenbach und Birwinken. Müllheim 1931.

1840 **Jakob Keller** von Weinfelden, *6. Okt. 1806, ord. 20. Febr. 1831, dann Vikar in Adorf, 1831 Pfr. in Pfyn. Er resignierte 1868 und starb 10. März 1869 in Degersheim.

1868—69 Vikar: **Konrad Fäßler** von Rehetobel, starb 19. Sept. 1869.

1869 **Arnold Gottlieb Heß** von St. Gallen, *2. Aug. 1845, ord. 24. Mai 1868. Einsatz 3. Okt. Er kam nach Lichtensteig, wo er 1898 starb. Nekrolog „Rel. Volksblatt“ 1898, S. 255 ff.

1876 **Johann Wachter** von Hugelshofen, *30. Jan. 1848, ord. 13. Nov. 1873, deutscher Pfr. in La Chaux-de-Fonds. Er kam nach Bühler und später nach Erlinsbach, wo er 1893 starb. Er ist in Neufirch a. Th. begraben.

1880 **Wendelin Forrer** von Wildhaus, *17. Mai 1852, ord. 18. Nov. 1877, dann Pfr. in Salez. Er kam nach Hüttlingen.

1911 **Jakob Kobelt** von Marbach, *21. April 1886, ord. 30. Okt. 1910. Er kam nach Betschwanden, seit 1932 in Anonau.

1913 **Rudolf Wachter** von Zürich, *19. Juli 1889, ord. 12. Okt. 1912, dann Vikar in Niederuzwil. Einsatz 26. Okt. Er kam nach Feuerthalen, wurde 1928 Pfarrhelfer in Hinwil, 1930 Pfr. in Dürnten.

1920 **Fridolin Schneider** von Riedern (Glarus), *23. Mai 1893, ord. 2. Nov. 1919, Vikar in Schorndorf (Wttbg.), Brittnau, Wattwil und Olten. Er kam nach Speicher, 1931 nach Sulgen.

1925 **Wilhelm Schudel** von Schaffhausen, *3. Juli 1900, ord. 23. Nov. 1924. Einsatz 17. Mai.

Leutmerken

1858 **Jakob Schaltegger** von Holzhäusern (Bußnang), *5. Mai 1805, ord. 26. April 1827, Vikar in Adorf, 1828 Berweser in Braunau,

- 1830 Pfr. in Langriedenbach, 1840 in Alterswilen. Er resignierte auf Ende Juli 1885 und zog nach Horn, wo er 1886 starb.
- 1885 **Wilhelm Rambli** von Zürich, *2. Nov. 1859, ord. 2. Nov. 1884, dann Vikar in Schwanden. Er kam nach Lichtensteig, wo er 1925 resignierte. Er starb Nov. 1932 in Meilen. Rambli hat sich schriftstellerisch betätigt, er war 1892—1905 Redaktor des „Religiösen Volksblattes“ und hat u. a. ein Lebensbild seines Vaters, Dr. theol. C. W. Rambli, herausgegeben.
- 1898 **Fritz Keller** von Weinfelden, *29. Juni 1870, ord. 6. Nov. 1895, Lehrer am Institut Dr. Schmidt, St. Gallen. Wahl 13. Nov. Einsatz 4. Dez. Er kam nach Dufnang, dann nach Steffborn.
- 1903 **Georg Dürst** von Glarus, *22. Dez. 1852, ord. 12. Mai 1876, dann Pfr. in Hemberg. Er resignierte auf Ende Sept. 1927 und zog nach Märstetten, wo er 1. Dez. 1930 starb.
- 1927 **Hermann Kübler** von Frauenfeld, *5. März 1902, ord. 6. Juni 1927. Wahl 22. Aug., Einsatz 2. Okt. Er kam nach Bischofszell-Hauptwil.
- 1932 **Peter Felix** von Parpan, *30. Sept. 1872, 1896 in die Bündner Synode aufgenommen, dann Pfr. in Gläsch, 1906 in Obstal-den, 1917 Pfr. in Araschga und Religionslehrer in Chur. Wahl 10. Aug. Einsatz 4. Sept.

Lipperswil-Wäldi

- 1830 **Benjamin Rietmann** von Bischofszell, *24. Febr. 1805, ord. 12. Juni 1829. Schulinspektor. Er resignierte 1870 und zog nach Bischofszell.
- 1870 **Ernst Wiescher** von Basel, *19. Febr. 1848, ord. 16. Juni 1870. Er kam nach Ellikon a. Th., 1879 nach St. Gallen, 1891 nach Basel. 1891 Präsident der Basler Missionsgesellschaft, seit 1875 Redaktor des „Christlichen Volksfreunds“. Dr. theol. h. c. der Universität Basel. Er resignierte 1922 und starb am 31. Jan. 1930. Er gab zahlreiche erbauliche Schriften und historische Arbeiten heraus. Nekrolog „Basler Nachrichten“ 1930, Nr. 31.

- 1876 **Konrad Rutishauser** von Sommeri, *28. Nov. 1843, ord. 17. Juni 1870, dann Vikar in Burg, 1871 Pfr. in Stammheim. Er kam nach Oberglatt, 1885 nach Neßlau, wo er starb.
- 1879 **J. Heinrich Gut** von Ottenbach, *30. Nov. 1854, ord. 11. Mai 1879. Er kam nach Urdorf-Dietikon, wo er im Mai 1922 resignierte. Er starb am 4. Okt. 1927.
- 1883 **Alfred Heß** von Wald (Zürich), *6. Dez. 1851, ord. 11. Mai 1879, dann Vikar in Urthheim, Zofingen und Elgg, 1879 Verweser in Bülach, 1880 Pfr. in Altikon. Er starb 16. März 1925.
- 1925 **Walter Luz** von Wolfhalden, *7. Dez. 1900, ord. 22. Nov. 1925. Einsatz 13. Dez. Er kam nach Scherzingen.
- 1931 **Richard Heman** von Basel, vorher in Braunau und Stettfurt. Er resignierte 1932 und wurde 1933 Pfr. in Thalheim (Aargau).
- 1933 **Artur Libiszewski** von Bischofszell, *24. April 1909, ord. 14. Mai 1933, zuerst Lernvikar, Wahl 14. Mai, Einsatz 23. Juli. Resignierte 1935.
- 1935 **Hans Scholl** von Pieterlen, *18. Nov. 1896, ord. 19. Mai 1935. War vor dem Theologiestudium in der Landwirtschaft tätig.

Lustdorf

- 1832 **Johannes Wartenweiler** von Kenzenau-Neufirch, *9. Dez. 1804, ord. 18. Febr. 1831. Er resignierte 1881.
- 1882 **Martin Dettwyler** von Reigoldswil, *5. Nov. 1851, ord. 15. Mai 1876, dann Pfr. in Benken (Baselland). Er kam nach Berlingen.
- 1909 **Karl Graf** von Rebstein, *31. Mai 1877, ord. 16. Nov. 1902, dann Vikar in Dießenhofen, 1903 Pfr. in Hemberg. Er kam nach Adorf.
- 1912 **Heinrich Keller** von Weinfeldten, vorher in Roggwil. Einsatz 6. Okt. Er resignierte 1928 und starb in Uttwil 28. Mai 1930. Seine Asche ist in Roggwil beigeseht. Er war Redaktor des Freimaurerblattes „Alpina“. Nekrolog Th. Ztg. 1930, Nr. 127.

- 1928 **Ferdinand Tobler** von Rehetobel, *13. Juli 1901, ord. 14. Nov. 1926. Wahl 5. Aug. Einſaß 2. Sept. Er kam 1936 nach Embrach.
- 1936 **Walter Held** von Zürich, *4. April 1892, ord. 12. Mai 1918, dann Vikar in Wallisellen und Illnau. 1919—1926 Pfr. in Uitikon a. A., 1926—36 in Wettingen.

Märstetten

- 1845 **Johannes Schmid** von Rothenhausen, *14. Aug. 1820, ord. 17. Juli 1843, dann Vikar in Mazingen, 1843—45 Pfr. in Hüttlingen. Als Mitglied der Gesangbuchkommission Mitarbeiter am Entwurf eines neuen Gesangbuchs. Er kam nach Neunforn.
- 1865 **Ulrich Guhl**, vorher in Berlingen. Er resignierte 1869 und wurde 1869—77 thurg. Staatschreiber, 1877—1909 Redaktor der Th. Ztg. Mitglied des Großen Rates (1878—1917), 11. Febr. 1874 Kirchenrat, seit 1902—18 Präsident. Er starb 11. Nov. 1924, Nekrolog Th. Ztg. 1924, Nr. 267. Gründer und über 25 Jahre Präsident des Thurg. Vereins für kirchlichen Fortschritt.
- 1869 **Karl Högger** von St. Gallen, *29. Mai 1845, ord. 24. Mai 1868. Einſaß 15. Aug. Er starb 1. Febr. 1893.
- 1893 **Ernst Nagel** von Erlen, *9. April 1868, ord. 27. Mai 1892, dann Vikar seines Vorgängers. Lic. theol. und Dr. phil. Einſaß 25. Juni. Er kam nach Horgen und 1912 an die Steigkirche Schaffhausen, wo er 1933 resignierte. Er schrieb u. a. „Zwinglis Stellung zur Schrift“, 1896.
- 1903 **Alfred Michel**, vorher in Dußnang. Einſaß 1. März. Resignierte 1936.

Mammern

Dr. Emil Stauber, Geschichte der Herrschaften und der Gemeinde Mammern. Frauenfeld 1934.

- 1858 **Joh. Kaspar Hanhart** von Steckborn, *12. Jan. 1812, ord. 13. Nov. 1838, dann Pfr. in Affeltrangen. Er starb 12. März 1882 in Mammern.
- 1882—88 war Mammern Filiale von Berlingen.

- 1888 **Johannes Spengler** von Schönenbaumgarten, *19. April 1845, ord. 3. Nov. 1870, dann Pfr. in Dffingen, 1876 in Berlingen. Er resignierte 1905 und starb 5. Mai 1915 in Basel.
- 1905 **Konrad Graf** von Ramsen, vorher in Hüttwilen, 1889—1905 in Rheinfelden, wo er eine Geschichte der dortigen Kirche herausgab. Unter ihm brannte die paritätische Kirche am 7. April 1909 ab und wurde eine neue evang. Kirche gebaut, die am 19. Nov. 1911 eingeweiht wurde. Er resignierte 1919 und starb 29. Juni 1931 in Lugano.
- 1920—32 wurde Mammern von Pfr. **Fritz Keller** in Steckborn pastoriert.
- 1932 Berweser: **Arnold Knellwolf** von Herisau, *19. Mai 1865, ord. Frühling 1887, dann Pfr. in Trimmis=Untervaz, 1891—98 Prediger in Mainz, 1898—1900 Redaktor am „Landboten“ in Winterthur, 1900—06 wieder in Untervaz, 1906—08 in Wald (App.), 1908—09 in Lugano, 1909—28 in Erlach, worauf er resignierte und ins Pfarrhaus nach Mammern zog. Nationalrat 1917—20. Er schrieb u. a. „Höhen und Tiefen“ (Gedichte, 1906); „Albert Kalthoff“, 1906; „Ab. Bigius“, 1915; „National und Sozial“, 1917.

Mazingen=Kommiss

Jakob Stutz, Aus der Geschichte von Mazingen.
Dorfbürger-Verwaltung Mazingen. 1930.

- 1861 **Joh. Jakob Christinger** von Langenhart=Müllheim, *29. Nov. 1836, ord. 10. Juni 1861. Er wurde Lehrer und Rektor an der Kantonschule und 1870 Pfr. in Arbon.
- 1865 **Hans Kaspar Wismer** von Uitikon, *16. Dez. 1839, ord. 26. Nov. 1863, Vikar am Grossmünster=Zürich. Er kam nach Berg (Zürich) und wurde 1878 Defan des Kapitels Andelfingen. Er gab heraus: „Der christliche Glaube, für Konfirmanden dargestellt.“ Er resignierte 1901 und zog nach Zürich, wo er 8. Okt. 1918 starb.
- 1867 **Wilhelm August Gonzenbach** von Hauptwil, *14. Juni 1839, ord. 26. Mai 1864, dann Vikar in Mitlödi, 1864 Pfr. in Luchfingen. Er kam nach Mitlödi, 1883 in Steckborn.

- 1873 **Joh. Konrad Brenner** von Berg, *24. Febr. 1846, ord. 10. Mai 1872, dann Vikar in Reßwil und thurg. Pfarrhelfer. Er kam nach Sirnach.
- 1880 **Adolf Böhi** von Schönholzerwilten, *17. Jan. 1855, ord. 17. Dez. 1879. Er starb 25. März 1884.
- 1885 **Karl Toggweiler** von Bonstetten, *19. Jan. 1859, ord. 23. April 1883, dann Vikar und Verweser in Mazingen. Er starb 4. Mai 1891.
- 1891 **Albert Etter** von Birwinken und Donzhäusen, *17. Febr. 1866, ord. 5. Mai 1890, dann Vikar in Gottlieben, 1890—91 in Kirchberg (Toggenburg). Er kam nach Neufirch a. Th.
- 1900 **Emil Schmid** von Zürich, *5. Nov. 1877, ord. 11. Nov. 1900, Einsatz 25. Nov. Er kam an die neugeschaffene Pfarrstelle Tablat-St. Gallen, 1916 nach Zürich-Untersträß und wurde 1921 Inspektor der bürgerlichen Armenpflege Zürich.
- 1907 **Sigmund Lechner** von Thufis, *13. März 1867, 1892 in die Bündner Synode aufgenommen, dann Pfr. in Stampa und Bondo, 1901—07 in Filisur. Einsatz 21. Juli. Er kam nach Zuoz, wo er 1929 resignierte. Er starb Ende 1933 in Klosters.
- 1910 **Karl Wegmann** von Hertens-Frauenfeld, *11. Okt. 1882 als Sohn des Pfarrers Wegmann in Neufirch-Egnach, ord. 28. Okt. 1906, dann Pfr. in Wartau-Gretschins. Er resignierte 1916 und war bis 1935 Redaktor in Bern; im Winter 1935/36 war er Pfarrverweser in Monstein-Davos und Wiesen.
- 1916 **Guido Ammann** von Schaffhausen, *30. Jan. 1884, ord. 31. Okt. 1909, dann Pfr. in Mönthal. Er kam nach Thayngen.
- 1930 **Jakob Dettli** von Rothenhausen, *24. Dez. 1880, ord. 12. Nov. 1905, dann Pfr. in Speicher und 1914 in Derendingen. Wahl 12. Okt. 1930, Einsatz 4. Jan. 1931. Seit 1935 Redaktor des „Kirchenboten“.

Müllheim

- 1856 **Karl Brenner** von Weinfeldten, *23. Sept. 1832, ord. 31. Juli 1856. 1892—99 Defan des Kapitels Weinfeldten. 1894 Suppleant,

- 1898 Mitglied des Kirchenrates. Er starb 26. Nov. 1899, Nekrolog „Religiöses Volksblatt“ 1899, S. 406.
- 1900 **Paul Kopp** von Romanshorn, *8. Febr. 1874, ord. 1. Okt. 1899. Vikar in Roggwil und Müllheim. Einsatz 29. April. Er resignierte 1904 und wurde Pfr. in Brasilien, später in Schroda (Bosien).
- 1904 **Paul Högger**, vorher in Nußbaumen. Er kam ans Großmünster-Zürich, wo er 1933 resignierte. Lebt in Oberrieden. Er gab mit Alb. Schäfer 1913 heraus: „Heimatboden. Ein Buch für die Schweizer Jugend und ihre Freunde.“
- 1913 **Walter Schüli** von Beggingen, *8. Nov. 1889 als Sohn des Pfrs. von Steckborn, ord. 18. Mai 1913. Einsatz 26. Okt. Er resignierte 1919 und wurde Pfr. in Feldis, wo er am 23. Dez. 1919 freiwillig aus dem Leben schied.
- 1919 **Gustav Adolf Glinz** von St. Gallen, *22. Aug. 1877, ord. 12. Mai 1901, dann Vikar in Staufberg, 1903 Pfr. in Tegerfelden, 1907 in Rheinfelden, 1914 in Straubenzell. Er resignierte 1930 und zog nach Rüschlikon, wo er 24. April 1933 starb.
- 1930 **Otto Müller**, vorher in Affeltrangen. Wahl 11. Mai, Einsatz 17. Aug.

Münchwilen

1935 von Sirnach abgetrennt und zur selbständigen Kirchgemeinde erhoben.

- 1936 **Emanuel Jung** von Zürich, *12. Febr. 1906, ord. 18. Mai 1930. 1930—36 Pfr. in St. Antönien.

Neukirch-Egnach

Andenken an die Feier der Stiftung von Kirche und Kirchgemeinde Egnach, begangen am 150. Gedächtnistage, den 11. November 1877, zu Neukirch-Egnach. Frauenfeld 1877.

- 1861 **Melchior Bauer** von Steckborn, *10. Juni 1819, ord. 4. Aug. 1842, Vikar in Märstetten, 1843 Pfr. in Nußbaumen, 1850 in Sirnach. Er starb 7. Febr. 1864.

- 1864 **Daniel Wild** von St. Gallen, *29. Sept. 1825, ord. 4. Juni 1849, Vikar in Kappel (St. G.), 1849 in Wildhaus, 1857 in Lütisburg. Er kam nach Wattwil, wo er 1902 resignierte. Dann zog er nach Horn, wo er 2. Febr. 1917 starb.
- 1870 **Theodor Rehsteiner**, vorher in Affeltrangen. Einsatz 1. Mai. 1878 Aktuar des Kapitels Seetal. Er kam nach Güttingen.
- 1884 **Jakob Wegmann** von Hertens-Frauenfeld, *10. Juni 1847, ord. 23. Okt. 1871, dann Vikar in Linsebühl-St. Gallen, 1872 Pfr. in Bernegg, 1876 in Heiden. Er resignierte 1913 und starb in Romanshorn 15. März 1927. Nekrolog „Religiöses Volksblatt“ 1927, Nr. 13.
- 1914 **Karl Hugo Wipf** von St. Gallen, *13. Okt. 1882, ord. 24. Mai 1908, dann Pfr. in Walzenhausen. Einsatz 19. Jan. Seit 1934 Präsident der Evang. Synode.

Neukirch a. Th.

- 1853 **Otto Müller** von Tägerwilen, *11. Aug. 1825, ord. 11. Aug. 1852, ein Bruder des Pfrs. Müller in Dußnang. Er war vorher Vikar in Bürglen und Bußnang und Berweser in Basadingen. Er kam nach Oberhelfenswil. Von ihm sind die Melodien Nr. 179, 254 und 341 im Vierörtigen Gesangbuch.
- 1875 **Paul Dammann** von Mathon, *14. Jan. 1844, 1866 in die Bündner Synode aufgenommen, dann Pfr. in Safien, 1869—72 in Nufenen, 1872—75 in Stein (St. G.). Er kam nach Arnäsch und starb dort 26. Dez. 1918.
- 1881 **Alfred Dieth** von St. Gallen, *10. April 1856, ord. 30. Okt. 1881. Er resignierte Okt. 1900 und übernahm das Zollikofersche Institut in Romanshorn bis 1908, zog dann nach Zürich, 1909 Vikar in Wipkingen, dann in Niederweningen, wo er 1911 zum Pfr. gewählt wurde und 23. Dez. 1921 starb.
- 1900 **Albert Etter**, vorher in Mazingen. Einsatz 18. Nov. Er kam nach Felben.
- 1907 **Robert Gnehm** von Bäretswil, *22. Sept 1875, ord. 30. Okt. 1898, Pfr. in Fahrwangen. Er kam nach Dießenhofen.

- 1914 **Kaspar Honegger** von Rüti (Zürich), *27. Sept. 1889, ord. 17. Mai 1914. Er kam nach Wehikon=Seegräben.
- 1918 **Fritz Kuhne** von Kehlhof=Berg, *29. Mai 1894, ord. 1. Dez. 1918. Einsatz 29. Dez. Resignierte auf Ende 1934 und zog nach Zürich=Seebach.
- 1935 **Arnold Schär** von Egnach und Basel, *9. Okt. 1908, ord. 11. Nov. 1934, dann Vikar in Waldstatt. Einsatz 1. Mai.

Neunforn

- 1862 **Joh. Georg Kreis** von Neufirch=Egnach und Steckborn, *15. Febr. 1820, ord. 9. Sept. 1844, dann Vikar und Pfr. in Steckborn. Er kam nach Sulgen.
- 1865 **Johannes Schmid** von Rothenhausen, *14. Aug. 1820, ord. 17. Juli 1843, dann Vikar in Mazingen, 1843—45 Pfr. in Hüttlingen, 1845—65 in Märstetten. Er kam nach Schwerzenbach, wurde 1884 Dekan des Kapitels Uster und starb 1889.
- 1883 **Ludwig Tuchschnid** von Thundorf, *12. März 1859, ord. 9. Mai 1883. Er starb 24. Jan. 1894.
- 1894 **Ernst Kappeler** von Frauenfeld, *24. Mai 1865, ord. 26. Okt. 1891. Einsatz 8. April. Er kam nach Zollikon, wo er 1931 resignierte. Er zog nach Frauenfeld.
- 1908 **Paul Kirchofer** von Schaffhausen, *2. Sept. 1881, ord. 3. Nov. 1907, dann Vikar in Stammheim.

Nußbaumen

- 1869 **Joh. Ulrich Ruch** von Dießenhofen, *4. Sept. 1808, ord. 11. Juli 1834, dann Vikar in Sulgen, 1836—54 Pfr. in Ermatingen, 1855 Vikar in Müllheim. Er resignierte 1882 und starb 1886 in Dießenhofen.
- 1882 **Johannes Bohl** von Stein (Loggenburg), St. Gallen und Barmen, *28. Dez. 1843, ord. 30. Mai 1869, dann bei Gustav Werner in Reutlingen, Oberhelfer am Johannisstift in Plögensee, 1870 Vikar in Linjebühl=St. Gallen, 1871—72 Pfarrhelfer

- für den Oberthurgau in Weinfelden, Berwieser in Schwamendingen, 1872 Pfr. in Mitau (Kurland), 1873 in Kirchberg, Berwieser in Schwellbrunn und Walzenhausen, Thal und Pfn. Einsatz in Nußbaumen 15. Okt. Er resignierte Herbst 1883 und ging als Pfarrer nach Gadmern. Die Gemeinde wurde längere Zeit durch die Pfarrer von Hüttwilen und Stammheim pastoriert. Bohl wurde Prediger der freireligiösen Gemeinde in Bremen, war dann mehrere Jahre Bibliothekar in St. Gallen und lebte die letzten 20 Jahre als philosophierender Schriftsteller in Straßburg, Heidelberg und Konstanz, wo er 3. Jan. 1924 starb. Von seinem großangelegten Lehrgedicht „Das Weltgericht“ ist nur die erste Lieferung erschienen.
- 1886 Berwieser: **Wilhelm Klöti** von Seebach, *1848, ord. 1878 in Cleveland (Ohio), 1878—79 Pfr. in West-Virginia, 1879 bis 1883 in Kanada. Nach seiner Rückkehr bestand er im Frühling 1885 die Konfordsatsprüfung und versah dann provisorisch Wallisellen. Er kam nach Bachs, wo er 1891 resignierte, um wieder nach Amerika zu ziehen. Seit Febr. 1900 Vikar in Untersträß, Sigberg, Wülflingen, Zumikon und Wila, seit 29. Mai 1907 kant. zürch. Hilfsprediger. Er starb 30. März 1915.
- 1887 **Albert Wunderli** von Zürich, *20. Jan. 1836, ord. 1860, Vikar in Schönenberg und Pfungen, bis 1868 Pfr. in Würenlos, 1870 in Sternenberg, 1875—85 in Lufingen. Wahl 8. Mai, Einsatz 19. Juni. Er resignierte auf Ende Mai 1899.
- 1899 **Paul Högger** von St. Gallen, *18. Mai 1875 als Sohn des Pfarrers in Märstetten, ord. 1. Mai 1898, Vikar in Sissach. Wahl 3. Juli, Einsatz 13. Aug. Er kam nach Müllheim.
- 1904 **Walter Herzog** von Mauren, *29. Aug. 1878, ord. 10. Mai 1903, eingesetzt 29. Mai. Er kam nach Tägerwilen.
- 1910 **Gottlob Wieser** von Neunkirch, *19. März 1888, ord. 6. Nov. 1910. Er kam nach Binningen und später nach Wattwil.
- 1914 **Alfred Schuppli** von Straß bei Frauenfeld, *23. Aug. 1889, ord. 21. Mai 1914, eingesetzt 7. Juni. Er kam nach Altorf (Uri) und 1930 nach Wigoltingen.
- 1926 **Hans Zindel** von Maienfeld, *27. Mai 1900, ord. 24. Mai 1925, Vikar in Dietikon-Urdorf und Viestal. Er kam nach Arbon.

- 1932 **Kurt Roos** von Arnäsch, *3. Sept. 1907, ord. 15. Nov. 1931. Wahl 29. Nov. 1931, Einsatz 10. Jan. 1932.

Pfyn

- 1841 **Joh. Ulrich Eggmann** von Uttwil, *2. Febr. 1816, ord. 19. Okt. 1840, dann Vikar in Dießenhofen. Er resignierte 1880 und starb 3. April 1883.
- 1880 **Konrad Briner** von St. Gallen, *1837, ord. 8. Mai 1862, dann Pfr. in Eichberg, 1869 in Wolfhalden.
- 1882 **Joh. Konrad Schaltegger** von Amriswil, *12. Mai 1848, ord. 15. Mai 1873, dann thurg. Pfarrhelfer und Vikar in Arbon, 1874—82 Pfr. in Hüttwilen. Er resignierte 1921 und starb 13. April 1925. Nachfolger wurde sein Sohn:
- 1921 **Karl Schaltegger** von Amriswil, *2. Jan. 1895, ord. 30. Mai 1920. Einsatz 24. April. Er kam nach Krummenau.
- 1933 **Karl Graf** von Rebstein, Sohn von Pfr. Graf in Adorf, *14. Sept. 1909, ord. 14. Mai 1933, im Winter 1932/33 Lernvikar in Pfyn. Wahl 19. März, Einsatz 21. Mai.

Roggwil

Willy Wuhrmann, Geschichte der Evang. Kirchgemeinde Arbon, 1922.

- 1853 **Adolf Allenspach** von Buchadern, *30. März 1828, ord. 10. Aug. 1852, dann Vikar und Pfr. in Roggwil. Er starb 6. Nov. 1870.
- 1871 **Samuel Dettli** von Märstetten, *29. Juli 1846, ord. 3. Nov. 1870. Er resignierte infolge des Liturgiestreites und kam nach Wangen (Zürich), 1878 Professor für Altes Testament an der Universität Bern, 1895—1908 in Greifswald. Er starb 1911. Verfasser von Kommentaren zum Alten Testament.
- 1875 **Aug. Karl Huber** von Hausen a. A., *29. Dez. 1848, ord. 3. Nov. 1872, dann Pfr. in Altstätten. Er kam nach Roggwil.
- 1880 **Konrad Hänny** von Kirchberg, *Nov. 1846, ord. 22. Juni 1873, dann Vikar in Sax, 1873—78 Pfr. in Präz-Sarn, 1878—80

in Schönengrund. Seit 1881 Religionslehrer an der Anabensrealschule in St. Gallen. Er starb März 1899. Nekrolog: „Religiöses Volksblatt“ 1899, S. 119 f.

- 1899 **Heinrich Keller** von Weinfeld, *29. Dez. 1853, ord. 15. Mai 1881, 1878—82 Pfr. in Nufenen-Hinterrhein, 1882 in Waldstatt. Er gab heraus: „Erinnerungen eines Gebirgspfarrers.“ Er kam nach Lustdorf.
- 1912 **Ernst Wartenweiler** von Kradolz, *25. Aug. 1886, ord. 3. Nov. 1912, Einsatz 17. Nov. Er resignierte 1923 und wurde thurg. Pfarrhelfer. 1919—24 kantonaler Taubstummepfarrer. Starb 2. Juni 1924.
- 1923 **Walter Steger**, vorher in Affelstrangen. Einsatz 12. Aug. Er resignierte 1932 und zog nach St. Gallen.
- 1932 **Matthias Eggenberger** von Grabs, *8. Okt. 1902, ord. 30. Okt. 1927, dann Pfr. in Ramsen. Wahl 19. Juni, Einsatz 6. Nov.

Romanshorn-Salmsach

1912 wurde in Romanshorn eine neue evangelische Kirche gebaut, 1917 wurden die beiden Gemeinden Salmsach und Romanshorn zu einer Kirchgemeinde vereinigt.

- 1841 **Gabriel Walser** von Herisau, *26. Aug. 1799, ord. 17. Dez. 1819, dann Vikar in Sulgen, 1821 Vikar in Salmsach und Altnau, 1822 Pfr. in Gottlieben, wo er 1836 die Jubiläumspredigt zur Erinnerung an den Kirchenbau in Gottlieben herausgab. Er resignierte Mai 1871 und starb in St. Gallen 25. Juli 1882.
- 1871 **Kaspar Melchior Wirth** von St. Gallen, *5. Sept. 1812, ord. 15. Dez. 1836. 1837—38 Vikar an St. Leonhard-St. Gallen, 1838 in Weinfeld, 1838—43 Pfr. an der neugegründeten Gemeinde Rapperswil-Jona, 1843—55 zweiter, 1855—70 erster Pfr. in Herisau, 1855—70 Dekan und Präsident der Synode, 1862—70 Abgeordneter zum theol. Konfordat. Er resignierte 1870 und privatisierte bis zur Wahl nach Romanshorn (2. April)

in Kreuzlingen. Einsatz 14. Mai, 1877 Kammerer des Seetalkapitels. Er resignierte im Okt. 1885 und starb Dez. 1886 in Neufirch=Egnach.

1885 **Heinrich Labhart** von Steckborn, *6. Aug. 1861, ord. 2. Nov. 1884, dann Vikar in Romanshorn. Wahl 6. Sept. Einsatz 8. Nov. Er starb 5. Sept 1915.

1916 **Ernst Rudolf Maag** von Bachenbülach, *20. Febr. 1870, ord. 12. Mai 1895. 1898—1907 Pfr. in Niederhasli, 1907—16 in Wolfhalden. Einsatz 13. Jan. 1917 wurden Romanshorn und Salmisach zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Rücktritt 1936.

1913 wurde eine Helferstelle errichtet, die 1921 in eine zweite Pfarrstelle umgewandelt wurde.

1913 **Werner Bijegger** von Zürich, *11. Febr. 1887, ord. 12. Mai 1912. Er kam nach Wald (Zürich) und 1923 nach Kreuzlingen.

1915—16 **Werner Wirth** von St. Gallen, *1886, ord. Herbst 1910, Pfr. in Bremgarten, heute in Alzmoos.

1916 **Martin Schweigler** von Basel, *15. Juni 1892, ord. 28. Mai 1916. Er kam nach Diepoldsau, 1935 nach Suhr.

1920 **Jakob Götz** von Oberneunforn, *16. Febr. 1893, ord. 30. Mai 1920. Einsatz 10. Mai. Er kam nach Winterthur.

1930 **Stephan Martig** von Basel, *8. April 1898, ord. 1921, dann Pfr. in Langwies, 1927 in Luchsingen. Wahl 12. Okt.

Scherzingen-Oberhofen

1858 **David Peter Thurnheer** von Weinfelden, *28. Aug. 1827, wegen Kränklichkeit erst 31. Juli 1856 ordiniert; 1857 erster Pfarrhelfer des obern Kreises. Er war auch eine Zeitlang Seelsorger im Kantonspital. Er resignierte 1880 und zog nach Zürich, wo er 26. Juli 1900 starb. Nachruf „Religiöses Volksblatt“ 1900, S. 259 f.

1880 **Karl Eugen Züblin** von St. Gallen, *5. Mai 1856, ord. 23. Mai 1880, dann Vikar in Rheineck. Einsatz 14. Okt. Er kam nach Alt-St. Johann, wurde 1889 Pfarrverweser in Whitechapel, 1893 Redaktor am „Murtenbieter“, 1896 am „Zofinger Tagblatt“,

war 1899 bis 1919 Redaktor des „Volksfreunds“ in Flawil, 1919 am „St. Galler Tagblatt“. Er starb 27. Sept. 1922 in St. Gallen. Nachruf: „Religiöses Volksblatt“ 1922, Nr. 41.

1884 **August Sträuli** von Wädenswil, *5. Juni 1859, ord. 6. Mai 1883, dann Vikar in Güttingen. Er resignierte 1927 und zog nach Kreuzlingen. 1887 erhielt die Kirche einen neuen Turm und ein neues Geläute.

1927 **Eduard Blaghoff** (=Lejeune) von Paudex, *30. Juni 1874, Dr. phil., 1914 Pfr. in Laven, 1916 in Bullet. Schriftsteller. Er kam nach Le Brassus.

1930 **Walter Luz**, vorher in Lipperswil. Wahl 17. Aug. Einsegn. 23. Nov.

Schlatt

H. G. Sulzberger, Geschichte der Kirchgemeinden im Bezirk Dießenhofen.
Dießenhofen 1884.

1854 **Johannes Müller** von Frauenfeld, *29. Nov. 1823, ord. 18. Aug. 1847, dann Vikar in Wagenhausen, 1849 in Sulgen, 1850 in Gachnang. Er resignierte auf Martini 1872 und zog nach Schaffhausen, wo er 1878 starb.

1872 **Emil Bartholdi** von Frauenfeld, *21. Jan. 1849, ord. 27. Okt. 1871, dann thurgauischer Kantonsheifer. Er kam nach Arbon.

1873 **Alfred Kappeler** von Frauenfeld, *29. Mai 1839, ord. 29. Mai 1865, dann Vikar in Berlingen, Felben und Arbon, 1867 Pfarrhelfer im Thurgau, Religionslehrer an der Töcherschule in St. Gallen, Vikar in Rheineck und (bis 1872) Pfr. in Diepoldsau. Er kam nach Schwamendingen, 1882 nach Kappel (Zürich). Er resignierte 1909 und starb 2. Jan. 1916. Er schrieb: „Die schweizerische Bibelübersetzung neu beleuchtet“ (1898) und: „Der Pseudoprophet der johanneischen Apokalypse“, Habilitationsvortrag als Privatdozent an der theologischen Fakultät Zürich (1893).

1876 bis Ostern 1877 versah die Pfarre Pfr. **Schmid** von Neunforn.

1877 **Karl Simon Damour** von Chur, *27. Juni 1847, ord. 1870, dann Pfr. in Tamins und 1874 in Salez. Er starb 20. Okt. 1913.

- 1913 **Roman Gröber** von Nawangen, *28. Juli 1889, ord. 18. Mai 1913. Er kam nach Brunnen, 1927 nach Wehikon.
- 1923 **Paul Rüdts** von Berg, *11. Jan. 1893, ord. 30. Mai 1920, dann thurg. Pfarrhelfer. Einsatz 15. April. Er kam nach Rebstein.
- 1930 **Fritz Kühni** von Langnau (Bern), *31. Okt. 1885, zuerst Schneider, ord. 13. Mai 1923, dann Pfr. in Hagendingen, 1925 in Diedenhofen (Lothringen), Pfarrhelfer im Aargau. Er starb 14. Febr. 1933.
- 1933 Verweser: **Jakob Signer** von Herisau, *1865, geprüft 1892 in Neuenburg, ord. 1894 in Buffalo, nachher Pfr. an einer deutsch-reformierten Gemeinde in Pennsylvanien, 1901 auf Grund eines Kolloquiums ins Zürcher Ministerium aufgenommen, 1904 kantonaler Hilfsprediger in Glarus, 1905—10 Pfr. in Wildberg, 1910 in Stein (App.).

Schönholzerwilien

- 1862 **Leonhard Schwendener** von Buchs (St. G.), *28. Juli 1821, ord. 5. Dez. 1845, dann Pfr. in Oberglatt-Flawil, wo er 1861 wegen Kränklichkeit resignierte. Zog nach Schaffhausen und starb 4. April 1894.
- 1866 **Karl August Kopp** von Lütisburg, *15. Juni 1826, ord. 20. Juni 1850, 1851—55 Pfr. in Arinau, 1855—66 in Arnäsch, 1879—83 kantonaler Pfarrhelfer. Er kam 1883 als Pfr. nach Guttannen, wo er bald hernach starb.
- 1879 **Joh. Peter Fopp** von Davos, *21. Juli 1834, wurde 1859 nach seiner Aufnahme in die Bündner Synode zuerst Pfr. in Tschierschen, dann in Glaris-Monstein, in Felsberg und Seewis. 1900 bis 1910 Defan des Kapitels Weinfeldten. Er starb 27. Nov. 1910.
- 1911 **Karl Zichofke** von Narau und Gontenschwil, *22. Juni 1874, ord. 2. Juni 1898, 1898—1902 Vikar in Holderbank, 1902—11 Pfr. in Wülflingen. Einsatz 21. Mai. Er kam nach Suhr.
- 1919 **Konrad Keller**, vorher in Bürglen und Arbon. Er resignierte 1931 und zog nach Weinfeldten, wo er am 16. Nov. 1935 starb.
- 1931 **Fritz Rohrer** von Buchs (St. G.), *28. Juni 1906, ord. 8. Nov. 1931. Wahl 6. Sept. Einsatz 15. Nov.

Sirnach

- 1861 **Johannes Munz** von Donzhausen, *8. Mai 1835, ord. 24. Mai 1860, dann Vikar in Buch a. J. Er resignierte 1874 wegen des Liturgiestreites und kam an die freie Gemeinde in Chur. Gestorben 1893.
- 1874 **Bartholomäus Sturzenegger** von Trogen, *21. Aug. 1848, ord. 17. Mai 1874, dann Verweser in Winterthur. Er kam nach Ebnet, war 1884—1904 Pfr. in Heiden und 1909—21 thurg. Kantonsheifer. Er starb 1934.
- 1879 **Joh. Konrad Brenner**, vorher in Mazingen. Er starb 3. Jan. 1905. Nachruf „Religiöses Volksblatt“ 1905, S. 19 ff.
- 1905 **Viktor Juzi**, vorher in Berg. Er kam ans Grossmünster in Zürich, wo er 9. März 1913 starb. Schrieb: „Fester Grund“, Religiöse Betrachtungen, 1908.
- 1910 **Arnold Hohl** von Grub, *14. Okt. 1868, ord. 6. Nov. 1892, 1894—1910 Pfr. in Metstal. Er resignierte 1929. 1919 Seelsorger der Anstalt Littenheid.

1927 wurde eine zweite Pfarrstelle geschaffen:

- 1927 **Johann Anderegg** von Wattwil, *20. April 1894, ord. 22. Mai 1921. Pfr. in Österreich und an der kantonalen Strafanstalt in St. Gallen. Er kam 1934 nach Horn.
- 1929 **Rudolf Hauri**, vorher in Braunau. Wahl 12. Mai, Einsatz 11. Aug. Kam Ende 1935 nach Lichtensteig.
- 1936 **Gerhard Schläpfer** von Wald (App. A.-Rh.) und Basel, *24. April 1897, ord. Mai 1922. 1922—29 Pfr. in Ennetbühl, 1929—36 in Arnäsch.

Sitterdorf-Bihlschlacht

- 1845 **Huldreich Gustav Sulzberger** von Frauenfeld, *3. Jan. 1819 als Sohn des Pfrs. von Gachnang, ord. 17. Juli 1843, dann Vikar in Frauenfeld, Dießenhofen und Mazingen. Er kam nach Sevelen, 1882 nach Felben.

- 1866 **Anton Mohr** von Süs, *10. Juli 1827, ord. 1852, 1852—64 Pfr. in Schleins, 1864—66 in Felsberg. Er kam nach Diepoldsau, 1878—86 in Gebensdorf, 1886 in Greifensee, wo er 1898 starb.
- 1873 **Elias Riemensberger** von Lütisburg, *18. Jan. 1823, ord. 28. Okt. 1847, dann Pfr. in St. Peterzell, 1855 in Herisau und 1861 in Oberglatt-Flawil. Er starb 17. Mai 1895.
- 1895 **Wilhelm Naegeli** von Zürich, *2. Juli 1870, ord. 28. Okt. 1897, gewählt 7. Juli, eingesetzt 4. Aug. Er resignierte auf Ende Juni 1901 und studierte Medizin. Seit 1915 thurg. Pfarrhelfer in Dettlishausen, Dr. med.
- 1901 **Ernst Altwegg** von Berg, *11. März 1870, ord. 31. Okt. 1894, dann Pfr. in Fuldera und Rebstein. Einsatz 4. Aug. Er kam nach Heiden, wo er die Redaktion des „Religiösen Volksblattes“ übernahm, 1911 nach Zürich-Wipfingen. Rücktritt 1935.
- 1904 **Ernst Graf** von Wolfhalden, *25. Dez. 1878, ord. 21. Mai 1903, dann Vikar in Dießenhofen. Er kam nach Ermatingen.
- 1913 **Paul Rudolf Debrunner** von Mettendorf, *15. Aug. 1889, ord. 18. Mai 1913. Einsatz 31. Aug. Er kam nach Seen. Kantonaler Taubstummepfarrer 1931—33.
- 1933 **Paul Etter** von Donzhausen und Winterthur, *29. Sept. 1909, ord. 21. Mai 1933. Wahl 5. Okt., Einsatz 5. Nov.

Steckborn

H. B. Sulzberger, Geschichte der Kirchgemeinde Steckborn.
Stein a. Rh., 1887, Buchdruckerei von Daniel Störchlin.

- 1862 **Martin Aloß** von Haldenstein, *29. Dez. 1819, ord. 25. Juni 1848, dann Pfr. in Jenins, 1859—62 in Eichberg. Er kam nach Tgis-Zizers, wo er 26. Mai 1912 starb. Verfasser religiöser Dichtungen, z. B. des Liedes 297 im vierörtigen Gesangbuch: „Simelskönig, Gott der Gnaden“.
- 1883 **Wilhelm Aug. Gonzenbach**, vorher in Mazingen und Mitlödi. Er starb 14. April 1884.
- 1884 **Joh. Konrad Häberlin** von Bihlegg, vorher Pfarrer in Stettfurt und Kirchberg-Thundorf und Verwalter des Anst. St. Ka-

tharimental. Er resignierte 1887 und wurde Direktor der Pflegeanstalt Muri (Aargau), dann Verwalter des Pfrundhauses St. Leonhard in Zürich, wo er am 25. Nov. 1897 starb.

- 1887 **Michael Schüli**, vorher in Dußnang. Er kam 1906 als Religionslehrer an die Kantonschule nach St. Gallen, wo er 15. April 1929 starb. Langjähriger Redaktor des „Thurg. Kirchenboten“ und Verfasser apologetischer und konfessioneller Schriften: „Zwei Ideale“ u. a.
- 1906 **Ulrich Gsell** von Egnach, *22. April 1867, ord. 13. Nov. 1892, Vikar in Rehetobel, Privatlehrer, 1894 Vikar an der deutschen Gemeinde in Neuenburg, 1897 Pfr. dasebst. Wahl 10. Juni, Einsetzung 12. Aug. Er wurde deutscher Pfr. in Lausanne, seit 1929 Pfr. in Ellikon a. Th.
- 1911 **Fritz Keller**, vorher in Leutmerken und Dußnang. Einsetzung 15. Okt.

Stettfurt

J. A. Pupikofen, Geschichte der Kirchengemeinde Wängi mit besonderer Rücksicht auf die Tochtergemeinden Mazingen und Stettfurt und die Nachbargemeinde Adorf. Frauenfeld 1844.

- 1859 **Alfred Eduard Krauß** von Rheineck, *19. März 1836, ord. 30. Juni 1859, Vikar in Genau. Er gab heraus: „Bedeutung des Glaubens für die Schriftauslegung“, 1862. 1866 Lic., 1868 Dr. theol., 1870 a. o., 1871 o. Prof. in Marburg, 1873 in Straßburg. Schrieb u. a.: „Das protestantische Dogma von der unsichtbaren Kirche“ (1876); „Lehrbuch der Homiletik“ (1883); „Lehrbuch der praktischen Theologie“ (1890—93), 2. Band, von H. Holzmann herausgegeben. Er starb 1892.
- 1870 **Karl Buxtorf** von Basel, *20. Mai 1846, ord. 8. Juni 1869, Vikar in Beggingen. Er kam 1876 nach Unterhallau, 1886 nach Herisau und schließlich nach Lohn, wo er 15. Juni 1917 starb.
- 1877 **Christian Schweizer**, vorher in Braunau. Er resignierte Okt. 1890 und zog nach Haldenstein.
- 1890 **Emil Hofmann** von Egelshofen, *21. Febr. 1865, ord. 7. Nov. 1888, dann kant. Pfarrhelfer. Promovierte 1890 in Freiburg i. B.

zum Dr. phil. Er wurde am 11. Sept. 1898 in den Nationalrat gewählt und trat aus dem Ministerium aus. 1905 Regierungsrat. Verfasser von Schriften sozialen und wirtschaftlichen Inhalts. Starb 10. März 1927.

- 1898 **Eduard Schuster**, vorher in Affeltrangen. Er wurde 1909 Seminardirektor in Kreuzlingen und blieb es bis zu seinem Rücktritt 1928. Starb 28. Aug. 1935. Nachrufe „Thg. Ztg.“ 1935 Nr. 201, und „Thurgauer Jahrbuch“ 1936 (mit Bild). Seine Lebenserinnerungen im „Rel. Volksblatt“ 1936.
- 1909 **Richard Heman**, vorher in Braunau. Er kam nach Lipperswil.
- 1931 **Ernst Kreis** von Egnach und Steckborn, *3. Okt. 1888, ord. 19. Nov. 1916, Pfr. in Thal. Einsatz 22. Febr.

Sulgen=Erlen

J. G. Kreis, Geschichte der ursprünglichen Kirchhöre Sulgen und der aus derselben hervorgegangenen Evangelischen Kirchgemeinden Sulgen=Erlen, Berg, Bürglen=Andweil und Neukirch h. d. Th. von ihrer Entstehung bis auf die Gegenwart. Bischofszell 1896.

- 1851 **Konrad Ziegler** von Lanterswil, *29. Juli 1814, ord. 14. Juli 1845, dann Vikar in Hüttlingen, 1846 Verweser und dann Pfr. in Sulgen. Er kam nach Amriswil.
- 1865 **J. G. Kreis** von Neukirch=Egnach und Steckborn, vorher in Neunforn. 1875 Dekan des Kapitels Weinfelden. Er resignierte Mai 1892 und zog nach Kradolf, wo er 20. Nov. 1906 starb. Er ist der Verfasser einer Geschichte der Kirchhöre Sulgen.
- 1892 **Jakob Meier**, vorher in Hüttwilen, Wahl 3. März, Einsatz 22. Mai. Er kam an die neugeschaffene zweite Pfarrstelle in Frauenfeld.
- 1902 **Oskar Weyermann** von St. Gallen, *28. März 1873, ord. Herbst 1895, Lehrer am Institut Schmidt, St. Gallen, 1898 Pfr. in Urth=Goldau. Einsatz 8. Febr. 1903. Er starb infolge Unglücksfalls als Feldprediger am 24. April 1917 in Eptingen.
- 1917 **Max Högger** von St. Gallen, *9. Aug. 1878, ord. Herbst 1902, 1904 Pfr. in Birr, 1912 in Heiden. Kam nach Othmarsingen, 1934 nach Frauenfeld.

- 1931 **Fridolin Schneider** von Riedern (Glarus), vorher in Langrickenbach und Speicher. Einsatz 6. Sept.

Tägerwilen

- 1852 **Joh. Konrad Künzler** von Ketzwil, *13. Okt. 1826, ord. 10. Aug. 1852, Vikar in Kirchberg. 1861 Mitglied, 1870—1902 Präsident des Kirchenrates. 1876 Defan des Steßborner Kapitels, das am 26. Dez. 1876 aufgelöst und zum Seetalkapitel wurde. Er starb 18. Aug. 1902. Nachruf „Schweiz. Protestantenblatt“ 1902, S. 274 ff. und S. 292. — Johs. Weber: „J. K. Künzler, Pfr. in Tägerwilen. Ein Lebens- und Charakterbild“. Frauenfeld, Huber.
- 1902 **Arnold Frauenfelder** von Schaffhausen, *22. Juni 1875, ord. 2. Mai 1901, Vikar in Dießenhofen und Tägerwilen. Er kam nach Teufen.
- 1910 **Walter Herzog**, vorher in Rußbaumen. Einsatz 11. Sept.

Wagenhausen

K. Schumacher, Die Geschichte des Klosters und der Propstei Wagenhausen. 1934.

- 1862 **Martin Ulrich Brugger** von Berlingen, *23. Mai 1823, ord. 18. Aug. 1847, Vikar in Mazingen und Kirchberg, Berweser in Basadingen, 1854—56 Pfr. in Braunau, 1856—62 in Neunforn. Er war der erste Pfr. in Wagenhausen, der von der Gemeinde gewählt wurde. Er starb 25. Sept. 1884.
- 1885 **Samuel Ulrich Luz** von Luzenberg, *18. Sept. 1854, ord. Frühling 1880, dann Vikar in Oberrieden, 1881—85 Pfr. in Luzeln. Er wurde im Mai 1887 abberufen und war nachher Pfr. in Conters und St. Antonien. Er starb 1920.
- 1887 **Salomon Gut** von Schlattigen, *20. Jan. 1863, ord. 16. Mai 1887. Er wurde Pfr. in Dürnten, 1899 in Enge-Zürich, wo er 30. Sept. 1913 starb.
- 1890 **Gustav Benz** von Pfungen, *2. Aug. 1866, ord. 4. Mai 1890, Wahl 28. Sept. Einsatz 26. Okt. Er wurde Ende Sept. 1894 christlichsozialer Arbeitersekretär in Basel und 1897 Pfr. an der

Matthäusgemeinde. 1917 Dr. theol. h. c. der Universität Marburg. Er ist Redaktor des „Christlichen Volksfreundes“ und gab mehrere Predigtbände heraus.

- 1894 **Karl Bärlocher** von Thal, *1. Okt. 1866, ord. 4. Juni 1893. Er kam im Sept. 1894 als Verweser nach Wagenhausen und wurde März 1895 zum Pfarrer gewählt. Er ging nach Heiden und wurde Kirchenratspräsident des Kts. Appenzell A.-Rh.
- 1918 **Hans Koll** von Basel, *31. März 1894, ord. 13. Mai 1917. Einsatz 14. April 1918. Er kam nach Stein a. Rh., 1932 nach Urlesheim.
- 1921 **Robert Spörri** von Fischenthal, *17. Juni 1895, ord. 7. Nov. 1920. Einsatz 5. Juni. Er resignierte 1927 und trat in den Dienst der anthroposophischen „Christengemeinschaft“.
- 1927 **Karl Schumacher** von Affoltern bei Zürich, *11. Mai 1903, ord. 6. Juni 1927. Einsatz 13. Nov. Er kam 1934 nach Zell. Seit seinem Wegzug wird Wagenhausen vom Pfr. auf Burg pastoriert.

Wängi

J. A. Pupikofer, Geschichte der Kirchengemeinde Wängi mit besonderer Rücksicht auf die Tochterkirchen Mazingen und Stettfurt und die Nachbargemeinde Adorf. Frauenfeld 1844.

- 1858 **Karl Rudolf Spiller** von Elgg und St. Gallen, *11. März 1813, ord. 15. Dez. 1836, 1837 Vikar in Mazingen, 1837 Verweser in Adorf, 1841 Pfr. in Bußnang. Einsatz 2. Mai. Er kam nach Diepoldsau.
- 1879 **Hermann Heim** von Gais, *24. Jan. 1855, ord. 11. Mai 1879. Er starb 9. Febr. 1920.
- 1920 **Edgar Merz** von Basel, *25. Juni 1894, ord. 16. Mai 1920, Vikar in Witikon. Einsatz 3. Okt. 1920. 1935 Mitglied des Evang. Kirchenrates.

Weinfelden

- 1857 **Gottlieb Brad** von Oberneunforn, *11. Okt. 1831, ord. 31. Juli 1856, dann thurg. Pfarrhelfer. Einsatz 26. April 1857. Er resignierte auf 31. Okt. 1900 und starb 17. Okt. 1907.

- 1900 **Diethelm Meyer** von Zürich, *30. Juni 1860, ord. 28. Okt. 1883, dann Pfr. in Dinhard. Einsatz 4. Nov. Dekan des Kapitels Weinfelden 1911—27. Er resignierte 1927.
- 1927 **Theodor Sieber** von Seebach, *21. Okt. 1890, ord. 9. Nov. 1913, dann thurg. Pfarrhelfer, 1915 Pfr. in Weiningen, 1921 in Langnau a. A. Einsatz 26. Juni.

Wigoltingen=Raperswilen

Gottlieb Amstein, Die Geschichte von Wigoltingen, Weinfelden 1892.

- 1843 **Caspar Theodor Widmer** von Herrenhof=Altnau, *30. April 1818 als Sohn des Pfrs. Widmer in Bußnang, ord. 17. Juli 1843, Vikar in Märstetten. Dekan des Steckborner Kapitels 1869 bis 1875. Er resignierte 1875 und zog nach Frauenfeld.
- 1875 **Gottlieb Amstein** von Wila, *19. Dez. 1853, ord. 31. Okt. 1875. Er gab 1877 mit Th. Wirth die „Thurgauer Volkszeitung“ heraus. Er starb 2. Okt. 1895.
- 1895 **Ulrich Dikenmann** von Hagenwil, *29. Juni 1869, ord. 25. April 1894. Wahl 20. Okt., Einsatz 15. Dez. — 1910 Dr. phil. Verfasser von „Die Stellung der Stadt Konstanz in der Landgrafschaft Thurgau“; „Über das Armenwesen im Kt. Thurgau“. Er kam nach Solothurn und starb in Riehen 9. März 1924.
- 1914 **Hans Müller** von St. Gallen, *15. Aug. 1888, ord. 18. Mai 1913, Einsatz 7. Juni. Er kam nach Windisch und starb daselbst 1931.
- 1930 **Alfred Schuppli** von Straß, vorher in Nußbaumen und Altorf. Einsatz 14. Dez.

Die Pfarrer am Spital Münsterlingen

Am 25. Juni 1840 wurde das Kantonspital Münsterlingen eröffnet.

25. Juni 1840 bis 1855 Pfarrer **Johannes Steiger** in Altnau, *2. Dez. 1802, ord. 10. Juli 1826, dann Pfr. in Oberhelfenschwil. Er starb Januar 1869.

12. Sept. 1855 bis 30. Sept. 1858 Pfarrer **Joh. Adam Vogler** in Güttingen, *4. Okt. 1793, ord. 27. Okt. 1818, dann Vikar in Märstetten, 1820—21 in Braunau, von 1821—61 Pfr. in Güttingen. Er resignierte wegen Altersschwäche und zog nach Basel, wo er 24. Juli 1865 starb.

30. Sept. 1858 bis 27. März 1860 **David Thurnheer** in Scherzingen.

1. Okt. 1859 bis Febr. 1860 Pfr. **Steiger** in Egelshofen. Er teilte die Amtsgeschäfte mit Pfr. Thurnheer von Scherzingen.

1. April 1860 bis 1. März 1863 **Theodor Enderis**, Pfarrhelfer für den Oberthurgau.

31. Mai 1863 bis 29. Sept. 1872 **Joh. Matthias Leuthi**. Er war 1857 bis 1863 Pfarrhelfer für den Unterthurgau gewesen. Der einzige selbständige Spitalpfarrer. Er kam nach Densbüren.

1. Jan. 1873 bis 1884 Pfarrer **Herzog** in Güttingen.

1884—1906 Pfarrer **Sträuli** in Scherzingen.

Vom 1. Januar 1907 an wurde die Pastoration des Kantonsspitals und die der Irrenheilanstalt von einander getrennt.

1907—1927 an der Irrenheilanstalt Pfarrer **Sträuli** in Scherzingen.

1907—1932 am Kantonsspital Pfarrer **Wiesmann** in Güttingen.

1927—1930 an der Irrenheilanstalt Pfr. **Blaghoff** in Scherzingen.

1930 an der Irrenheilanstalt und seit 1932 auch am Kantonsspital: Pfarrer **Lutz** in Scherzingen.

Die kantonalen Pfarrhelfer

Am 11. September 1856 erließ der Evang. Kirchenrat eine „Verordnung betreffend die Anstellung zweier Helfer des evangelischen Predigtamtes“ (N. G. III, S. 377—79). Der eine Helfer soll seinen Wohnsitz in Frauenfeld (für den Unterthurgau mit 30 Gemeinden), der andere in Weinfelden (für den Oberthurgau mit 26 Gemeinden) haben. Die Besoldung eines Helfers wurde auf 1200 Fr. festgesetzt.

Diese Verordnung wurde am 30. Aug. 1889 (N. G. VI, S. 180 bis 182) dahin abgeändert, daß der Wohnsitz der Helfer nicht mehr

festgelegt wird, sondern die Bestimmung desselben der Genehmigung des Kirchenrates vorbehalten bleibt. Das Spitalpfarramt Münsterlingen, das dem obern Helferbezirk zugeteilt war, wird nicht mehr aufgeführt, Berlingen und Ermatingen wurden dem obern Helferbezirk zugeteilt. Die Besoldung der Helfer wurde auf 1500 Fr. festgesetzt.

Am 27. Nov. 1911 erließ der Kirchenrat eine neue Verordnung (Amtsblatt 1911, S. 1455—58), die den Kanton in die beiden Helferbezirke Seetal und Seerüden mit 27 Gemeinden und Thurtal und Hinterthurgau mit 28 Gemeinden einteilt. Die Besoldung eines Pfarrhelfers wurde auf 2200 Fr. festgesetzt.

Seit 1924 besteht nur noch ein Helferamt. Die Besoldung beträgt zurzeit 5000 Fr.

Helfer waren:

A. Für den untern Kantonsteil

- 1857 1. Jan. bis 31. März **Gottlieb Brad.** Kam als Pfr. nach Weinfelden.
- 1857 10. April bis Mai 1863 **Joh. Matthias Leuthi** von Thundorf, *11. Nov. 1828, ord. 9. Aug. 1852, vom 8. Jan. 1854 bis 9. April 1857 Vikar in Basadingen. Er wurde 31. Mai 1863 selbständiger evang. Spitalpfarrer in Münsterlingen, kam 1872 nach Densbüren.
- 1863 1. Okt. bis 31. Jan. 1867 **Daniel Guhl** von Steckborn, *15. Okt. 1809, ord. 10. Aug. 1852, dann Verweser in Gachnang und Braunau. Er kam nach Wildhaus, wo er 10. Mai 1882 starb.
- 1867 1. Febr. bis 1. Juli **Alfred Kappeler.** Er wurde 1873 Pfr. in Schlatt.
- 1867 1. Juli bis 15. Okt. 1868 **Joseph Viktor Widmann** von Augst, *20. Febr. 1842, ord. 10. Aug. 1865, dann Organist und Musiklehrer an der Mädchenschule in Viestal. Er kam als Direktor an die Einwohnermädchenschule in Bern bis 1880, und war dann Feuilletonredakteur am „Bund“ bis zu seinem Tode 6. Nov. 1911. Verfasser von dramatischen und epischen Dichtungen, sowie Reiseschilderungen. Seine Biographie wurde von Elisabeth und Max Widmann herausgegeben. Sein eigenhändiger Eintrag ins Dekanats-Buch des Kapitels Frauenfeld lautet: „Joseph

Victor Widmann, von Nugst, Kt. Baselland, geb. 20. Febr. 1842, ordiniert in der Liestaler Stadtkirche im Juli 1865; bis Juni 1867 Organist in Liestal, seit 1867 Pfarrhelfer in Frauenfeld, Mitglied des thurgauischen Ministeriums seit März 1868.“

- 1868 5. Nov. bis 1869 **Arnold Ferdinand Züllig** von Romanshorn, *4. Juli 1845, ord. 6. Mai 1868. Er ging nach Amerika.
- 1869 1. Juni bis 18. Juli **Karl Heinrich Högger**. Er wurde Pfr. in Märstetten.
- 1869 1. Okt. bis 1870 **Konrad Wirz** von Zürich, *20. Mai 1843, ord. 21. Mai 1869.
- 1870 bis 30. Juni 1871 **Ulrich Brugger**, vorher Pfr. in Arbon. Er kam als Pfr. nach Felben.
- 1871 18. Sept. **Theodor Girard** von Basel, *Jan. 1840, ord. 15. Juni 1865, dann 6 Jahre deutscher reformierter Hilfspfarrer in Paris. Er wurde französischer Prediger in Frankfurt a. M.
- 1871 1. Dez. bis 30. Juni 1872 **Emil Bartholdi**. Er wurde Pfarrer in Schlatt.
- 1872 1. Juli **Konrad Brenner**. Er wurde Pfr. in Mazingen.
- 1873 1. Febr. bis 1. Nov. 1874 **Johannes Wächter**. Er wurde Pfr. in Langriedenbach.
- 1874 1. Nov. bis 31. März 1877 **Friedrich Schaltegger**. Er wurde Pfr. in Wald (App.) und 1888 in Berlingen.
- 1879 bis Mai 1883 **Karl August Kopp**, vorher in Schönholzerswilen. Er kam als Pfr. nach Guttannen.
- 1883 Aug. bis Dez. 1885 **Michael Schüli**. Kam als Pfr. nach Dußnang. Er versah beide Helferstellen.
- 1886 April bis Okt. 1892 **Friedrich Bär** von Amriswil, *9. Nov. 1852, ord. 28. Nov. 1884. Er war schon als Kandidat 1. Juli bis 30. Sept. 1877 Helfer für den Oberthurgau gewesen und wurde nach seiner Ordination Verweser in Avers. Er war außer einigen Monaten bis 1889 Helfer für den ganzen Kanton. Wurde Pfr. in Castiel und 1904 Lehrer in Schiers. Starb 7. Aug. 1912.

- 1887 Juni bis Okt. **Salomon Gut**, als Pfarrverweser von Wagenhausen zugleich Helfer für 12 Gemeinden.
- 1892 Jan. bis 31. März 1896 **Robert Jädel** von Frauenfeld, *20. Aug. 1863, ord. 28. Okt. 1889, 1890—92 Helfer für den Oberthurgau. Er quittierte das Pfarramt und starb 1915 in Basel.
- 1896 1. April bis 31. Juli 1900 **Sigmund Büchi** von Oberhofen-Eschlikon, *3. April 1868, ord. 26. Mai 1893, 1895—96 Helfer für den Oberthurgau. Wurde 1900—08 wieder Helfer für den Oberthurgau und kam 1909 nach Erlinsbach. Jetzt ist er kant. Pfarrhelfer in Zofingen.
- 1900 1. Aug. bis 31. Dez. **Rudolf Liechtenhan**, Lic. theol., von Basel, *6. Dez. 1875, ord. 3. Mai 1898. Er kam nach Buch a. J., wo er auch das Kirchenblatt für die reformierte Schweiz redigierte, 1910 nach Basel-St. Matthäus. Privatdozent an der Universität Basel.
- 1901 1. Jan. bis 30. Juni 1905 **Ernst Betulius** von Basel, *22. Juli 1873, ord. 3. Mai 1898. Er kam nach Bonstetten, 1910 nach Wangen (Zürich).
- 1905 1. Juli bis 30. Sept. 1911 **Jakob Wälli** von Turbenthal, *1830, ord. 1854, 1855—70 Pfr. in Egg, dann in Schleithelm bis 1897, wo er auch dem schaffhausischen Kirchenrat angehörte. Er starb 30. Aug. 1912 in Kurzdorf. Verfasser historischer Arbeiten über Egg, Herdern und Weinfelden.
- 1911 16. Nov. bis März 1914 **Gotthold Gysi** von Narau, *10. März 1868, ord. 20. Mai 1892, Pfr. in Derendingen, 1899 in Ellikon, 1907 in Brunnadern. Er übernahm den Helferbezirk Seetal und Seerücken, kam als Klassenhelfer nach Zofingen und starb 1935.

Helferbezirok Thurtal und Hinterthurgau

- 1911—1921 **Bartholomäus Sturzenegger**, vorher Pfr. in Sirmach, Ebnat und Heiden, seit 1. Febr. 1909 Helfer für den Oberthurgau.
- 1921 1. Febr. bis 15. April 1923 **Paul Rüdtk**, wurde Pfr. in Schlatt.
- 1923 15. April bis 2. Juni 1924 **Ernst Wartenweiler**, vorher in Roggwil. Er starb 2. Juni 1924.

B. Für den obern Kantonsteil

- 1857 1. April bis 30. April 1858 **David Peter Thurnheer**. Er wurde Pfr. in Scherzingen.
- 1859 1. März bis 1. März 1863 **Theodor Konrad Enderis** von Schaffhausen, *26. Juli 1835, ord. 6. Mai 1858, bestand 28. Aug. 1858 das thurg. Kolloquium und war ein halbes Jahr Vikar in Bürglen. Er kam nach Siblingen und 1869 an die St. Johann-Kirche in Schaffhausen, seit 1893 letzter Antistes der Schaffhauser Kirche, 1892 Abgeordneter zum Theologischen Konfordat. Er starb 7. Mai 1917.
- 1863 1. April bis 1865 **Elias Geiger** von Ermatingen, *20. Okt. 1808, ord. 20. Aug. 1832, von 1837—61 Pfr. in Bischofszell. Er starb 7. Mai 1867.
- 1865 1. Juli bis 31. März 1866 **Otto Paul Baumgartner** von Dießenhofen, *17. Juni 1836, ord. 29. Mai 1865. Er war bis 1875 Pfr. in Grub, dann bis 1894 Seminardirektor in Schiers. Seither privatisierte er in Bischofszell und starb dort 24. Dez. 1916.
- 1867 1. März bis 10. Juni 1868 **Albert Barth**. Er wurde 1871 Pfr. in Basadingen.
- 1868 1. Juli bis 5. Nov. **Arnold Ferd. Züllig**. Er wurde Pfarrhelfer für den Unterthurgau, Juni 1869 wieder für den Oberthurgau und ging Neujahr 1870 nach Harrisburg (Amerika).
- 1868 5. Nov. bis 30. April 1869 **Rudolf Otto Rueß** von Weinfelden, *27. Dez. 1842, ord. 26. Okt. 1868. Er wurde Religionslehrer an der Mädchenschule in St. Gallen.
- 1869 bis 31. Juli 1870 **August Keller**. Er wurde Pfr. in Gottlieben.
- 1870 bis 1871 31. Jan. **Johannes Kopp** von Romanshorn, *1. Juli 1831, ord. 22. Juni 1857. Er wurde Pfr. und später Institutsvorsteher in Walzenhausen.
- 1871 1. Mai bis 15. Nov. 1872 **Johannes Bohl**. Er wurde 1882 Pfr. in Rußbaumen.
- 1873 15. Mai bis 30. April 1874 **Konrad Schaltegger**. Er wurde Pfr. in Hüttwilen.

- 1875 15. April bis 15. Juni **J. Rudolf de Goumois** von Basel, *5. Okt. 1838, ord. 1862. Vikar in Langriedenbach, Pfr. in Elm.
- 1877 1. Juli bis 30. Sept. **Friedrich Bär**. Er wurde 1886 Pfarrhelfer für den Unterthurgau (s. dort).
- 1878 1. April bis 31. März 1879 **Heinrich Keller** als Kandidat. Er wurde 1899 Pfr. in Roggwil.
- 1879 1. Dez. bis 30. Juni 1883 **August Kopp**. Er war vorher Pfr. in Schönholzerwilien. Er besorgte zeitweise beide Helferstellen.
- 1881 1. Jan.—31. März **Albert Herzog** von Wigoltingen, *29. April 1855 als Sohn des Pfrs. von Mazingen, ord. 3. Nov. 1880. Er kam als Pfr. nach Wolfhalden, wo er 8. Juni 1898 starb. Nekrolog „Religiöses Volksblatt“ 1898, S. 209 ff.
- 1889 April bis Nov. 1890 **Emil Hofmann**. Er wurde Pfr. in Stettfurt.
- 1890 Dez. bis Jan. 1892 **Robert Jüdel**. Er wurde Helfer für den Unterthurgau.
- 1891 Nov. bis Jan. 1892 **Johannes Britt**. Er wurde Pfr. in Aawangen.
- 1892 Jan. bis Juni. **Konrad Straub**. Er wurde Pfr. in Berg.
- 1892 Sept. bis Jan. 1894 **Gustav Adolf Zingg** von Opfershofen-Bürglen, *27. Aug. 1867, ord. 26. Okt. 1891. Er wurde Pfr. in Rehetobel, wo er 1932 resignierte und 31. Juli 1934 starb. Nekrolog „Relig. Volksblatt“ 1934, S. 234 ff.
- 1894 März 12. bis Jan. 1895 **Heinrich Müller**. Er wurde Pfr. in Basadingen.
- 1895 1. Febr. bis 1. April 1896 **Sigmund Büchi**. Er wurde Helfer für den Unterthurgau.
- 1896 4. April bis 31. Dez. 1897 **Alfred Michel**. Er wurde Pfr. in Dußnang.
- 1898 1. Jan. bis 31. Okt. **Gottlieb Egloff**. Er wurde Pfr. in Gachnang.
- 1899 1. Jan. bis 14. Juli 1900 **Albert Schweizer**. Er wurde Pfr. in Aawangen.

1900 1. Aug. bis 14. Dez. 1908 **Sigmund Büchi**, vorher Helfer für den Unterthurgau.

1909 1. Febr. **Bartholomäus Sturzenegger**. Er wurde Helfer für den Bezirk Thurtal und Hinterthurgau.

Helferbezirck Seetal und Seerüden

1911 bis 14. März 1914 **Gotthold Gysi**, Helfer für den Unterthurgau.

1914 29. April bis 1. Mai 1915 **Theodor Sieber**. Er wurde 1927 Pfr. in Weinfeldten.

1915 1. Mai **Wilhelm Maegeli**, Dr. med., im Schloß Dettlishausen. Er war Pfr. in Sitterdorf. Seit 1924 besorgt er das Pfarrhelferamt allein.

Personenregister

Ackermann Jakob	22	Bion Walter	31
Aeppli Alfred J.	26	Birnstiel Joh. Georg	7
Alder Garfield	14	Bisegger Werner	32, 45
Alder Joh. Jakob	27	Böhi Adolf	38
Allenspach Adolf	43	Bohl Johannes	41, 59
Altwegg Ernst	49	Bohnenblust Karl	13
Ammann Guido	38	Bolli J. Heinrich	25
Amstein Gottlieb	54	Brack Gottlieb	53, 56
Anderegg Joh.	28, 48	Brändli Hans	11
Bachmann Hermann	9	Brändly Emil	3
Bänziger Paul	31	Brassell Hermann (*1856)	5
Bär Friedrich	57, 60	Brassell Hermann (*1894)	13
Bärlocher Karl	53	Brenner Joh. Konrad	38, 48, 57
Barth Albert	10, 24, 59	Brenner Karl	38
Bartholdi Emil	7, 46, 57	Briner Konrad	43
Bauer Melchior	39	Britt Hans	4, 12, 60
Baumgartner Gustav	16, 20	Brüllmann Johannes	32
Baumgartner Otto Paul	59	Brugger Martin Ulrich	52
Benker Leodegar	29	Brugger Ulrich	7, 24, 57
Benz Gustav	52	Brunner Ulrich	20
Berger Heinrich	9	Büchi Sigmund	58, 60, 61
Berger Jakob	21	Burri Heinrich	29
Berger Joh. Jakob	25	Buxtorf Karl	50
Beriger Moriz	7	Casparis Christian (*1861)	27
Betulusius Ernst	58	Casparis Christian (*1891)	28, 29

Christinger Jakob	7, 28, 37	Gut J. Heinrich	35
Dammann Paul	40	Gut Salomon	52, 58
Damour Karl	15, 29	Gutersohn Ulrich	30
Damour Karl Simon	46	Gysi Gotthold	58, 61
Debrunner Paul Rudolf	49	Häberlin Joh. Konrad	31, 49
Dettwyler Martin	12, 35	Hänn Konrad	43
Dieth Alfred	40	Haffter Johannes	2, 24, 30
Diezi Joh. Georg	19	Hanhart Joh. Kaspar	36
Difenmann Ulrich	54	Hauri Rudolf	15, 48
Dürst Georg	34	Heim Hermann	53
Dütschler Hermann	21	Held Walter	36
Eggenberger Matthias	44	Heman Richard	15, 35, 51
Eggmann Joh. Ulrich	43	Herzog Albert	60
Egloff Gottlieb	26, 60	Herzog Joh. Ulrich	27, 55
Enderis Theodor	55, 59	Herzog Konrad	32
Ernst Joh. Ulrich	3	Herzog Walter	42, 52
Etter Albert	24, 38, 40	Heß Alfred	35
Etter Ernst	8	Heß Arnold Gottlieb	33
Etter Paul	49	Högger Karl	36, 57
Eugster August	21	Högger Max	26, 51
Fähler Konrad	33	Högger Paul	39, 42
Felix Joh. Friedrich	4	Hofacker Ludwig	10
Felix Peter	34	Hofmann Emil	50, 60
Fopp Joh. Peter	47	Hohl Arnold	48
Forrer Wendelin	29, 33	Honegger Kaspar	41
Frauenfelder Arnold	13, 52	Hoh Jean	13, 15
Frei Walter	6	Huber Aug. Karl	31, 43
Gamper Wilhelm	3	Huber Rudolf	28
Gautschi Traugott	12	Huber Walter	26
Geiger Elias	59	Jäf Joh. Jakob	2, 12
Gerwig Hans Felix	26	Jäfel Robert	32, 58, 60
Giger August	14	Jselin Ludwig Emil	14
Girard Theodor	57	Jucker Jakob	15, 20
Glinz G. Adolf	39	Jung Emanuel	39
Gnehm Robert	20, 40	Jung Paul	30
Göb Jakob	45	Juzi Viktor	11, 48
Gonzenbach Wilh. August	37, 49	Kambli Wilhelm	34
Goumois J. Rudolf de	60	Kappeler Alfred	46, 56
Graf Ernst	23, 49	Kappeler Ernst	41
Graf Karl (*1877)	3, 35	Kauf Jak. Heinrich	6
Graf Karl (*1909)	43	Keller Adolf	18
Graf Konrad	29, 37	Keller August (*1824)	3, 15, 27, 59
Gremminger Joh. Georg	5, 10	Keller August (*1860)	4, 32
Grimm Ulrich	4	Keller Fritz	21, 34, 37, 50
Grob Paul	31	Keller Heinrich	35, 44, 60
Gröber Roman	47	Keller Jakob	33
Gsell Ulrich	50	Keller Joh. Albert	27
Guhl Daniel	56	Keller Konrad	8, 16, 47
Guhl Ulrich	12, 36	Keller Martin	28

Keller Willy	33	Miescher Ernst	34
Kienast Adolf	9	Mörkoser J. Kaspar	26
Kind Albert	14	Mohr Anton	49
Kirchhofer Paul	41	Moppert Oskar	25
Klöti Wilhelm	42	Müller Ernst	24
Kloß Martin	49	Müller Hans	54
Knellwolf Arnold	11, 37	Müller Heinrich	10, 16, 60
Knittel Alfred Leonhard	12	Müller Johannes	46
Kobelt Jakob	33	Müller Otto (*1825)	40
Kopp Johannes	6, 59	Müller Otto (*1897)	5, 39
Kopp Karl August	47, 57, 60	Müller Theodor	21
Kopp Paul	39	Münch Albert	30
Krauß Alfred Eduard	50	Munz Johannes	48
Kreis Ernst	51	Naegeli Wilhelm	49, 61
Kreis Joh. Georg	41, 51	Nagel Ernst	36
Kübler Hermann	14, 34	Noll Hans	53
Kühni Frik	47	Ottli Jakob	38
Künzler Joh. Konrad	52	Ottli Samuel	43
Künzli Richard	18	Orelli Hans von	5
Kuhne Frik	41	Pfeiffer Kaspar	3
Kullen Christian Julius	21	Pfenninger Leonhard	22
Labhart Heinrich	45	Pfisterer Rudolf	13
Lechner Sigmund	38	Pflüger Paul	21
Lehmann August	22, 32	Planta Hermann	13
Lejeune Robert	9	Platzhoff Eduard	46, 55
Leumann Joh. Konrad	11	Rehsteiner Theodor	4, 28, 40
Leuthi Joh. Matthias	55, 56	Reiner Wilhelm	23
Libiszewski Arthur	35	Riemensberger Elias	49
Lichtenhahn Benedikt Johann	5	Rietmann Benjamin	34
Lichtenhahn Frik	15	Risch Balthasar	27
Lichtenhan Rudolf	58	Rohrer Frik	47
Löschhorn Albert	7	Roos Kurt	43
Looser Emil F.	31	Ruch Joh. Ulrich	41
Luz Samuel Ulrich	52	Rudolf Frik	30
Luz Walter	35, 46, 55	Rüdt Paul	47, 58
Maag Ernst Rud.	45	Rueß Rud. Otto	59
Mägis Theodor	10	Rutishauser Konrad	35
Maron Johannes	9	Salis Arnold von	14
Martig Stephan	45	Schäffeler Karl	22
Martin Albert	28	Schär Arnold	41
Meier Jakob	25, 30, 51	Schaltegger Friedrich	12, 32, 57
Meißner Gustav Harald	5	Schaltegger Jakob	33
Menet Benjamin	4, 12	Schaltegger Karl	43
Menzel Hans	24	Schaltegger J. Konrad	29, 43, 59
Merz Daniel Huldreich	5, 22	Schellenberg Albert	32
Merz Edgar	53	Scherrer Eduard	15
Meyer Diethelm	53	Schläpfer Gerhard	48
Meyer Wilhelm	6	Schlatter Adolf	30
Michel Alfred	21, 36, 60	Schmid Emil	38

Schmid Johannes (*1817)	25	Urner Hans	18
Schmid Johannes (*1820)	36, 41, 46	Usteri Alfred	7
Schneider Fridolin	33, 52	Vogler Joh. Adam	55
Schnyder Johannes	13	Vollenweider Rudolf	5
Schönholzer Johannes	5	Wachter Johann	33, 57
Scholl Hans	35	Wachter Rudolf	33
Schreiber Paul	9	Wälli Jakob	58
Schudel Wilhelm	33	Walb Theodor	20
Schüli Michael	21, 50, 57	Walser Gabriel	44
Schüli Walter	39	Walter Fritz	18
Schulthess Ernst	22	Wartenweiler Ernst	44, 58
Schulthess-Rechberg Georges von	18	Wartenweiler Johannes	35
Schulze Emil	30	Wegmann Hans	22
Schumacher Karl	53	Wegmann Jakob	40
Schuppli Alfred	42, 54	Wegmann Karl	38
Schuster Eduard	4, 51	Weibel Werner	22
Schwarz Rudolf	10	Weidenmann Jakob	31
Schweigler Martin	45	Weidmann Rudolf	31
Schweizer Albert	4, 60	Wellauer Heinrich	6
Schweizer Christian	14, 50	Wenk Robert	6
Schweizer Karl	20	Weyermann Oskar	51
Schwendener Leonhard	47	Widmann Joseph Viktor	56
Sieber Theodor	54, 61	Widmer Caspar Theodor	54
Signer Ernst	15	Widmer Heinrich	31
Signer Jakob	47	Wieser Gottlob	42
Spengler Johannes	12, 37	Wiesmann Jakob	27, 28, 55
Spiller Karl Rudolf	53	Wild Daniel	40
Spörri Robert	53	Wipf Karl Hugo	40
Stähelin Ernst	30	Wirth G. Theodor	19
Stahel Rudolf	23	Wirth Kaspar Melchior	44
Steger Walter	5, 44	Wirth Werner	45
Steiger Johannes	54	Wirz Joh. Kaspar	2
Steiger Karl Friedrich	32, 55	Wirz Konrad	57
Steingruber Hans	7	Wismer Hans Kaspar	37
Sträuli August	46, 55	Wolfer Albert	10, 18
Straub Karl	9	Wuhrmann Willy	8, 25
Straub Konrad	11, 60	Wunderli Albert	42
Streiff Jakob	2	Zehender Ferdinand	20
Sturzenegger Bartholomäus	48, 58, 61	Ziegler Franz (*1814)	18
Sulser Philipp Wilhelm	23	Ziegler Franz (*1850)	18
Sulzberger H. Gustav	24, 48	Ziegler Friedrich	14, 16
Täschler Jakob	19	Ziegler Konrad	6, 51
Tester Christian	19	Zindel Hans	9, 42
Thomann Ernst	11	Zingg G. Adolf	32, 60
Thurnheer David Peter	45, 55, 59	Zschokke Karl	47
Tobler Ferdinand	36	Züblin Karl Eugen	45
Toggweiler Karl	38	Züllig Arnold Ferdinand	57, 59
Tuchschmid Joh. Ludwig	23	Zündel David	13
Tuchschmid Ludwig	41	Zündel Paul	30

Die verfassungsrechtliche Entwicklung der Stadt Dießenhofen

von der Stadtgründung

bis zur

Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen

Von

Dr. iur. Hans Sollberger

Die nachfolgende Arbeit ist der Abdruck einer Dissertation, welche von Herrn H. Sollberger, Schaffhausen, im April 1936 der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vorgelegt und von ihr abgenommen worden ist. Die Verantwortung für die darin vorgetragenen Ansichten trägt allein der Verfasser.

Einleitung

Die nachfolgenden Blätter sind ein bescheidener Beitrag zur mittelalterlichen Stadtgeschichte. Die rechtliche Entwicklung von Dießenhofen ist bis jetzt noch nicht untersucht worden, so daß mir eine Beschäftigung mit dieser kleinen, am Rhein gelegenen Stadt lochend erscheinen mußte. Dabei war ich mir von Anfang an klar darüber, daß eine zeitliche Einschränkung der Aufgabe notwendig ist, einmal weil sonst der Rahmen einer Doktorarbeit überschritten würde, zum andern deshalb, weil die Geschichte dieser kleinen Landstadt vom 16. Jahrhundert weg wenig Interessantes mehr bietet. Als untere zeitliche Grenze für die Arbeit wählte ich das Jahr 1460, in welchem die Stadt an die Eidgenossen überging. Bei einzelnen Punkten, die infolge der Lückenhaftigkeit oder des Fehlens der Quellen nicht restlos klargestellt werden konnten, habe ich mich entschlossen, auf die bestehenden Schwierigkeiten nur hinzuweisen, anstatt sie durch Zutaten zu verfälschen. Im übrigen bin ich mir wohl bewußt, daß die Untersuchung, aus urkundlicher Kleinarbeit aufgebaut, die Mängel eines Erstlingswerkes aufweist.

Den Stadtplan von Dießenhofen, welcher der Untersuchung beigegeben ist, hat der Zunftschreiber Hans Jakob Hanhart, genannt „der Engländer“, um das Jahr 1770 gezeichnet. Er befindet sich zur Zeit im Rathaus von Dießenhofen.

Zum Schlusse sei noch allen denen mein wärmster Dank ausgesprochen, welche mir bei meiner Arbeit mit Rat und Tat behilflich waren, vorab den Herren Professor Dr. Muzner in Zürich, Rektor Dr. Leisi in Frauenfeld, Dr. Brunner, Apotheker, Präsident der Bürgergemeinde Dießenhofen, Dr. Schib, Kantonschullehrer in Schaffhausen, sowie den Herren Staatsarchivaren Dr. Isler in Frauenfeld und Dr. Werner in Schaffhausen, dem Herrn Stadtbibliothekar Dr. Frauenfelder in Schaffhausen, und Herrn Hespelt für die Herstellung des Stadtplanes. Einen besondern Dank schulde ich dem Historischen Verein des Kantons Thurgau für die Aufnahme meiner Arbeit in seine Beiträge zur vaterländischen Geschichte.

Schaffhausen, im Winter 1935/36.

Quellen und Literatur

1. Ungedruckte Quellen

- Bürgerarchiv Dießenhofen (angeführt BUD.).
Ungedruckte Urkunden von 1357 an.
Ältestes Stadtbuch (St.B.).
Verschiedene Einnahmen- und Ausgabenrodel.
- Staatsarchiv Schaffhausen.
Staatsarchiv (Staats-A. Schaffh.).
Stadtarchiv (Stadt-A. Schaffh.).
Historischer Verein (Hist. Ver.).
- Thurgauisches Kantonsarchiv.
Abteilung St. Katharinenthal (Thurg. K. A. St. Kath.).
Abteilung Meersburg (Thurg. K. A. Meersburg.).

2. Gedruckte Quellen

- Eidgenössische Abschiede von 1245—1420. Ed. A. Ph. Segesser, 2. Aufl.,
Luzern 1874.
- Herrgott Marquart, Genealogia Diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae
(Herrgott).
- Habsburgisches Urbar in „Quellen zur Schweizergeschichte“, Bd. 14 und 15.
- Kuchmeister Christian, „Nüwe Casus Monasterii sancti Galli.“ Ed. Meyer von
Knonau in den „Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte“, St. Gallen
1881, Bd. 18.
- Regesta Episcoporum Constantiensium. Bd. 2. Herausgegeben von der
badischen historischen Kommission, Innsbruck 1895 ff.
- Thommen R., Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven,
Bd. 1 und 2. Basel 1899 ff. (Thommen).
- Thurgauisches Urkundenbuch, 5 Bde. (TUB.).
- Tschudi Neg., Chronikon Helveticum, Bd. 1, Basel 1734 (Tschudi).
- Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Ed. Wartmann (Wartmann).
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (ZUB.).

3. Literatur

- Ahlhaus J., Die Landdekanate des Bistums Konstanz, Stuttgart 1929.
- Bär E., Zur Geschichte der Grafschaft Niburg unter den Habsburgern. Zürich,
Diss. 1893.

- Below G. v., Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.
 — Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.
 — Territorium und Stadt (Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte). Berlin und München 1923.
- Blumer P., Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit der Landgrafschaft im Thurgau während des späteren Mittelalters. Leipzig, Diss. 1908.
- Brun R., Geschichte der Grafen von Riburg. Zürich, Diss. 1913.
- Brunner Sch., Deutsche Rechtsgeschichte, 2 Bde. Leipzig 1906.
- Dierauer J., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1. und 2. Bd. Gotha 1920 und 1924.
- Fehr H., Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau. Leipzig 1904.
- Gasser A., Die territoriale Entwicklung der schweizerischen Eidgenossenschaft 1291—1797.
 — Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau-Leipzig 1930.
- Glitsch Sch., Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogteigerichtsbarkeit. Bonn 1912.
 — Beiträge zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte. Winterthur 1906.
- Hasenfratz H., Die Landgrafschaft Thurgau. Zürich, Diss. 1908.
- Heusler A., Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.
- Huber E., System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, 4. Bd. Basel 1913.
 — Basler Antrittsvorlesung in der „Zeitschrift für schweizerisches Recht“, Bd. 22.
- Ruhn R., Thurgovia Sacra, Geschichte der kath. Pfarrgemeinden des Kantons Thurgau. Frauenfeld 1869.
- Löwenstein, Geschichte der Juden am Bodensee und Umgebung, 1879.
- Merz W., Geschichte Aaraus im Mittelalter, 1909.
- Meyer W., Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Osterreich im Gebiete der Ostschweiz 1264—1460. Zürich, Diss. 1933.
- Müscher A., Die Gotteshäuser der Schweiz, 3. Bd. Zürich 1864.
- Pupikofer J. A., Geschichte des Thurgaus, 1. Aufl. Frauenfeld 1827.
- Rahn J. R., Die mittelalterlichen Kunst- und Architekturdenkmäler des Kantons Thurgau. Frauenfeld, 1899.
- Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.
- Rüeger J. J., Chronik der Stadt Schaffhausen, herausgegeben im Auftrag des historisch-antiquarischen Vereins, 2 Bde., 1884—1892.
- Schnellmann M., Entstehung und Anfänge der Stadt Rapperswil. Zürich, Diss. 1926.

- Schröder-v. Münzberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Berlin und Leipzig 1922.
- Schulte A., Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten. Innsbruck 1881.
- Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. 2 Bde. Leipzig 1900.
- Schweizer P., Beschreibung, Geschichte und Bedeutung der habsburgischen Urbaraufzeichnungen, in „Quellen zur Schweizergeschichte“, Bd. 15. Basel 1904.
- Festgabe für Büdinger. Innsbruck 1898.
- Sohm R., Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871.
- Sulger-Büel E., Verfassungsgeschichte der Stadt Stein am Rhein. Frauenfeld 1908.
- Sulzberger H. G., Geschichte der Kirchgemeinden im Bezirke Dießenhofen. Dießenhofen 1884.
- Tobler G., Beiträge zur Geschichte der Grafen von Ansburg. 1884.
- Wegeli R., Die Truchsessien von Dießenhofen, in den „Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte“, Hefte 45, 47, 48.
- Werner H., Verfassungsgeschichte der Stadt Schaffhausen im Mittelalter. Schaffhausen 1907.
- Wiß F. v., Abhandlung zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.

Selten benützte Werke werden an Ort und Stelle mit vollem Titel angeführt.

I. Blick auf die Geschichte der Grafen von Riburg und der Landgrafschaft Thurgau

Das Geschlecht der Grafen von Riburg¹ taucht erstmals zu Beginn des 11. Jahrhunderts auf. Sie gelten als ein Zweig der Grafen von Dillingen.² Diese Dynastie erwuchs zu einem der mächtigsten Fürstengeschlechter im Gebiete der Ostschweiz; ihren Aufstieg verdankten die Riburger einer geschickten Politik, namentlich zur Zeit der Hohenstaufen.

In der engeren Heimat bekleideten die Grafen von Riburg das Amt der Landgrafen im Thurgau. Der Umfang der Grafschaft Thurgau war seit der fränkischen Zeit durch die im 9. Jahrhundert erfolgte Abtrennung des Zürichgaves zurückgegangen, sie reichte aber noch weit über die Grenzen des heutigen Kantons hinaus. Als Landgrafen, oder besser Grafen im Thurgau, stand den Grafen von Riburg die Ausübung der landgerichtlichen Rechtsprechung zu.

Im 12. Jahrhundert beginnen die Städtegründungen der Riburger. Die Städte Frauenfeld, Winterthur und Dießenhofen verdanken ihre Entstehung den Riburgern. Die Stadtrechte, die diesen Städten gegeben wurden, haben ihre Vorbilder in den zähringischen Stadtrechten, zeigen aber diesen gegenüber eine starke Einschränkung der städtischen Freizügigkeit. Kraft grundherrlicher Rechte steht den Grafen von Riburg auch die niedere Gerichtsbarkeit in ihren Städten zu, so daß

¹ In diesem einleitenden Kapitel kann es sich nicht darum handeln, die umstrittenen Verhältnisse — insbesondere was die Genealogie des Hauses Riburg betrifft — auf Grund eigener Forschung abzuklären, sondern wir skizzieren die Verhältnisse, wie sie sich auf Grund früherer Forschungen ergeben, und zwar nur soweit, wie sie für das Verständnis der Stadtgeschichte von Dießenhofen notwendig sind. Es werden folgende Arbeiten zugrundegelegt: G. Tobler, Beiträge zur Geschichte der Grafen von Riburg; R. Brun, Geschichte der Grafen von Riburg; P. Blumer, Das Landgericht und die gräfliche Hochgerichtsbarkeit im Thurgau; E. Bär, Zur Geschichte der Grafschaft Riburg unter den Habsburgern; J. A. Pupitofser, Geschichte des Thurgaus.

² Über die Genealogie, sowie über einzelne Streitpunkte, siehe G. Tobler, S. 6, Anm. 12.

hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Hand des Stadtherrn vereinigt sind.

Der letzte Riburger war Hartmann IV., der am 27. November 1264 starb. Seine Politik ging gegen das Ende seines Lebens darauf aus, die Familienverhältnisse in Ordnung zu bringen, insbesondere die Erbfolge abzuklären. Er vermachte 1244 seine sämtlichen Besitzungen der Kirche von Straßburg und erhielt sie von dieser als Lehen zurück. Dabei wahrte er sich das Austerlehensrecht und bestimmte, daß Übertragungen an seine Gemahlin, unter welchem Titel sie immer geschähen, bis zu deren Tod rechtskräftig sein sollten. Dann aber mußten die übertragenen Güter und Rechte an seine oder seines Neffen Erben zurückfallen. Diese Maßnahme war vor allem ein Schutz für seine Gattin, und richtete sich gegen allfällige Erbansprüche seiner Neffen Hartmann V., der jedoch vor Hartmann IV. starb, und Rudolf von Habsburg. Nach dem Aussterben des Mannesstammes der Riburger gelangte das Haus Habsburg in den Besitz der riburgischen Erbschaft und wurde dadurch die vorherrschende Macht im Gebiete der Ostschweiz.

Es beginnt der Aufstieg des Hauses Habsburg-Österreich, dem auf dem Boden der Schweiz sehr schnell der Niedergang folgt. Das Land wird in Ämter eingeteilt, und diese sind die Grundlage für die Vogteien, die nun größtenteils an die Stelle der früheren Grafschaften treten. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts beginnen die finanziellen Schwierigkeiten des Hauses Habsburg-Österreich; daran reiht sich die Katastrophe von 1415, die im Konstanzer Konzil die Macht Vorderösterreichs zu vernichten droht. Zwar gelingt es den Habsburgern, einen großen Teil ihrer Besitzungen zurückzugewinnen, allein ihre Machtstellung in der Ostschweiz wird 1460 durch die Eidgenossen endgültig gebrochen.

Das Landgericht geht in dem Augenblick, wo der Thurgau an Habsburg fällt, in seiner Bedeutung zurück; es wird zu einem Gericht des höhern habsburgischen Adels. Die Bürger der Städte haben dank den „Freiheiten“, die den Städten erteilt wurden, ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgericht. Die Rechtsprechung über die städtischen Bürger in Hochgerichtsfällen steht im allgemeinen der neuen Vertretung der Herrschaft, der Vogtei, zu; gewisse Städte haben auch dieses Recht an sich gerissen. Mit der Katastrophe von 1415 gelangt die Landgrafschaft Thurgau pfandweise an die Stadt Konstanz. Der Zusammenhang der einzelnen Herrschaftsgebiete in der Landgrafschaft Thurgau dürfte, wenn ein solcher überhaupt noch bestand, ein äußerst lockerer gewesen sein.

Dies ist in groben Zügen die Entwicklung, die wir zum bessern Verständnis der Stadtgeschichte von Dießenhofen kurz darstellen mußten.

II. Die Verhältnisse bei der Stadtgründung

§ 1. Geographische Verhältnisse

1. Die topographische Lage der Stadt

Dießenhofen liegt ziemlich genau in der Mitte zwischen Schaffhausen und Stein a. Rh. Es wurde im Jahre 1178 durch den Grafen Hartmann von Riburg zur Stadt erhoben.¹ Ob das im 8. Jahrhundert erwähnte „vilarium Deozincova“,² sich an der Stelle befand, wo sich später die Stadt erhob, werden wir nachher eingehend zu untersuchen haben.³

Wenn wir die topographische Lage Dießenhofens betrachten, so müssen wir uns stets bewußt sein, daß die Stadt, wie sie etwa auf Merians Stadtplan im 17. Jahrhundert erscheint, das Ergebnis einer längern Entwicklung ist. Die ursprüngliche Stadt umfaßte neben der Burg wahrscheinlich die Stadtkirche, dazu nur ganz wenige Häuser, die sich gegen Osten hin zogen. Dieser Stadtkern war für die Verteidigung außerordentlich günstig gelegen.

Gegen den Rhein hin, in der nordwestlichen Ecke der Stadt, erhebt sich die Burg von Dießenhofen, Unterhof genannt.⁴ Wann der Unterhof erbaut worden ist, bleibt ungewiß; urkundlich nachweisbar ist er erst im Jahre 1294.⁵ Er ist aber unbedingt älter. Rahn glaubt, den unteren Teil der Burg bis weit in das 13. Jahrhundert zurückdatieren zu dürfen. Jedenfalls ist es sicher, daß diese Burg zur ursprünglichen Stadt gehörte. Sie bildete recht eigentlich das Hauptstück dieser ersten Stadt. Mit der ersten, und noch mehr mit der zweiten Stadterweiterung verschob sich naturgemäß der Mittelpunkt in das Innere der Stadt.⁶ Aber auch zu dieser Zeit diente die Burg noch immer mili-

¹ LUB. III, Nr. 418.

² LUB. I, Nr. 3.

³ Unten § 3.

⁴ Unterhof hieß die Burg natürlich erst von der Zeit an, als der Oberhof entstand. Der Oberhof ist unbedingt jüngeren Datums als der Unterhof. Der Unterhof wird vorher in den Quellen bezeichnet als „der Truhsezen hof“ (LUB. III, Nr. 871); „curia Dapiferorum“ (LUB. V, Nachtrag Nr. 100).

⁵ LUB. III, Nr. 871.

⁶ Unten § 5.

tärischen Zwecken, wie etwa der Überwachung der Rheinstraße. Es liegt sogar die Vermutung nahe, daß diese Burg schon vor der Stadtgründung bestand, denn eine Burg bildete in vielen Fällen den Vorläufer einer späteren Marktsiedelung.¹

Nach zwei Seiten bot sich der Stadt eine natürliche Deckung dar. Am sichersten geschützt war sie im Norden durch den Rhein; von dieser Seite war ein Angriff so gut wie ausgeschlossen. Abgesehen von diesem durch die Natur gegebenen Schutz, befanden sich auf dem andern Ufer des Stroms ebenfalls fiburgisch-habsburgische Besitzungen.² Gegen Westen senkt sich der Plan sehr rasch, um in die Niederung des „Geißlbaches“ überzugehen, sodaß nach dieser Richtung hin ein zweifacher Schutz gegeben ist, einmal durch die Böschung, zum anderen durch den Stadtbach. Die schwächsten Stellen der Stadt lagen zweifellos im Süden und im Osten. Immerhin darf nicht vergessen werden, daß die Stadt sich auf einem Plateau befand, das im Kriegsfall erst noch erstürmt werden mußte. Die Schwäche der Südseite kam auch dem Stadtherrn zum Bewußtsein. Bei der Stadterweiterung wurde die Stadt aus einem Rechteck in ein Trapez verwandelt, dessen längste Seite am Rhein, und dessen kürzeste im Süden war. Trotz diesen natürlichen Befestigungen wurde außerdem noch zu künstlichen Verteidigungsmitteln gegriffen. Rund um die Stadt herum, abgesehen von der Rheinseite, lief ein breiter Graben, über dem sich die Stadtmauer erhob. Eine Verstärkung zeigt sich auf der Südseite, wo der Graben doppelt gezogen ist. Auf Mauern, Türme und Stadtgraben wird schon in der zweiten Stadtrechtsurkunde Bezug genommen;³ es heißt dort, daß ein Drittel der Erbschaft desjenigen, der ohne gesetzliche Erben sterbe, verwendet werde, „ad municionem ville“.⁴ Im Jahre 1242, beim Wegzug der Nonnen aus der Stadt, heißt es, daß sie bisher „infra muros iam dicti castrī“⁵ gewohnt haben, und im Jahre 1366 befiehlt Kaiser Karl IV. den Bürgern von D., daß sie „türme, rynnuren und graben pezzern“ sollen.⁶

¹ Unten § 3.

² Das ganze Gebiet um die Dörfer Gailingen und Dörflingen herum gehörte zur Vogtei Dießenhofen. Vgl. Quellen zur Schweizergesch. Bd. 14, S. 340 ff. (Habsb. Urbar).

³ LUB. III, Nr. 418, S. 192.

⁴ villa bedeutet hier nicht etwa Dorf, sondern Stadt; denn Hartmann verleiht das Stadtrecht den „civibus meis in villa Diezinhovin“. Später ist die Rede von der „civitas Diezinhovin“.

⁵ LUB. II, Nr. 153; „castrum“ ist mit Stadt zu übersetzen, da D. ein Stadtrecht besaß.

⁶ BAD. Nr. 19.

Die Anlage der Stadt D., wie sie vor der letzten Erweiterung, also ungefähr um 1260 herum entstand, ist eine planmäßige. Drei Längsstraßen laufen parallel in ost-westlicher Richtung und werden in der Mitte durch eine Querstraße geschnitten. Die mittlere, zugleich breiteste Straße, ist die „Marktgaſſe“, in den Urkunden gelegentlich unter dem Namen „Kouffmannsgaß“ auftauchend;¹ hier wurde — der Name deutet schon darauf hin — der regelmäßige Markt abgehalten. Wo die Querstraße in die Marktgaſſe einmündet, tagte das Stadt- oder Marktgericht. Eine Urkunde von 1324 bezeichnet diesen Ort genauer, indem angegeben wird, daß das Gericht unter der Richtlaube tage.²

Die Querstraße heißt in ihrem südlichen Teilstück „Mezgergaſſe“; hier werden wohl die Fleischbänke der Metzger gestanden haben. Südlich der Marktgaſſe liegt die „Roßſenggaſſe“, in welcher die Schmiede ihr Handwerk ausübten. Nördlich der Marktgaſſe liegt die heutige „Guldinfußgaſſe“. Guldinfuß ist der Name eines städtischen Schultheißen; erstmals taucht der Name urkundlich im Jahre 1354 auf, wo ein Johannes Guldinfuß als Bürge bei der Aufnahme des Ulrich von Klingen ins städtische Bürgerrecht genannt wird;³ welchen Namen die Straße vor dieser Zeit hatte, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Verbindung zwischen der Marktgaſſe und der Guldinfußgaſſe stellte im östlichen Teil der Stadt die „Ratsgaſſe“ her,⁴ so genannt, weil sich dort das Rathaus befand. Die in den Urkunden des 15. Jahrhunderts gelegentlich genannte „Lorisgaſſe“ wird im nördlichsten Teil der Querstraße zu suchen sein. Sie ist genannt nach dem Ratsmitglied Loris, dessen Sohn ermordet wurde, was den Anstoß zu einer großen Judenverfolgung gab.⁵ Die „Randgaß“ ist die steil gegen die Brücke abfallende Straße.

In der nordwestlichen Ecke der Stadt erhebt sich der Unterhof, die Burg von Dießenhofen. Diese Burg wurde von den Riburgern einem mächtigen Ministerialengeschlecht, den Rittern von Hettlingen, zu Lehen übergeben; mit diesem Burglehen waren die Rechte über die Vogtei Dießenhofen verbunden, deren Mittelpunkt die Stadt bil-

¹ So in einem Amterverzeichnis im BND.

² LUB. IV, Nr. 1342: under der richtlouben.

³ St.B.S. 206: 1354 factus est civis noster domicellus Ulricus de Clingen, qui dabit annuatim libram; fideiussores: R. Dispensator, Johannes Guldinfuß, Johannes dictus Benze.

⁴ St.B., S. 164.

⁵ Löwenstein, S. 77 ff.

dete.¹ Seitdem die Ritter von Hettlingen ihren Sitz im Unterhof haben, nennen sie sich meistens „Truchessen von Dießenhofen“. Unterhalb der Burg befand sich ein Weiher, den wir erstmals 1356 finden, in einem Revers der Truchessen an die Stadt über die Ableitung des Abwassers des Brunnens vor dem untern Tor: „Das úns der schulthais und der rate der statte ze Dießenhofen von gnaden gunnen hant, das wasser, das usse dem trog gat und úberwirt von dem brunnen, der vor dem nidern tor ze D. stat, an der stathaldun, ze laiteme und ze wísenne áne ir schaden in únsern wger, der in únserm garten lit under únsere burg ze D.“² Bei demselben Brunnen hatten die Truchessen auch eine Badstube;³ sie ist nicht zu verwechseln mit der Badstube im Hause zum Bogelsang.⁴ Die Badstube im Hause zum Bogelsang wurde gespiesen durch eine Quelle. Wir finden im Keller des Hauses heute noch die Nischen, in denen wahrscheinlich die Badewannen gestanden haben. Die Badestube, von der hier die Rede ist, befand sich in nächster Nähe der Truchessenburg. Sie erhielt ihr Wasser aus dem Adlerbrunnen. Offenbar genügte das Abwasser dieses Brunnens zur Speisung des Weihers nicht, denn wir finden später eine Urkunde, die den Truchessen das Recht einräumt, Wasser aus dem „Geißlibach“ durch ein Rohr in den Weiher zu leiten.⁵

Auf der anderen Seite der Burg, gegen den Rhein hin, befindet sich das „Zollhus“ mit dem „Zolltor“. An diesem Orte wurde nämlich der Zoll von den rheinabwärts fahrenden Schiffen erhoben. An den Unterhof in östlicher Richtung schließt sich die Kirche an. Wie wir später noch sehen werden, ist sie wohl identisch mit der im Jahre 757 genannten Kirche.⁶ Wenig weiter weg, an der „Kirchgasse“, steht das „Klosterhaus“, wohl die erste Wohnung der Klosterfrauen vor ihrer Übersiedelung nach St. Katharinenthal.⁷ Daran anschließend folgt das

¹ Vgl. über dieses Rittergeschlecht die sorgfältige Darstellung durch R. Wegeli: „Die Truchessen von D.“, in den Thurg. Beitr., Heft 45, 47, 48.

² TUB. V, Nr. 2270.

³ TUB. V, Nr. 1697.

⁴ Thurg. R. A. St. Kath., Nr. 455 von 1374: „An dem Bogelsang gelegen hinder der badstuben.“

⁵ B. A. D. Nr. 18. Interessant ist, daß der Durchmesser dieses Rohres auf der Urkunde eingezeichnet war: . . . sol gan in den obgenanten wiger, tag und nacht an underlaß und an sumung, an geberde, durch die kener in der größi, als wir da baidenthalb únsra gelichú meß und zaichen habent.

⁶ TUB. I, Nr. 3: Vilarium meum, quod dicitur nomine Deozincova, in quo est ecclesia.

⁷ Die Annahme von Sulzberger (S. 5), daß sich diese erste Niederlassung im Unterhofe befand, hat Wegeli, wie mir scheint, mit Recht zurückgewiesen (Thurg. Beitr., Bd. 45, S. 10, Anm. 25).

Spital, dessen erstmalige urkundliche Erwähnung in das Jahr 1246 zurückgeht; in einer Tauschurkunde zwischen dem Kloster St. Katharinenthal und der Bürgerschaft von D. ist von der „area hospitalis antiqui“ die Rede, woraus folgt, daß die Stadt damals ein neues Spital hatte, während vom alten noch die nicht mehr überbaute Hofstätte übrig war.¹

Das in südlicher Richtung anschließende große Häuserviereck bietet insofern einiges Interesse, als sich hier der Sitz der Metzger befand, die ihre Marktbuden an der „Metzgergasse“ hatten. Den Stadtausgang gegen Schaffhausen bildete das „Nider- oder Ohrtor“;² vor diesem Tor stand ein Brunnen („brunnen“ oder „zuben“ genannt). Gehen wir rheinaufwärts, so stoßen wir bei der Rheinbrücke auf das „Rhintor“.

Auf der östlichen Seite, oberhalb des Rheins, steht das Rathaus; hier wurden gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Ratsitzungen abgehalten, und auch die Sitzungen des Stadtgerichts wurden in das Rathaus verlegt. Mit diesem Rückzug des Gerichts in die Ratsstube wurde der erste Schritt zum Ausschluß der Öffentlichkeit von den Gerichtssitzungen getan.

Dicht neben dem Rathaus erhebt sich der Oberhof, der gegen die Stadt durch einen Mauerring abgeschlossen war. Diese kleine Burg war habsburgisches Lehen; Lehenträger waren die Truchessen im Unterhof. Vom Rathaus zog sich die alte Stadtmauer in südlicher Richtung hin; wo die Stadtmauer auf die Hauptstraße trifft, steht der „Siegelturm“. Diesen Namen erhielt der Turm erst im 16. Jahrhundert, früher hieß er „Obertor“.³ Die beiden Türme, welche die Stadt auf der Südseite flankieren, heißen „Thüerenturm“ und „Werkshopf“; letzterer war nicht ein Turm im eigentlichen Sinne, sondern ein großer Schuppen, in dem sich die zur Verteidigung notwendigen Kriegsgeräte befanden. Im 14. Jahrhundert wurde die Stadt gegen Osten hin erweitert; der südlichste und nördlichste Punkt der neuen Ostseite wurden durch den „Theristurm“ und den „Pulverturm“ bezeichnet.

Die Häuser waren im 13. Jahrhundert noch aus Holz gebaut; dies geht aus einer Tauschurkunde zwischen St. Katharinenthal und der Bürgerschaft von D. hervor, die als Tauschobjekt „domum lapideam“ nennt.⁴ Wenn also ausdrücklich von einem Haus aus Stein die Rede ist, so darf man ohne weiteres durch argumentum e contrario schließen

¹ TUB. II, Nr. 183.

² TUB. V, Nr. 1697, 2270.

³ Unten § 5.

⁴ TUB. II, Nr. 183.

daß die übrigen Häuser nicht aus Stein, sondern aus Holz gebaut waren. Diese Ansicht findet ihre Bestätigung in den umfangreichen Feuerschutzbestimmungen des alten Stadtbuchs. So wird das Betreten der Ställe mit einem offenen Licht unter Strafe gestellt.¹ Verboten ist ferner, in einem Backofen vor „closter metti“ Feuer anzuzünden.² Vor jedem Backofen soll sich „ain stain oder ain isen“ befinden.³ Ein weiteres Anzeichen sind die zahlreichen und jeweilen sehr umfangreichen Stadtbrände. So weiß Rüeger zu berichten, daß 1371 „die Stadt bis an ein hus verbran“.⁴ Wenn auch diese Überlieferung als ziemlich übertrieben erscheinen mag, so beweist sie immerhin, welcher gewaltigen Umfang die Stadtbrände jeweils annahmen, weil eben die Häuser zum größten Teil aus Holz gebaut waren. Diese Großbrände sind wohl als Ursache dafür anzusehen, daß gegen Ende des 14. Jahrhunderts die Holzhäuser durch Steinhäuser ersetzt wurden. So finden wir im Stadtbuch folgende Bestimmung: „Item wer ouch buwen wil, der sol sich darnâch rihten, das er mit ziegeln teken sol. Weri aber, dz er ziegel ze stette niht haben moecht, der mag dz gerüst wol über schießen mit dilan zu einer gebite (für eine Weile, vorläufig) und niena anders“⁵

Eine Besonderheit liegt noch mit Bezug auf den Stadtbach vor. Wir können für D. die nämliche Feststellung machen, wie dies W. Merz für Aarau getan hat, nämlich die künstliche Ableitung des Stadtbaches.⁶ Der „Geißlibach“, wie er heute heißt, teilt sich etwa 500 Meter vor seiner Einmündung in den Rhein in zwei Arme, die parallel laufen und sich dann kurz vor der Einmündung in den Rhein, unterhalb der Truchsessenburg, wieder vereinigen.⁷ Der eine dieser beiden Wasserläufe, der künstlich abgeleitet, trägt urkundlich den Namen „Mülibach“;⁸ sein Wasser wurde benützt zum Betrieb von Mühlen und Sägen. Daß die Mühlen und mit ihnen das Mühlrecht in D., wie in anderen

¹ St.B., S. 15: Ez sol nieman zünden in staell noch in schüre, wan gewaerlich mit ahnem licht in ainer laternun.

² St.B., S. 26: Es sol nieman für in zünden in behainem bachoven vor closter metti oder so man hie das gloeggli gelütet, und sol das für ze fürzit us sin, und sol dis jeclicher wissen.

³ St.B., S. 26: Ewer ainen bachoven, oder ainen facheloven hat, der sol ainen stain oder ain isen da für han, oder swer des nüt hat, so man es schouvet, der git iij ß an die stat, dem schulthaißen iij ß.

⁴ Rüeger, S. 690.

⁵ St.B.S. 78, zirka aus dem Jahre 1415.

⁶ W. Merz, S. 5.

⁷ Diese Teilung ist eingezeichnet im Stadtplan von Merian von 1643. Der Plan ist abgedruckt in einer Broschüre: Dießenhofen und das ehemalige Kloster St. Katharinenthal, herausgegeben vom Orts- und Verkehrsverein Dießenhofen.

⁸ B.A.D., Nr. 35.

Städten, eine große Rolle spielten, erhellt aus der Tatsache, daß für das Jahr 1420 nicht weniger als vier Mühlen bezeugt sind, welche einer ausführlichen Mühlordnung unterstanden.¹ Der andere Bacharm trägt in den Urkunden keinen Namen, heute heißt er „Wildbach“. An ihm befindet sich kein einziger gewerblicher Betrieb. Diese Tatsache gibt uns die Erklärung dafür, weshalb der „Geißlibach“ in zwei Arme geteilt wurde. Das Gefälle des Wildbaches ist äußerst gering, und es hätte kaum ausgereicht, eine Mühle zu betreiben. Daneben bestand aber bei Hochwasser große Überschwemmungsgefahr. Allen diesen Schwierigkeiten begegnete man dadurch, daß man den Bach teilte und so nach Belieben regulieren konnte.

2. Wirtschaftsgeographische Lage der Stadt

Während es bis zum 12. Jahrhundert fast ausschließlich die Mittelpunkte des kirchlichen Lebens waren, in denen Handel und Verkehr eine dauernde Stätte fanden, so begann man jetzt auch an Orten, die ohne kirchliche Bedeutung waren und nur in handelspolitischer Hinsicht günstig lagen, Städte zu gründen, und damit dauernde Marktsiedelungen zu schaffen.² Wir werden später eingehende Untersuchungen über die Bedeutung und die Entstehung des Marktes von D. anzustellen haben.³ Hier sei nur darauf hingewiesen, daß schon im Stadtrecht von 1260 das Bestehen eines Marktes angedeutet wird. Hartmann von Riburg verlangt nämlich von den Bürgern zu D., daß sie die kleinen Verordnungen, „de pane, de vino, de carnibus et de aliis minoribus constitutis“ ebenfalls beobachten.⁴ Diese „minores constitutiones“ sind nichts anderes als die später im Stadtbuch niedergelegten Marktordnungen.⁵ Gewiß war dieser Markt in D. zu Beginn der städtischen Entwicklung ohne große Bedeutung, wuchs aber mit

¹ W.D., Nr. 67.

² Rietichel, S. 109.

³ Unten § 6, 1.

⁴ LUB. III, Nr. 418, S. 195 oben.

⁵ In diesem Zusammenhange ist vielleicht ein Wort über das Stadtbuch angezeigt. Die Niederschrift der Satzungen im Stadtbuch erfolgte in der Zeit zwischen 1371 und 1389. Nach dem Jahre 1371 vermutlich, weil die Stadt damals fast gänzlich niederbrannte und das Stadtbuch wahrscheinlich ebenfalls unterging. Vor dem Jahr 1389, weil sich auf Seite 219 Niederschriften befinden, die überschrieben sind mit: Stadtbuch von 1389. Diese Schrift ist jüngeren Datums. Allein inhaltlich sind die meisten Satzungen älteren Ursprungs. Diese Ansicht wird nicht entkräftet durch das auf der ersten Seite ausgesprochene Verbot der Zunftbildung. Es erklärt sich daraus, daß zur Zeit der Niederschrift des Stadtbuches der Kampf um die Zunftbildung tobte; aus diesem Grunde ist es leicht erklärlich, daß der Redaktor des Stadtbuches das Verbot der Zunftbildung auf die erste Seite setzte.

dem Größerwerden der Stadt. Die wachsende Bedeutung zeigt sich vor allem darin, daß Herzog Albrecht III. von Österreich der Stadt im Jahre 1387 gestattet, wöchentlich zwei Märkte abzuhalten.¹

Hand in Hand mit dem Aufblühen der Märkte und damit der Städte, ging eine Änderung im Wesen des Handels vor sich. Bis zum Beginn des Mittelalters war er fast ausschließlich Fernverkehr gewesen. Mit dem Aufkommen der Städte kam neben dem Fernverkehr ein ausgiebiger Nahverkehr auf. Aufgabe der neuen Marktflecken war es, mit ihrem Hinterlande in Gütertausch zu treten, und in engem Gebiete, von Stadt zu Stadt, den Warenaustausch zu fördern.

Der Fernverkehr berührte D. wohl nur in seiner ost-westlichen Richtung; hier diente der Rhein als Straße. Der Weg ging über die Bündnerpässe an den Bodensee, und von hier nach Frankfurt, Flandern und anderen Orten.² Dieser Weg hatte zwei große Vorteile: Weil er in der Hauptsache ein Wasserweg war, so kam — abgesehen von den Zöllen, die aber auch auf der Landstraße entrichtet werden mußten — seine Benützung ziemlich billig zu stehen; außerdem aber war die Sicherheit auf der Wasserstraße viel größer als auf dem Landweg.

So betrachtet bedeutete D. ein handelspolitisches Machtmittel in der Hand der Riburger und Habsburger, da jederzeit eine Rheinsperre verhängt werden konnte, dies um so mehr, als D. schon seit der Stadtgründung mit dem jenseitigen Ufer, das ebenfalls in fiburgischen Händen lag, durch eine Brücke verbunden war. Immerhin ist zu sagen, daß die Rheinstraße nicht der einzige Weg war, der vom Bodensee zum Schwarzwald führte; es gab noch eine wesentlich kürzere Straße, die von den Kaufleuten rege benützt wurde, und die von Konstanz über Radolfzell, Engen, Geisingen, Billingen, Hornberg, Haslach nach Freiburg i. Br. lief.³ Obwohl D. in erster Linie eine Brückenstadt war und nicht wie etwa Schaffhausen eine Umladestation, so besaß es dennoch ein Gredhaus (Lagerhaus), das im Jahre 1426 fertiggestellt wurde.⁴

¹ B. u. D., Nr. 28.

² Rupikofler (S. 145) gibt noch folgenden Weg an: Italien = Gotthard = Rapperswil = Dießenhofen = Deutschland. Dazu ist zu bemerken, daß Rapperswil für einen Durchgangsverkehr Italien = Deutschland ungünstig lag. Die Straße, die vom Gotthard nach Rapperswil führte, war äußerst schlecht, ganz abgesehen davon, daß kein Flußweg benützt werden kann. Mehr Berechtigung hätte folgende Route: Italien = Splügen (Septimer) = Chur = Rapperswil = Dießenhofen = Deutschland. Aber auch hier ist einzuwenden, daß der Wasserweg über den Bodensee wesentlich günstiger lag. Ferner führte keine Hauptstraße von Rapperswil nach D. Auf Grund dieser Überlegungen sind wir berechtigt zu sagen, daß der Fernverkehr D. nur in seiner ost-westlichen Richtung berührte.

³ Schulte A., Gesch. d. mittel. Handels, S. 388 ff.

⁴ A. a. D., S. 524. St. B., S. 164 . . . „bei der vordern bank am kouffhus“ aus dem Jahre 1425. Den Kaufhaustarif siehe unten beim Kapitel „Zoll“. (§ 6, 2.)

Das Aufblühen des Marktes verdankt D. wohl im wesentlichen dem Nahverkehr.¹ Hier ist einmal an den regen Gütertausch zu erinnern, den die Stadt mit den Bewohnern der Vogtei pflegte;² es ist jedoch von vornherein zu bemerken, daß die Stadt als Abnehmerin landwirtschaftlicher Erzeugnisse wohl kaum stark in Frage kam; denn sie wies selber einen stark bäuerlichen Zug auf. Das ist keine Einzelercheinung, sondern die Stadt des Mittelalters konnte im großen und ganzen die Landwirtschaft nicht entbehren.³ Dies zeigt sich vor allem in der Größe der Almende;⁴ es geht aber auch mit aller Klarheit aus einzelnen Verordnungen hervor. So ist im Stadtbuch unter Bußandrohung den Stadteinwohnern verboten, Mist vor dem Hause oder auf der Straße zu haben;⁵ in einem Revers des Klosters St. Katharinenthal für die Stadt D. von 1295 wird gesagt,⁶ „. . . das wir (das Kloster) in der stat ze Diezenhoven enhain mist kossen sun, alle ander ir burger.“⁷ Die Bürger von D. hatten also in der Stadt ein Alleinrecht auf den Mistkauf. Übrigens zeigt diese Bestimmung sehr schön, welche Bedeutung damals schon dem Dünger beigemessen wurde; sie zeigt auch, wie der Gütertausch zwischen Stadt und Kloster vor sich ging. Wenn also die Stadt ihrerseits als Abnehmer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen kaum in Frage kam, so waren immerhin die Bewohner der Vogtei Abnehmer von städtischen Waren.

Mit dem jenseitigen Ufer war die Stadt durch eine Brücke verbunden. Die erste urkundliche Erwähnung dieser Brücke fällt in das Jahr 1292;⁸ in diesem Jahre wird das Kloster vom Brückenzoll befreit. Schon im Jahre 1286 hat König Rudolf von Habsburg dem Kloster eine ungefähr gleiche Vergünstigung betreff Steuerbefreiung eingeräumt.⁹ Aus dieser Tatsache haben eine ganze Reihe von Autoren den Schluß gezogen,¹⁰ daß die Brücke in der Zeit zwischen 1286 und 1292 erbaut wurde. Ich halte diese Ansicht für falsch; man kann aus den beiden Urkunden auch einen anderen, ich möchte sagen harmloseren Schluß ziehen.

¹ Inwieweit die Zolleinnahmen zum Aufblühen der Stadt beitrugen, siehe Kapitel: Zoll (unten § 6, 2).

² Willisdorf, Basadingen, Schlatt, Trüllikon usw.

³ v. Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 26.

⁴ Unten § 2, 1.

⁵ St. B., S. 16.

⁶ LUB. III, Nr. 896.

⁷ Vgl. ferner LUB. IV, Nr. 1644, wo ein Streit um die Zufahrt zu einer Düngergrube vom Stadtgericht entschieden wird.

⁸ LUB. III, Nr. 845.

⁹ LUB. III, Nr. 772.

¹⁰ Schaltegger in LUB. III, S. 817; Moser in Thurg. Beitr., Heft 72, S. 49; Wegeli in Thurg. Beitr., Heft 45, S. 10, Anm. 23.

Die Urkunde von 1292, die die Befreiung des Klosters vom Brückenzoll aussprach, stellt nichts anderes als eine Erweiterung des Privilegs von 1286 dar, mit andern Worten: sie setzt nicht notwendigerweise einen in dieser Zeit erfolgten Brückenbau voraus. Die Brücke kann trotzdem schon lange bestanden haben. Der Grund für die Brückenzollbefreiung kann ebensogut in wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen sein. Möglicherweise wurde die Brücke schon bei der Stadtgründung angelegt. Diese Annahme ist schon durch eine Tatsache gerechtfertigt: den rechtsrheinischen Riburgischen Besitz. Man kann sich kaum vorstellen, wie dieser jenseitige Besitz hätte gehalten werden können ohne Verbindung mit dem linken Ufer. Was sich hier aus Überlegungen militärischer Art ergibt, findet aber auch in den Urkunden seine Bestätigung. Am 14. März 1259 verzichtet nämlich Hartmann der Ältere von Riburg auf sein Eigentum „silvam adjacentem prato, quod vulgo dicitur Bruckewise“.¹ Wenn wir die Brücke schon für 1259 urkundlich festgestellt haben, so sind wir berechtigt, sie aus den obigen Überlegungen in die Zeit der Stadtgründung zurückzudatieren. Die Brücke war nicht gedeckt, sondern offen; an den beiden Enden war sie mit starken Toren versehen.² Gestützt war sie von acht Pfeilern. Es scheint, daß diese Pfeiler nicht sehr stark gewesen sind, denn wir finden im Stadtbuch folgende Notiz: „1404 in dem jar fuor Cuonrat Hellrigel von Lindow an ünser brugg enenthalt dem wikus und fuort ein joch aweg“³ und fünf Jahre später widerfährt dem Mann dasselbe Mißgeschick. . . „fuor aber der Hellrigel an ain joch hiedissent dem wikus gegen der stat.“

Der Verkehr mit dem jenseitigen Ufer muß rege gewesen sein, da eine große Anzahl von Stadtbürgern in Gailingen, Büsingen und anderen rechtsrheinischen Orten Grundbesitz hatte. Darunter sticht die beträchtliche Zahl von Weingärten hervor;⁴ nicht zu vergessen sind ferner die ausgedehnten Güter, die das Kloster St. Katharinenthal jenseits des Rheines hatte.⁵

¹ LUB. III, Nr. 405. Die Bruckewise befand sich unterhalb des Unterhofes. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß sich bis zur zweiten Stadterweiterung die Brücke unmittelbar beim Unterhofe befand. Dies läßt sich allerdings nicht mit Sicherheit sagen, findet jedoch eine Stütze in der Tatsache, daß der heutige Standort der Brücke für die erste Stadt äußerst exponiert gewesen wäre.

² In einem Ausgabenrodel im BND. gegen Ende des 14. Jahrhunderts wird als Ausgabe ein Schlüssel an das Brückentor vermerkt.

³ St.B., S. 178. (Das „wikus“ war das Haus, das sich auf der Mitte der Brücke befand; gelegentlich heißt es auch „windhus“.)

⁴ Vgl. die Rodel von 1402, 1415, 1434, 1444 im BND.

⁵ LUB. III, Nr. 541, 668, 694, 698, 718 und a. m.

Von Gailingen führte die Straße in den Hegau, wo der Anschluß an die große Handelsstraße nach Ulm gegeben war.

Auch der Verkehr mit den benachbarten Städten, wie Schaffhausen, Stein a. Rh. und den Bodenseeorten war lebhaft, ist doch in den Urkunden der Besuch eines wöchentlichen Marktschiffes von Schaffhausen in D. nachgewiesen: „Daz marktschiff von der statt ze Schaffhausen von hinnen hin wochenglicht dis nächst fürbas ze füren, es si mit lüten ald mit güt, als nußg sich ouch gewöhnlich gewesen ist, zu den zwain markten der statt ze D. und der statt ze Stain uff die tag als märkt sind.“¹

Es muß in dem Städtchen schon früh ein emsiges und lautes Leben und Treiben geherrscht haben. Drei Tatsachen sind es, die diesen Schluß zulassen: Die notwendig gewordene Erweiterung des Friedhofes im Jahre 1246,² der Wegzug der Nonnen von der Stadt nach dem Kloster St. Katharinenthal, den sie „propter vitandum strepitum hominum“ begründeten,³ zuletzt endlich die Stadtrechtserneuerung von 1260, wo Hartmann diese Rechte der Stadt „propter bonum statum ville“ verleiht,⁴ wenn man hier auch berechtigte Zweifel hegen kann, ob in dem Ausdruck nicht eher ein Wunsch als eine Feststellung enthalten ist.

§ 2. Eigentum am Stadtboden

1. Die Allmende

Unter Allmende oder Gemeinmark verstehen wir das ungeteilt gebliebene Wald- und Weideland, die gemeinen Gewässer usw.⁵ Da die Stadt aus der alten Marktgemeinschaft hervorgegangen ist, hat sie immer eine Allmende. Eigentümer der Allmende ist in älterer Zeit regelmäßig der Stadtherr; erst im Laufe der Entwicklung konnte es sich ergeben, daß das Eigentum vom Stadtherrn auf die Gesamtheit der Bürger überging, das heißt auf die Stadtgemeinde. Solche Allmendgenossenschaften haben sich in gewissen Gegenden bis in unsere Zeit hinein erhalten. Die Ablösung der Allmende läßt sich anhand der Quellen

¹ Staats U. Schaffh., Nr. 1289; auch in den Ausgaberobereln im B. U. D. sind beträchtliche Summen für Reisen nach Schaffhausen, Stein, Überlingen, Zell (Radolfzell) ausgelegt.

² L. U. B. II, Nr. 153.

³ L. U. B. II, Nr. 153.

⁴ L. U. B. III, Nr. 418.

⁵ Glitsch: Beitr. zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte, S. 70.

ziemlich gut verfolgen. Wer ein Frevelvergehen an der gemeinen Mark beging, der zahlte eine Buße an den Stadtherrn und an den Schultheißen.¹ Es ist nun interessant, festzustellen, daß die Worte „der git minen herren“ von späterer Hand durchgestrichen worden sind.² Gewiß, man kann hier einwenden, daß diese Feststellung sich nur auf die Buße beziehe, dagegen die Frage nach dem Eigentümer nicht beantworte. Dem kann aber entgegengehalten werden, daß von dem Augenblick an, wo der Herr kein Anrecht mehr auf die Bußen hat, die aus Vergehen an der Allmende entspringen, diese Allmende nicht mehr ihm gehört. In welche Zeit diese Ablösung zu setzen ist, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Jedenfalls war der Stadtherr bis ins 15. Jahrhundert hinein, wenn auch nur noch dem Namen nach, Eigentümer, während die Bürgerschaft im Kampfe um die Gemeindeautonomie das Verfügungsrecht über die Allmende an sich zu reißen suchte. Im Jahre 1415 mit der Erlangung der Reichsfreiheit ging das Eigentum an der Allmende auch rechtlich und formell an die Stadt über.

Die Bürger der Stadt sind von allem Anfange an die Nutzungsberechtigten an der Allmende.³ Im Anfange konnte sogar ein jeder nach seinem Bedürfnis die Allmende nutzen. Dies änderte sich und mußte sich ändern, als die Stadt sich ausdehnte, als immer mehr Bürger da waren.⁴ Jetzt erwies sich die Allmende als zu klein für die unbeschränkte Nutzung durch die Bürger. Deshalb mußte, da eine Erweiterung der Allmende kaum in Frage kam, eine Beschränkung der Nutzung eintreten, indem entweder jeder Bürger das gleiche Nutzungsrecht bekam, oder aber, indem die Größe der Nutzung abhängig gemacht wurde von der Hofstatt oder genauer von der Höhe des von derselben zu entrichtenden Zinses. Die zweite Art der Beschränkung wird die häufigere gewesen sein, da die Nutzung der Allmende als Zugehör der vom Grund- resp. Stadtherrn verliehenen Güter gilt.

¹ St.B., S. 15.

² Eine Streichung zeigt sich noch an anderen Stellen des Stadtbuches.

³ v. Below (Die Entwicklung der d. d. Stadtgemeinde, S. 49) spricht von einem „Obereigentum“ des Stadtherrn und einem „Untereigentum“ der Stadtbürger. Unser heutiger Eigentumsbegriff läßt eine solche Zweiteilung nicht mehr zu. Für den mittelalterlichen Eigentumsbegriff ist diese Unterscheidung dagegen charakteristisch. Eigentum im damaligen Sinne war die Summe der Nutzungen, die an einer Sache möglich waren. Es konnte vorkommen, daß ein Eigentümer alle seine Nutzungen verlor, das Eigentum ihm somit entfremdet wurde und in andere Hände überging.

⁴ Wenn wir die ursprüngliche Stadt und die Stadt des 15. Jahrhunderts vergleichen, so sehen wir eine Vervielfachung des Raumes und eine Vervielfachung der Bürger. Nach dem Stadtbuch (S. 169—199) übersteigt z. B. die Zahl der Neuaufnahmen ins Bürgerrecht in der Zeit zwischen 1375 und 1410 die Zahl 100 bei weitem.

Der Zins, der von den Höfen entrichtet werden mußte — der Grundzins — gab das Recht zur freien oder beschränkten Benützung der gemeinen Mark.

Eine Urkunde von 1246 über einen Tausch zwischen St. Katharinenthal und der Bürgerschaft von D. erwähnt einen „agrum communitatis“.¹ Daß es sich hier um ein Stück Allmende handelt, steht außer Zweifel. Darauf weist einmal der Name, der einen allen Bürgern gehörigen Acker bezeichnet. Dafür spricht aber auch mit aller Bestimmtheit die Tatsache, daß über den genannten Tausch zwei Urkunden ausgefertigt werden. Die zweite Urkunde ist die Bestätigung der ersten; in ihr geben die Grafen Hartmann der Ältere und Jüngere zu dem getätigten Tausch ihre Zustimmung.² Diese Zustimmung ist nötig, weil, wie wir vorher gesehen haben, die Stadtherren in D., die Grafen von Riburg, Eigentümer der Allmende waren. Zu der Annahme, daß es sich bei diesem Tausch um ein Stück der Allmende handelt, sind wir endlich auch durch die Lage des „ager communitatis“ berechtigt, der „supra Renum aree claustrum nostri contiguus“ liegt. Tatsächlich reicht die Allmende in nördlicher Richtung bis vor das Kloster St. Katharinenthal, wie sich anhand späterer Urkunden feststellen läßt.³

Im Jahre 1258 kauft die Bürgerschaft von D. ein Gut, genannt „Buchberg“, und verkauft zur Tilgung der Schuld an das Kloster St. Katharinenthal einen Teil ihrer Gemeinweide (ad persolvendum illud communitatem suam vendidit pascualem).⁴ Wieder ist, wie schon vorher, die Zustimmung der Riburger für die Gültigkeit dieses Rechtsgeschäftes notwendig. Wo die Gemeinweide lag, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Immerhin lassen die Worte „videlicet agrum et collem eis proxime adiacentem“ auf die in nächster Nähe des Klosters gelegene „Grieshalde“ oder den „Rosiliberg“ schließen.⁵ Den Namen Buchberg finden wir ganz sicher 1295 als Allmende der Bürger bezeugt, in einem Revers des Klosters St. Katharinenthal an die Stadt D. In der Festsetzung der Rechte und Pflichten wird als Einschränkung für die Klosterfrauen bestimmt, daß sie die „mit der waide des hoves, der

¹ LUB. II, Nr. 183.

² LUB. II, Nr. 184.

³ Wegen der Tatsache, daß schon 1246 von der Allmende die Rede ist, läßt sich die Vermutung nicht von der Hand weisen, daß die Verleihung der gemeinen Mark durch die Riburger schon anlässlich der Stadtgründung erfolgte, welche Glitsch (Beitr. zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte, S. 73) aufgestellt hat.

⁴ LUB. III, Nr. 396.

⁵ Denkbar wäre der in der Nähe von Willisdorf gelegene Buchberg, der heute bewaldet ist.

da haisset Büchberch, der der bürger allmain ist, nüznet ze schaffenne sun han.“¹

Im Stadtrecht von 1260 wird der Umfang der Weide inhaltlich umschrieben. Darnach verfügt Hartmann von Riburg: „predictos cives participes esse concedo in pascuis, in fluminibus, in nemoribus, in silvis; quando lignorum meorum ad edificandum aliquid necesse habeant, tamen a me vel a sculteto hoc petere debent“.² Aus dieser Stelle ergibt sich einmal, daß die Riburger sich als Eigentümer der Allmende betrachten, daß sie aber die Verwaltung derselben und die Bestimmung der Höhe der Nutzungen dem Schultheißen überlassen. Man könnte nun versucht sein, zu erklären, daß damit die Allmende tatsächlich schon in die Hände der Bürgerschaft übergegangen sei, daß der Stadtherr somit nur noch die nuda proprietas habe. Eine solche Schlußziehung ist falsch, aus dem einfachen Grunde, weil sie den Schultheißen als Haupt der Bürgerschaft, als ihren Vertreter betrachtet. Dem war aber nicht so. Wohl wurde der Schultheiß von der Bürgerschaft gewählt; aber durch die Klausel, daß eine Wahl nur im Falle der Einstimmigkeit zustande kam, hatten es die Riburger jederzeit in der Hand, einen der Ihrigen als Schultheißen zu bestimmen. Deshalb ist der Schultheiß für die damalige Zeit nichts anderes als ein riburgischer Herrschaftsbeamter. Seine Gewalt leitet sich nicht her von der Gemeindeautonomie, sondern sie ist obrigkeitlich erteilt. Wir werden sehen, wie unter den Habsburgern diese „Wahl“ des Schultheißen vor sich geht.³ Halten wir deshalb fest, daß bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Allmende als dem Herrn zu Eigentum gehörend betrachtet werden muß, daß von einer Allmendgenossenschaft im heutigen Sinne keine Rede sein kann.

Daß ein Stück der Allmende um das Kloster St. Katharinenthal herum lag, ergibt sich aus einer Kaufurkunde von 1299, wo die Stadt an das Kloster „zwene wege únsers gemainen merchs, der aine trait von der lantstraße des kúneges in dc closter, der ander wech, der lit ob dem closter und gat von der vorgenantun straße in den Rine enzwúschen ired gút und únserm“, abtritt.⁴ Des Königs Straße ist die alte Straße von Dießenhofen nach Schaffhausen, die über Ratihard, Schaarenwald und Kloster Paradies führte. Sie ist nicht zu verwechseln mit der heutigen Straße Dießenhofen-Schaffhausen.

¹ LUB. III, Nr. 896.

² LUB. III, Nr. 418, S. 192.

³ Unten § 10, 1, a.

⁴ LUB. III, Nr. 966.

Im Jahre 1272 setzt die Priorin dem Rudolf Singer, Bürger von D., der dem Kloster Besitzungen vermacht hat, ein Leibgeding aus. Zu diesen Besitzungen gehören u. a. eine Wiese „an dem nidern Gemeinmerche“, und ein Weingarten „an dem obern Gemeinmerche“. Dieser Teil der Allmende dürfte bei der Grieshalde zu finden sein.¹

Im Jahr 1327 finden wir einen Streit um die Allmende, der um Weiderechte im Schaarenwald geht. Parteien in diesem Streit sind die Bürger von D. und das Kloster Paradies. Das Kloster bringt vor, „die von D. triben inen uf irs gottshuses wanden und verexend inen das ir mit irem vech, ouch mit iren schwinen, anders dann ir gottshuses gestiftet und von alter herkommen syge.“ Die Bürger von D. verteidigen sich, indem sie erklären, „si thüegen in solichem nützlich anders, den als sy und irer statt herkommen seyen und lenger mit nützlicher gewer herbracht habind, den stett und landesrecht sye.“

Als Schiedsrichter in diesem Streit amten die Abgeordneten der vereinigten Städte des Bodensees. Sie erklären, daß die von D. ihr Vieh nicht über den Rundelfingerbach treiben sollen. Zu diesem Zwecke werden an der Grenze Marksteine aufgestellt. Den Frauen vom Kloster Paradies wird der untere Schaaren zugewiesen. Der Oberschaaren soll gemeinsames Land von D. und Paradies sein.²

Die Allmende der Stadt D. hatte somit einen ziemlich großen Umfang; sie begann beim Kloster St. Katharinenthal und ging bis an den Rundelfingerbach, nördlich reichte sie bis an des Königs Straße.

Der große Umfang der Allmende bestätigt sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß in den Metzgerinnungen der Stadt D. Bestimmungen, wie etwa die folgende, anzutreffen sind: „Des ersten so sol nun hinnanhin dehain metzger nit mer schâff haben, denn vierzig schâff uff der statt waid. Woelti aber dehainer mer haben, di sol er nit by der statt noch uff der statt waid haben.“³ Wenn man nun annimmt, daß in D. das Metzgergewerbe blühte, was ohne Zweifel der Fall war, so kommt man auf eine schöne Anzahl weideberechtigter Tiere, da zu diesem Schlachtvieh noch die Herden der übrigen Bürger zu rechnen sind.

Das Bürgerholz wurde auf dem Dietenboden⁴ und auf dem Buchberg geschlagen, jedenfalls bis zum Jahr 1388, wo der Dietenboden

¹ LUB. III, Nr. 576.

² LUB. IV, Nr. 396.

³ St. B., S. 83.

⁴ St. B., S. 182; der Dietenboden liegt auf dem Buchberg, am Weg von Basadingen nach Rundelfingen.

verkauft wird; 1392 wird auch der Buchberg veräußert. Gegen den Frevel in diesen Hölzern waren im Stadtbuch Strafbestimmungen aufgestellt.¹

Noch 1466, also nach der Einnahme der Stadt durch die Eidgenossen, gibt Friedrich III. die Erlaubnis, „zur Stadt Notdurft und Brücken Holz abzuhauen, auch Wunn und Weide zu benutzen, wie sie es von Alters her getan haben.“²

Zum Schlusse bliebe noch zu untersuchen, ob die Grafen von Riburg das große Gebiet, das sie der Stadt als Allmende gaben, zu Allod besaßen und wie sie die freie Verfügung darüber erlangt hatten. Auf diese Frage werden wir im nächsten Kapitel kurz eintreten.

2. In der Stadt

a. Eigentum des Stadtherrn

Der Boden der meisten Städte, die auf eine Marktgründung zurückzuführen sind, stand zu einem größeren oder kleineren Teil im Eigentum des Stadtherrn. Rietschel erklärt, daß gerade die Niederlassung auf herrschaftlichem Boden für die mittelalterliche Stadt charakteristisch sei.³ Wir hätten keinen Grund, für Dießenhofen andere Verhältnisse anzunehmen, und würden unbedenklich glauben, daß die Stadt zu einem mehr oder weniger großen Teil fiburgisches Allod gewesen sei, wenn nicht eine Urkunde von 1259 Anlaß zu Zweifel gäbe. Am 18. August 1259 schließen Bischof Eberhard von Konstanz und Abt Berchtold von St. Gallen einen Vertrag, worin sie vereinbaren, die Stadt D., welche ihnen von Graf Hartmann dem Älteren von Riburg zufallen werde, gleich zu teilen und einander gegen allfällige Angriffe Rudolfs von Habsburg und Hartmann des Jüngeren beizustehen.⁴ Diesem Vertrag vorgängig, nämlich am 29. Juli des gleichen Jahres, erklären der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen, daß sie wegen der Treue, welche Hartmann der Ältere und seine Vorfahren stets gegen die Kirche von Konstanz und das Kloster St. Gallen und besonders gegen ihre Personen bezeugt haben, sich im Hinblick auf die „invasiones et insultus nobilium virorum Hartmanni de Kiburch junioris et Rudolphi de Habespure, comitum“, eidlich verpflichteten, „quod nunquam ab ipsius consilio

¹ St.B.G. 15.

² BND., Nr. 148 a.

³ Rietschel, S. 131; vgl. auch Merz, S. 3.

⁴ LUB. III, Nr. 411.

et auxilio aliquatenus desistemus, antequam inter eum et prefatos comites pacis federa fuerint reformata“.¹

Kopp² und Meyer von Knonau³ nehmen an, daß der Bischof und der Abt in dieser Angelegenheit, der fiburgischen Erbfrage, ihre eigenen, selbstjüchtigen Pläne gehabt hätten, indem sie eine Familienangelegenheit Hartmanns des Älteren dadurch zur eigenen Sache machten, daß sie die Feinde des alten Riburger Grafen als die Ihrigen erklärten.⁴ Wir könnten uns dieser Ansicht ohne weiteres anschließen, wenn nicht der eine der beiden Vertragspartner — der Abt von St. Gallen — einen Schein von Recht gehabt hätte, der einer genauen Prüfung unterzogen werden muß.

Es ist nötig, daß ich hier etwas vorausnehme. Im Jahre 757 geht das vilarium D. durch Schenkung des Presbyters Lazarus an das Kloster St. Gallen über. Die Urkunden schweigen dann über die Siedelung bis zum Jahre 1178, wo plötzlich Hartmann der Ältere die Stadt D. gründet. In dieser Zwischenzeit müssen Änderungen in den Besitzverhältnissen eingetreten sein, von denen wir leider keine urkundliche Nachricht haben. Wir sind deshalb auf Vermutungen angewiesen. Ich will die drei möglichen Erklärungen kurz anführen, und ihre Stärken und Schwächen beleuchten.

Wir werden später zu beweisen versuchen, daß das vilarium D., das 757 genannt wird, sehr wahrscheinlich nicht am gleichen Orte stand, wo sich die heutige Stadt erhebt, sondern dort, wo sich der „Geißli- bach“ in zwei Arme teilt. Es mag deshalb müßig erscheinen, daß wir hier lange Untersuchungen anstellen, da wir ja nicht wissen, ob der Grund und Boden der heutigen Stadt jemals st. gallisches Allod war. Andererseits aber wissen wir, daß dieses vilarium schon früh zu den Besitzungen der Bürger von D. zählte. Somit hat also auch hier ein Eigentumswechsel stattgefunden. Stand das vilarium D. im Eigentum von St. Gallen, so kann natürlich auch der Boden der späteren Stadt st. gallisches Eigentum gewesen sein. Deshalb wird es nichts Schaden, wenn wir die Möglichkeiten, die zu diesen Besitzverschiebungen führten, kurz erörtern:

1. Es ist möglich, daß anlässlich der Fehde zwischen Ulrich III. von St. Gallen und den Guelfen um den Bodensee im Jahre 1079 die Grafen von Riburg, als Racheakt, gewisse st. gallische Güter mit Be-

¹ LUB. III, Nr. 413.

² Kopp IV, Nr. 272.

³ St. gallische Geschichtsquellen, Bd. XVIII, S. 60—62.

⁴ Hartmann der Jüngere und Rudolf von Habsburg.

schlag belegt haben.¹ Von diesem Feldzug wissen wir leider nicht mehr, als daß die Feste Riburg zerstört wurde. Für die Möglichkeit einer gewaltsamen Aneignung spricht vor allem der abgerundete große fiburgische Besitz um D. herum. Wenn man bedenkt, daß im 8. Jahrhundert sehr viel Grundbesitz um D. herum und in den umliegenden Dörfern an das Kloster St. Gallen ging,² während im 12. Jahrhundert dieser Besitz in den Händen der Riburger liegt, so ist diese Erklärung gewiß beachtenswert. Wenn man sich ferner vergegenwärtigt, daß der Besitz des Klosters St. Gallen im 9. Jahrhundert Streubesitz war, während die Riburger später zusammenhängendes Land besitzen,³ so deutet das darauf hin, daß dieses Land mit einem Schlage erworben wurde, daß mehrere Grundherren Ländereien an die Riburger abtreten mußten. Diese Abtretung erfolgte vermutlich nicht auf friedlichem Wege, sondern geschah schlagartig durch eine kriegerische Unternehmung.

2. Möglich ist aber auch, daß diese Besitzungen auf dem Wege der Belehnung an die Riburger übergingen. Dafür spricht die Tatsache, daß noch im Jahre 1258 das Kloster St. Gallen im Besitze einer Wiese in unmittelbarer Nähe der Stadt war, welche Hartmann von Riburg „a monasterio nostro (sancti Galli) tenebat in feodum“.⁴ Das Kloster verzichtet hier auf das Eigentum an dieser Wiese; es ist nicht ausgeschlossen, daß die Riburger auf demselben Wege allmählich in den Besitz des vilarium D. und des Stadtgebietes gekommen sind.

3. Möglich ist endlich, daß die Riburger die Kastvogtei über dieses klösterliche Gebiet ausgeübt hätten. Infolge ihrer Macht hätten sie sich allmählich immer mehr Gerechtigkeiten angeeignet, bis schließlich dem Kloster St. Gallen nichts mehr verblieb.

Auf einem dieser Wege muß der städtische Grund und Boden von den Riburgern erworben worden sein. Eines ist jedenfalls sicher, daß sie bei der Stadtgründung von D. bereits Eigentümer von Grund und Boden waren.⁵

Zum Schlusse wollen wir uns noch einmal den Vertrag ansehen, mit dem der Abt von St. Gallen und der Bischof von Konstanz ihre Erbensprüche auf D. geltend festlegen. Die Urkunde schweigt sich über den Rechtsgrund vollständig aus. Es ist lediglich die Rede von einer

¹ LUB. II, Nr. 5.

² LUB. I, Nr. 2, 5, 35, 36, 72, 122, 153, 157.

³ Siehe die große zusammenhängende Allmende, § 2, 1.

⁴ LUB. III, Nr. 399.

⁵ Im Stadtrecht ist von „civibus meis“ die Rede. Die Festsetzung der Hofstätten usw. lassen nur diesen Schluß zu.

Teilung „oppidum seu villam D. et quecunque res, mobiles vel immobiles, aut homines, de quibus incertum est, utrum ad ecclesiam Constantiensem vel monasterium Sancti Galli pertineant, vel ratione proprietatis debeant pertinere, inter nos ex equis portionibus dividentes. . .“ Nach dieser Urkunde ist es ungewiß, ob die Stadt mit samt ihren Leuten an den Abt, oder den Bischof fallen. Die „homines“ sind ehemalige Gotteshausleute des Klosters St. Gallen oder des Bischofs von Konstanz, und riburgische Untertanen, das heißt Stadtbürger. Jedenfalls läßt dieser Vertrag auf eine Anzahl früherer st. gallischer und konstanzer Gotteshausleute in der Stadt schließen.¹ Es ist aber sofort festzustellen, daß weder dem Kloster St. Gallen, noch dem Bischof von Konstanz irgendein Rechtsanspruch auf die Stadt zustand, weil die Riburger frühere Hörige dieser beiden Gotteshäuser zu Stadtbürgern gemacht hatten. Es würde ihnen bestenfalls ein Anspruch auf diese Leute selbst zustehen.

Auf Grund dieser Überlegungen komme ich zum Schlusse, daß die Erbansprüche der beiden Gotteshäuser völlig unberechtigt sind. Sie wollen einfach aus den verworrenen Familienverhältnissen der Riburger Kapital schlagen.

Die gleichen Überlegungen, die wir hier für den Stadtboden gemacht haben, gelten auch für die Allmende.

Der Tod des Grafen Hartmann des Älteren im Jahre 1264 änderte die Machtverhältnisse grundlegend. Im Kampfe um das Erbe von Riburg trug Rudolf von Habsburg einen vollständigen Sieg davon, dank der Verwandtschaft seiner Mutter mit dem Hause Riburg.² Zu den Erbschaftsstücken, die im Thurgau gelegen waren, gehörte das Amt Dießenhofen, dessen Mittelpunkt die Stadt D. war. Die Grafen von Habsburg werden durch die riburgische Erbschaft zum mächtigsten Dynastengeschlecht der Ostschweiz. Unter diesen Umständen ist es leicht verständlich, daß Bischof Eberhard von Konstanz und Abt Berchtold von St. Gallen auf ihre Eigentumsansprüche bezüglich der Stadt D. verzichteten; denn in einer kriegerischen Auseinandersetzung mit den Habsburgern wären sie zweifellos unterlegen. Jedenfalls hören wir in der Folgezeit von diesem Anspruch auf D. nichts mehr. In der Erneuerung und Erweiterung des Stadtrechtes von D. leitet König Rudolf³ seine Rechte auf D. aus einer doppelten Quelle ab: er stützt

¹ Unten § 9, 2.

² W. Meyer, S. 36.

Er wurde am 24. Oktober 1273 zum deutschen König gewählt.

sich in erster Linie auf seine königliche Würde und erwähnt Graf Hartmann von Riburg als Erblasser.¹

b. Eigentum der Bürger

Below sagt, daß es im Mittelalter nur Ausnahme gewesen sein kann, wenn einmal das ganze Areal einer abhängigen Gemeinde Eigentum des betreffenden Grundherrn war.² Eine solche Ausnahme bildet die Stadt D., und dasselbe weist Glitsch auch für Winterthur nach;³ aber auch für die Stadt D. gilt der gleiche Vorbehalt, den Glitsch für Winterthur macht,⁴ nämlich, daß mit dieser Feststellung nicht eine persönliche Abhängigkeit des einzelnen Stadtbürgers von dem Stadtherrn im Sinne einer Grundhörigkeit gegeben sei, sondern diese Feststellung betreffe lediglich das Verhältnis des Stadtherrn zur ganzen Stadt. Es besteht ein Eigentumsrecht des Stadtherrn am Stadtboden, die persönlichen Verhältnisse der Bewohner bleiben aber davon unberührt. Trotzdem es sich bei den Ansiedelungen um Niederlassungen auf herrschaftlichem Grund und Boden handelt, liegt das Charakteristikum darin, daß die Ansiedler keinem Hofverbande angehören und dadurch vom Hofgerichte emanzipiert sind, daß somit keine Bindung an die Scholle eintritt. Solche Gemeinden waren von der Grundherrschaft nicht berührt. Von einem Hof- oder Schupissengericht finden wir in D. nicht die geringste Spur. Der Stadtherr ist Eigentümer der Hofstätten, die er gegen Bezahlung eines Zinses als Lehen an die Bürger abgibt. Gewiß, im Laufe der Zeit tauchen eine ganze Reihe von Besitzern städtischer Güter auf.⁵ Allein es ist außerordentlich interessant, daß in diesen Kaufurkunden nur vom Besitz, nicht vom „dominium“ die Rede ist.⁶

Selbstverständlich ging Hand in Hand mit dem Kampf um die städtische Gemeindeautonomie der Kampf um das Eigentum an der Allmende und dem städtischen Boden. Aber bis ins 15. Jahrhundert hinein leiten alle in der Stadt Begüterten ihr Eigentum direkt oder indirekt vom Stadtherrn ab.

¹ LUB. III, Nr. 605.

² v. Below: Die Entstehung d. d. Stadtgemeinde, S. 15 f.

³ Glitsch: Beitr. z. älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte, S. 55.

⁴ U. a. D., S. 6.

⁵ St. Katharinenthal (LUB. III, Nr. 772), Kloster St. Georgen in Stein a. Rhein (Staats-A. Schaffh., Nr. 946), Bischof von Konstanz (Thurg. N.A., Abt. Meersburg, Nr. 130, 131), Verzichtbriefe der Truchessen von 1342 (LUB. V, Nr. 1699).

⁶ Im habsburgischen Urbar sind gewisse Städte ausdrücklich als „eigen der herrschaft“ bezeichnet. Dies ist auch für jene Städte anzunehmen, bei denen nichts angegeben ist,

Im Stadtrecht von 1260 finden wir die Bestimmung, daß jedem einzelnen Bürger ein Platz zu überweisen sei, auf welchem er ein eigenes Haus erstellen kann, und von jedem einzelnen Platz soll er dem Stadtherrn und seinen Nachfolgern einen Schilling am Feste des hl. Martin zahlen.¹ Daraus folgt, daß der Boden der Stadt in Parzellen aufgeteilt wurde. Eine solche Hofstätte oder „area“ muß nach einer ausdrücklichen Bestimmung im Stadtrecht eine Länge von 100 und eine Breite von 52 Fuß haben.² In der Tat sehen wir auf dem Grundriß der Stadt D. von Merian ein Verhältnis der Länge zur Breite der einzelnen Parzellen von 2:1. Im habsburgischen Urbar finden wir die Bestimmung, daß „der garten und hofftette zins der stat ze D., dú der herrschaft eigen ist, giltet 3½ pfund pfeming.“³ Die Entrichtung dieses Zinses beschränkte die Bürger in ihrer Freiheit nicht. Wir finden in den Quellen nirgends eine Bestimmung, die auf eine persönliche Abhängigkeit schließen lassen würde. Im Gegenteil, im Jahre 1342 finden wir eine ausdrückliche Bestätigung, daß mit dem Erwerb eines städtischen Grundstückes das städtische Bürgerrecht erworben wird, daß aber das Bürgerrecht keine persönliche Abhängigkeit nach sich zieht. Die neuen Bürger mußten dabei schwören, „iuxta statuta civium, ne procurent aliquo modo, ut maneant sine stura et aliis serviciis“.⁴ Diese Urkunde zeigt vor allem, daß die Bürger von D. sich niemals in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zur Herrschaft befanden, sondern diese Abhängigkeit war nur dinglicher Natur, weil die Herrschaft Eigentümerin des Stadtbodens war.⁵

Ursprünglich wurde also nur der Platz gegen Entrichtung des Areal-

die aber als ererbt oder angekauft angeführt werden und deren Hofstätten der Herrschaft zinsbar sind (D.).

¹ LUB. III, Nr. 418, S. 192: Item unicuique civi area est contradita, in qua domum propriam edificare poterit et de unaquaque area michi et meis successoribus solidum illius monete in festo sancti Martini persolvat.

² LUB. III, Nr. 418, S. 194.

³ Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 14, S. 341.

⁴ LUB. V, Nr. 1688.

⁵ Darüber kann auch die Translationsurkunde von 1242 für das Kloster St. Katharinenthal nicht hinwegtäuschen (LUB. II, Nr. 153). Hartmann der Ältere, der zu diesem Wegzug seine Zustimmung gibt, erklärt, daß er auf alle Rechte, welche er an den Klosterfrauen hat, verzichte (quicquid iuris in ipsis habuimus). Dazu schreibt Schaltegger (LUB. II, S. 512), die Familie der Edlen von Hünikon, aus deren Familie die erste Priorin des Klosters kam, habe zu den Ministerialen des Hauses Niburg gezählt. Diese Abhängigkeit bezieht sich deshalb auf das Verhältnis des Dynasten zu Angehörigen des Hofes, nicht aber auf das Verhältnis von Stadtherrn zu Stadtbürgern. Meines Erachtens geht auch diese Ansicht von Schaltegger zu weit. Der Zusammenhang, in dem von diesen Rechten des Herrn gesprochen wird, läßt einen derartigen Schluß kaum zu. Ich glaube, daß es sich hier lediglich um eine stehende Redewendung handelt.

zinses abgegeben, die Gebäude auf diesem Platz mußten von den Bürgern selber errichtet werden. Wurde dieser Platz und mit ihm das Gebäude verkauft, so ging die Pflicht zur Bezahlung des Arealzinses auf den neuen Erwerber über. Aber immer noch ist Eigentümer des Stadtbodens der Stadtherr. Der Kaufpreis des Hauses ist selbstverständlich viel höher als der Wert der Hofstätte, der sich aus ihrem Zins errechnen läßt.¹ Dies mag einer der Gründe gewesen sein, weshalb das Eigentum des Stadtherrn immer mehr und mehr zurücktrat, bis der jeweilige Besitzer des Hauses als der Eigentümer des Grund und Bodens galt. Der Arealzins, der ursprünglich eine Gegenleistung darstellte für die Überlassung und Benutzung des Bodens, wird im Laufe der Zeit zu einer bloßen Steuer. Dieser Entwicklung standen die Stadtherren zum größten Teil machtlos gegenüber. Doch waren die Gefahren einer derartigen Entwicklung für sie nicht groß, vorausgesetzt allerdings, daß nicht mehrere städtische Liegenschaften in die gleiche Hand kamen. Es spielte für den Stadtherrn im allgemeinen keine Rolle, wer in der Stadt Eigentümer der Liegenschaften war, die Hauptsache war ihm, daß der Arealzins entrichtet wurde. Zudem befanden sich in D. Lehenträger der Riburger und der Habsburger, in Gestalt der Truchessen, die zu allen Zeiten treu zur Herrschaft hielten, im 13. Jahrhundert einen maßgebenden Einfluß auf die Besetzung der städtischen Stellen ausübten, in der Stadt etlichen Grundbesitz zu Lehen hatten,² innerhalb der Stadtmauern zwei feste Burgen zu ihrem Lehensbesitz zählten,³ und also etwaigen Emanzipationsbestrebungen entgegentraten.

Da also die Herrschaft vor allem auf den Arealzins bedacht war, so ging ihr Bestreben dahin, den kirchlichen Grundbesitz innerhalb der Stadt nicht anwachsen zu lassen, weil dieser in der Regel steuerfrei war. Solche Grundbesitzer waren vor allem die Klöster. In D. sind uns drei derartige Grundbesitzer überliefert: das Kloster St. Katharinenthal, das Kloster St. Georgen in Stein a. Rhein⁴ und das Domkapitel von Konstanz.⁵ Die Besitzungen der beiden letzteren waren in der Stadt nicht ausgedehnt. Sie besaßen je ein Haus; zudem war das bischöfliche Domkapitel steuerpflichtig. Weit schlimmer für den Stadtherrn waren

¹ So bezahlte das Domkapitel von Konstanz für den Erwerb eines Hauses in D. 500 Pfund (Thurg. N. A. Abt. Meersburg, Nr. 130, 131).

² LUB. V, Nr. 1699.

³ Unterhof und Oberhof. Im Stadtbuch, S. 82, heißt es: „nieman der unsern uß unserm schloß noch statt“. Daraus folgt, daß man den Unterhof als etwas von der Stadt Verschiedenes betrachtete.

⁴ Staats-N. Schaffh., Nr. 946.

Thurg. N. A., Abt. Meersburg, Nr. 130, 131.

die Besitzungen des Klosters St. Katharinenthal in der Stadt. Schon beim Wegzug der Nonnen aus D. bestimmte Bischof Heinrich von Konstanz, daß die Besitzungen des Klosters in der Stadt diesem auch fortan gehören sollten.¹ Die Frauen schickten sich in der Folgezeit an, ein Gut um das andere in der Stadt zu erwerben. Dies veranlaßte König Rudolf von Habsburg im Jahre 1286, dem Kloster den Erwerb weiterer Häuser und Güter in der Stadt zu verbieten; gekaufte, geschenkte oder eingetauschte Häuser und Grundstücke mußten innert einem Jahre veräußert werden, ansonst sie den Söhnen des Königs verfielen.² Wie wenig sich aber das Kloster um dieses Verbot kümmerte, zeigt z. B. eine Urkunde von 1372, wo das Kloster von Hans Grüninger, „ir huse und hofe ze D. und allez ir husgerête und husegeschirre und mit namen und gemainlichen allez dz zitlich gûte, daz sie hant oder iemer gewunnt, liggendes und varendes, ez si lehen, angen oder phantguet“, erwirbt.³

Der Arealzins ist in D. im Verhältnis zu den übrigen Städten sehr hoch.

Mit der oben skizzierten Änderung in der Auffassung des Eigentumsverhältnisses trat eine Änderung im Erbrecht ein, indem jetzt mehr und mehr die freie Erbleihe üblich wurde. Im Stadtrecht von 1260 wird gesagt, daß jeder sein Haus und seinen Platz frei besitzen soll bis an sein Lebensende, und daß die Erben in dieses Recht nachfolgen sollen, wenn sie den festgesetzten Zins entrichten.⁴ Es ist hier der Platz, ein Wort über das Erbrecht zu sagen. Im Jahre 1251 verleiht Graf Hartmann der Ältere von Riburg den Bürgern von D. die besondere Gnade, daß ihre Lehen auch auf unmündige Kinder beiderlei Geschlechtes sich vererben sollen.⁵ Eine Präzisierung des Erbrechts geschah anläßlich der Stadtrechtserneuerung von 1260, auf Wunsch der Bürger von D.⁶ Es sind vor allem zwei grundlegende Bestimmungen in der Stadtrechtserneuerung, die das Erbrecht betreffen. Einmal wird der Grundsatz

¹ LUB. II, Nr. 153: Possessiones quoque, que ad eas pertinebant, cum adhuc in sepedicto castro manerent, ad ipsas et prout erunt in loco, ad quem de nostra licentia transeunt, decernimus pertinere.

² LUB. III, Nr. 772.

³ Thurg. N.N., Abt. St. Kath., Nr. 449.

⁴ LUB. III, Nr. 418, S. 192: Si unusquisque civis sedens cum uxore sua libere possideat domum vel aream usque ad finem vite sue, similiter et heredes eius equo iure habebunt et pro eo reddent censum super hec constitutum.

⁵ LUB. III, Nr. 287. Brun (S. 134 f.) sagt, dieses Privilegium sei eine Auszeichnung für die Aufopferung, mit welcher D. zur Zeit des Bürgerkrieges treu zur Herrschaft hielt.

⁶ LUB. III, Nr. 418, S. 195: . . . quod universitas civium in D. comuni consilio ad hec instituta provide laboravit.

der Schuldenhaftung aufgestellt, und zwar gilt dieses Prinzip sowohl für die überlebende Frau als auch für die Kinder. Mit Bezug auf das Objekt gilt die Schuldenhaftung sowohl für fahrendes als auch für liegendes Gut. Bei der Übernahme der Güter soll die überlebende Frau mit den Kindern teilen.¹ Im weiteren treffen wir das Institut der Abfindung; es wird gesagt, daß ein Sohn oder eine Tochter, welche die Erbschaft antreten wollen, zuerst jedem von ihren Geschwistern aus dem Erbe den gleichen Betrag auszahlen, den sie im Heiratsvertrag zugewiesen erhalten haben, und dann den Rest zu gleichen Stücken teilen sollen.²

Einläßlich ist dann der Fall der erbenlosen Hinterlassenschaft geregelt, und bestimmt, an wen einzelne Stücke fallen sollen. Über das Schicksal der Liegenschaften ist nichts gesagt, doch geht man wohl kaum fehl in der Annahme, daß sie in älterer Zeit an den Stadtherren, später an die Stadtgemeinde fielen.³

Eine interessante Stelle finden wir endlich noch im Stadtbuch. Es wird dort gefragt, ob ein Mann, der seine Frau überlebt, verpflichtet sei, mit den ehelichen Kindern zu teilen. In diesem Zusammenhang wird auf die Handfeste verwiesen, „die unser schuolmaister, der unser stett geswornen schariber ist, also ze tütsch bracht hat, und och von andren unsern maistern, won daz diß geschicht, daz latinsch brieff von maistern mißlich getütschet werdent“.⁴ Da ein Streit über die Auslegung der Handfeste besteht, entscheiden der Schultheiß, der neue und der alte Rat dahin, daß das Kind das Recht habe, die Teilung zu verlangen. Dieser Fall ereignete sich gegen Ende des 13. oder zu Beginn des 14. Jahrhunderts.

Von diesem Fall zu unterscheiden ist jener, bei dem nicht das Verhältnis des überlebenden Ehegatten zu den Kindern in Frage steht, sondern das Verhältnis der Kinder zu den übrigen Verwandten, beim Absterben beider Elternteile. Wenn einem Kinde, das über 18 Jahre

¹ LUB. III, Nr. 418, Seite 195: Item si legitima mulier virum suum supervixerit, tam illa quam pueri a viro relictis de rebus mobilibus et predialibus tenentur tam debitoribus quam creditoribus equaliter respondere, et in receptionem porcionis rerum nec mulier pueros nec pueri mulierem transcendent. Sic equa fiet porcio universis.

² LUB. III, ebenda: Ut quicumque filiorum vel filiarum mortuo tam patre quam matre in hereditatem redire voluerit, suis tam confratribus quam consoribus debet simili pecunia providere, quanta sibi fuit in contractu matrimonii attributa. Post dictus heres de residuis rebus equalem recipiat porcionem iure quondam in civitate D. habito non obstante.

³ Auf Grund dieses Anfalls ist der Stadtherr immer in der Lage, angefallene Stadtgüter zu verleihen oder zu veräußern (BUD., Nr. 26).

⁴ St.B., S. 51.

alt ist, die Erbschaft nicht ausgehändigt wird, dann muß es innert Jahresfrist durch seinen Vogt auf Herausgabe der Erbschaft klagen. Tut es dies nicht, so hat es das Recht darauf verwirkt, es sei denn, daß das Kind sich außerhalb des Bistums — gemeint ist das Bistum Konstanz — aufhält, also sich in echter Not befindet. Solange das Kind noch nicht 18 Jahre alt ist, kann es zu beliebiger Zeit klagen, und seine Frist beginnt erst zu laufen mit dem vollendeten 18. Altersjahr.¹

Diese kurze Skizzierung des Erbrechts der Stadt D. erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die knappe Darstellung war nötig, um zu zeigen, wie die Liegenschaften, die ursprünglich nur als Leihe auf Lebzeiten gegeben wurden, im Laufe der Zeit sich verwandelten in ein „dominium“ des Besitzers, und als solches dem Erbrecht zugänglich wurden.

Das freie Veräußerungsrecht an Liegenschaften ist gewährleistet unter der Voraussetzung, daß der Käufer den Arealzins entrichtet. Die Fortsetzung dieser Regelung finden wir im Stadtbuch, wo es heißt: „Sint aber da sint, die under ir iaren sint, die vatter alder muoter alder pfleger hant, so sol der vatter ald die muoter ald der pfleger, sweders si denne hant, für den rat ald für offen gericht ze D. gan und da ze den hailigen swern, daz da so vil nicht ensi, weder an varndem noch an ligen dem guot. . .“² Im Stadtrecht von 1260 ist ferner das Verbot ausgesprochen, jemanden beim Kauf einer Liegenschaft zu überlisten oder zu

¹ St. B. S. 50: Min herre, der Truhjaeg, der schulthais und der rat ze D. hant gesehet minem herren und der statt ze nutz und ze beßrung: Ist daz iemen behain erbe an gebellet von vatter und von muoter ald von aintwederem, der sol zu dem erbe sprêchen, ob er wil, die wil er under xviiij jaren ist; ist aber, daz er xviiij jar alt ist, ald elter, so in daz erbe anerstorben ist von vatter und von muoter ald von aintwederem, dar nach sol er zu dem erbe sprêchen inrent jaresfrist, ob er sundersaesse ist. Tuot er des nit, so sol er von sinem rehten sin, also daz im iener dar umb nit antwürten sol, won daz er dar umb von im ledig sol sin umb alle ansprach von des erbes wegen, es sien vrowen oder man. Erstirbet och ieman behain erbe an von vatter und von muoter ald von aintwederem, der uffrent dem bistum ist, wenne der wider in daz bistum kunt, so sol er aber inrent jaresfrist zu dem erbe sprêchen; ald tuot er des nit, so sol er von allen sinen rehten sin des erbes, also daz er enhain ansprach dar zu haben sol. Woeltint och zwai gestwistergit oder me bi enander seßhaft sin in ainer kost und gemain mit enander han, die mugent es wol tuon, und wenne ir behaines von dem andern vert, daz xviiij jar alt ist, ald elter, daz sol och zuo sinem tail des erbes sprêchen inrent jaresfrist, nach dem so es von inen gevarn ist. Ald tuot es des nit, so sol es och von sinem rehten des erbes sin. Und sol disü vorgeschriben ansprach von erbes wegen beschehen vor gericht, also daz dü klag vollfueret werde und voll uß geflegt werde, daz daz reht ain ende nême, ane alle geverde. Man sol och wissen, daz disü vorgeschriben gesehet staete beliben sol, über êllü dü erbe, dü gevallen sint und dü hinnan hin gevalent von vatter und muoter ald von aintwêderem; och sol disü vorgeschriben gesehet stan über vrowan und über man.

² St. B. S. 49.

betrügen. Als Strafe für den Betrug wird eine Buße und bis zu deren Bezahlung die Ausstoßung aus der Bürgerschaft angedroht.¹

Auch das Pfandrecht an Liegenschaften ist auf Wunsch der Bürgerschaft von D. genauer bestimmt worden. Als Grundgedanken treffen wir hier das *jus exigendi* und das *jus distrahendi*. Die *Hyperocha*, das heißt der Überschuß, um den der Erlös der Pfandsache den Betrag der gesicherten Forderung übersteigt, ist dem Eigentümer herauszugeben.² Interessant ist hier, daß die Grundstücke nur an Mitbürger verpfändet werden durften, und nicht etwa an einen *Extraneus*. Auch diese Maßnahme scheint mir die Sorge des Stadtherrn zu zeigen, den Einfluß der Klöster möglichst zurückzudämmen. Dieser freihändige Verkauf ist wohl nicht sehr oft ausgeführt worden, sondern der Pfandgläubiger ließ sich wohl in den meisten Fällen durch Schultheiß und Rat in das Grundstück einweisen. Im Stadtrecht von 1260 ist die Zwangsvollstreckung ebenfalls geregelt. Sofern der Verkauf des Hauses einen Überschuß zeigt, ist der Schultheiß verpflichtet, dem Grafen 60 Schillinge zu geben.³

Es finden sich noch viele andere Einzelheiten im Stadtbuch. So wird, wie wir schon gesehen haben, die Ziegelbedachung vorgeschrieben.⁴ Da die Getreideversorgung der Stadt eine große Rolle spielt, werden die Anforderungen baulicher Art, die an einen Getreidelageraum gestellt werden, genau aufgezählt. So erlassen u. a. Schultheiß und Rat folgende Verordnung: „Der schulthais und der rat hant gesezet ze nuß und ze bezzerung der stet die ainung, die hie nach gescriben stant. Swer hûs und schür mit dach und mit wende zu einander begriffen hat, und die lenge lit nebens dem hûs, da sol nieman dehain garbe infueren noch droeschen, ez sy denne, daz er entzwischen dem hûs und der schür von der erden ainen zun mache unß an das dach, und die lenge von ainem

¹ LUB. III, Nr. 418, S. 195: Item, quicumque civium alterum in predio vel feodo dolo vel fraude empcionis gravaverit, stabit in pena trium librarum apud comitem et unius libre apud civitatem et trium solidorum apud scultetum et extra civitatem eiciendus usque ad persolutionem predicte pene, nec aliqua compositio interveniente talis feodi vel predii decetero possessor existat.

² LUB. III, Nr. 418, ebenda: Quicumque predium sui concivis tam voluntarie obligantis quam auctoritate iudicis et consilii nomine pignoris possederit et per tres menses detinuerit, si amplius habere renuerit, de licencia sculteti et consilii libere potest venundare, obligatori tamen antea indicendo. Si quid supra debitum supercreverit in vendicione, suo tenetur reddere debitori.

³ LUB. III, Nr. 418: Si autem res mobiles non habuerit, cum domo persolvant creditori et, si quid superfuerit, scultetus inde comiti sexaginta solidos reddat.

⁴ Oben § 1, 1.

ende unß an daz ander ende, und sol den selben zun beslahen mit laim oder mit pflaster alleflich.“¹

Einen breiten Raum nehmen die Verordnungen über den Feuer- schutz ein. Jedoch ist mit „fürschuß“ im Stadtbuch S. 9 und 10 etwas ganz anderes, nämlich ein Vordach oder Vorbau an der Haustüre, gemeint.² Wenn trotz aller Vorsichtsmaßregeln das Haus eines Bürgers niederbrennt und andere Personen durch dieses Feuer Schaden leiden, so dürfen die Geschädigten auf das Gut greifen, das diesen Schaden verursacht hat.³ Das Stadtbuch enthält weiter eine Reihe von Erlassen, die sich mit dem Stadtbild befassen. Wir finden das Verbot der Anlage von Misthaufen vor den Hofstätten gegen die Straße.⁴ Ein interessantes Gegenstück zur modernen Tierhalterhaftung bildet endlich die Bestimmung, daß im Falle eines Schadens durch Vieh, begangen „an holz ald an velde ald an invaengen (umzäunten Grundstücken)“, der Hirte schadenersatzpflichtig ist, und wenn er nicht bezahlen kann, der Eigentümer des Viehs.⁵ Diese Bestimmung stammt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Dann folgt das Verbot des Bauens einer Scheune vor dem Hause. Die Scheunen müssen stets hinter den Häusern errichtet werden. Dagegen ist es erlaubt, vor dem Hause einen „wingarten oder bongarten zu haben“. Wenn dieser Garten aber an die Straße oder das Feld stößt, so ist der Eigentümer verpflichtet, ihn einzuzäunen.⁶

Die Eigentumsverhältnisse zu gesamter Hand sind ebenfalls geregelt. Im Jahre 1317 wird von Schultheiß und Rat ein Streit geschlichtet, zwischen dem Kloster St. Katharinenthal einerseits und den beiden Bürgern Martin von Gailingen und Dietrich Wanner anderseits.⁷ Im Urteil wird gesagt, daß der Keller „unser baidú teile sol gemein sin“. Eine allgemeine Regelung dieser Verhältnisse finden wir dann im Stadtbuch, wo es heißt, daß „wer och an den andern wil buwen, der ein hülzin wanthow hat, so sol ener, der an den andern buwen wil, enem, der den wanthow gemachet hat, halbguot geben, daz der wanthow kostet hat, und der wanthow sol ligen uff gemainem guet.“⁸

¹ St.B., S. 10.

² Ein solcher Vorbau darf nicht mehr erneuert werden, wenn er durch Feuer oder Faulen des Holzes abgeht.

³ B.U.D., Nr. 79.

⁴ St.B., S. 16.

⁵ St.B., S. 11.

⁶ St.B.S. 11: Die Bestimmung stammt ungefähr aus der Mitte des 14. Jahrhunderts.

⁷ L.U.B. IV, Nr. 1240.

⁸ St.B., S. 77. Ein „Wandhau“ ist eine Scheidewand zwischen zwei Gebäuden, entweder eine richtige Mauer oder ein mit Lehm beworfenes Reifigeflecht.

An einer Stelle im Stadtbuch ist der Fall geregelt, daß eine Hofstatt im Gesamteigentum von zwei Bürgern steht, und der eine bauen will, der andere aber nicht. Dann soll derjenige, der bauen will, das Recht zum Bauen haben gegen Entschädigung des anderen, nach „der statt gewonhait“; wenn der andere nicht einwilligt, so soll er für jeden Tag, „den er dis vorgeschriben bott über gat“, eine Buße von 5 Pfund an die Gemeinde zahlen.¹ Diese Bußandrohung war gewiß dazu angetan, einen störrischen Willen zu brechen.

Wenn einer ein Gut Jahr und Tag, das heißt ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage, besessen hat, so kann er nicht mehr auf Herausgabe dieses Gutes belangt werden, er hat es erjessen.²

III. Die Stadtgründung

§ 3. Dießenhofen vor der Stadtgründung

Nach der Ansicht aller Schriftsteller, die bis jetzt die Stadtgeschichte von D. gestreift haben, handelt es sich nicht um eine sogenannte Gründung „von wilder Wurzel“.³ Zu diesem Schlusse kommen sie, weil schon in alemannischer Zeit der Name D. genannt wird. Im Jahre 757 schenkt ein gewisser Lazarus das „vilarium Deozincova, in quo est ecclesia, casa cum casalibus, cum servis, cum ancillis, cum infantis eorum, terra, pratis, silvis, aquis aquarumque decorsibus, mobile atque immobile, omnia, que ad ipsum vilare adpertainent“,⁴ dem Kloster St. Gallen. Die Autoren nehmen an, daß dieses Dorf am gleichen Orte stand, wo sich die spätere Stadt erhob. Ich kann diese Ansicht nicht teilen.

Die ganze Anlage der Stadt scheint mir zu planmäßig zu sein für diese Annahme; ich glaube nicht, daß sich die Stadt organisch aus dem Dorfe heraus entwickelt hat. Für die Ansicht, daß das vilarium sich dort befand, wo sich später die Stadt erhob, spricht nur eines: die Übereinstimmung des Namens. Die älteren Autoren, wie etwa Friedrich Huter in seiner ungedruckten Arbeit⁵, zweifeln überhaupt daran,

¹ St. B. S. 49.

² St. B., S. 24.

³ R. Brun, S. 57.

⁴ LUB. I, Nr. 3.

⁵ Diese Arbeit wurde im Jahre 1838 geschrieben. Sie stützt sich im wesentlichen auf Pupikofer, enthält jedoch keine Quellenangaben. Das Original befindet sich in der Zentral-

daß das „Deozincova“ des Jahres 757 identisch ist mit dem jetzigen Dießenhofen. Aber selbst wenn man annimmt, daß diese Namen identisch sind, so ist damit noch nicht der Beweis erbracht, daß der Ort identisch ist. Bei näherem Zusehen ergibt sich im Gebiete des Bogellanges eine ganz ideale Lage für dieses Dorf. Der Bogellang eignet sich weit besser für die Anlage eines Dorfes, als der Standort der jetzigen Stadt. Die Trinkwasserversorgung bereitete im Gebiet des Bogellanges nicht die großen Schwierigkeiten, wie auf dem erhöhten Plateau der Stadt. Für die Annahme, daß sich diese erste Niederlassung in der Nähe des Bogellanges befand, spricht auch die Tatsache, daß der Stadtfriede sehr früh dieses Gebiet in sich schloß. Ferner muß auffallen, wie wenig Bestandteile eines Dorfrechtes wir im Stadtrechte von D. finden. Nur muß man sich freilich hüten, dieses Dörfchen irgendwie mit der Burg von Dießenhofen in Zusammenhang zu bringen; denn die Burg wurde nicht vor dem 11. Jahrhundert erbaut. Sinegen scheint mir die Kirche von allem Anfang an dort gestanden zu haben, wo die heutige Stadtkirche sich erhebt. Die im Jahre 757 genannte Kirche befand sich somit außerhalb des Weilers, auf der Höhe, weithin sichtbar. Wir sind zu dieser Annahme genötigt durch die Tatsache, daß wir nirgends einen Flurnamen finden, der anderswo das frühere Vorhandensein einer Kirche oder Kapelle andeutet.

Wir haben im vorhergehenden Kapitel die Frage nach den Eigentumsverhältnissen am Stadtboden behandelt, die infolge der spärlich fließenden Quellen äußerst schwierig abzuklären sind. Dieses „vilarium“ ging im 8. Jahrhundert in st. gallischen Besitz über, wie auch in der Folgezeit noch weiterer Besitz um den Weiler herum an das Kloster St. Gallen kam.¹ Bis zur Stadtgründung wird D. noch einmal genannt, und zwar als Urkundsort im Jahre 839.² Dieses „vilarium“ ist bei der Stadtgründung nicht mehr in den Händen des Klosters St. Gallen, sondern ist fiburgisches Eigen geworden. Über den Ablösungsvorgang sind die gleichen Überlegungen anzustellen wie im vorhergehenden Kapitel. Die Riburger haben den Bürgern von D. wahrscheinlich das Land um den Bogellang herum zu Lehen gegeben, das nach dem Erbrecht von 1251 erblich wurde;³ damit wurde das fiburgische Eigentumsrecht abgeschwächt.

bibliothek Zürich, eine handschriftliche Kopie ist Eigentum der Bürgergemeinde Dießenhofen.

¹ LUB. I, Nr. 35, wo ein Hiltebert im Jahre 822 sein Grundeigentum an das Kloster überträgt.

² LUB. I, Nr. 6.

³ LUB. III, Nr. 287.

Vor der Stadtgründung hat sich nach diesen Erwägungen am Platz der Stadt nur die Kirche und vermutlich der spätere Unterhof erhoben. Weil aber nur eine beschränkte Anzahl von Leuten in der Burg Platz fand, so wurde die Stadtgründung wohl vornehmlich unter dem Gesichtspunkte der Vergrößerung der Verteidigungsanlage vorgenommen.

Woher der Name Dießenhofen kommt, ist ebenfalls ungewiß. Nach der Meinung der einen soll er vom Märtyrer Dionys herrühren, der als der Schutzpatron der Stadt gilt. Sie stützen sich dabei auf die Dionysfahne, die Papst Julius II. der Stadt geschenkt hat. Diese Ansicht ist natürlich falsch. Abgesehen davon, daß etymologisch die beiden Wortstämme (Deozincova und Dionys) gar nicht übereinstimmen, wird der heilige Dionys erst ungefähr seit der Reformation als Schutzpatron angesprochen.

Bupikofler¹ dagegen ist der Ansicht, daß er von dem altdutschen Mannesnamen „Diezzo“ stammt. Damit stimmt die Beobachtung überein, daß Ortsnamen auf -hofen als ersten Bestandteil fast immer einen Personennamen haben.

§ 4. Die Entstehung der Stadt

1. Das Stadtrecht

Eine Stadt im Sinne des Mittelalters ist erst entstanden, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: die Stadt muß einen Markt, eine Befestigung und endlich ein Stadtrecht besitzen, das heißt: sie muß einen eigenen Gerichtsbezirk mit eigenem Recht darstellen. Oder anders ausgedrückt: Es ist nötig eine wirtschaftliche, eine militärische und eine rechtliche Gründung.

Notwendig für die Entstehung einer Stadt sind aber auch die Bestimmungen, die sich auf den Gründungsvorgang beziehen. Wir wollen deshalb dazu übergehen, das Stadtrecht von D., wie es uns überliefert ist, einer Betrachtung zu unterziehen. Dieses Stadtrecht umfaßt vier Urkunden:

1. Das Stadtrecht von 1178, ausgestellt von Graf Hartmann III., mit der Bestätigung durch Graf Hartmann IV. den Älteren. Das Original dieser Urkunde ist verloren. In der Erneuerung des Stadtrechts von 1260 finden wir jedoch folgenden Eingang: „Ego H(artmannus),

¹ Thurg. Neujahrsblatt 1827, S. 10.

comes senior de Kibure, civibus meis in villa Diezinhovin quasdam constitutiones et iura subscripta ab avo meo Hartmanno, quondam predecessore meo de Kibure, fundatore ville predicte, ipsis traditas et conscriptas anno incarnationis dominice millesimo centesimo septuagesimo octavo, renovo.“¹ Die Stadt wurde somit im Jahre 1178 gegründet.

2. Die Urkunde von 1251, welche das Erbrecht der Stadtbürger erweitert.²

3. Die Erweiterung des Stadtfriedens durch verschärfte Strafbestimmungen.

4. Eine nochmalige genauere Festlegung des Erbrechts und des Pfandrechts durch den Grafen.

Auf dieses Stadtrecht beruft sich bei Streitigkeiten in der Folgezeit die eine oder andere Partei.³ Es wird bestimmt, daß derjenige mit Buße belegt wird, der „an der burger hantvesti oder an die ainung, die an der stat buch gescriben stant“, zweifle und diese Zweifel vor Gericht geltend mache.⁴

Am Stadtrecht von 1260 hängt anstatt des angekündigten Stadtsiegels, wohl zum Zeichen der Bestätigung, das zwischen 1264 und 1273 angebrachte Reiteriegel Rudolfs von Habsburg.

Vom ursprünglichen Stadtrecht haben wir keine materiellrechtlichen Bestimmungen mehr. Eine Rekonstruktion stößt naturgemäß auf Schwierigkeiten. Dank der Urkunde von 1251 ist es jedoch verhältnismäßig leicht, den ungefähren Inhalt dieses ersten Stadtrechtes zu bestimmen. Denn die vier Urkunden folgen genau in ihrer zeitlichen Reihenfolge. In der Einleitung zum Stadtrecht von 1260 schreibt Hartmann der Ältere, daß er das Privilegium, das sein Vorfahre, Hartmann III. von Kiburg, der Stadt gegeben habe, und das also lautet. . . , bestätige. Die erbrechtliche Bestimmung beginnt mit den Worten: „Quoniam gesta hominum ab humana de facili elabuntur memoria. . . Was also zwischen der Einleitung und der Erbrechtsurkunde steht, ist zweifellos die ursprüngliche Stadtrechtsurkunde.⁵ Ob freilich bei den

¹ LUB. III, Nr. 418, S. 194.

² LUB. III, Nr. 287.

³ LUB. IV, Nr. 1139 aus dem Jahre 1311, wo es heißt: vor dem schultheiße und dem rate der stat ze D., und das si mir usgab mit allem dem rehten, so darzu höret, an min hant nach der stete rehte und bewerter gewonheit.

⁴ St.B., S. 2.

⁵ In Pupikofers Gesch. d. Thurgaus, Bd. 1, ist das Stadtrecht ebenfalls abgedruckt. Für die folgende Betrachtung legen wir diese Ausgabe zugrunde, weil Pupikofer eine Paraphrasierung der einzelnen Bestimmungen vorgenommen hat.

einzelnen Artikeln sachliche Veränderungen vorgenommen worden sind, ist sehr schwierig zu beurteilen.

Zum ältesten Stadtrecht dürften folgende Bestimmungen zu zählen sein: Die Hofstättenzuteilung an die einzelnen Bürger (Art. 1), das Erbrecht der Witwe und der Kinder ohne Schuldenhaftung, und die Regelung der erbenlosen Hinterlassenschaft (Art. 2), die Nutzungsbestimmungen über die Allmende (Art. 3), das Verbot der Entrichtung von Abgaben an einen anderen Herrn (Art. 4), die Wahl des Schultheißen (Art. 5), der Verweis auf das Recht von Köln (Art. 6), Recht auf Veräußerung der Hofstätten (Art. 7), die Erbschaftssteuer (Art. 8), Gleichstellung von Frau und Mann im Erbrecht (Art. 9), Raub im Hause eines Bürgers (Art. 10), Aufnahme von Ministerialen ins Bürgerrecht (Art. 12), Zeugnispflicht und Ausschluß vor dem Stadtgericht (Art. 11, 13), Bestimmungen über Friedensbrecher (Art. 15, 18), Schuldbetreibung (Art. 16), Stadtluft macht frei (Art. 17). Die letztgenannte Bestimmung, die sich fast am Schlusse der Urkunde befindet, ist nicht ursprünglich, wie wir später sehen werden,¹ sondern sie dürfte erst im Jahre 1260 in das Stadtrecht hineingekommen sein.

Diese Rechtsätze waren gewiß dazu angetan, Freie und Hörige zu veranlassen, in die Stadt zu ziehen.

Neben diesen Stadtrechtsurkunden besteht für D. noch ein Stadtbuch, in dem aber die Niederschrift der Bestimmungen erst spät nach ihrer Erlassung stattgefunden hat, so daß es mit Vorsicht zu gebrauchen ist.²

Man nahm früher ganz allgemein an, daß sich das Stadtrecht von D. an dasjenige von Freiburg i. Br. anlehne.³ Allein Paul Schweizer hat zum erstenmal anhand eingehender Untersuchungen nachgewiesen, daß dem nicht so ist, daß vielmehr eine Entlehnung aus dem Stadtrecht von Freiburg i. Ue. stattgefunden haben muß.⁴ Das Stadtrecht von Freiburg i. Ue. ist zwar nicht mehr erhalten, läßt sich aber mit Hilfe desjenigen von Flumet⁵ und D. rekonstruieren, wobei nicht zu vergessen ist, daß alle jene Artikel im Stadtrecht von D., die die Autonomie der Gemeinde betreffen, stark verkürzt sind, da die Riburger, weil es sich bei D. um eine Neugründung handelt, hierin freie Hand hatten.

¹ Unten, § 9, 2.

² Oben, § 1, 2.

³ Rupikofler im Thurg. Neujahrsblatt von 1827, S. 10; Eugen Huber: System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, Bd. IV, S. 82.

⁴ P. Schweizer: Habsb. Städtepolitik, S. 10—13.

⁵ Flumet bei Albertville in Savoyen.

Wenn wir im folgenden vom Stadtrecht sprechen, so meinen wir die Stadtrechtserneuerung von 1260, weil wir den materiellrechtlichen Inhalt des Stadtrrechtes von 1178 nicht mehr genau kennen.¹

Wir haben soeben gesehen, daß das Stadtrecht von D. sich eng an dasjenige von Freiburg i. Ue. anschließt. Trotzdem muß hier noch eine Frage erörtert werden, nämlich die Bedeutung des Verweises im Stadtrecht von D. auf das Stadtrecht von Köln. Im Stadtrecht heißt es: „si aliquando inter eosdem cives in iudicio de sententia aliqua lis oritur, non secundum meum arbitrium vel sculteti eorum discucietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure civium Coloniensium eadem sententia apud Friburgum discucietur“.² Diese Bestimmung ist wohl kaum als eine Festlegung des Rechtszuges von D. über Freiburg nach Köln aufzufassen. Wenn man sich die Bedeutung der kölnischen Kaufleute, die den ganzen Rheinweg mit ihrem Handel beherrschen, vorstellt, so kommt man dazu, diesen Satz als Köder, als Aushängeschild für die Herbeilockung von Bürgern einzuschätzen. Rechtlich bedeutet diese Vorschrift nicht eine Anweisung an die Parteien, sondern an das Schultheißengericht von D.; der Stadtherr erklärt, er werde nicht in den Gang der Rechtspflege eingreifen, und verweist das Schultheißengericht im Zweifelsfalle auf das Recht von Köln. E. Huber bemerkt zu dieser Bestimmung mit Recht, daß sie mit der Erstarkung der Städte ihre letzte Bedeutung verlor; die emporgewachsene Bürgerschaft bedurfte dieser moralischen Unterstützung nicht mehr.³

2. Burg und Ummauerung

Das Recht, Burgen anzulegen, stand ursprünglich dem König zu. Die Landesherren erlangten dieses Recht durch die Privilegien Friedrichs II.⁴ Über die Truchsessenburg haben wir oben schon gesprochen, und wir drückten dabei die Vermutung aus, daß sie möglicherweise schon vor 1178 gebaut wurde.⁵ Sie führte in der Folgezeit ein Sonderdasein, sie war von dem städtischen Leben getrennt. Ihre Inassen, die Truchsessen von D., hatten ihren Gerichtsstand nicht vor dem Stadt-

¹ Das Stadtrecht wurde in der Folgezeit durch die Grafen von Habsburg erneuert, so 1274 durch König Rudolf (LUB. III, Nr. 605), 1299 durch König Albrecht), (LUB. III, Nr. 946), 1315 durch König Friederich (LUB. IV, Nr. 1198), 1353 durch König Karl IV. (LUB. V, Nr. 2175).

² LUB. III, Nr. 418, S. 192.

³ Z. f. sch. R., Bd. XXII, S. 22.

⁴ Schröder-Künßberg, S. 645.

⁵ Oben, § 1, 1.

gericht, sondern vor dem Landgericht. Die Truchsessenburg gehörte nicht zur Stadtgemeinde, sie war durch eine Mauer scharf von dieser getrennt, die Burg bildete ein Anwesen für sich.

Auch die Tatsache der Ummauerung gehört zum Begriffe der Stadt. Die Ummauerung bildet das unterscheidende Merkmal zwischen Stadt und Dorf. Die Ummauerung wird zum erstenmal in der Translationsurkunde für das Kloster St. Katharinenthal von 1242 erwähnt, wo es heißt, daß die Klosterfrauen früher ihren Wohnsitz hatten „infra muros iam dicti castri“.¹ Der Ort war also mit einer Mauer umgeben. *Castrum* bedeutet hier nicht etwa Burg (den Unterhof), sondern Stadt, da ja der Ort mit Stadtrecht ausgestattet war. Anlässlich des großen Brandes von D. im Jahre 1371 verfügen die österreichischen Herzoge Albrecht und Leopold, daß den Bürgern der dortige Zoll auf 8 Jahre zur Wiederherstellung der Stadtbefestigung überlassen sei.²

Außerhalb der Mauer befand sich der Stadtgraben. Auf der militärisch schwächsten Stelle der Stadt — der Südseite — befanden sich zwei derartige Gräben. In einer Verkaufsurkunde des Eberhard Spicher für das Kloster St. Katharinenthal im Jahre 1378 ist die Rede davon, daß das zu verkaufende Grundstück am äußeren Graben gelegen sei.³ 1413, anlässlich der Auseinandersetzung zwischen Stadtgemeinde und Truchsess, klagt die Bürgerschaft darüber, daß „Molle Truchsaef der statt graben ingezogen, der mit großen arbeiten und großen costen gemachot war worden“, und zwar „zoch er denselben graben mit gewalt und wider unsern willen ein“.⁴

Es erhebt sich nun die Frage, aus welchen Mitteln die Kosten der Befestigung aufgebracht wurden. Für unvorhergesehene Ereignisse, die die Mauern zerstörten, kam der Stadtherr auf, indem er den Bürgern den Zoll überließ oder die Stadtsteuer ermäßigte.⁵ Für die Bestreitung der üblichen Unterhaltungsausgaben finden wir eine Bestimmung im Stadtrecht, worin ein Drittel der erbenlosen Hinterlassenschaft für diesen Zweck bestimmt ist.⁶ Von dieser Einnahmequelle dürfen wir uns jedoch keine übertriebene Vorstellung machen; denn der Fall der erbenlosen Hinterlassenschaft wird wohl nicht derart häufig gewesen sein, daß

¹ LUB. II, Nr. 153.

² Thommen II, Nr. 9.

³ Thurg. R.A., Abt. St. Kath., Nr. 250.

⁴ St.B., S. 128.

⁵ Thommen II, Nr. 9.

⁶ LUB. III, Nr. 418, S. 192: Quod si forte nullus heredum legitimus ea, que reservata sunt, poposserit, tunc una pars dabitur advocato, secunda ad munitionem ville, pars vero tercia in usus pauperum erogabitur.

damit der Unterhalt der Befestigungen bestritten werden konnte. Wir dürfen deshalb für D., ähnlich wie das Glitsch für Winterthur festgestellt hat,¹ die Existenz eines Baufonds annehmen, der gespeisen wurde durch die Einnahmen aus gewissen Bußen. Tatsächlich ist uns auch in D. ein solcher „statbuw“ bekannt aus dem Jahre 1440. Die Hälfte der Bußen, die angedroht wurden für die Übertretung der Gerichtsstandsbestimmungen, fielen in diesen „statbuw“.² Die Kosten für den Unterhalt des Stadtgrabens wurden in späterer Zeit durch eine besondere Steuer — den Grabenzins — aufgebracht.³

Da die mittelalterliche Stadt eine Burg ist, genießt sie den sogenannten Burgfrieden, d. h. den höheren Frieden des Königshauses, da ja früher das Burgenregal ein königliches Regal war. Wer innerhalb dieses Burgfriedens ein Vergehen verübt, wird mit einer Buße von 60 Schilling belegt. Der Burgfriede entwickelte sich in den Römerstädten zum Stadtfrieden. Im Inhalte ist er das Verbot jeder selbsthelflichen Gewalt und rechtswidrigen Willkür im bürgergemeindlichen Umgange und Verkehr innerhalb eines bestimmten Gebietes der Stadt.⁴ In räumlicher Beziehung fällt der Stadtfriede zusammen mit der Stadtgemeinde, d. h. die räumliche Grenze fällt zusammen mit der Stadtmauer. Dies zeigt sich sehr schön im Stadtrecht, wo von einem Friedensbruch „infra urbem“ die Rede ist.⁵ Dieser Stadtfriede galt auch in späterer Zeit noch. So finden wir im Stadtbuch aus der Mitte des 14. Jahrhunderts folgenden Eingang einer Bestimmung: „Swer och der burger leñinen oder ir zün, die ze der stett fride stal gehoerent, bricht. . .“⁶ Aber im Laufe der Zeit vollzog sich eine Änderung im Stadtfrieden, nicht dem Inhalte nach, wohl aber in räumlicher Beziehung. Die Grenze verschob sich über die Stadtmauer auf die um die Stadt herum gelegenen Güter. Der Stadtfriede umfaßte schon mit der Verlegung des Klosters nach St. Katharinenthal auch dieses. So finden wir in einem Revers des Klosters an die Stadt, aus dem Jahre 1295, folgendes gesagt: „Und sun och úns (die Klosterfrauen) die vorgenanten bürger shirmen, alse verre so siu kunnen oder mugen, alse och ander ir bürger.“⁷ Anlässlich der Erneuerung der Rechte des Klosters durch Herzog Leopold von Österreich im Jahre 1381 erklärt dieser: „Daz ir

¹ Glitsch, Beitr. zur älteren Winterthurer Verfassungsgeschichte, S. 49.

² St.B., S. 154.

³ Einnahmerodel zwischen 1450 und 1460 im BVD.

⁴ Glitsch, a. a. D., S. 39.

⁵ LUB. III, Nr. 418, S. 194: Si quis infra urbem pacem urbis infregerit.

⁶ St.B., S. 21.

⁷ LUB. III, Nr. 896.

lúte, güter, holz und veld in Frid und schirme haben sullent in unser statt ze D. und vor der statt in aller wise und gewonhait, als ander unser ingesezzen burger daselbs zu D.“¹ Mit dieser frühesten Ausdehnung des Stadtfriedens lediglich auf das Kloster war der erste Schritt getan zu einer allgemeinen Ausdehnung desselben über die Stadtmauern hinaus. Der Friedkreis dürfte gegen Ende des 13. Jahrhunderts rund eine halbe Meile außerhalb der Stadtmauern verlaufen sein; im Stadtbuch wird ein Friedbrecher der Stadt verwiesen, wobei bestimmt wird, daß er von der „statt gan sol ain halb myl und nit näher kommen.“²

Wir haben oben die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stadtgründung dargelegt.³ Zum Schlusse sei nur noch die Frage aufgeworfen, ob bei der Gründung von D. die Riburger mehr das militärische oder das wirtschaftliche Interesse im Auge gehabt haben; denn im allgemeinen waren es zwei Gründe, welche die Dynastenfamilien bewogen, Städte zu gründen: einmal hatten sie ein wirtschaftliches Interesse an dem Blühen und Gedeihen eines Marktplazes, zum anderen aber sollten diese befestigten Plätze ein Bollwerk gegenüber dem unabhängigen Adel sein.⁴ Nach dieser letzten Richtung nahm D. eine Sonderstellung innerhalb der Landgrafschaft Thurgau ein, weil es der nördlichste Punkt der Landgrafschaft war. Im Osten war die nicht zu unterschätzende Stadt Stein am Rhein, im Westen dem Namen nach der Abt von Allerheiligen, in Wirklichkeit aber die mächtig aufstrebende Bürgerschaft von Schaffhausen. Über dem Rhein befand sich der kleine Teil des fiburgischen Besitzes, der wohl ohne eine feste Stütze in der Nähe nicht zu halten gewesen wäre. Wenn man sich diese Tatsachen vor Augen hält, so erkennt man ohne weiteres die große Bedeutung, die D. in militärpolitischer Hinsicht hatte; aus diesem Grunde darf man ruhig behaupten, daß das militärische Interesse bei der Stadtgründung im Vordergrund gestanden hatte. Diese aus der allgemeinen Lage von D. gewonnene Feststellung erhält eine, wenn auch schwache Bestätigung in den Urkunden der ältesten Zeit, indem hier meistens die Rede von einem „Castrum“ ist.⁵

¹ Thurg. N. N., Abt. St. Rath., Nr. 467.

² St. B., S. 28.

³ Oben, § 1, 2.

⁴ E. Huber in der Zeitschrift f. schw. Recht, Bd. XXII, S. 4.

⁵ Aus dieser Tatsache darf nicht zu viel geschlossen werden; denn es kommen gleichzeitig auch noch andere Ausdrücke für die Stadt vor.

§ 5. Bauliche Entwicklung der Stadt

Die ursprüngliche Stadt war ein Rechteck, dessen Längsseite dem Rhein zugeteilt war. Diese älteste städtische Ansiedelung befand sich direkt am Rhein, auf einer Anhöhe; ihr Platz war also in strategischer Hinsicht gut gewählt. Zu diesem ursprünglichen Stadtkern gehörte neben der Truchsessenburg — dem Unterhof — die Kirche, das Spital, der Friedhof und rund ein Duzend Häuser. Wir sehen daraus, daß diese erste städtische Ansiedelung recht bescheiden war. Für die Befestigung dieser Stadt mußte nicht viel aufgewendet werden. Hier mochte es genügen, daß der dritte Teil jeder erbenlosen Hinterlassenschaft für den Unterhalt der Mauern verwendet wurde. Daß das „vilarium“, das im Jahre 757 erwähnt wird, identisch ist mit der nunmehrigen Stadt, d. h., daß die Stadt aus dem „vilarium“ heraus entstanden ist, haben wir schon früher bezweifelt.¹ Wir sprachen die Vermutung aus, daß die früheste Ansiedelung irgendwie mit dem Geißlibach in Berührung gewesen sein muß, und wir haben als Platz dieser ersten Ansiedelung die Örtlichkeiten um den Bogelsang angenommen, also dort, wo die späteren Mühlen anzutreffen sind. Sicher ist, daß die Burg im 8. Jahrhundert noch nicht vorhanden war. Es steht aber durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß die Burg etwa 50 Jahre vor der Stadtgründung errichtet wurde; denn in dieser Zeit ungefähr sind die Burgen des Dienstadels im Thurgau entstanden. Der älteste Stadtkern wäre dann eine Vorburg des Unterhofs gewesen, und wir hätten einen ähnlichen Ursprung der Stadt, wie bei den abgegangenen Städten Riburg, Tannegg, Pfyn und Bürglen.

So interessant diese Verhältnisse sind, so spärlich sind die Quellen. Wir wollen uns deshalb der Stadt zuwenden und ihre bauliche Entwicklung verfolgen. Das ursprüngliche Rechteck der Stadt bekam sehr bald einen Zuwachs im Süden. Schon sehr früh, wahrscheinlich zu Beginn des 13. Jahrhunderts, kam der viereckige Häuserblock, der umschlossen ist von der „Rohrsengasse“, der „Meggergasse“ und der „Kirchgasse“, zur Stadt. Es ist dies die erste bauliche Erweiterung. Über diese Stadterweiterung wissen wir nichts; daß dieser viereckige Kern nicht zur ursprünglichen Stadt gehörte, ergibt sich aus der topographischen Lage desselben; der Stadtkern liegt höher als dieses Gebiet. Diese Erweiterung der Stadt ist aber unbedingt früheren Datums, als die nachfolgende zweite Stadterweiterung, weil die Marktgasse keine Fortsetzung mehr findet. Würden diese Stücke miteinander gebaut

¹ Oben § 3.

worden sein, so wäre die Marktgasse ohne Zweifel hier fortgesetzt. Eine spätere Fortsetzung der Marktgasse kam wohl wegen der Niederreiung zahlreicher Huser und der damit verbundenen Kosten nicht in Frage.

Die zweite Stadterweiterung verwandelte den ursprnglichen Grundri der Stadt in ein Quadrat. Die Stadt wurde nun begrenzt durch die Linien zwischen Unterhof, Therenturm, Werkschopf und Rathaus. Diese Entwicklung drfte 1260 abgeschlossen gewesen sein, also zur Zeit der Erteilung des zweiten Stadtrechtes. Wir sehen das sofort aus den Zuszen und Vernderungen, die dieses Stadtrecht brachte. Die Stadt war grer geworden, deshalb muten schrfere Strafbestimmungen Platz greifen. So wurde derjenige, der in der Stadt einen geschrften Dolch trug,¹ bestraft, ebenfalls derjenige, der sich gegen die verfassungsmige Ordnung auflehnte.² Dies alles war vorher nicht ntig gewesen, die Stadt hatte kaum 20 Huser, jetzt aber zhlte man ber 100 Huser.³ Mit dem Bau dieser Erweiterung wurde ungefhr um das Jahr 1240 begonnen. Aus einer Tauschurkunde vom Jahr 1246 geht hervor, da eine Erweiterung des Friedhofes ntig wurde,⁴ ferner bekam die Stadt damals ein neues Spital, whrend vom alten noch die „area“ brig blieb. Diese Verlegung war ntig, um mehr Platz fr den Friedhof zu gewinnen. Dies alles deutet aber auf eine grundlegende bauliche Vernderung der Stadt hin. In diesen Zusammenhang gehrt auch die Tatsache, da nach dem Jahre 1260 ganz neue Personen als Zeugen und Urkundspersonen auftauchen.⁵ Bei dieser Erweiterung ist noch interessant zu beobachten, da sich der Stadtherr der Schwche der Stadt im Sden wohl bewut war. Die Sdseite wurde stark verkleinert, die Westseite dagegen vergrert. Die lngste Seite blieb selbstverstndlich die Rheinseite, so da die Stadt im Grundri trapezfrmig wurde.

¹ LUB. III, Nr. 418, S. 194: Quicumque civium cultellum acutum gesserit infra civitatem, stabit in pena...

² LUB. III, ebenda: Quicumque vero civium tale statutum tenere noluerit, si contumaciam aliquam in civitate fecerit, contra illum procedet universitas civium iusticia mediante.

³ Paul Schweizer (Besch. Gesch. und Bedeutung des habsb. Urbars, S. 559) kommt auf die Zahl von ungefhr 90 Husern. Zu dieser Zahl gelangt er durch Zugrundelegung der Hofstttenzinse. Er geht davon aus, da bei der Abfassung des Urbars der Zins noch derselbe war, nmlich 3 ½ Pfund. Das ist natrlich eine Annahme, die ebensogut nicht stimmen kann. Selbst wenn wir aber dieser Annahme beistimmen, darf nicht vergessen werden, da neben den Ratsmitgliedern noch andern Hausbesitzern Steuerbefreiungen erteilt worden sind, so dem Kloster (§ 2), der Kirche, dann den Besitzungen, die dem Stadtherrn in der Stadt selber gehrten und die von den Truchsessern verwaltet wurden (BND., Nr. 124).

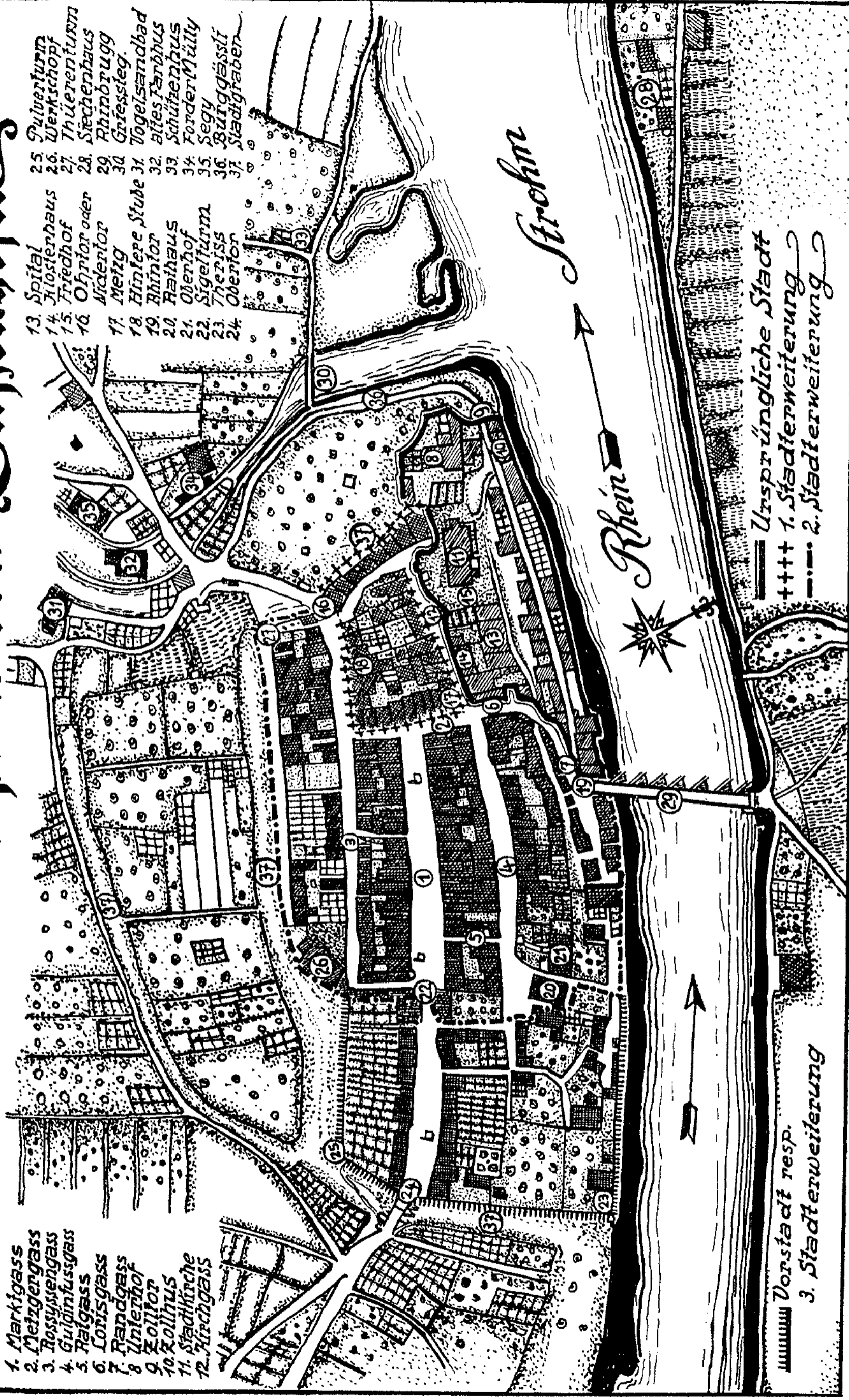
⁴ LUB. II, Nr. 183.

⁵ Vgl. LUB. III, Nr. 396, einerseits und LUB. III, Nr. 576, andererseits.

Alter Stadtplan von Dießenhofen

1. Marktgass
2. Metzgergass
3. Rossyseggass
4. Gulaimfussgass
5. Raigass
6. Lorisgass
7. Randgass
8. Unterhof
9. Follhof
10. Follhus
11. Stadtkirche
12. Kirchgass

13. Spital
14. Klosterhaus
15. Friedhof
16. Ofnlor oder Widerlor
17. Metzg
18. Hinterer Stube
19. Rhinlor
20. Rathaus
21. Oberhof
22. Sigelturm
23. Theriss
24. Oberlor
25. Pulverturm
26. Werkschopf
27. Thuerenturm
28. Stechenhaus
29. Rhinbrugg
30. Griesseg
31. Toggelsandbad
32. altes Farbhuis
33. Schuherbhuis
34. ForderMully
35. Segy
36. Burggässli
37. Stadtgraben



————— Ursprüngliche Stadt
 +++++ 1. Städterweiterung
 - - - - - 2. Städterweiterung

||||| Vorstadt resp.
 3. Städterweiterung

Bei der dritten Stadterweiterung müssen wir unterscheiden, wann der Bau begonnen hat, und wann die Mauer um diesen Teil herum gelegt wurde. In die Stadt einbezogen wurde dieser Teil erst gegen das Ende des 14. Jahrhunderts. Wohl erscheint das Obertor, jener Turm also, der am weitesten östlich liegt, schon in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts.¹ Aber es scheint mir sehr fraglich, ob dieses Obertor identisch ist mit dem im 15. Jahrhundert so benannten Turm, mit andern Worten: es besteht die Möglichkeit, daß das Obertor, das zu Beginn des 14. Jahrhunderts auftaucht, dem jetzigen Siegelturme entspricht, der in damaliger Zeit noch Obertor geheißen hätte. Es sind vor allem zwei Nachrichten, die diesen Schluß zu rechtfertigen scheinen. In einem Kaufbrief über ein Grundstück vor dem obern Tor finden wir folgenden Rückvermerk: „Der kouffbrief von dem garten in der statte.“² Diese Bemerkung wurden erst in späterer Zeit auf die Urkunden angebracht. Wenn wir die Notiz in das 15. Jahrhundert ansetzen dürfen, so gehörte der Garten im 15. Jahrhundert zur Stadt und lag hinter dem jetzigen Obertor. Ferner finden wir im Stadtbuch eine Notiz, die auf den 6. Mai 1391 anzusetzen ist: „Und (der Verurteilte) sol och buwan an unsrer statt den umblouf uf der mur von dem obern tor gen dem Ryn abhin unß an dez Armbrosters turn mit quotem gezüg, holzwerch und tach in aller der maß, als wir es gemachet habint von der Schuberinen hus ushin unß an den Aergger. Und sol och stegen da machen, die nußlich und quot sigint, wa man ir bedarf.“³ Hier kommen wir gerade dazu, wie die neue Stadtbefestigung stückweise erstellt wird. Den Teil vom neuen Obertor zum Rhein muß ein gewisser Zehnder zur Strafe für eine Benachteiligung der Stadt bauen.

Die Mauer wurde um diesen Teil der Stadt im Anschluß an einen der großen Stadtbrände gezogen. Da die alte Stadtmauer zerstört wurde und wieder neu errichtet werden mußte, benützte man die Gelegenheit, um ein größeres Gebiet in die Stadt einzubeziehen. Dabei kommt nur der Stadtbrand von 1371 in Betracht, von dem Rüeger zu berichten weiß, „daß die stat bis an ain hus verbrannte.“⁴ Diese Nachricht ist zweifellos übertrieben, indem die ganze westliche Stadthälfte vom damaligen Brand verschont blieb. Im Osten der Stadt wütete das Feuer dagegen ziemlich stark. Heute steht im Osten noch ein Haus, das Haus zur Hölle, von dem berichtet wird, daß es als einziges dem Feuer

¹ LUB. IV, Nr. 1322, 1342.

² LUB. IV, Nr. 1342.

³ St. B., S. 56.

⁴ Rüeger, S. 690; Thommen II, Nr. 9.

standhielt. In diesem Brande wurde die ganze Stadtmauer vom Siegelturm bis zum Rhein hinunter stark beschädigt. Beim Neuaufbau wurde der Stadtgürtel erweitert, so daß die ursprünglich außerhalb der Stadt gelegenen Liegenschaften innerhalb der Mauer zu liegen kamen.

Eine Ansiedelung befand sich aber schon vor der Einbeziehung in die Stadt vor den Mauern. Diese Ansiedelung spielte die Rolle einer Vorstadt. Das Stadtbuch spricht von einer Ausdehnung des Stadtfriedens auf die Vorstadt.¹ Damit ist der Stadtteil gemeint, der sich im Osten der Stadt befand. Die Bestimmung stammt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Diese Vorstadt dürfte deshalb schon um die Jahrhundertwende dagestanden haben. Sie wurde von dem Brandunglück von 1371 stark in Mitleidenschaft gezogen, und es ist anzunehmen, daß die Bewohner — wohl vornehmlich Hinterlassen — nachher die Stadt verließen, weil eine erhöhte Steuerlast die Bürger drückte. Wir treffen freilich in der Zeit nach 1371 eine große Zahl von Neueinbürgerungen an. Das Stadtbuch allein bezeugt in der Zeit zwischen 1371 und 1400 über 100 Neuverleihungen des städtischen Bürgerrechts.²

IV. Die Stadtherrschaft

§ 6. Markt- und Zollwesen

1. Der Markt

Das Marktprivilegium war ursprünglich ein königliches Hoheitsrecht.³ Mit der Schwächung der königlichen Gewalt gelangte dieses Regal in die Hände der Landesherren; sie hatten fortan das Recht, auf ihrem Gebiet einen Markt zu errichten und abzuhalten.

Das Marktrecht bildet einen wesentlichen Bestandteil des Stadtrechtes. Merz sagt: „Wer Marktrecht erhielt, bekam ein Minimum von Vorrechten, die Weiterentwicklung bedingten. Die Stadt war ein befestigter Markt und bildete einen besonderen Gerichtsbezirk.“⁴

¹ St.B., S. 6.

² Unter diesen Neuaufnahmen erscheinen einmal Leute aus den umliegenden Dörfern: Stammheim, Basadingen, Schlattingen, Willisdorf usw. (St.B., S. 186 f., 192, 194) neben Leuten, deren Herkunft ungewiß ist. Endlich finden sich noch eine ganze Reihe von Adelligen (St.B., S. 184).

³ Schröder-Rünzberg, S. 646.

⁴ W. Merz, S. 7.

Mit der Verleihung eines Marktprivilegiums wurde diesem Ort ein erhöhter Friede — der Marktfriede — verliehen. In den Städten fiel dieser Marktfriede mit dem Burgfrieden zusammen.¹ Immerhin ist ein Unterschied nach der Richtung hin zu erkennen, daß der Marktfriede ein Personalfriede ist, währenddem der Burgfrieden einen räumlich umgrenzten Bezirk umfaßt. Das Stadtgericht, das sich mit Vergehen gegen die Marktordnung befaßte, hieß Marktgericht.

In den meisten Stadtrechtserteilungen wurde auf dieses Marktrecht Bezug genommen, sei es ausdrücklich, sei es durch einen Verweis auf das Marktgeleit, auf Maß und Gewicht² usw. Im Stadtrecht von D. sind es zwei Bestimmungen, die die Existenz eines Marktes darzutun vermögen. Es sei aber gleich betont, daß die erste, die Zollbestimmung, nicht als voll beweiskräftig gelten kann. Bezüglich des Zolles ist im Stadtrecht gesagt: „Item sine theloneo in eadem villa cives mei esse debent.“³ Nun könnte man anführen, daß „theloneum“ mit Marktzoll übersetzt werden muß, währenddem für Transitzoll „vectigal“⁴ als lateinischer Ausdruck zu setzen wäre. Ich gestehe, daß mir diese Unterscheidung etwas zu fein erscheint. Die Bestimmung im Stadtrecht heißt ganz einfach, daß die Bürger, die Waren in die Stadt und aus der Stadt tragen, an den Stadttoren keinen Zoll zu entrichten haben.

Die zweite Stelle dagegen darf als sicherer Beweis für das Vorhandensein eines Marktes angesehen werden. Dort verlangt Hartmann der Ältere: „Minores vero constitutiones, sicut est de pane, de vino, de carnibus et de aliis minoribus constitutis vel adhuc constituendis, volo, ut ab omnibus ibidem comorantibus firmiter observentur.“⁵ Bei diesen „minores constitutiones“ kann es sich meines Erachtens nur um marktpolizeiliche Vorschriften handeln. Wenn es sich aber um marktpolizeiliche Vorschriften handelt, so geht daraus hervor, daß eine

¹ Ein Unterschied in der Ausdrucksweise zeigt sich höchstens darin, daß für die Städte mit militärischer Bedeutung der Terminus Burgfrieden gebraucht wird, bei für den Handel wichtigen Anlagen dagegen Marktfriede. Diese Unterscheidung ist aber nicht in allen Fällen stichhaltig.

² Wir vergleichen die Stadtrechte von Freiburg i. Br., Bern, Freiburg i. Ue. und Glumet. (Glumet liegt in Savoyen, am Arly, einem Nebenfluß der Isère).

	Freiburg i. Br.	Bern	Glumet	Freiburg i. Ue.
	Kodel	Urkunde		
Marktrecht erwähnt	Art. 1,3	1a	3	1
Verweis auf Marktgeleit . .	Art. 5	3	46	8
Verweis auf Maß u. Gewicht	Art. 20	38	19	—

³ LUB. III, Nr. 418.

⁴ Von vehere = fahren.

⁵ LUB. III, Nr. 418.

gewisse Marktordnung bestanden haben muß; eine Marktordnung setzt aber notwendigerweise die Existenz eines Marktes voraus. Der Verweis auf den Wein zeigt z. B., daß der Wein eine Hauptware dieses Marktes war, und wir werden später tatsächlich sehen, daß aus den verschiedensten Ländern Wein auf den Markt von D. kam. Diese „minores constituciones“ sind ohne Zweifel die später im Stadtbuch niedergelegten Marktvorschriften.

Über das Wesen des ältesten Marktes können wir keine genaue Auskunft geben, weil uns die Urkunden aus dieser Zeit ganz spärlich zugekommen sind; wir sind deshalb gezwungen, aus späterer Zeit Rückschlüsse auf diesen frühesten Markt zu ziehen. Die erste Frage, die hier zu lösen sein wird, ist die: War der Ort des Marktes immer derselbe? Als Platz für die Abhaltung des Marktes kann nur die „Marktgasse“ in Betracht fallen. Die „Marktgasse“ befindet sich aber innerhalb der Stadt erst seit der dritten Stadterweiterung, welche etwa in das Jahr 1240 zu datieren ist.¹ Der Markt muß sich deshalb vor dem Jahre 1240 entweder außerhalb der Stadt, oder aber an einem andern Orte innerhalb der Mauern befunden haben. Betrachten wir den Stadtplan, so finden wir auf den ersten Blick diesen ältesten Ort des Marktes. Er kann sich nur am Rhein unten, unterhalb der Kirche und des Unterhofes, befunden haben. Auch dieser Ort lag außerhalb der Stadtmauern, aber viel günstiger. Als ein enger Platz am Rhein, im Schutze der Burg, und zwischen Rhein- und Zolltor, war dies der gegebene Ort zur Abhaltung eines Marktes.² Um das Jahr 1240 herum wurde dann der Markt in die eigentliche Stadt verlegt; die Marktgasse bildete fortan das Zentrum der Stadt. Jetzt gewinnt plötzlich die Begründung, mit der die Nonnen ihren Wegzug aus der Stadt rechtfertigen, ein neues Gesicht. Sie zogen weg, weil in der Stadt nunmehr ein ganz anderes Leben als vordem herrschte; sie waren jetzt dem Lärm ausgesetzt.³

Der erste Markt war vermutlich vornehmlich ein Fischmarkt. Es läßt sich nun sehr wohl denken, daß sich an diesem Orte schon vor der Stadtrechtserteilung ein Markt befand, auf dem die Bewohner der ersten Ansiedelung um den Bogelsang herum Fische einkaufen oder verkaufen konnten, allenfalls im Umtausch mit landwirtschaftlichen

¹ Oben § 5.

² Ob das „Zolltor“, unterhalb des Unterhofes, eine Bestätigung dieser Ansicht ist, möchte ich bezweifeln, denn es war doch von allem Anfang an üblich, daß Marktbesucher Zollfreiheit genossen. Das „Zolltor“ scheint mir eher im Anschluß an das dort befindliche „Zollhaus“ so genannt worden zu sein, bei welchem der Zoll von den rheinabwärtsfahrenden Schiffen erhoben wurde.

³ Unten § 11 (LUB. II, Nr. 153: propter vitandum strepitum hominum).

Produkten. Die Quellen lassen uns hierüber im Stich. Diese ganze Sachlage änderte sich mit der Erhebung zur Stadt nur unwesentlich, da wir schon oben gesehen haben, daß die Stadtgründung von D. wohl vornehmlich militärpolitische Ursachen hatte, und die wirtschaftlichen Interessen bei der Gründung im Hintergrunde standen.¹ Deshalb wurde bei der Stadtgründung an eine Verlegung dieses vielleicht schon vorher vorhandenen Marktes überhaupt nicht gedacht.² Ob dann mit der Verlegung um 1240 eine Teilung des Marktes erfolgte, in der Weise, daß der Fischmarkt am alten Orte abgehalten wurde, der übrige Markt dagegen in das Stadtzentrum verlegt wurde, ist nicht mehr festzustellen.

Der Grund, der zur Verlegung des Marktes führte, dürfte auf der Hand liegen. Die vornehmlich zu militärischen Zwecken errichtete Stadt blühte auf. In dieser Zeit mochte sich das Bedürfnis regen, den Markt in das Innere der Stadt zu verlegen; denn mit dem Größerwerden der Stadt steigerten sich ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse; der Markt, der ursprünglich nur Fischmarkt war, änderte sich in seinem Wesen; es wurden jetzt noch andere Waren aufgeführt.

Im folgenden wollen wir uns der Frage nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Marktes von D. zuwenden. Einmal fällt hier ins Gewicht, daß die Riburger D. nicht in erster Linie um des ökonomischen Vorteils willen gründeten, sondern um am Rhein einen festen Platz zu haben.³ Demnach dürfte zu Beginn der städtischen Entwicklung dieser Markt eine äußerst geringe Rolle gespielt haben. Wohl schon kurze Zeit nach der Stadtgründung kam dem Stadtherrn auch die wirtschaftlich ziemlich günstige Lage zum Bewußtsein. Nicht nur der Ost-Westverkehr berührte die Stadt und sicherte so dem Stadtherrn eine Zolleinnahme, sondern auch der aus der nahen Umgebung der Stadt, aus den umliegenden Dörfern. Also hauptsächlich auf den nördlichen

¹ Oben § 1, 2.

² Als Anzeichen dafür, daß der Markt sich an der jetzigen Schiffslände befand, könnte man noch die Zollbefreiung der Bürger anführen. Ich möchte hier aber gleich bemerken, daß diese Beweisführung reichlich kühn wäre. Man kann sagen: da die Marktbefucher wohl von allem Anfang an Zollfreiheit genossen, also keinen Transitoll für die auf und von dem Markte geführten Waren bezahlen mußten, so ist die Zollbefreiung der Bürger, und nur der Bürger, damit zu erklären, daß die Bürger mindestens ein Stadttor zu passieren hatten, um zum Markte zu gelangen. Diese Zollbefreiung will nun sagen, daß die Bürger, wenn sie auf den städtischen Markt gingen, von der Abgabe am Stadttor befreit waren. Dieser Satz hatte 1260 keine Bedeutung mehr, weil die Bürger, die jetzt den Markt an der Marktgasse besuchten, kein Stadttor mehr zu passieren hatten. Die Bestimmung wurde aber bei der Redaktion des Stadtrechtes wörtlich aus dem Stadtrecht von 1178 übernommen.

³ Oben § 1, 2.

Teil der Vogtei D. übte dieser Markt eine gewisse Anziehungskraft aus, da andere Märkte, wie etwa diejenigen von Winterthur, Schaffhausen, Stein und Frauenfeld ihrer Entfernung wegen für diese Dorfbewohner nicht in Frage kamen. So ergab sich denn im Laufe des 13. und des 14. Jahrhunderts eine stets wachsende Bedeutung des Marktes von D. Sie zeigt sich auch darin, daß nun das Marktschiff von Schaffhausen zu den zwei Märkten der Stadt D. allwöchentlich fahren soll.¹ Als weiterer Beweis für die Wohlhabenheit der Stadt, die selbstverständlich durch Handel und Gewerbe bedingt war, kann schließlich noch die außerordentliche herrschaftliche Steuer gelten, die gegen Ende des 14. Jahrhunderts entrichtet werden mußte.² Die Herrschaft schätzt D. für 100 Gulden ein, Frauenfeld für 50, Winterthur für 200. Die Stadt besitzt also eine mittlere Steuerkraft; diese Steuerkraft bemißt sich, wie schon oben gesagt wurde, in erster Linie nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt, und diese hinwiederum nach dem Umsatz ihres Marktes. Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch das Münzrecht erwähnt.³ Wir sehen, daß D. bei der Stadtgründung eine eigene Münze besaß, daß diese aber schon zu Beginn oder aber spätestens in der Mitte des 13. Jahrhunderts aus dem städtischen Wirtschaftsleben verschwand. Man wäre nun versucht, daraus zu schließen, daß der Markt, der ja in erster Linie mit dieser Münze in Zusammenhang stand, in der Mitte des 13. Jahrhunderts zur Bedeutungslosigkeit herabsank. Nichts wäre verkehrter als dies. Denn man muß sich vor Augen halten, daß die Güte und der wirkliche Wert (Metallwert) dieser Münze von D. ein äußerst geringer war, jedenfalls geringer als derjenige, der ebenfalls in D. gebräuchlichen Münzen von Schaffhausen und Konstanz. Weil nun niemand gerne die Münzen von D. wollte, mußte die Stadt, oder genauer der Stadtherr, um die beginnende Blüte des Marktes zu steigern oder doch mindestens zu erhalten, entweder bessere Münzen prägen, oder aber die Münzprägung einstellen. Vor diese Wahl gestellt, entschied sich die Stadt, den zweiten Ausweg zu wählen, wohl aus finanziellen Gründen. Ferner kommt dazu, daß die Münzen von D. nur eine geringe Verbreitung erlangten. Auch dies mag ein Grund für ihr vorzeitiges Verschwinden sein.

Auf der anderen Seite müssen wir uns aber hüten, die Bedeutung des Marktes von D. zu überschätzen. Der Markt von D. kam wohl nie über eine lokale Bedeutung hinaus. Es fällt einmal ins Gewicht, daß D.

¹ Staats-N. Schaffh., Nr. 1289.

² Quellen z. Schweizergesch., Bd. 15, S. 734.

³ Unten § 7, 1.

nicht, wie etwa Schaffhausen, ein bedeutender Umladeort war, wo für die Weiterbeförderung der Güter große Vorbereitungen nötig waren, so daß die fremden Kaufleute sich einige Zeit in der Stadt aufhalten mußten, und während dieser Zeit wohl den Markt besuchten. In D. wurde von den rheinabwärtsfahrenden Schiffen bloß der Zoll erhoben; nach dieser Erhebung, die in kurzer Zeit beendet war, konnten die Kaufleute sofort ihre Reise fortsetzen. Als weiterer Grund für die bloß örtliche Bedeutung des Marktes von D. kann die Tatsache herangezogen werden, daß sich D. in der Mitte zwischen zwei größeren Städten befand: Stein a. Rh. und Schaffhausen. Schließlich drückte auch die Konkurrenz von Konstanz auf fast sämtliche Städte an diesem Wasserwege.

Was wird nun auf dem Markte von D. aufgeführt? Wir müssen vorausschicken, daß wir die Verhältnisse um die Mitte oder gegen Ende des 14. Jahrhunderts berücksichtigen. Dies rechtfertigt sich durch den Umstand, daß hinsichtlich der auf dem Markte aufgeführten Waren in den verschiedenen Zeiträumen von 1240 an wohl keine grundlegenden Veränderungen eingetreten sind.

Von den Erzeugnissen sind in erster Linie die landwirtschaftlichen Produkte zu nennen; denn ein großer Teil, ja sogar der weitaus größte Teil der damaligen Stadtbevölkerung, fand sein Auskommen in der Landwirtschaft. Aus diesem Grunde nehmen die Verordnungen über die Kornauffuhr einen breiten Raum ein.¹ In die gleiche Ebene gehören die Bestimmungen über die Auffuhr von Brot und Fleisch. Diese Waren dürften auf dem Markte eine erste Rolle gespielt haben. Hinsichtlich der Bedeutung steht der Wein diesen Produkten wenig nach. Dies geht hervor aus der Tatsache, daß in D. fremde Weine (Malvasier, Elsässer und Breisgauer) eingeführt werden, und daß diese Auffuhr fremder Weine genau normiert ist. Dann aber auch aus der nicht unbeträchtlichen Weinsteuer, die von der Stadt jährlich eingezogen wurde. Eine weitere Ware, die auf den meisten Märkten der damaligen Zeit angetroffen wird, ist das Salz. Immerhin dürfte die Auffuhr in D. seit den Zollmaßnahmen durch Herzog Leopold III. nicht mehr so groß gewesen sein, wie in früheren Jahren. Auch der Handel mit den Erzeugnissen der Weberei hat in D. eine gewisse Blüte erreicht. Einmal spielte das Webereihandwerk in D. selbst eine Rolle, dann aber wurden auch auswärtige Gewebe auf den Markt gebracht. Schulte führt eine allerdings erst aus dem Ende des 15. Jahr-

¹ Es ist mir im Rahmen dieser Arbeit unmöglich, auf die Gewerbeordnung der Stadt D. einzutreten.

hundreds stammende Zollvorschrift an, worin es heißt: „Zu Stain und zu D., da gebe man an baiden orten, es habe ainer tuoch oder barchet fail. . .“¹

Dies sind die hauptsächlichsten Erzeugnisse, die auf dem Markte von D. aufgeführt wurden. Auch hier zeigt es sich, daß der Markt von D. wohl nie über eine beschränkte Bedeutung herausgewachsen ist. Der größte Teil der Marktbesucher dürfte sich aus den umliegenden Dörfern eingestellt haben.

Wir wollen nun noch einen kurzen Blick auf die Marktordnungen, die im Stadtbuch niedergelegt sind, werfen. Dabei stoßen wir auf Schwierigkeiten hinsichtlich der Datierung.² Wir gehen indes kaum fehl, wenn wir die meisten dieser Vorschriften auf den Beginn des 14. Jahrhunderts ansehen.³

Schon die erste Bestimmung ergibt ein interessantes Bild von der Art und Weise, wie der Markt abgehalten wurde. In der „Markt- und Mezgergasse“ standen die Tische und Bänke der Metzger und Krämer, auf denen sie ihre Waren feilhielten. Im Stadtbuch finden wir eine Strafandrohung gegen denjenigen, der zur Nachtzeit mit diesen Tischen und Bänken Unfug treibt. Die Tische und Bänke bleiben also während der Nachtzeit stehen.⁴

Es folgt die Festsetzung des Marktmonopols. Es gibt in der Stadt nur einen Markt, den städtischen Markt. Wer gegen dieses Alleinrecht verstößt, wird einmal mit einer Buße belegt; zudem soll das Kaufgeschäft für beide Teile, den Käufer und Verkäufer, nichtig sein.⁵

Dann folgen Sätze, welche die Maße und Gewichte auf dem Markte betreffen. Es wird gesagt, daß „die cramer sont han an ir gewege der burger zaichen, an halben vierdungen, und an allen irm gewege,

¹ Schulte N., Geschichte des mittelalterlichen Handels, Bd. II, S. 236.

² Oben § 2, unter 2, Anmerkung 4.

³ Die zweite Schwierigkeit ist eine stoffliche. Wir müssen eine Ausscheidung zwischen den bloß gewerbepolizeilichen und den marktpolizeilichen Vorschriften vornehmen. Auf eine Darstellung der gewerbepolizeilichen Vorschriften muß ich verzichten.

⁴ St.B., S. 51: Swer nachtes an der straße ald vor der lüten hüser hie in der statt, es sien farren, bloecher, tiſch oder benk, ald sweler hand dinge, dü vor der lüten hüſern ligent oder ſtand, ald an dem weg, anders ferret, denne es gelegen oder geſtanden iſt, der git j lib. an die ſtatt, drii lib. minen herren und iij ß dem ſchulthais, als dik er es tuot. Und mag hierüber gezug ſin wib oder man, wer es ſicht oder höret.

⁵ St.B., S. 3: Ez ſol och nieman bekainen vrigen marcht han in bekainem huſe inrent dem gericht. Beſchehe aber daz in bekainem huſe inrent dem gericht, da ſol der wirt von iedem tage gen j lib. an die ſtat, minen herren j lib., dem ſchulthaiſſen iij ß, alle die wil die mercht dar inne ſint, und ſont och die koef ab ſin ze bahden tailen, da ſi beſchehent ald beſchehen ſint, ez beſchehe denn mit dez raß oder dem mertail dez raß urlob.

das hoher wigt, denne ain halb vierdunge, da mit si wegent und verkouffent.¹ Die Hoheit über die städtischen Maße und Gewichte kommt in dieser Bestimmung trefflich zum Ausdruck. Nur wer eine Waage hatte, die geprüft war durch einen städtischen Beamten, hatte das Recht, auf dem Markte zu verkaufen. Im weiteren wurde dann genau bestimmt, welche Gewichtsteine der einzelne besitzen mußte, um richtig wägen zu können. Es wird verlangt: „Swer ouch wegen wil, es si flaisch, unslit, oder smalz, oder anders gewicht, der sol Schaffhuser march, zentener, halben, vierdentail, und phunt han“.² Gebüßt wird derjenige, der falsch wiegt,³ oder mit einer anderen Waage als derjenigen, die vom Weibel vorgeschrieben ist.⁴ Interessant ist ferner der Artikel, der besagt, daß Gegenstände, die einen bestimmten Gold- oder Silberwert übersteigen, nur auf der Fronwaage, d.h. einer durch einen städtischen Beamten bedienten Waage, abgewogen werden konnten.⁵ Andererseits mußten auch Waren, die diesen Geldwert nicht erreichten, aber ein bestimmtes Gewicht hatten, auf dieser Waage gewogen werden. Von jedem Verkaufsgegenstand, der auf der Fronwaage gewogen wurde, mußte selbstverständlich eine Gebühr entrichtet werden; diese Gebühr war eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle für die Stadt. Gegen Betrug der Metzger half man sich mit folgender Bestimmung: „Es sol ouch nieman dehainen ganzen buch wegen anderswa, denne ze der fronwag. Er sol ouch den buch noch ander flaisch dar umb nicht zerhownen, daz es des minder weg.“⁶

Daß der Markt eine gute Einnahmequelle darstellt, zeigen die Abgaben, die von den Marktbesuchern entrichtet werden müssen. So wird bestimmt: „Die merzeller sönt ain phenning wert gen, wes si vailes hant.“⁷

Dann folgen die Vorschriften für die einzelnen Gegenstände, die auf dem Markte feilgehalten wurden. Nehmen wir die Metzger vorweg. Hier dürften wohl die meisten Vorschriften rein gewerbepolizeilichen

¹ St.B., S. 48.

² St.B., S. 50: Diese Bestimmung scheint mir jüngeren Datums zu sein, da auf das Gewicht von Schaffhausen abgestellt wird.

³ St.B., S. 8: Swer och unrecht gewege git, der git iij lib. an die statt, iij lib. minen herren, iij ß dem schulthais.

⁴ St.B., S. 8: Swer mit dehainer wage wigt, anders denne der waybel kündet, der git ij ß an die statt, dem schulthaißen iij ß.

⁵ St.B., S. 9: Swas man och wigz, swie es genanet ist, an silber und gold, swer daz verkouffet gewegens, daz sol er wegen und hin geben by der fron wage, ist, daz ez sich gebürret uf xx lib. oder darüber. Swas aber dar under wigz, daz mag man wegen by andre wage, und sol aber daz gewege ussinin jin alderin, und der burger zaichen han.

⁶ St.B., S. 9.

⁷ St.B., S. 46: Ein „merzeller“ war ein Händler mit Fettwaren.

Charakter haben. Auch die Metzger hielten Fleisch auf dem Markte feil, wie die folgende Bestimmung beweist. Die Satzung ist zudem noch interessant, weil sie die Sonderbehandlung der Juden zeigt:¹ „Swaz flaisches dehain jude slegt oder snidet, daz die juden an gehoeret, die hie seßhaft sint, swaz si da versprechen und von den meziern nit nement, daz sont die mezier vail han, enhalb der straß vor der mezi. . .“ In einem Verzeichnis im Bürgerarchiv Dießenhofen zwischen 1450 und 1460 sind die Bankzinse, die die Metzger zu entrichten haben, aufgezeichnet.

Die Bäcker hielten ihr Brot unter den Brotlauben feil.² Von Interesse ist hier die Regelung, die getroffen wurde für die Bäcker, die ihr Brot nach Konstanz lieferten. Ihnen kann geboten werden, für den Fall, daß „ain volk kemi“, ihr Brot in D. zu lassen. Diese Bestimmung zeigt, daß ein Teil der Bäcker von D. den Markt von Konstanz besuchen mußten, um Absatz für ihr Brot zu finden.³

Ein einziger Hinweis zeigt uns, daß auf dem Markte von D. auch Salz aufgeführt wurde: Swer guggun salz hie verkouffet, der git von ietlichem ort ij ß an die stat, iij dem schulthaizzen. Und swas salz man hie vail hat, ân schiben salz und fuoder salz, der git den selben ainung.⁴

Einen breiten Raum nehmen die Satzungen ein, die gelten für den Verkauf von Fischen auf dem Markt. Beim Durchlesen dieser Satzungen könnte man auf den Gedanken kommen, daß der Fischmarkt sich am alten Platz an der Schifflande unten befunden habe, denn es durften an allen Tagen, mit Ausnahme der Fasttage, Fische verkauft werden,⁵

¹ St.B., S. 31.

² St.B., S. 26.

³ St.B., S. 32: Och ist zewissend: Wer die phister sind, die nit under die louben bachend und nit in der buntnüst wellent sin, als die louben phister, sie bachen gen Costenz alder anderswa hin, daz der kainer kain vail brot hie sol verkouffen, weder in den hüßern noch in der statt. Ez wer denn, daz ain volk kemi in die statt, ald man ains großen volks wartend wer in der statt, daz ez die loubenphister nit us gerichten moehten, so hant die loubenphister wol den gewalt, daz si ez ainem schulthaißen verkünden, ald wer denn sin statt halt, daz si daz volk nit gespißen mügen ân hilf der Costenker phister. So mag der schulthais und der rat wol den gewalt han, daz sie zuo den ziten den Costenker phistern gebieten, ir brot hie ze lüssen, alder ob si nit brot hettin, daz si denn brot buechin. Und was ainem denn gebotten würd ze bachen, taet er dez nit, der geb och x ß, als dif er daz uberffuer. Und wer ouch, daz die louben phister gebresten gewinnen von der mülinan wegen, daz inen gewalt moeht werden, alder daz si nit korns vail fünden, so mag man den Costenker phistern wol gebieten ze bachen, bi der selben buß, als vormalß verschriben stat, und bi ieder buos dem schulthaißzen iij ß, als dif ers verschult.

⁴ St.B., S. 44.

⁵ St.B., S. 40: Swas visch man ouch har bringet ze verkouffenne ze merkte, die sol nieman ze fragenne (= im Kleinhandel) kouffen. Und swas visch ünser vischer vahent

währenddem der übrige Markt wahrscheinlich nur zweimal wöchentlich abgehalten wurde. Auf eine reichliche Ausfuhr von Fischen kann man daraus schließen, daß der Verkauf von Fischen außer der Marktzeit von Haus zu Haus den Bürgern vorbehalten blieb, daß also jeder auswärtige Wettbewerb ausgeschaltet war:¹ „Es sol nieman dehainem froemden sine viſch helfen verkouffen. Bringt ouch dehain froemde viſch her in ains viſchers hus, oder in ain ander hus, den sol der viſcher oder der, in des hus die viſch kont, haizen die viſch us dem huse uf den markt tragen ze verkouffend...“ Unten ist noch von jüngerer Hand hinzugefügt „noch kouffen, die er har uf den merket bringet, won man sol si selbe ir viſch lan verkouffen“. Diese Monopolstellung der einheimischen Fischer ist im Zusammenhang mit der Zunftbewegung zu verstehen.² Auch an gesundheitspolizeilichen Vorschriften fehlt es nicht, wie etwa die folgende:³ „Swer ouch boes viſch ze maerck trait vaile, die sol er dannan tragen unverkouft, ſwenne er ez gehaizen wirt von dien, die dar über geſeket ſint.“

Die marktpolizeilichen Anordnungen, die gelten für den Verkauf des Weins, behandeln wir in anderem Zusammenhang.⁴

Diese kurze Darstellung der Marktordnung, die nicht erschöpfend ist, mag genügen, um einen Einblick in die Marktverhältnisse von D. zu geben.

2. Der Zoll

Das Marktrecht schließt in sich das Recht der Erhebung eines Marktzolles, denn erst dieser Marktzoll macht den Markt zu einer Finanzquelle der städtischen Herrschaft. Mit dem Übergang des Marktregals auf die Landesherren ging auch das Zollregal (Marktzoll) auf diese über.⁵ Unter diesem Marktzoll können wir alle Abgaben verstehen, die in irgendeinem Zusammenhang zum Markte stehen, also insbesondere den Bankzins, die Gebühr für die städtische Waage, auch das Umgeld kann hier herangezogen werden u. a. m. Dieser Marktzoll ist von den-

an dem fritage oder an dem ſamſtag oder an dehaine gebannene vaſttage, die ſont ſi ie deſ tages, ſo ſi ſi vant, an diſen ſelben tagen nieman gen ze phragenne ze kouffenne; won ſi ſont ſi ie deſ tages, ſo ſi ſi vahent, gen ze kouffene ân gevaerde den, die ſi eſſen wen. Und ſwas in deſ ſelben tages über wirt, daſ munt ſi verkouffen, ſwem ſi wen; ſo ſont ſi aber deſſelben tages, ſo ſi ſi vant, nüt über türen, uf geverde, daſ ſi ſi da mitte verhaigen, daſ ſi ſi morndeſ anders wa verkouffen.

¹ St.B., S. 40.

² Unten § 10, 1, b.

³ St.B., S. 40.

⁴ Unten § 7, 2.

⁵ Rietſchel, S. 24 ff.

jenigen zu entrichten, die den Markt besuchen. Dagegen besaßen die Marktbesucher Freiheit vom Transitzoll, d. h. sie durften ihre Waren zollfrei auf und vom Markte führen. Dies ergibt sich aus einer Urkunde, die allerdings erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts stammt, und die die Frage regelt, wie es zu halten sei, wenn jemand Waren in die Stadt einführt, ohne sie auf dem Markte feilzuhalten.¹ „Zu Stain und zu D., da gebe man an den beiden orten, es habe ainer tuoch oder barchet fail, nit mer, dann uf dem hus ain ort (ein Viertel) ains guldins für alles. Doch zu D., wann man nit fail hat und dasselbs gut fürab abfuert, so nimpt man alsdann dafür, was denn billich ist, je nach gestalt der sach und des guts.“ Immerhin treffen wir hier auch eine Abgabe, die zu entrichten ist für die Waren, die feil gehalten werden, aber diese Abgabe ist nicht eine Zollabgabe, denn sie bemißt sich ja nicht nach der Menge und der Art des Gutes, sondern sie ist für alle Waren gleich. Es ist möglich, daß diese Abgabe damals an Stelle des Bankzinses getreten ist, also eine Art Marktzoll und nicht Transitzoll darstellt. Die zu entrichtende Abgabe dagegen, für den Fall, daß nicht feilgehalten wurde, ist die Erhebung eines Transitzolles, denn sie richtet sich nach Art und Gewicht der Ware.

Die Einnahmen des Marktzolles flossen im Anfange sämtlich dem Stadtherrn zu. Sie bildete eine der Haupteinnahmen desselben. Im Laufe der Zeit dürfte dann eine Dreiteilung stattgefunden haben, indem ein Teil an die Stadt ging, die übrigen zwei Teile auf nicht städtische Seite. Im Laufe des 14., vielleicht sogar erst anfangs des 15. Jahrhunderts, fand ein Umschwung statt, indem jetzt, wo der Schultheiß der Vertreter der städtischen Bürgerschaft war, zwei Teile auf städtische Seite fielen. Mit der Erlangung der Reichsfreiheit gehörten die Einnahmen aus dem Marktzoll ganz der Stadt. Dies zeigt sich sehr schön aus dem Stadtbuch, allerdings nicht für den Zoll, sondern für die Bußen, wobei in Bußbestimmungen zugunsten des Herrn der Ausdruck „so git er minen herren“ von späterer Hand durchgestrichen ist. Das gleiche wird hinsichtlich des Zolles gelten.

Anderer Natur dagegen ist der Transitzoll, den wir oben schon kurz gestreift haben.² Dieser Zoll ist, im Gegensatz zum Marktzoll, der hauptsächlich eine Besteuerung des Warenumsatzes ist, eine Besteuerung

¹ Schulte A., Gesch. des mittelalterlichen Handels, Bd. II, S. 236.

² Erst nach Beginn des Drucks dieser Arbeit erschien in der „Zeitschrift für Schweizerische Geschichte“, XVI. Jahrg., Heft 2, 1936, die Arbeit von H. Ammann über „Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz“. Darin veröffentlicht Ammann einen Kaufhaustarif aus dem Jahre 1426 für das Kaufhaus Dießenhofen (welches in diesem Jahre fertiggestellt wurde). Dieser Tarif ist derart interessant, daß ich ihn hier vollständig anführe:

sämtlicher Waren, die das städtische Hoheitsgebiet passierten. Er wurde an drei Orten erhoben. Einmal an den Stadttoren. Hier dürfte die geringste Einnahme zu verzeichnen gewesen sein, da, wie wir schon gesehen haben, die Marktbesucher Zollfreiheit genossen; zudem mieden es die Handelsleute, die nicht in der Stadt zu tun hatten, das städtische Hoheitsgebiet zu betreten, wegen dieses Zolles. Die anderen beiden Orte, an denen ein Zoll erhoben wurde, waren die Brücke (Brückenzoll) und der Rhein (Rheinzoll). Leider existiert keine Zolltafel,

„Item des ersten von ainem kröttly salt	2 halter
„ von ainem rörle salt	8
„ „ „ stüpf salt	10
„ „ „ aichin vaß salt	4
„ „ ainer luggschiben	1
„ „ „ Salmenswilerin	8
„ „ ainem wagen blahen salt	16
„ „ „ soum siten salt	4
„ „ „ soum salt und von gebrochem salt von einem mut .	1
„ „ ye dem vaß lantwins	8
„ „ ainem Bogen vaß	16
„ „ „ gebunden vaß mit Malfsenfier und Ruminer	20
„ „ „ soum hongß	6
„ „ ainer lägel wälisch wins	4
„ „ ainem rörle nusse	8
„ „ „ stüpf ops oder nuß	4
„ „ „ malter nuß	2
„ „ ainer großen Benediger pallen	4 sch. hl.
„ „ ainem vardelly	8 hl.
Und was pallen suß sind, die nit als groß sind, da sol ain wirt ainen wagen=	
man fragen uff sin truw, wie menigen zentner er gefürt habe, und was	
sich da ervindet, da sol er von ainem jeglichen soum geben	8 halter
Item von ainem ganzen linwat tüch	2
„ „ „ halben linwat tüch	1
„ „ „ gefärvten tüch, das durch gat und nit uff unsern markt	
gehört. Und git her wider umb her nüt.	
Item von ainer wellen	2
„ „ „ hut	1
„ „ „ hundert velen	8
„ „ „ ainem zentner hanf	4
„ „ „ zentner schmalz oder unschlich	4
„ „ „ löw stüpf	1 sch. hl.
„ „ „ rörly	5 hl.
„ „ „ pfund ijens	1 sch. hl.
„ „ „ stahelvaß	2 sch. hl.
„ „ „ ainer lägellen stachel	4 hl.
„ „ „ pallen stachel	4
„ „ „ hundert seghsen	4
„ „ „ ainem großen schliffstein	16
„ „ „ klainen schliffstein	8
„ „ „ großen mühlstein	16
„ „ „ zentner lorber	2
„ „ „ zentner blou	2

die ein äußerst interessantes Bild von dem damaligen Zolltarif geben würde, weder im Bürgerarchiv D. noch im Staatsarchiv Schaffhausen.

Vom Brückenzoll sind uns lediglich zwei (oder wenn man will, vier) Urkunden überliefert. Die Einnahmen aus dem Brückenzoll dürften gegen das Ende des 14. Jahrhunderts der Bürgerschaft zugefallen sein, die als Ersatz dafür eine höhere Stadtsteuer entrichten mußte. Die erste Urkunde von 1292 stellt ein Privileg Herzog Albrechts von Österreich dar, zugunsten des Klosters St. Katharinenthal, indem er dieses von allen Steuern und Zöllen in der Stadt D. befreit, in Erweiterung des Privilegs Rudolfs von Habsburg von 1286.¹ Darin wird gesagt, daß „omnes earum currus et bige pontem seu oppidum trans-euntes nullius pregraventur in antea exactione thelonii sive mute“.² Hieraus entnehmen wir, daß der Zoll entrichtet werden mußte für Karren, Einspanner und Doppelgespann. Dieser Zoll mußte entrichtet werden selbst dann, wenn keine Waren mitgeführt wurden. Befanden sich noch Waren dabei, so mußte für diese höchstwahrscheinlich eine Sondergebühr entrichtet werden. Die erste Gebühr, die entrichtet werden mußte, bedeutet nichts anderes als eine Benutzungsgebühr. Da die Stadt für den Unterhalt der Brücke aufkommen mußte, und die Zöllner zu entlohnen hatte, flossen ihr die Einnahmen aus diesem Brückenzoll zu.³ Die Zollbefreiung des Klosters konnte jedoch nicht lange aufrecht erhalten werden. Die Stadt wird wahrscheinlich beim Herzog vorstellig geworden sein, und energisch eine Verminderung der Stadtsteuer verlangt haben. Auf Grund dieser Sachlage bestimmte schon 1294 Herzog Albrecht, daß die Nonnen der Stadt jährlich 7 Pfund Pfennig Brückenzoll und 3 Pfund Pfennig „ungelti“ zu entrichten haben, dafür aber von weiteren Abgaben und Steuern befreit seien.⁴

Die Nonnen stellen der Stadt im Jahre 1295 einen Revers aus, in dem sie diese Regelung bestätigen. Immerhin fügen sie hinsichtlich des Umgelds vorsichtigerweise hinzu: „... swenne das ungelt abe gat den vorgeantent buergern, so sin och wir der drier phunde ledich.“⁵ Dies veranlaßt Herzog Albrecht noch im gleichen Jahre, eine Urkunde aufzustellen⁶ im Sinne des klösterlichen Vorbehalts.⁷ Aber nicht die

¹ LUB. III, Nr. 776.

² LUB. III, Nr. 845.

³ Kodel im BND.

⁴ LUB. III, Nr. 880.

⁵ LUB. III, Nr. 896.

⁶ LUB. III, Nr. 901.

⁷ Der Besitz des Klosters jenseits des Rheins war schon recht ausgedehnt, so besaß es Güter in Gailingen, Dörflingen usw. LUB. III, Nr. 206, 361, 488, 517, 541, 649, 651, 668, 694.

ganze Summe aus dem Brückenzoll floß der Stadt zu, sondern nur ein festbegrenzter Teil. Der Überschuß über diese Quote mußte dem Stadtherrn abgeliefert werden. Denn 1399 schenkt Herzog Leopold IV. der Stadt in Anerkennung der Hilfe, die sie ihm bei Erwerb der Herrschaft von Hemen geleistet hat, für sieben Jahre den Zollüberschuß.¹

Dieser Zollüberschuß macht in der Folge eine ähnliche Leidensgeschichte durch wie der Rheinzoll; er ist Gegenstand von Verpfändungen, allerdings mit der Ausnahme, daß er seit 1400 der Stadt dauernd verpfändet ist, so daß nunmehr die Stadt die volle Einnahme des Brückenzolles genießt.²

Vom Rheinzoll erfahren wir verhältnismäßig spät etwas. Immerhin erkennen wir, daß er sich 1328, wenn auch verpfändet, so doch noch in den Händen der Herrschaft befand.³ Die Feststellung von W. Meyer,⁴ daß die Geschichte der Vogtei D. im wesentlichen die Geschichte ihrer Verpfändungen ist, gilt auch hinsichtlich des Rheinzolles. Die große Mehrzahl der Urkunden über den Rheinzoll von 1300 bis 1460 handeln von nichts anderem, als von Verpfändungen und Ablösungsrechten.

1328 quittieren Freiherr Lütold von Kränkingen, Ritter, und Heinrich, sein Sohn, den Herzogen von Österreich den Empfang von 200 Mark Silber Heimsteuer der Gemahlin des Heinrich, Gräfin Sophie von Zollern, für welchen Betrag ihnen der Zoll von D. verpfändet gewesen ist.⁵

1331 war der Zoll wiederum in den Händen der Herzoge von Österreich, die 42 Mark Silber der Stadt überlassen.⁶

1366 sieht sich Kaiser Karl IV. veranlaßt, wegen des jämmerlichen Zustandes der Türme und Ringmauern der Stadt die Erhebung des Zolles auf die Dauer von 5 Jahren der Stadt zu überlassen.⁷

1371, anläßlich des großen Brandunglückes, das die Stadt heimsuchte, bezeugen die Herzoge Albrecht und Leopold der Stadt ihre Gunst, indem sie ihr den Zoll auf 8 Jahre zur Wiederherstellung der Stadtbefestigung überlassen. Die Bürger sind verpflichtet, jährlich Rechnung abzulegen an den Landvoigt in „Ergów und in Turgów“.⁸ Aber

¹ BUD., Nr. 35.

² BUD., Nr. 37.

³ BUD., Nr. 10.

⁴ W. Meyer, S. 91.

⁵ BUD., Nr. 10.

⁶ LUB. IV, Nr. 1470.

⁷ BUD., Nr. 19.

⁸ Thommen II, Nr. 9.

es handelt sich hier offenbar nicht um die ganze Summe des Zolles, denn 300 Pfund mußten an die Herrschaft abgeliefert werden, wie aus einer Notiz im Stadtbuch hervorgeht.¹ Der Zöllner bekommt als Entlohnung je einen Gulden für ein Pfund und 5 Schilling Zolleinnahme. Daß nicht der ganze Zollerlös der Stadt zukam, zeigt auch eine andere Urkunde aus dem gleichen Jahre, worin der Zoll an Walter von Altenklingen und Heinrich Zahn verpfändet wird. Hier erfolgt nun die Präzisierung, indem Herzog Leopold der Stadt das Recht gibt, den Überschuß, d. h. was über die verpfändete Summe hinausgeht, für sich zu behalten. Demnach müssen also die 300 Pfund an die Pfandinhaber abgeliefert werden. Dies zeigt, daß der Rheinzoll eine ganz große Einnahme für die Herrschaft war. Wie viel der Überschuß betrug, wissen wir nicht.

Wenn einmal ein Recht den Weg der Verpfändung ging, so bestand die Gefahr, daß es seinem Eigentümer dauernd entfremdet wurde. Das erlebten auch die österreichischen Herzoge, die im Jahre 1400 den Zoll wieder als Unterpfund geben mußten.²

1407 bestätigt Molli Truchseß von D. in einem Revers gegenüber Herzog Friedrich, daß ihm der Zoll auf „Lebtag“ verschrieben sei. Er verpflichtet sich, gerecht zu handeln, auch „sol ich mich von den leuten daselbs begnügen lassen an den gewöhnlichen puzen, zölln und rechten“.³

1415 brach das Unglück über das Haus Habsburg-Österreich herein. Über Herzog Friedrich wurde die Reichsacht verhängt, und große Ländereien wurden zu des Reiches Handen eingezogen, darunter auch D., welches in der Folgezeit bis 1442 beim Reiche verblieb. In der Urkunde, die D. als reichsfrei erklärt, erfahren wir, daß die Stadt an König Sigismund 1000 Gulden als Darlehen gegeben und dafür unter anderem den Zoll als Pfand erhalten hat, der Anna Zahn als Leibgeding verschrieben war, und zwar erst vom Tode der Anna Zahn an.⁴ Mit dem Zoll wurde — was uns in diesem Zusammenhang nicht so sehr interessiert —, auch die Vogtei, die 1407 an Molli Truchseß als Leibgeding, d. h. auf den Tod von Molli Truchseß, gegeben wurde, an die Stadt D. verpfändet. Dies hätte den Verlust von Vogtei und Zoll für Österreich bedeutet. In dieser bedrohlichen Situation griff Herzog Friedrich zu einem recht düsteren, aber wie sich herausstellen

¹ St.B., S. 180.

² B.A.D., Nr. 37.

³ Thommen II, Nr. 644.

⁴ B.A.D., Nr. 60.

wird, wirksamen Mittel. Im Jahre 1417 verpfändet er Vogtei und Zoll an Molli Truchseß auf Widerruf, und dieser stellt dem Herzog vorsichtshalber einen Revers aus.¹

Der Pfandbrief wurde jedoch um 4 Jahre zurückdatiert, auf den 11. Februar 1413, wodurch die königliche Pfandverschreibung ungültig wurde, da sie davon ausging, daß der Zoll als Leibgeding verschrieben war, während er nunmehr als Pfand den Truchsessien zustand. Wie verworren übrigens die ganzen Pfandverschreibungen und Pfandbestellungen waren, zeigt die Versöhnungsurkunde von König Sigismund für Herzog Friedrich vom 17. Februar 1425.²

1434 starb Truchseß Molli. Die Stadt verlangte nun, gestützt auf das königliche Privileg von 1415 einerseits,³ und die Urkunde von 1407 andererseits,⁴ die Übertragung des Zolles auf sie. Truchseß Bitterli, Nachfolger von Truchseß Molli, stützte sich auf die vordatierte Urkunde von 1417, und leitet aus dieser Erbensprüche ab. Die Stadt D. zog die Sache vor das königliche Hofgericht, das unter dem Vorsitz des Grafen von Ottingen tagte. Vorerst verwahrte sich Bitterli energisch dagegen, daß ihn die Stadt vor Gericht ziehe.⁵ Unbekümmert um diesen Einspruch läßt das königliche Hofgericht, das in Basel tagt, den Truchseß Bitterli vor sich erscheinen. Dieser läßt folgendes vorbringen: „Hans Truchseß genannt Molli habe im Dienste des Herzogs Friedrich gestanden, und dieser habe ihm 1021 Gulden geschuldet; dafür habe der Herzog den Zoll und die Vogtei zu Pfand gegeben. Molli sei tot, die 1021 Gulden noch nicht eingelöst, weshalb er Erbenspruch auf Zoll und Vogtei erhebe.“ Die Bürger von D., die in diesem Prozesse durch einen Fürsprecher vertreten waren, fragten daraufhin, ob der Truchseß den Zoll ganz, oder nur einen Teil davon beanspruche. Als der Truchseß erklärte, daß er alles beanspruche, was Anna Zahn als Leibgeding verschrieben gewesen sei, antwortete der Fürsprecher von D., daß der Zoll dem Truchsessien nur als Leibgeding zustand und der Truchseß den Pfandbrief erst erhalten habe, als der König schon in des Herzogs Land eingezogen war. In der Replik bestreitet der Truchseß das Vorhandensein eines Leibgedings, während der Vertreter von D. die

¹ Thommen III, Nr. 66.

² Thommen III, Nr. 66: . . . sechzig guldin, die Anna Czennyn uff dem zoll uff dem Rein hat; item funffzig guldin, die Ulrich von Landenberg uff dem selben zolle hat; item czweinczig und hundert guldin, die Hannß Swark, ritter, hat uff dem selben zoll; item eynundvirczig mark silbers. . .

³ BUD., Nr. 61.

⁴ Thommen III, Nr. 644.

⁵ Thommen III, Nr. 245.

Echtheit des Pfandbriefes, als durch Mängel am Siegel bedingt, anzweifeln läßt. Wir sehen also, daß der Streit sich um das Datum des Pfandbriefes dreht. Das vorläufige Urteil des königlichen Hofgerichtes lautete, daß der Truchseß binnen 3 Tagen und 6 Wochen einen offenen, gesiegelten Brief des Herzogs vorzuzeigen habe, „das er schreib, als teuer als ein furst billich tun sol, das er im den pfantbriff über die vogten und zoll ze D., den er in gericht fürbracht hat, versigelt mit einer betschafft gegeben hab uff den tag dato des briffs mit gutem willen und an alle geverd.“¹ Am 20. April 1434 fällte das königliche Hofgericht den endgültigen Entscheid. Herzog Friedrich gab die gewünschte Erklärung an den Truchsess ab, und das Gericht verfügte, daß der Zoll bis zu seiner Einlösung den Truchsess verbleiben solle.² Durch diese betrügerische Machenschaft war die Stadt finanziell empfindlich geschädigt worden.

Im Jahre 1460, kurz vor der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen, ging der Zoll endlich auf die Stadt über, indem Herzog Sigmund von Österreich der Stadt bewilligte, den Zoll und die Steuer von dem edlen Werner von Zimmern zu lösen, und wenn nötig, wieder zu versehen, unter Vorbehalt des Rechts der Wiedereinlösung durch die Herzoge.³ Der Zoll ist also in der Zwischenzeit von den Truchsess auf den Freiherrn Werner von Zimmern übergegangen. Die Stadt gab dann die verlangte Summe von 3210 rh. Gulden,⁴ worauf Herzog Sigmund am 17. September bestätigte, daß der Stadt D. der Zoll auf dem Rhein, die Steuer, die Vogtei und das Haus mit Zugehör, das die Truchsess inne hatten, als Pfand gehöre.⁵

Nach der Einnahme der Stadt durch die Eidgenossen anerkannten diese das Pfandrecht der Stadt nicht; sie machten geltend, daß die Stadt ein solches erst erworben habe, als die Eidgenossen bereits mit dem Herzog in Krieg gestanden hätten. Da die Stadt aber in großen Schulden sei, überließen sie ihr den Zoll gegen einen jährlichen Zins von 150 rh. Gulden.⁶

Aus diesen Angaben geht hervor, daß der ganze Zollhandel für die Stadt höchst unglücklich verlief. Daß er nicht dazu angetan war, das Verhältnis der Stadt zur Herrschaft zu festigen, ist mehr als begreiflich.

¹ B. A. D., Nr. 73.

² B. A. D., Nr. 74.

³ B. A. D., Nr. 123.

⁴ Lichnowsky VII, Nr. 80.

⁵ B. A. D., Nr. 124.

⁶ Eidg. Absch. II, Nr. 328.

Auch für den Zoll können wir die gleichen Feststellungen machen, wie für den Markt; hier machte sich ebenfalls der Wettbewerb anderer Städte bemerkbar. So erlaubte König Wenzel 1398 der Stadt Stein am Rhein die Einführung eines Zolles, der „genommen wird in allen maßen, als der zolle zu D. genommen wirdet.“¹ Dieses Recht, einen Zoll zu erheben, ist juristisch betrachtet keine Konkurrenzierung des Zolles von D. Allein wirtschaftlich gesehen wird das Privilegium eine Schwächung des Zolles von D. bedeutet haben, weil nun dieser oder jener Kaufmann anstatt des bequemen aber teuren Wasserweges den unbequemen aber billigeren Landweg einschlug.

Eine Beeinträchtigung der Zolleinnahmen war auch das Verbot von Herzog Leopold III. im Jahre 1376 an die Bürger von D., das Salz und Eisen, welches rheinabwärts kam, auszuladen, da dasselbe zu Schaffhausen in dem von ihm erstellten Salzhaus auszuladen war, wo er Zoll erhob.² Dies änderte natürlich nicht viel, solange der Zoll in einer Hand war, schlug aber zuungunsten der Pfandinhaber des Zolles von D. aus, sobald eine Verpfändung stattfand.

Es kam ziemlich viel Salz rheinabwärts, so daß dieser Zollaussfall ganz beträchtlich gewesen sein muß. Das Salz wurde in Schaffhausen umgeladen und weitergeleitet nach Baden, Winterthur und anderen Orten.³

§ 7. Die übrigen Regalien

1. Das Münzregal

Auch die Befugnis, Münzen zu prägen, war ursprünglich ein Recht des Königs (daher Regal genannt), das dann auf die Landesherren überging. Das Münzrecht konnte, wie die anderen Regalien, von den Landesherren verkauft, verliehen oder verpfändet werden.

Die Stadt D. besitzt im Anfange ihrer städtischen Entwicklung eine eigene Münze.⁴ In einem Kaufvertrag zwischen St. Katharinenthal und der Stadt ist von 84 Mark „ponderis oppidi de Diezzinhovin“ die Rede.⁵

¹ Thommen II, Nr. 428.

² Staats-N. Schaffh., Nr. 1045.

³ Staats-N. Schaffh., Nr. 2088.

⁴ Schaltegger (ZUB. II, S. 577) kommt zum gegenteiligen Schluß, wohl deshalb, weil er für die spätere Zeit das Fehlen einer eigenen Münze nachweisen kann und diese sicherlich zutreffende Feststellung einfach auf den Anfang der städtischen Entwicklung überträgt.

⁵ ZUB. II, Nr. 179.

Im Stadtrecht wird ein Münzregal nicht erwähnt. Die Bestätigung ergibt sich aber aus dem habsburgischen Urbar. Dort heißt es:¹ „...da was eine münze; die hant die burger gegen der herschaft von alter (!) abkouffet umb 5 phunt phenning, di si jerlich gebent für die münze. Dar über hant si vuch briefe von der herschaft.“

Demnach hatte der Stadtherr das Münzregal der Stadt verkauft; aber wir sehen, daß die Habsburger die jährliche Ablösungssumme für die Münze von der Stadt noch fordern, obwohl die Stadt um diese Zeit bereits nicht mehr prägte.

Drei dieser ältesten Münzen befinden sich im Privatbesitz von Herrn Dr. Brunner sen. Beim Betrachten derselben erkennt man auf den ersten Blick, daß ihr Metallwert ein äußerst geringer ist. Die Münze verschwand sehr rasch aus dem Wirtschaftsleben der Stadt. Der Grund dieses Verschwindens dürfte auf der Hand liegen: weil die Münzen, die in D. geprägt wurden, im Werte sehr gering waren, jedenfalls weniger Metallwert besaßen, als diejenigen der Städte Konstanz und Schaffhausen, machte sich während der Münzprägung, die die Stadt wohl seit der Stadtrechtserteilung vornahm, das Bestreben geltend, möglichst wenige dieser Münzen zu besitzen. Dies war nicht schlimm, solange der Markt von D. nur eine äußerst geringe Bedeutung hatte. Sobald aber neben das militärische das wirtschaftliche Interesse trat, also kurz vor dem Jahre 1260,² mußte diese Münze lähmend auf den städtischen Verkehr wirken, und deshalb dürfte ihr Verschwinden in diese Zeit zu setzen sein. Dazu kommt aber noch ein anderer Grund. Die benachbarten Städte besaßen eine andere Münze, die im Vergleich zu derjenigen von D. eine größere Verbreitung hatte. Die Stadt D. gab ihre Münze auf, um den Verkehr zu erleichtern.

An ihre Stelle trat einerseits die Konstanzer, anderseits die Schaffhauser Münze. Schon 1295 sehen wir, daß Herzog Albrecht eine Entschädigung, die das Kloster St. Katharinenthal an die Stadt infolge Befreiung vom Brückenzoll zu zahlen hat, in „Schaffhauser münze“ bemmaß.³ Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts haben in D. drei Münzen nebeneinander Umlauf: „die schaffhauser münz“,⁴ und die

¹ Quellen zur Schweizergesch., Bd. 14, S. 341.

² Vor das Jahr 1260, weil um das Jahr 1240 herum mit der großen zweiten baulichen Erweiterung begonnen wurde, die in den fünfziger Jahren beendet war. Damals fand die erwähnte Verlegung des Marktes statt. Die ganze Entwicklung war 1260 mit der 2. Stadtrechtsverleihung beendet.

³ LUB. III, Nr. 896.

⁴ St. B., S. 33.

„Costenzer münz“¹ und die „Brisger“. Neben diesen drei Münzen gab es dann noch das ungeprägte Silber, das gewogen wurde. Gezählt wurde das Pfund, das 240 Pfennig umfaßte; gewogen wurde die Mark Silber.² Um die Mitte des 14. Jahrhunderts tauchen noch andere Münzen auf: der Gulden und der Haller.³

Die Untersuchung über die Münzhoheit zieht zwangsläufig nach sich eine kurze Darstellung von Maß und Gewicht. Auch darüber finden wir im Stadtrecht nichts gesagt. Ein eigenes Maß besaß wohl D. schon seit der ältesten Zeit. Dieses Maß wurde im Gegensatz zur Münze nie aufgegeben. In den meisten Urkunden ist die Rede von einer „mensura in Duzenhoven“ oder von „Dneßenhover meß“.⁴ Dieses Maß war um weniges geringer als das von Schaffhausen. Als Maß (Getreide) wurden gebraucht das Viertel zu 4 Bierlingen oder 10 Immi oder 16 Mätzli oder 32 Örtli. Vier Viertel machten einen Mütt, 6 eine Redi, 8 ein Malter.⁵

Auch ein eigenes Gewicht hat D. im Anfang seiner Entwicklung vielleicht besessen. Es dürfte aber aus dem städtischen Verkehr verschwunden sein mit der Münze. Als Gewicht wird nun dasjenige von Schaffhausen übernommen. Zwar ist noch in einzelnen späteren Urkunden die Rede von dem „gewege der statt zue D.“;⁶ aber dieses Gewicht ist identisch mit demjenigen von Schaffhausen. Wenn dem nicht so wäre, so müßte jedenfalls auf dem Markt von D. das Gewicht der Stadt in Erscheinung treten; das ist aber nicht der Fall. Dies geht aus dem Stadtbuch hervor, wo derjenige, der nicht mit Schaffhauser Gewicht wog, mit einer Buße belegt wird: „Swer ouch wegen wil, es si flaisch, unslit oder smalz, oder ander gewiht, der sol Schafhuser march, zentener, halben, vierdentail und phunt han.“⁷ Darin sehen wir einen weiteren Beweis dafür, daß das wirtschaftliche Leben von D., vorab der Markt, stark unter der Nachbarschaft von Schaffhausen zu leiden hatte, oder, besser gesagt, sich sehr stark Schaffhausen anpassen mußte.⁸

¹ St.B., S. 25.

² So wog z. B. die Mark Silber 6 Lot Schaffhauser Gewicht, oder rund 230 Gramm.

³ LUB. V; Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. 15, S. 734.

⁴ LUB. III, Nr. 357, 576; IV, Nr. 1336, 1532; V, Nr. 1877, 2147, 2153, 2157, 2209, 2311; Thurg. N. N. St. Rath., Nr. 473, 481.

⁵ Hasenfray, S. 183.

⁶ LUB. VIII, Nr. 2963.

⁷ St.B., S. 30.

⁸ Oben § 6, 1.

Alle Waagen, die innerhalb der Stadt gebraucht wurden, mußten geeicht sein, d. h. sie mußten mit einem Zeichen der Bürgerschaft versehen sein, das besagte, daß diese Waage gesetzlich in Ordnung war.¹ „Ez sol nieman wegen mit behainez gewege, wan da der Burger zaichen an ist, und wer das bricht. . .“² Für die Anbringung dieses „Burger zaichens“ mußte selbstverständlich eine Gebühr entrichtet werden, so daß die Eichung natürlich in erster Linie wegen der daraus resultierenden Einnahmen vorgenommen wurde und wohl erst in zweiter Linie einen Schutz des Bürgers gegen falsches Gewicht darstellte.

2. Das Steuerregal

Die älteste Steuer war die landesherrliche Steuer, oder das „Gewerf“. Auch in D. war diese Steuer bekannt. So sagen die Sazungen: „Swa ain usman oder ainer, der hie burger ist, oder ainer, der hie gewerf noch stür git“³ usw.

Die Stadtsteuer war nicht für alle Bürger gleich, sondern sie richtete sich vor allem darnach, wie viel einer anlässlich der Aufnahme in die Bürgerschaft zu geben versprochen hatte; so mußten zu gewissen Zeiten die Juden eine besonders hohe Steuer entrichten, wahrscheinlich dann, wenn sie in andern Städten verfolgt wurden.⁴

Über die Höhe dieser zu entrichtenden Stadtsteuer wissen wir, daß sie anlässlich der Erhebung der außerordentlichen herrschaftlichen Steuer für D. 100 Gulden, für Frauenfeld 50, für Winterthur 200 betrug.⁵ D. wurde also von der Herrschaft zu einer mittleren Steuerkraft eingeschätzt.

1371 war diese Stadtsteuer „ettlichen unsern edelen lüten und bürgern ze Schaffhusen“ für 41 Mark Silber verpfändet auf die Dauer von 8 Jahren. Infolge des Brandunglückes, das in diesem Jahre über die Stadt hereinbrach, erteilten die Herzoge Leopold und Albrecht folgendes Privilegium: Wenn die 8 Jahre vorbei sind, so sollen die Bürger von D. die Stadtsteuer „abgelösen und ledig gemachen zu unsern handen von den obgenanten getrewn, den si versetzet ist umb 41 mark silber. Und wenn si also mit den nuzen des egenanten zolles die vor-

¹ St.B., S. 8.

² St.B., S. 48.

³ St.B., S. 30, 12 usw.

⁴ Unten § 7, 6.

⁵ Quellen z. Schweizergesch., Bd. 15, S. 734.

genanten unser versaczten statstüre erlösent, darnach sullent sie uns und unsern erben mit derselben stüre warten und gehorsam sin.“¹

Im Jahre 1400 sind die Truchsessien im Besitze der Stadtsteuer, die ihnen von den Herzogen zu Pfand gegeben worden ist. Die Truchsessien versehen einen Teil davon mit Zustimmung von Herzog Leopold.²

1402 wird die Vogtei an Heinrich Zahn versezt, und die Stadt trifft mit ihm ein Verrechnungsabkommen.³ Die folgende Urkunde aus dem Jahre 1415 zeigt, daß die Steuer mit der Erlangung der Reichsfreiheit durch die Stadt nicht an diese überging, sondern den beiden Truchsessien Heinrich und Mollli, sowie Göz dem Schultheißen von Schaffhausen zu Pfand gegeben wurde. Der König erteilt der Stadt das Recht, dieses Pfand einzulösen.⁴

Im Jahre 1422 entsteht ein Streit zwischen Engelhard Spiser und der Stadt über den Abzug, den er bei der Steuer machte. Der Schiedsspruch des Gerichtes lautet, daß „der vorgenant Engelhard Spiser den egenemten von D., unsern guten fründen, sin und sin elichen wibs güt billich verstüren und verdienen soll, als ir statt herkommen ist ungevarlich.“⁵ Die Steuer mußte also von den städtischen Behörden eingezogen werden und der Herrschaft oder den Pfandinhabern abgeliefert werden. Der städtische Beamte, der dieses Amt versah, war der „Seckler“, der schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts auftaucht.⁶

Dann geht die Steuer auf den Freiherrn Werner von Zimmern über.⁷ Gegen die nicht gerade bescheidene Summe von 6210 Gulden überträgt endlich Herzog Sigmund mit anderen Gerechtigkeiten die Steuer an die Stadt unter Vorbehalt eines Wiedereinlösungsrechtes.⁸

Neben dieser Stadtsteuer entrichtete die Stadt noch eine Sondersteuer zugunsten der Gräfin. Dies erklärt sich daraus, daß D. zu den fiburgischen Besitzungen gehörte, welche als Morgengabe der Gräfin Margarete von Riburg gegeben wurden.⁹

¹ Thommen II, Nr. 9.

² BUD., Nr. 37.

³ St.B., S. 59: Der schulthaiß und die rät ze D. sint mit Hainrichen Zan, ze disen ziten vogt ze D., von der iaerlichen stür wegen überain komen, daz er uns ällü jar ze stür geben soll, daz dü mark silbers, so wir im järlichß geben söllint, sol ällü jar absin. Und darzuo sol er uns ouch järlichß geben iij lib. Haller. Und daz sol also beliben, alle die wyl er unser vogt ist, und dabi sol och sin elich wip beliben, ob si in überlebt, alz lang sy wil. Wenn si aber da bi nitt me beliben wil, so sol sy da von tuon alz unser ainer.

⁴ BUD., Nr. 60.

⁵ BUD., Nr. 69.

⁶ LUB. V., Nr. 2257.

⁷ BUD., Nr. 123.

⁸ BUD., Nr. 124.

⁹ Kopp II, Nr. 101.

Daß diese Steuer auch nach dem Ableben der Gräfin entrichtet werden mußte, zeigt das habsburgische Urbar, trotzdem die Stadt D. unter den Habsburgern nicht den jeweiligen Gattinnen als Widum verschrieben war: „Die burger von D. hant von alter gewonheit gehebt, swenne si der herschaft sturen solten, das si über die stüre, die si der herschaft gaben, der grevinne gaben 4 pfund ze krame. Die selben 4 pfund gebent si jerlich, si stüren, oder stüren niht.“¹

Daß daneben noch der Hofstättenzins entrichtet werden mußte, versteht sich von selbst, ebenso die Abgaben von allerlei Produkten, sei es nun in Form von Kornzehnten, oder dergleichen.² Da die Bürger außerdem den höchsten Hofstättenzins unter den habsburgischen Städten bezahlten, so waren sie mit Bezug auf ihre finanziellen Leistungen nicht zu beneiden.

Neben all diesen Abgaben hatte die Stadt noch das Recht, eine Steuer für eigene, städtische Zwecke zu erheben, wovon sie auch ausgiebigen Gebrauch machte.³ Das Recht der Selbstbesteuerung für städtische Zwecke war eine der frühesten Errungenschaften der Stadt.⁴ Im Anfange wurde diese Steuer nicht als direkte Steuer erhoben, sondern es war eine Umsatzsteuer, das Umgeld.

Es stellt eine Art Verbrauchssteuer auf den verkauften und öffentlich ausgeschenkten Wein dar. Der Ertrag dieses Umgeldes fiel allerdings nicht in vollem Umfange der Stadtgemeinde zu, sondern ein Teil davon gehörte dem Stadtherrn. Das Umgeld mußte eingezogen werden durch den „pursmeister“ oder „Seckler“, der ein städtischer Beamter war.⁵

1371 bezeugen die Herzoge Albrecht und Leopold der Stadt ihre Gunst, indem sie ihr, in Anbetracht des durch die Feuersbrunst erlittenen Schadens gestatten, „daz si den wein ungelt in dü stat ze D. meren mugen, an nedem sawn (Saum) umb 4 mazze (Maß).“⁶ Von diesem Umgeld erfahren wir zum erstenmal etwas, als Herzog Albrecht von Österreich 1294 bestimmt, daß die Nonnen von St. Katharinenthal 3 Pfund Pfennig Umgeld jährlich an die Stadt D. zu bezahlen haben.⁷ Dies bestätigt das Kloster in einem Revers an die Stadt D., fügt aber die Klausel hinzu, „und swenne das ungelt abe gat den vorgeantent

¹ Quellen z. Schweizergesch., Bd. 14, S. 341.

² BUD., Nr. 66.

³ Man vergleiche in diesem Zusammenhang die städtischen Einnahmerodel aus dem 14. und 15. Jahrhundert im BUD.

⁴ W. Merz, S. 142.

⁵ LUB. V., Nr. 2157.

⁶ BUD., Nr. 21.

⁷ LUB. III, Nr. 880: Et insuper, durante „ungelt“ in civitate predicta, tres libras denariorum addere sunt astricte.

bürgern, so sin och wir der drier phunde ledich“.¹ Im Jahre 1334 erläßt dann Herzog Otto von Österreich dem Kloster die drei Pfund Pfennig Umgeld, ohne daß freilich die übrigen Stadtbürger davon befreit würden.²

Die Einnahmen aus dem Umgeld dürften eine ansehnliche Höhe erreicht haben, da wir wissen, daß sich um D. herum viel Reb Gelände befand; ferner war der gegenüberliegende Hang bei Gailingen fast ausschließlich mit Reben bepflanzt. Das Kloster St. Katharinenthal besaß in Gailingen sogar eine eigene Trotte. Trotz dieses Reichtums wurden noch fremdländische Weine eingeführt.

Um das Umgeld wirksam erheben zu können, wurden eine Reihe von Maßnahmen getroffen. Jeder, der ein Weinsäß öffnete, mußte sich beim Rate melden, der dann eine Abordnung schickte: „Swer ainen win uf tuot, der sol in nüt anderest rueffen, er welle denne naher rueffen; und wil im der win verligen, so sol er den zaphen nüt verstoßen, da sin denne zwene des rates bi.“³ Wer dem Schultheiß und dem Rat das Umgeld versagt, wird mit Buße bestraft.⁴

Besondere Bestimmungen für die Erhebung des Umgeldes galten für die Gastwirte:⁵ „Es sol nieman dehainen win gen, wan vor den lüten, vor den geselleschaften. . .⁵ Win iegelich schenk sol sinü waß verungelten, sam (wie) er die türston maß ie uß dem waß git, er lihe si oder verkouffe si suß, oder er geb si anders umb pfenning in kouffes wise an geverde.“ Es scheint, daß das Umgeld für Wirte niedriger als für die anderen Bürger war:⁶ „Swele sinen win ainem verdinget ze schenkenne, in sinez selbes hus oder anderswa, da er lit in der stat, der sol xxij den. gen, er verding es danne mit namen, das si ene geben sül, dem er git den win ze schenkenne, oder das er sinen win gebe ze schenkenne ainem, der in siner selben herberg si ünd bi siner spise in schenk.“

Ein höheres Umgeld mußte wahrscheinlich von den ausländischen Weinen entrichtet werden, denn der ausländische Wein, der aufgeführt wurde, mußte besonders angezeigt werden: „Man sol Elfesser, Brisgower und Rappais⁶ nennen, so man in rueffet.“

¹ LUB. III, Nr. 896.

² LUB. IV, Nr. 1524.

³ St.B., S. 34.

⁴ St.B., S. 6: Swer dem schulthais, dem rate, dem wathel, oder an swen sy es segent, versait das ungelt, als dicke er es tut, der git v ß an die statt, dem schulthais iii ß.

⁵ Der Artikel ist durchgestrichen mit dem Vermerk „vacat“.

⁶ Rappais ist entweder ein geringer, saurer Wein (rappes) oder aber der Wein der Stadt Rappoltzweiler im Elsaß. Die Mitteilung verdanke ich Herrn Konservator Dr. Sulzberger in Schaffhausen.

Das Umgeld wurde nicht nur von den Bürgern erhoben, sondern von jedermann, der in der Stadt Wein verkaufte:¹ „Waz er och wins verschenkt in der statt ze D., da sol er den burgern daz ungelt geben, alz ander lüt, und sol dü vaß an die sinne² legen. Item er sol och geben und haben die mäß und den aimer und allü meß, alz unser statt recht ist, und alz wir ander.“³

3. Das Mannschaftsrecht

Von einem Heerbann im Sinne der fränkischen Zeit kann in unserer Epoche nicht mehr die Rede sein. Wir treffen in späterer Zeit die verschiedensten Gerichtsherrn und Vögte im Besitze eines Aufgebotsrechtes, zur Verteidigung des Gerichtsbezirkes.⁴ Von diesem Mannschaftsrecht erfahren wir in D. herzlich wenig, aber es dürfte außer Zweifel sein, daß die Herrschaft ausgiebigen Gebrauch davon machte, wenn sie im Gebiete der Ostschweiz kriegerische Unternehmungen durchführen wollte.

Die Stadt mußte wahrscheinlich ein bestimmtes Kontingent von Leuten für den österreichischen Kriegsdienst stellen. Wen sie stellen wollte, war gleichgültig. Für den zum Kriegsdienst Aufgebotenen bestand die Erleichterung, daß er einen Stellvertreter schicken konnte: „Es ist ze wissen, dz rât und gemain überain ist komen, wenn man raisen muos, von mins herren wegen, oder sust raisen muoß, wie sich dz fuogti, dz denn ainer, der hie seßhaft ist, dz der für sich selb ainen knecht wol mag gewinnen, an dem sich ain rat benuegt, es si ze roß oder ze fuos, wie sich denn ain rât erkent. Welha ain knecht aber nit also gewinnen woelti, der wurd mit sin selb lib farn.“⁵ Später, als die Reisläufererei Triumphe feierte, mußte die Erlaubnis des Rates eingeholt werden, damit einer in fremde Kriegsdienste ziehen durfte.⁶

Als die Stadt 1415 die Reichsfreiheit erlangte, ging das Mannschaftsrecht auf die Stadt über; sie konnte selbstverständlich niemals

¹ St.B., S. 59.

² Sinnen = eichen.

³ St.B., S. 35.

⁴ Fehr: Landeshoheit im Breisgau, S. 4 ff.

⁵ St.B., S. 59 vom 8. Juni 1405.

⁶ St.B., S. 18: Der schulthais und der rat hant gesezt: Were, daz ieman hinnan uß fuere in rais wis, und ieman dienet ane urlob des rates oder des tailles des rates, der git x lib. minen herren und x lib. an die statt, iij ß dem schulthais. Es folgt dann weiter die Regelung der Entschädigung, falls jemand in fremde Kriegsdienste zöge und dadurch einen Bürger schädigte.

davon Gebrauch machen, da sie nicht in der Lage war, einen Krieg allein durchzuführen, so daß mit der Erlangung der vollen Gemeindefreihaltung das Mannschaftsrecht nur noch theoretische Bedeutung hatte.

Ein Ausfluß des Mannschaftsrechtes ist der städtische Wachtdienst. Er galt als eine allgemeine bürgerliche Pflicht. Das Aufbietungsrecht für den Wachtdienst stand ursprünglich dem Schultheißen allein, später Schultheiß und Rat zu. Von diesem Wachtdienst erfahren wir erstmals etwas im Stadtrecht von 1260, wo gesagt ist, daß kein Geistlicher zum städtischen Wachtdienst herangezogen werden darf.¹ Die Kleriker waren also von dieser allgemeinen Bürgerpflicht befreit.

Ursprünglich ging die Wache der Reihe nach, eine Entschädigung erfolgte nicht. Wohl schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden für den Wachtdienst immer dieselben Leute herangezogen, die nun entlohnt werden mußten. In den verschiedenen Ausgaben der Statuten, die sich im Bürgerarchiv Dießenhofen befinden, erscheinen große Posten für diese Entlohnung. Die Aufgaben und Pflichten, die ein städtischer Wächter zu erfüllen hatte, sind im Stadtbuch niedergelegt.²

Ein Ersatz für den Wachtdienst war die Abgabe von Kriegsrüstungen. Von dieser Ersatzpflicht wurde vor allem das Kloster St. Katharinenthal betroffen, das zwar außerhalb der Stadtmauern, aber innerhalb des städtischen Bannbezirkes lag. Für die bürgerlichen Lasten, die die Nonnen nicht persönlich tragen konnten, wurde deshalb ein Ersatz verlangt. Dies zeigt eine Ermahnung des Herzogs Albrecht von Österreich aus dem Jahre 1356, gerichtet an Schultheiß und Bürger zu D., die Nonnen zu St. Katharinenthal bei ihren alten Freiheiten zu lassen „und daz ir si lidig lazzent der zehnen man harnasch und aller andrer ungewohnlicher vorderung und dienste, die ir von inen gemüetet hant.“³

¹ LUB. III, Nr. 418, S. 194: Nullus clericus in villa predicta residens stipendium dabit vel vigilabit.

² St.B., S. 85: Item die wachter werdent schweren liplich zu gott, wen sy das für und liecht gerueffend, nit mer in ir hüser ze gon, und nach von stund an ruoffen, was die glogg schlecht. Und welcher vor mitter nacht wachet, der sol nit nider kumen noch ab der wacht gen, unß er waißt, das sin gesell uff ist. Und nach mitter nacht sollen sy ruffen, was die glogg schlecht, unß sy den tag saechen und erkennen, und darnach das willi ruoffen. Sy soellen och zuo den wirtshüser luogen, ob hemand mit liechtern on aine laternen in die staell gieng, das ainem schulthaißen ze offenen. Desglichen zu den becken hüser, auch ze lügen, und ob sich hendest gehader huob, dar uff acht ze haben, da mit sy das ainem schulthaißen sagen künmind, und all stund zuo den toren ze luogen, ob die beschloffen sygen.

³ LUB. V, Nr. 2241.

4. Das Mülhrecht

Das Mülhrecht ist ein Ausfluß des Burgbannes. Indem man Burgen zum Schutze des Landes errichtete, stellte man auch gewisse, für die Zubereitung der Nahrungsmittel dienende Anlagen her, deren ausschließlicher Gebrauch in der Burg und der Kaufmannsansiedelung rechtlich sichergestellt wurde.¹

Im Besitze des Mülhregals war somit derjenige, der im Besitze des Burgregals war, also der Stadtherr. Weil die Mühle eine beträchtliche Einnahmequelle darstellte, so war sie ein beliebtes Pfand.

Die Mühlen befanden sich in D. am Stadtbach (Mülibach), also außerhalb der Mauern, aber innerhalb des städtischen Bannbezirkes. Wir können für D. nicht weniger als 4 Mühlen nachweisen:

1. Im Jahr 1279 erklärt der Leutpriester C. Kapellan von D.: „Hainrico dicto Roder, parrochiano dicte ecclesie, dedi et permisi, ut cursum aque ad molendum suum per pratum dotis ecclesie antedicte deduci faciat, prout prefato molendino noverit expedire.“² Wahrscheinlich hatte die Kirche das Recht, eine Mühle zu betreiben, in der sämtliche Hörige dieser Kirche und wohl noch andere Leute aus der Umgegend verpflichtet waren, ihr Korn mahlen zu lassen. Mit dem Aufblühen des Klosters St. Katharinenthal änderte sich die Sachlage. Das Kloster erhob, gestützt auf seinen großen Grundbesitz in den umliegenden Dörfern, Anspruch auf die Kirchenmühle. Der Kampf, der zwischen Kloster und Kirche entbrannte, endete schließlich mit dem Siege des Klosters. Zwar finden wir 1342 die Kirchenmühle — oder wie sie jetzt heißt, die Rodermühle — noch immer im Besitze eines Sprosses der Roder,³ allein schon 5 Jahre später, 1347, ist die Rodermühle Eigentum des Klosters geworden. Dieses verpachtet die Mühle auf 5 Jahre an einen Heinrich Gigenberg, Bürger von D.⁴ Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, für Reparaturen Holz in den Wäldern des Klosters zu schlagen. Im Falle eines Brandes ohne Schuld des Pächters hat das Kloster den Schaden zu tragen.

Im Jahre 1358 bezeugen dann die Müller, unter was für Bedingungen ihnen die Nonnen zu St. Katharinenthal die „Rottmühle“ zu lebenslanglichem Lehen gegeben haben,⁵ und im Jahre 1360 ver-

¹ Carl Roehne in der *Z. f. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgech.*, Bd. 25, S. 190 ff.

² *ZUB.* III, Nr. 682.

³ *ZUB.* V, Nr. 1691.

⁴ *ZUB.* V, Nr. 1913.

⁵ *ZUB.* V, Nr. 2358.

zichten vor Schultheiß und Rat zu D. die Söhne des alten Rottmüllers dem Kloster St. Katharinenthal gegenüber auf alle ihre Ansprache auf die „Rottmühle“.¹

Wir sehen also, daß die Mühle ursprünglich Eigentum der Kirche gewesen ist, dann in den Besitz der Roder übergang, und von diesen an das Kloster St. Katharinenthal kam. Der Erwerb dieser Mühle durch das Kloster bedeutete einen Verlust für die Kirche von D.

2. Der Kirchherr half sich indessen dadurch, daß er den Stadtherrn um die Bewilligung zum Bau einer neuen Mühle anging, welcher einwilligte. 1359 verkaufen Erni Knüllenbrot von Schaffhausen und seine Frau und ihr Sohn erster Ehe den 4. Teil der „filchenmüli“ (diese Kirchenmühle ist selbstverständlich nicht identisch mit der oben genannten Mühle, welche seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts ausschließlich „die Mühle zu Rode“ genannt wird) in D. samt Mühlrecht um 7½ Pfund Pfennig Konstanzer Münze dem Herrn Diem von Sädingen Kirchherrn zu D. Daß die Kirche diese Mühle in der Folgezeit zu Lehen gab, zeigt eine Bestimmung von 1417 im Stadtbuch, über die Pflichten² eines Kirchherrn zu D.: „Item was ouch vormals die kirchherren, sin vorvarent, verlichen hattent, es waeren mülina oder ander gut, so sy zu verlichen hand, das er da menglichen by sinen lechen sol lâssen beliben, nach siner brief oder kuntschaft, und nieman dar von nit triben noch trengen sol, weder durch mer zinse liebi noch von defainer ander sach wegen.“³

3. Die beiden andern Mühlen waren die eigentlichen Stadtmühlen. Sie waren Eigentum des Stadtherrn, der die Truchessen von D. damit belehnt hatte. Im Jahre 1342, beim Tod von Johann Truchseß, finden wir denn auch die Truchessen als Lehensnehmer der zwei Mühlen: „...die zwo mülinan ze D., die únser liebü müter inne hat, mit dem garten in den Widan, der an die müli stoßet, und des Barers hus und der invang von der müli und mit namen, daz der flusse von der müli gan sol in den wiger...“⁴

Das Wesen des Mühlbannes bestand darin, daß der Inhaber des Mühlregals die Errichtung neuer Mühlen innerhalb einer Bannmeile verbieten konnte. Im weiteren konnte er seinen Leuten vorschreiben, nur in seiner Mühle mahlen zu lassen. Dieses Recht stand mit Bezug

¹ Thurg. N. N. St. Kath., Nr. 389.

² TUB. V, Nr. 2426.

³ St. B., S. 159.

⁴ TUB. V, Nr. 1700.

auf die Kirchenmühle dem Domkapitel Konstanz zu. So befiehlt dieses im Jahre 1405 den Leutpriestern von Schaffhausen, Rheinau, Lottstetten und D., ihre Leute anzuweisen, nur in des Gotteshaus Mühlen mahlen zu lassen.¹ Die in den umliegenden Dörfern der Vogtei ansässigen habsburgischen Eigenleute werden verpflichtet gewesen sein, ihr Korn in den Mühlen der Truchessen, d. h. in den Stadtmühlen, mahlen zu lassen.

Diese Ordnung erfährt im Jahre 1420 eine kleine Erweiterung dadurch, daß die Lehenmüller der Truchessenmühlen, der Kirchenmühle und der Klostermühle einen Vertrag abschließen, der uns ganz modern anmutet.² Die Müller von D., Ulrich Herzog und seine Söhne Heini, Hänsli, Uli und Heini, ferner Heinrich Keller genannt Wirtenberg, Walter Müller von Geisingen und Heinrich Deheim von Engen, die bisher mit großer Mühe die Kunden in den benachbarten Dörfern selber bedient haben, indem sie die Mahlfrucht bei ihnen abholten und das Mehl zurückbrachten, verpflichten sich unter einer Vertragsbuße von 10 Pfund Heller Schaffhauser Währung, künftig nur noch die Kunden von D. und St. Katharinenthal mit ihren Pferden, Eseln und Karren selber zu bedienen, und verpflichten sich eidlich, allfällige dieser Ordnung zuwiderhandelnde Berufsgenossen anzuzeigen. Die Buße von 10 Pfund, welche der fehlbare Müller zu zahlen hat, soll zu gleichen Teilen unter die andern Müller und die drei Lehensherren geteilt werden. Desgleichen verpflichten sich die Lehensherren dieser Müller, Ritter Hans Heinrich Truchseß von D., Junfer Heinrich von Grießen (Kirchenmühle) und Konrad Biedermann, Vertreter des Klosters St. Katharinenthal, sich auch an diese Ordnung zu halten, falls sie je ihre Mühlen selbst betreiben, oder an andere Lehensleute vergeben sollten. Die Bußen sind innert 8 Tagen nach erfolgter Anzeige zu entrichten. Der Brief ist gesiegelt von den genannten Lehensherren, und der Priorin von St. Katharinenthal für Konrad Biedermann, der kein eigenes Siegel besitzt.

Die beiden Truchessenmühlen werden 1444 an Heinrich von Blumberg zu Pfand gegeben,³ wozu der Herzog von Österreich die Einwilligung gibt; 1456 werden sie von den Truchessen für 1400 rh. Gulden der Stadt verkauft.⁴

¹ Staats-A. Schaffh., Nr. 1443.

² Diese Urkunde vom 9. Sept. 1420 liegt unter Nr. 67 im Bürgerarchiv Diebenthofen.

³ B. u. D., Nr. 97.

⁴ B. u. D., Nr. 115 b.

5. Die Fischenz

Die Fischenz gelangte auf dem gleichen Wege wie die übrigen Regalien vom König in die Hände der Landesherren.

In D. gab es zwei Fischenzen: die Rheinfischenz und die Fischenz im Mühlbach. Beide werden vom Stadtherrn den Truchessen zu Lehen gegeben. Wir finden die Rheinfischenz zum erstenmal erwähnt im Erbteilungsvertrag unter den Truchessen von D., im Jahre 1342: „Inen ist och ze tail gevallen dú vischenz in dem Rin nider der brugge ze D.“¹ 1399 findet wiederum eine erbrechtliche Auseinandersetzung zwischen zwei Truchessen statt. Truchseß Hermann erhält die Fischenz im Mühlbach, Truchseß Johann genannt Prack die Rheinfischenz.²

Das sind die beiden einzigen Nachrichten, die wir über die Fischenz besitzen. Welches das rechtliche Schicksal dieser Fischenzen bis zum Jahre 1460 war, ist ungewiß, doch läßt sich nach dem Vorgang bei den übrigen Regalien annehmen, daß auch die Fischenzen auf dem Wege der Verpfändung an die Stadt übergingen.

6. Das Judenregal

Das Judenregal war ursprünglich ein königliches Recht, gelangte aber infolge der Schwächung der königlichen Gewalt in die Hände der Landesherren. Mit der Darstellung des Judenregals wollen wir eine kurze Betrachtung über die Stellung der Juden innerhalb der Stadtgemeinde und der Bürgerschaft verbinden. Die Juden nahmen in den deutschen Stadtgemeinden eine Sonderstellung ein. W. Merz sagt, daß ihre Existenz auf einem seltsamen Gemenge von Verworfenheit und Unentbehrlichkeit beruhe; vom allgemeinen Rechte ausgeschlossen, waren sie mit Sonderrechten privilegiert. In früherer Zeit war ihr Geschäft der Warenhandel gewesen, bis die einheimischen Kaufleute sie hieraus verdrängten. Sie wurden zu Trägern des Geld- und Pfandleihgewerbes und erhielten mit diesem Gewerbe ihre Gehässigkeit.³

Diese allgemeine Feststellung gilt auch hinsichtlich der Stellung der Juden in D. Unentbehrlich waren die Juden deshalb, weil sie die höchsten Stadtsteuern bezahlten.⁴ Daneben entrichteten die Juden noch

¹ LUB. V, Nr. 1700.

² BND., Nr. 35.

³ W. Merz, S. 194 ff.

⁴ St. B., S. 189.

eine besondere Judensteuer, die an die Herrschaft abgeliefert werden mußte.¹

Das Judenregal gelangte in die Hände der Bürgerschaft im Jahre 1415, mit der Erlangung der Reichsfreiheit durch die Stadt. Als 1426 die Truchessen — in Vertretung der Herrschaft — die Steuer von einem ins Bürgerrecht aufgenommenen Juden erheben wollten, antworteten die Bürger, daß „nie kein jud keinem vogt nie nüt geben hette zu den ziten, als unser herrschaft von Osterreich hie gewaltig was“.²

Wie sehr die Bürger auf die Juden angewiesen waren, zeigt die eben genannte Aufnahme eines Juden in die Bürgerschaft: „Item anno 1426, do empfiengen wir ainen juden zu burger, wan wir laider in großen schulden standen und wol bedoerften, das wir juden und ander lüt innemen, umb das wir die großen stür, so wir jaerlichen geben müssen, dester bas ertragen moechten und ußgerichten.“

Bei gewissen dunklen Geschäften ist ausdrücklich gesagt, daß das Verbot, diese Geschäfte zu betreiben, sowohl für Christen als auch für Juden gelten soll: „Die burger hant gesezet, das nieman, er sy cristan oder jude, der hie seßhaft ist, kossen sol dehain roebig gut.“³

In den vierziger Jahren des 14. Jahrhunderts begannen, wie in den meisten Städten, so auch in D. die großen Judenverfolgungen. Als die Juden vertrieben waren, schien man ihrer wieder zu bedürfen; um ihnen den Schutz gegen gewisse Bürger zu sichern, erließen Vogt, Schultheiß und Rat eine Verordnung, wonach jedem, der in D. seßhaft war, unter Strafe verboten wurde, Böses gegen die Juden zu sagen. Es folgt dann eine einläßliche Auseinandersetzung, wie es zu halten sei, wenn einer bestritt, daß er „von den juden geredet habe, das den rat oder den mertail des rates duhti, das den juden schaedlich waere, oder den burgern von der juden wegen.“⁴

Anlaß zu neuen Verfolgungen der Juden bot dann die Ermordung des Sohnes von Hermann Lori. Der Jude Binselmann, als Anstifter zum Morde, wurde verbrannt.⁵ Später kamen die Juden wiederum in die Stadt. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts setzten dann neue

¹ Ulb. IV, Nr. 1451.

² St.B., S. 130.

³ St.B., S. 11.

⁴ St.B., S. 47: . . . Waere aber, das kainer waere, der dar umb geschuldigt wurd, und er des logenti, das sol der rat ervarn mit kuntschaft oder mit gezügen. Waere och, das ain ainiger dar umb saite, das den rat oder den mertail des rates duhti, das man im geloben solti, damit sol iener übersait sin. Erfuerin jü es och mit kuntschaft, das den rat oder den mertail des rates duhti, das er übersait waere, das sol der och beßren.

⁵ St.B., S. 189.

Judenverfolgungen ein, was Herzog Sigmund veranlaßte, folgende Satzung zu erlassen:¹ „...also daz sy alle die juden, so dann in der benanten unser statt D., oder fürbazzen darin wohnhaft wurden, haben sullen oder mugen als ander mitburger daselbs, si auch recht hant haben und schirmen.“

§ 8. Grundherrliche und kirchliche Verhältnisse

1. Die Kirche

Wir haben bereits oben dargelegt,² daß die spätere Stadtkirche wahrscheinlich identisch ist mit der im Jahre 757 genannten ecclesia.³ Bis 1242 schweigen sich dann die Quellen über die Kirche aus.

Die Stadtkirche war eine Eigenkirche der Riburger. Die erste Urkunde, die die Kirche von D. erwähnt, ist die Translationsurkunde des Klosters St. Katharinenthal. In dieser Urkunde wird das Verhältnis zwischen Kloster und Kirche bestimmt. Der Bischof von Konstanz erlaubt den Nonnen, eine eigene Kirche zu errichten, „et quia volumus eas inmediate nobis subesse, nec de earum cura ad plebanum parochianum aliquid pertinere, concedimus eis, ut sacerdotem honestum habeant, qui diuina celebret eis...“⁴ Darnach fand also eine scharfe Trennung zwischen Kloster und Kirche statt.⁵ Als „patroni ecclesie parrochialis in D.“ erscheinen in dieser Urkunde die Grafen von Riburg. Dieses Patronatsrecht ging nach dem Aussterben der Riburger mit der Stadt auf Habsburg-Osterreich über. 1279 ist Herzog Albrecht von Osterreich im Besitze des „jus patronatus ecclesie D.“⁶ Über das Schicksal dieses Patronatsrechts erfahren wir nichts mehr. Das wahrscheinlichste ist, daß es mit der Erwerbung der Reichsfreiheit durch die Stadt auf diese überging und in ihren Händen bis zum Jahre 1460 verblieb.⁷ Das Wesentlichste am jus patronatus ist das Präsentations-

¹ BUD., Nr. 117 von 1458.

² Oben § 3.

³ LUB. I, Nr. 3.

⁴ LUB. II, Nr. 153.

⁵ Es ist daher falsch, wenn Ruhn in der „Thurgovia Sacra“ (S. 71) als Stadtpfarrer einen „Hugo vicarius in Valle Catherinae“ aufführt.

⁶ LUB. III, Nr. 682: Bei dieser Urkunde ist das Datum strittig. Mit stichhaltigen Gründen nimmt Schaltegger (LUB. III, S. 574 f.) das Jahr 1279 als das richtige Datum an, währenddem Herrgott (III, Nr. 516) die Urkunde in das Jahr 1284 datiert. Diese Auseinandersetzung hat für uns deshalb keine Bedeutung, weil das jus patronatus zweifellos mit der Riburgischen Erbschaft an die Habsburger überging.

⁷ Jedenfalls hatte die Stadt das Recht, den Kaplan über die Stadtpfründe einzusetzen (St.B., S. 159). Sulzberger (S. 6) leitet aus dieser Tatsache ein allgemeines Wahlrecht der Stadtgemeinde ab.

oder Kollaturrecht, d. h. die Befugnis, den Pfarrer vorzuschlagen (Kirchensatz), und das Recht auf einen Anteil an den Einkünften der Pfarrei.

Die Inhaber der Pfarrerstellen übten das Seelsorgeramt entweder persönlich aus oder überließen es gegen ein angemessenes Entgelt (congrua) einem Vikar zur Ausübung. Die Liste der Geistlichen bietet nichts Auffallendes.

Von 1246 bis 1257 ist Pfarrherr ein „Cunradus plebanus“.¹ Von 1260 bis 1279 ist ein „Conradus“ Priester; er führt den Titel „cappelanus“, später „plebanus“.² Er bekleidete also zuerst das Amt eines Kaplans. 1315 ist ein „Niclaus kilchunherre ze D.“.³ Von 1344 bis 1359 ist Kirchherr von D. ein Herr Burkhard Diem von Säckingen.⁴

Interessant an dieser Liste ist immerhin, daß die Pfarrstelle auch etwa mit auswärtigen Klerikern besetzt wurde.⁵

Der Kirche von D. wurde gegen Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Reihe von Vergabungen gemacht; so wurde von den Truchsessern die Truchsessenspfünde gestiftet,⁶ von Schultheiß und Rat die Traberspfründe,⁷ die Bögelinspfünde und die Maestlispfünde.⁸ Die Einkünfte dieser vier Stiftungen flossen den jeweils über die Pfründen gesetzten Kaplanen zu.

¹ LUB. II, Nr. 183, 184, III, Nr. 382.

² LUB. III, Nr. 421, 431, 464.

³ LUB. IV, Nr. 1195.

⁴ LUB. V, Nr. 1786, Staats-N. Schaffh., Nr. 836.

⁵ Diese Liste der Geistlichen bis zum Jahre 1360 zeigt, daß das Verzeichnis in der „Thurgovia Sacra“ (S. 71) sich nunmehr ergänzen läßt.

⁶ Sie wurde hauptsächlich aus den Einnahmen der beiden Truchsessermühlen geipiesen.

⁷ St. V., S. 60, vom 22. Juni 1397: „Es sol menglichem ze wissend sin, daß Henni Benz und Hans Benz gefettern luterlich durch gott und durch flißiger bett willen dez schulthaißen und der raet ze Dheßenhoven alle irü reht, die sy hettend in unser frowen cappel, gelegen in der kilchen ze D., alz ferr dü selb cappel da vornan vergaetret ist, genzlich und gar uf geben hand, also dz sy noch ir erben in demselben vergaetterten tail nüt rehtez mit kainer begrept noch niener mit anders haben sond. In dem selben tail der selben capell händ ouch die vorgeanten, der schulthaiß und die raet und die burger gemainlich der statt ze D., ainen altar gebuwen in unser frowen er und andrer hailgen, und händ den bephruendet, und händ den selben altar luterlich durch gott und durch singendes und lesendes willen gelühen dem ersamen priester, herr Johansen Traber, der in ouch jetzt besinget und inne hat. Und wen der abgât, so sond aber der schulthaiß und die raet der statt ze D., wer die denn sind, und der mer tail under in den selben altar ainem priester, der in denn gefellig ist, verlihen, also dz dü lehenschaft dez selben altars ewenklich nun hinuahn stan sol an den raeten und dem schulthaißen der vorgeanten statt, alz der brief der stiftung dez selben altars wol wiset.“ In dieser Form sind auch die anderen Stiftungsurkunden von Pfründen gehalten.

⁸ Spleißsche Chronik 28c: Romani abbatis.

Kirchlicherseits gehörte die Kirche von D. zum Bistum Konstanz. Dieses war seit dem 12. Jahrhundert aufgeteilt in Landdekanate,¹ wobei D. gelegentlich Sitz des Dekans war. Das Amt eines Dekans ist kein selbständiges Kirchenamt, sondern es erscheint nur in Verbindung mit einem anderen Amt in der Diözese, in der Regel mit dem Pfarramt.² Die Vorsteher der Dekanate hatten vor allem die Pflicht, in ihren Dekanaten die Steuern für den Bischof einzuziehen.³ Von einer solchen Steuer erfahren wir durch eine erhaltene Einschätzung vom Jahre 1274, wo die Synode von Lyon beschlossen hatte, daß sämtliche Inhaber von kirchlichen Pfründen den Zehnten ihrer selbsttaxierten Einnahmen an einen neuen Kreuzzug abliefern sollten. Die Einnahmen des Dekans von D., der identisch war mit dem Pfarrer von D., betragen 60 Pfund Schaffhauser Münze.⁴ Leider sind bei den andern Kirchen die Einkünfte nicht in Schaffhauser Münze angegeben, so daß ein Vergleich schwer hält. Trotzdem wissen wir aus dem habsburgischen Urbar, daß die Kirche von D. über beträchtliche Einnahmen verfügte, heißt es doch „...dú herschaft libet ouch die kilchen ze D., dú giltet über den paffen uf 14 mark silber.“⁵

Diese Erörterungen führen nun zur Frage, welche Stellung der Pfarrherr zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt eingenommen hat. Für die Zeit, da D. unter der Herrschaft der Riburger war, ist das Verhältnis infolge der spärlichen Quellen unmöglich festzustellen. Von vornherein ist zu sagen, daß die Rechte des Bischofs sehr eingeschränkt waren, da es sich bei der Kirche von D. um eine riburgische Eigenkirche handelte. Immerhin war für Verschiebungen von Kirchengut die Zustimmung des Bischofs nötig. So erteilt Bischof Eberhard von Konstanz einem Gütertausch zwischen den Nonnen von St. Katharinenthal und der Kirche von D. als in beiderseitigem Interesse gelegen, seinen Consens.⁶

Im Stadtrecht von 1260 ist ebenfalls keine Bestimmung, die uns über dieses Verhältnis Aufschluß geben könnte. Es ist dort lediglich die Befreiung der Geistlichen von Steuer und Wache ausgesprochen.⁷ Unter der Herrschaft von Habsburg-Osterreich dürfte ein stärkerer Ein-

¹ Ahlhaus, S. 56.

² Ahlhaus, S. 119.

³ Ahlhaus, S. 134.

⁴ TUB. IV, Nr. 30 (S. 815).

⁵ Quellen z. Schweizergesch., Bd. 14, S. 341.

⁶ TUB. III, Nr. 468.

⁷ TUB. III, Nr. 418. S. 194: Nullus clericus in villa predicta residens stipendium dabit vel vigilabit.

fluß der kirchlichen Gewalt kaum zu verspüren gewesen sein, da ein von einem geistlichen Gericht ausgesprochener Bann unter gewissen Voraussetzungen von der Stadt nicht anerkannt wurde.¹ Die frühesten Nachrichten stammen erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Auch aus diesen späten Quellen geht klar hervor, daß der Pfarrer im Verhältnis zur Stadtgemeinde wie ein städtischer Beamter dastand. Trotzdem wir vorhin gesehen haben, daß für die städtischen Bürger der Spruch eines geistlichen Gerichts nicht immer gilt, treffen wir im Stadtbuch die Bestimmung: „Der kilchunherre hat och im selben uf behept, das er richten wil umb die sachen, die in an gant in siner kilchen ze richtenne, ob er wil, alz von alter gewonhait recht ist gewesen.“² Diese Rechtsprechung des Kirchherrn steht nicht etwa im Widerspruch zu der vorhin erwähnten Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, sondern sie bezieht sich nur auf die Geldangelegenheiten der Kirche (Kirchstuhlstreitigkeiten, Zehntstreitigkeiten usw.). Die Kirchstuhlstreitigkeiten, die wir hier so unbedenklich dem kirchlichen Gerichte zugewiesen haben, gehörten jedoch gerade in der Stadt D. nicht vor dieses Forum, sondern unterstanden dem Stadtgericht. Wir sehen hier, wie weit der stadtherrliche Einfluß ging. „Der kilchunherre und der schulthaiß und der rat sin úberain komen, swas sach ez si umb stuel umb ander sach oder flegt, dü vor im ist, die man unß har berehtet in der kilchen, daz si die uf went richten in sinem huse oder swa si der rat anderswa besendet. Und dar umb der rat recht sprechen sol, aller oder der mertail des rates; und swen er dar zu ine besendet, und swer sich wert und sich enzait, daz er vor in reht neme umb die vorgeantten sachen, als dif ez im denne wirt gebotten, als dif er es úber gat, muos er gen dem kilchen herren v ß, der stat v ß, dem schulthaißen iij ß und dem kilchherren den banschag.“³ Interessant ist, daß hier auch der Kirchherr neben dem Schultheißen und Rat als gesetzgebende Stelle vorkommt. Auch in den nachfolgenden Bestimmungen ist der Kirchherr neben Schultheiß und Rat Gesetzgeber. So wird unter seiner Mitwirkung

¹ St.B., S. 16: Min herre, der Truhsaetze, der schulthais und der rat ze D. hant gesehet der stett ze nütze und ze beßrung: Ewa ain burger, burgers sun, oder swer hie waht oder stür git, gelatt würdi an gaischlich gericht von ainem layen oder von ainer weltlichen vrowen, und an gesprochen würdi umb ihn ligende guot oder umb sin varnde guot, daz ob X lib. ist, ist, daz der gebannet wirt und in dem banne alz lange erschinet, daz man im gemeinsami verbüt, den sol dar umb nieman schühen. Man sölli gemeinsamly mit im han, und swer daz braechh, daz er gemeinsamly mit im nit hetti von des bannes wegen, der sol geben minen herren iij lib. an die staet, dem schulthaißen iij ß, als dif er es brichet.

² St.B., S. 66.

³ St.B., S. 65.

das Verbot des Verkaufs von Kirchstühlen aufgestellt; ein solcher Verkauf oder eine Verpfändung soll nichtig sein. Die Buße, die Verkäufer und Käufer bezahlen müssen, soll verwendet werden an die Kosten, die das Kerzenlicht in der Kirche verursacht.¹

Eine spätere Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten erfolgt im Jahre 1417, also zu jener Zeit, als die Stadt das „jus patronatus“ schon an sich gerissen hatte. Als erste Bestimmung treffen wir wiederum die Befreiung vom geistlichen Gericht. Es müssen alle Streitigkeiten zwischen dem Pfarrherrn und einem Bürger oder Inassen vor das Stadtgericht gebracht werden. Das Stadtgericht prüft dann, ob diese Angelegenheit so beschaffen ist, daß sie vor ein geistliches Forum gehört. Wenn das Stadtgericht zur Bejahung dieser Vorfrage kommt, so übergibt es die Sache ex officio dem geistlichen Gericht.² Streitigkeiten zwischen dem Pfarrherrn und dem Kaplan gehören ebenfalls vor das Stadtgericht: „Und insunder ouch, waere, dz er mit den capplan út spenig wurde, von was sach wegen dz waer, die sol er nit für nemen mit fremden gericht, sunder sich hie lassen vor uns in minne und früntschafft entschaiden, und die capplan lassen beliben bi ir alten rechten und gúten gewonhaiten. Es waer dann, dz wir uns selb bekanten, dz man si fúro wísen soelt.“³ Aber auch in rein geistlichen Angelegenheiten mußte der Pfarrherr den Weisungen der Stadt Folge leisten, so etwa in der Frage, welche Anzahl Messen abzuhalten seien,⁴ wer den Unterhalt des ewigen Lichtes in der Kirche zu besorgen habe,⁵ wieviel Seelenmessen bei einem Todesfall stattzu-

¹ St.B., S. 65: Der kilchunherre, der schulthaiß und der rat von D. hant gesehet ze nuzze und der stat ze merer komlich, daz nieman behainen stuol noch behain stat in der kilchen sol verkouffen noch versezen. Wan swer daz tete, so sol der kouff noch dü sahrung nit stete beliben und sol ab sin. Und sol ieman, der da verkouffet ald versezt, wider hân den stuol und die stat, und der da verkouffet oder verpfent, wider hân die pfennig, und swas er dar umbe hat geben und gebotten, und sol ir jetweder gen ze buoß i lib. wachses an dü kerzenlicht in der kilchen.

² St.B., S. 159: Item waere vuch, ob ünser kircherr oder lüprister mit behainen der unsren, er waer ünser burger oder insaeß, út zuschaffent gewune, in welen weg sich dz gefuogte, dz es sich uf krieg oder zerwürfnüß zuge, so sol er behain uf fremd gericht nit triben noch bekümbren, sunder sich baider sidt hie vor unserm schulthaißen und rat zuentschaiden lassen in früntschafft. Es waere denn, das die sach oder sachen also geschaffen waeren, das es gaisstlich gericht an tresse, so füllen wir sy zubaider sit wísan für das gaisstlich gericht.

³ St.B., S. 159.

⁴ St.B., S. 159: Item das man uns ouch all tag haben sol ain mittelmeß zwischent der fruegen meß und fron ampt nach innehalt der briesen, so dar umb geben sind.

⁵ St.B., S. 159: Item, das er das liecht im for brennen sol nacht und tag, wan das ain ewig liecht ist. Und wa er das entaet, so muge sich des ain rat underwinden und sich der gueter under ziehen, die dar zu geordnet und dar an gemachet sind, und das brennen, als ouch die bries wísend und sagend, die dar über geben und gemachet sin.

finden hätten, und wieviel Personen an einer Beerdigung teilnehmen dürften.¹ Daneben gibt es wiederum Bestimmungen, die besser in den Kompetenzbereich der Stadtgemeinde passen, wie etwa die folgende: „Item was ouch vormals die kirchherren, sin vorvarend, verlichen hettent, es waeren múlina, aefen, wisa, wingarten, oder ander guot, so sy zuo verlichen hand, das er da menglichen by sinem lechen sol lassen beliben nach siner brief oder kuntschaft innehalt, und nieman dar von nit triben noch trengen sol, weder durch mer zinse liebi, noch von defainer ander sach wegen.“² Eine andere Satzung, die allerdings erst gegen 1460 aufgestellt wurde, verbietet den Besuch einer fremden Kirchweih³ zu einem andern Zweck als dem der Andacht. Wir sehen aus den obigen Angaben, daß der Pfarrer in seiner Stellung zur Stadtgemeinde nicht viel anders stand als ein städtischer Beamter.

Die meisten Einkünfte des Pfarrherrn stammen von den nicht unbedeutenden kirchlichen Gütern. So besitzt die Kirche eine Reihe von Grundstücken im Lettenzelg, zwischen Willisdorf und Basadingen,⁴ im Ratihart,⁵ in Gailingen,⁶ und wohl noch an anderen Orten. Daß außerdem die Stadtgemeinde bereit war, der Kirche Einkünfte zufließen zu lassen, auf die sie sonst keinen Anspruch hatte, zeigt eine Urkunde von 1258. Dort hat die Bürgerschaft ein Gut gekauft und zur Tilgung der Schuld ihre Gemeinweide veräußert. Die Gemeinweide wurde aufgeteilt und an ungefähr 10 Käufer verkauft. Mit den Käufern wurde das Rechtsgeschäft abgeschlossen unter der Bedingung, „quod nullus emptor sepedicte communitatis suam presumat vendere porcionem ante perceptionem primi fructus“. Nichteinhaltung dieser Bedingung hatte zur Folge, daß „pars illius vendicionis in proprietatem ecclesie cedere debet“.⁷

¹ St.B., S. 82: Item ouch so sind si überkomen und hand gesezet: Wenn ain mensch stirbt, der zu sinen tagen komen ist, und bewart wirt mit dem hailigen sacrament, da füllen die laidlüt, man und wib, nit me ze frumen gân, den selb vierd, und zu dem sibenden, drißgesten und jarzit nit me, den selben dritt; und ze einem kind, dz nit bewart ist, sol nieman me gân, denn selb dritt. Item zem kind, dz man getouft hat und zem altar trait und entwesteren wil, sol nieman gân, denn die gott allain, die dz kind ußer touff gehept hat, und die hebamm. Item die laidlüt füllen alli nach ainander gân ze der begrept, sibenden, drißgest und jarzit, und sol nieman zwiscent in gan.

² St.B., S. 159.

³ St.B., S. 82: Och so sind sy überkomen von den kilchwichin wegen, das nieman manhafter der ünfern us ünferm schloß noch statt uf behain kilchwichi nit gân sol, denne durch gottes willen und des ablaß wegen; und wer dz braeche oder überfuer, der zu sinen tagen komen ist, der ist verfallen an gnad der statt ain pfund Haller, dem schult-haißen iij ß Haller.

⁴ LUB. III, Nr. 468.

⁵ LUB. III, Nr. 682; Thurg. N. N. St. Rath., Nr. 454.

⁶ LUB. III, Nr. 668.

⁷ LUB. III, Nr. 396.

Was nun die Beziehungen der Kirche zum Kloster St. Katharinenthal anbelangt, so sind sie in den verschiedenen Zeitabschnitten unterschiedlich gewesen. Sicher ist das eine, daß mit der Verlegung des Klosters der Stadtkirche eine schwere Konkurrenz erwuchs. Die Streitigkeiten wurden so lange erstickt, als die straffe Verwaltung der Habsburger zu spüren war. Ja, in dieser Zeit können wir sogar recht freundschaftliche Beziehungen zwischen dem jeweiligen Kirchherrn und dem Kloster erkennen. So schenkt im Jahre 1258 der Kirchherr von D. dem Kloster 7 Tüchert Ackerland beim alten Schloß zu Gailingen, die ihm erblich angefallen sind, mit der Verpflichtung, daß er im Kloster begraben werden solle.¹ Dieses Verhältnis änderte sich aber im Verlauf des 14. Jahrhunderts. Da mochte der Kirchherr von D. seine Zeit als herangebrochen betrachten, und er ging darauf aus, dem Kloster gewisse Zehnten streitig zu machen. Das Kloster zog den Streit vor den Landvogt Hermann von Landenberg und die herzoglichen Räte. Die Sache ging „um aines zehenden wegen uf ettwievil aefern“. Der Anschlag des Kirchherrn schlug jedoch fehl, denn das Urteil vom 12. Oktober 1344 lautete, daß „der egenanten closterfrowen kuntschaft besser sie, denne des kilchherren kuntschaft“.² Der Kirchherr schien sich jedoch mit diesem Urteilspruch nicht abzufinden; denn im Jahre 1347 befaßt sich Herzogin Johanna von Österreich mit der Sache. Aber auch vor dieser Stelle hat der Kirchherr kein Glück: „...und emphelhen och unjern vögten ze Kyburg und ze D., die nu sint, oder hienach werdent, das si die vorge-nanten klosterfrowen nach den ussagbriefen schirmen vestenklich von unser wegen.“³ Doch beruhigte der Entscheid den Kirchherrn immer noch nicht; denn kaum einen Monat später sah sich Herzog Albrecht von Österreich gezwungen, dem Schultheißen von Waldshut, Landvogt im Aargau und Thurgau, und seinen Nachfolgern zu gebieten, die Nonnen in St. Katharinenthal wegen der Zehnten, um die sie sich vor Königin Agnes von Ungarn mit dem Kirchherrn von D. gestritten haben, kräftig zu schirmen.⁴

Man sieht also, daß das Verhältnis zwischen Kloster und Kirche in den späteren Zeiten nicht durchwegs ein friedliches war, wie man auf den ersten Blick glauben möchte.

¹ LUB. III, Nr. 668.

² LUB. V, Nr. 1786.

³ LUB. V, Nr. 1907.

⁴ LUB. V, Nr. 1908.

2. Wohlfahrtsanstalten

Die Quellen geben über die Wohlfahrtsanstalten nur sehr spärlich Auskunft. Insbesondere wird nicht gesagt, von wem sie gegründet wurden und woher ihr Vermögen stammte. Doch darf angenommen werden, daß die Stadtherren und die Bürgerschaft Gründer waren. Die Verwaltung dürfte der Stadt schon frühzeitig zugestanden haben. Im folgenden wollen wir die in der Stadt vorkommenden Anstalten aufzählen.

a. Spital und Friedhof

Das Spital wird zuerst 1246 genannt. Seine Gründung dürfte aber wesentlich früher erfolgt sein, denn diese Urkunde erwähnt „*aream hospitalis antiqui*“;¹ d. h. also, daß die Stadt bereits ein neues Spital besaß, während von dem alten die Hofstätte noch nicht wieder überbaut war. In derselben Urkunde ist auch vom „*cymiterium*“ (Friedhof) die Rede, das erweitert werden mußte. Wir befinden uns in der Zeit der großen 2. Stadterweiterung. Über das Spital und den Friedhof schweigen sich in der Folgezeit die Urkunden vollständig aus. Aus einem Rodel, niedergeschrieben zwischen 1450 und 1460, erfahren wir lediglich noch, daß die Stadtgemeinde die Spitalpfleger bestellte.²

b. Siechenhaus

Durch eine Urkunde aus dem Jahre 1330 ist uns die Existenz eines Siechenhauses bezeugt. Dieses Siechenhaus war in möglichst weiter Entfernung von der Stadt errichtet. Die Siechen von D. „*sint geseßen enent Rins bi D.*“, unterhalb der Brücke, wo für sie eine kleine Kapelle gebaut worden war.³ Irgendein Zusammenhang in der Verwaltung zwischen dem Siechenhaus und dem Spital bestand nicht. Die Siechen haben, wie übrigens auch das Spital, eigene Besitzungen;⁴ sie bilden also eine Körperschaft, der Rechtspersönlichkeit zukommt. Als Vertreter des Spitals und des Siechenhauses tritt jeweils der Rat auf; ihm steht somit die Repräsentation dieser Körperschaften zu.

¹ LUB. II, Nr. 183.

² Im BND.

³ LUB. IV, Nr. 1450.

⁴ So in Schlattingen.

c. Schule

Währenddem wir berechtigt sind, die Entstehung von Spital und Siechenhaus in die Frühzeit der städtischen Entwicklung anzusehen, halte ich dafür, daß eine Schule erst Ende des 13. Jahrhunderts oder mit Beginn des 14. Jahrhunderts eingerichtet worden ist. Immerhin ist dieser Zeitpunkt einer eigenen Schule in D. recht früh im Vergleich zur Bedeutung der Stadt. Der erste „schulmeister“ von D. erscheint im Jahre 1305,¹ und Meister Rudolf der Schulmeister ist 1324 zugleich Schreiber des Gerichts.²

V. Die Stadtgemeinde

§ 9. Zusammensetzung der Stadtbevölkerung

1. Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts

Die Stadtgemeinde war ihrem Zwecke nach eine Marktgemeinde, ihrer Zusammensetzung nach aber eine Grundbesitzergemeinde. Die Zugehörigkeit zu ihr fand ihren rechtlichen Niederschlag im Bürgerrecht. Somit muß das Bürgerrecht ursprünglich auf Grundbesitz gegründet gewesen sein.³ Über die Erwerbung des Bürgerrechts von D. sagt das Stadtrecht wenig.⁴ Es ist nur die Rede, daß jedem Bürger eine Hofstatt zugewiesen wird, und daß er von dieser Hofstatt einen Hofstättenzins zu entrichten hat.⁵ Ob diese förmliche und feierliche Einweisung in die „area“ die Erwerbung des Bürgerrechts begründet, sagt die Stelle nicht, doch läge die Vermutung nahe. Aus einer anderen Stelle im Stadtrecht geht indessen hervor, daß die bloße Niederlassung in der Stadt nicht genügt für den Erwerb des Bürgerrechts; die Stelle handelt von den Pflichten der Einwohner, die auch vom „non civis in eadem civitate residens“ erfüllt werden müssen. Diese Lücke ergänzt nun das Stadtbuch, indem es über das weitere Vorgehen wertvollen Aufschluß gibt; aus der großen Reihe von Bürgeraufnahmen ergibt

¹ ZUB. VIII, Nr. 2779.

² ZUB. IV, Nr. 1342; St.B., S. 51 (unser schulmeister, der unser stett gestornner schreiber ist).

³ W. Merz, S. 185.

⁴ Die Einbürgerung nach dem Sage: „Stadtlust macht frei“, behandeln wir gleich nachher.

⁵ ZUB. III, Nr. 418: Item unicuique civi area est contradita, in qua domum popriam edificare poterit...

sich folgendes:¹ Der Bewerber muß sich verpflichten, ein Grundstück in der Stadt zu erwerben. Die Erfüllung dieser Verpflichtung muß er durch Bürgen sicherstellen. Diese sind meistens alteingesessene Stadtbürger; sie müssen es aber nicht sein.² Die Anzahl der zu stellenden Bürgen schwankt zwischen einem und vieren, wahrscheinlich nach dem Grade ihres Ansehens.³ Eine solche Bürgerrechtsverleihung nimmt folgenden Verlauf: „Anno domini M^oCCC^oXLII^o, feria tertia ante festum sancti Urbani dominus Johannes, domini Ber. et Nicolaus de Swandegge recepti sunt in cives, et debent emere praedium in civitate nostra pro XV marcis argenti infra spacium unius anni, quorum fidejussores sunt dominus Johannes, dominus Ulricus Dapiferi, R. Dispensator et Johannes dictus Viltschi. Et iuraverunt iuxta statuta civium, ne procurent aliquo modo, ut maneant sine stüra et aliis serviciis.“⁴ Wir sehen, daß bei der Aufnahme dieser drei Adeligen die Spitzen der Stadt als Bürgen auftreten.

Der Wert des Hauses, das erworben werden mußte, schwankt zwischen 8 und 15 Mark Silber; das häufigste sind 12 Mark Silber.⁵ Bei gewissen Bürgeraufnahmen ist auch eine doppelte Möglichkeit vorgesehen: „... et debet emere praedium in nostra civitate pro X marcis, et si emit pro VIII marcis, debemus contentari.“⁶ Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der wesentliche Vorgang bei der Erwerbung des städtischen Bürgerrechts der Ankauf eines städtischen Grundstückes ist; der Besitz eines städtischen Grundstückes ist Bedingung für die Einbürgerung. Hierzu kommt aber noch ein weiteres Erfordernis. Nicht jeder Grundbesitz in der Stadt schließt das Bürgerrecht in sich. Personen aus gewissen Ständen konnten nicht Bürger werden.⁷ Da in D. der Besitz erblich war, gegen Entrichtung des Hofstättenzinses durch den Erben, entsteht hier die Frage, ob mit diesem Erbbesitzrecht ein Nachrücken in das Bürgerrecht verbunden war. Diese Frage bejaht das Stadtbuch. Immerhin finden wir die Einschränkung, daß der Erbe, wenn der Nachlaß weniger als 10 Pfund Pfennig wert sei, weitem Besitz bis auf 10 Pfund nachkaufen solle, und zwar binnen eines halben Jahres,

¹ St.B., S. 203.

² So finden wir bei der Aufnahme eines gewissen Hofstetter im Jahre 1325: fidejussor eius erat Albrechtus de Gailingen, scultetus de Stain.

³ 1338 wird ein H. de Schynen aufgenommen, wobei die drei Stadtbürger Nicolaus Wisman, C. Güttinger und Hugo dictus Friman als Bürgen auftreten.

⁴ LUB. V, Nr. 1688, aus dem Jahre 1342.

⁵ St.B., S. 204 f.

⁶ H. de Schynen, St.B., S. 203.

⁷ Vgl. über die Hörigen zehn Seiten weiter hinten.

ansonst er des Bürgerrechts verlustig gehe.¹ Die Frist von einem halben Jahre stellt also eine Verwirklichungsfrist dar. Bei der Aufnahme ins Bürgerrecht mußte der Anwärter schwören, daß er sich 10 Jahre in D. oder in einer anderen Stadt aufhalten wolle: „Der schulthais und der rat hant gesehet der stat ze nütze und ze eren, daz man nieman ze burger hie nieman sol, er swere danne, zehen iar hne oder in ainer ander gemurter vesti sezzhaft ze syne an geverde.“² Diese Bestimmung ist zweifellos späteren Datums. Sie dürfte sich vor allem gegen jene Personen gerichtet haben, die wegen irgendeiner Missetat verfolgt wurden und das Bürgerrecht erwarben, um nachher die Stadt wieder zu verlassen. Denn der Besitz des Bürgerrechts hatte den großen Vorteil, daß der Bürger nicht vor ein fremdes Gericht gezogen werden durfte; hielt er sich in einer anderen Stadt auf, so war er mit Bezug auf die Gerichtszugehörigkeit den Bürgern dieser Stadt gleichgestellt; auch einer, der sich in der Stadt niederließ, hatte seinen Gerichtsstand vor Stadtgericht. Mit dieser Einschränkung der Freizügigkeit verhinderte man, daß sich derartige Anwärter von den bürgerlichen Pflichten und Lasten drücken konnten. Daß diese Ansicht zutrifft, erhellt aus folgender Satzung: „Der schulthais und der rat hant gesehet, daz sy dehainen burger enpfahen sont, er swer denne, daz er defainen weg werbent syne, daz er an stür und an dienst belibe. Und viel dehainem ain burgrecht von erbe an, der sol och sweren, daz selbe also ze haltenne. Ist, daz ims ain rat muotet, ald der mer tanl des rates, er sol nit burger sin, were och, daz dehainer daz überfuere nach dem ande, so sol das burgrecht gefallen syn der stett, daz sy da mit gebuwen werde.“³

An gewisse Handlungen war der Verlust des Bürgerrechts geknüpft. Es gab zweifellos viele Vergehen, die den Verlust des Bürgerrechts nach sich zogen. Ohne Zweifel sind uns nicht alle bekannt. Diejenigen, von denen wir Nachricht haben, wollen wir kurz besprechen. Schon das Stadtrecht von 1260 bestimmt, daß dem Störer des Stadtfriedens, welcher einen anderen verwundet hat, eine Hand abgehauen werden soll. Wer einen anderen totgeschlagen hat, soll enthauptet werden; wenn er entinnen konnte und nicht erwischt wird, so soll sein Haus von Grund auf zerstört werden. Nach Verlauf eines Jahres dürfen die Erben des Totschlägers das Haus wieder aufbauen, müssen aber vorher

¹ St.B., S. 8: Der schulthais und der rat hant gesehet, swem ain burgrecht an gewellet von erbe, ist ez nüt X lib. wert, so sol er ez besseren, daz ez X lib. phenning wert sy darnach, so ez in an gewellet, enhalb ainem halben iar, oder er sol dannan nüt burger sin.

² St.B., S. 15.

³ St.B., S. 16.

dem Stadtherrn 3 Pfund Pfennig bezahlen. Das Abreißen des Hauses ist ein symbolischer Akt für die Ausstoßung aus der städtischen Rechtsgemeinschaft.¹

Mit Verlust des Bürgerrechts wird auch derjenige bedroht, der die Gunst des Herrn verliert.² Immerhin wird dem Sünder eine Frist von einem Jahr gegeben, innerhalb welcher er die Gunst des Herrn wieder erwerben kann. Nach dieser Frist werden weder Person noch Besitz in und außerhalb der Stadt geschont werden. Auch hier haben wir als Sinnbild der Ausstoßung die Zerstörung dessen, was dem Übeltäter gehört hat. Für die Erwerbung des Bürgerrechts ist Grundbesitz nötig; Verlust des Bürgerrechts erfolgt durch Zerstörung dieses Grundbesitzes.

Noch einige weitere Vergehen, die den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen, sind im Stadtbuch aufgezählt. Wer in der Stadt einen Aufruhr anzettelt, soll Buße bezahlen, „er und ieglicher, der im hilfet, und sol von der statt varn und sol niemer wider in komen, e er die buoß geriht“.³ Betritt ein solcher Ausgestoßener trotzdem städtischen Boden, so wird gegen ihn eine eigentliche Treibjagd ausgeführt: „Swem ouch dü stat wirt verbotten, gat er dar über dar in, oder ritet, swen denne der schulthais oder dehainer des rates oder der wanbel dar zuo ruffet, daz er im in helf vahn, hilfet er im nüt, er git der stat x lib., dem schulthais iij β.“⁴ Solche aus dem Bürgerverband entlassene und der Stadt verwiesene Leute dürfen von keinem Bürger mehr aufgenommen werden. „Swer ouch dem andern gelten sol und er im nit ze geltende hat, dem sol man husgemach verbieten. Und swenne im volgangen wirt mit gericht, swer in denne huset oder hofet oder im ze essende oder ze trinkenne git oder dehain husgemach, der sol für in gelten.“⁵

Zwei Bestimmungen sagen, in welchen Fällen die Ausstoßung aus der Rechtsgemeinschaft stattfindet: „Swer ouch von wundaten wegen, daz er ainen wundet, von semlicher freveli in der stat dem gericht abswiftig wird, oder daz im dú stat verboten wird“, und die zweite Bestimmung: „Swer aber von gemainer freveli, die nüt so hohen tragende sind, als die vordren frevelin, dem gericht abswiftig wirt,

¹ TUB. III, Nr. 418, S. 194: Si autem evaserit et captus non fuerit, domus eius funditus delebitur.

² TUB. III, Nr. 418, S. 193: persona sua et res tantum infra villam predictam ad spacium unius anni et diei a me in pace permaneant et illese.

³ St.B., S. 19.

⁴ St.B., S. 4.

⁵ St.B., S. 4. gelten = bezahlen.

oder im dü stat verboten wird".¹ Zahlte der Übeltäter innert Jahr und Tag die Buße, so durfte er die Stadt wieder betreten,² zahlte er nicht, so blieb ihm die Stadt für immer verboten, und man ging daran, sein Haus niederzureißen und ihn damit aus dem Gedächtnis auszulöschen. Beim Lesen dieser strengen Bestimmungen könnte man auf den Gedanken kommen, daß sie lediglich als Abschreckung auf dem Papier standen, in der Praxis aber nie angewandt wurden. Dem war aber durchaus nicht so. Wir treffen im Stadtbuch einige ganz interessante Fälle von derartiger Verbannung. So wird einer Margrit Pfuserin verboten, näher als eine Meile an die Stadt zu kommen. Wenn sie mit einem Bürger von D. einen Rechtsstreit habe, so wolle man ihr die besondere Gnade verleihen, daß sie das Stadtgericht angehen dürfe, „und sol man ir Frid und gelait her zem recht geben“. Will sie die Stadt D. aber vor Gericht laden, so soll sie vor Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen gehen.³

Einer gewissen Zilerin wird 1396 die Stadt verboten. Das Vergehen, um dessentwillen dieses Verbot ausgesprochen wurde, erfahren wir nicht, doch muß, nach der Höhe der Strafe zu schließen, ein schweres Verbrechen vorliegen.⁴ Den dritten Fall des Stadtverbotes erleben wir im Jahre 1415, wo die Stadt die Reichsfreiheit erlangt, und ein gewisser Johannes Cramer sich weigert, dem König die Treue zu schwören.⁵ Interessant ist auch die Tatsache, daß mit der Drohung des Häuserniederreißen durchaus Ernst gemacht wurde: „Item es ist ze wissende von wegen des todeschlages, den getan hand Cueni Kempf und Haini, sin sun, an Hansen dem Ranken, dar umb si bed vertailt (verurteilt) sind, und dar zu ward ertailt, dz man dem selben Cuenin sin hus, die vordern und die hindern wende ab brechen solt. Und wa man ir dewedern, Cuenin Kempfen, Hainin, sin sun, iemer me in dem gericht ergrift, da sol man zway stuß usser in machen und sol daz hopt

¹ St.B., S. 6.

² St.B., S. 4 f.

³ St.B., S. 182.

⁴ St.B., S. 58: Rat und gemaind sint ze rât worden: Waer, dz dü vorgeantent Zilerin ald Fren, ir tohter, dz überfuernnd und da naher kemind, den die dry mit, als sy offentlich verruefft und verboten sind, wa si den ain vogt ze D. ald ain statt selber, ald wer dz von irem wegen taeti, sy gehaimen (festnehmen) oder gehalten mochtend, oder ir ain weder, so ist dz offentlich berueffet, dz sy ainem vogt an mins herren stat verfallen sol sin zwai hundert lib. Galler und der statt ze D. hundert lib. Galler. Und dar umb mag si ain vogt und ain statt wol haben und ir lib und quot dar umb haimen, unß daz dz vollbracht werdi. Und alz dü muoter uns flüchtig ward, und wir sy nit gehalten mohtend do ze mal, dar umb hat sy nit gestworn. Waer aber, dz man sy gehebt hett, sy muest mer getan han, denn dü tohter, und füro gestworn (1396, 15. Feb.).

⁵ St.B., S. 176.

minr stuf sin. Wenne och daz hus ain ganz iar also offen gestat, so mugen sin wip oder sinü kinder oder sin fründ dz hus wol wider buwen, also dz si dem vogt ze D. sexzig phunt pfennig geben.“¹

Dies sind die wichtigsten Fälle von Verlust des Bürgerrechts. Es handelt sich überall um einen strafweisen Entzug des Rechts.

2. Stadtlust macht frei.

Wir müssen uns zuerst die Bedeutung dieses Satzes klar machen. In den alten großen Städten (Köln) kam dieser Satz zu seiner vollen Auswirkung. Dort wurde derjenige, der als Höriger in die Stadt einwanderte und das städtische Bürgerrecht erwarb, ein freier Bürger. Er streifte die Unfreiheit ab; alle Rechtsansprüche des früheren Herrn wurden abgewiesen. Dieser grundlegende Rechtsatz wurde aufgestellt, um die städtische Freiheit zu retten.

Etwas ganz anderes aber bedeutet das Wort in den kleinen Städten, wie etwa in D. Dort gilt zwar auch der Grundsatz, daß ein Herr gegenüber seinem Eigenmann, der in eine nicht demselben Herrn gehörige Stadt zieht, sein Recht auf den Hörigen innert Jahr und Tag verliert.² Aber dieser Mann wird nicht etwa ein Freier, sondern er gehört von Stund an dem Stadtherrn; denn die Bürger der kleinen Städte wurden als Untertanen ihrer Herren behandelt. Wenn sich nun ein Freier in die Stadt begab, um das Bürgerrecht zu erwerben, so verkehrte sich das Wort „Stadtlust macht frei“ in sein Gegenteil: er wurde Eigen der Herrschaft.³ Die städtische Freizügigkeit in den kleinen Städten galt bestenfalls in wirtschaftlicher Hinsicht, d. h. als

¹ St.B., S. 184.

² P. Schweizer: Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik, S. 1.

³ Nun ist allerdings der Gegensatz des freien und unfreien Standes für die Gemeindeverfassung gleichgültig, die Gemeinde kennt an sich nur Bürger (W. Merz, S. 13). Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Leute in einer Stadt, die das Bürgerrecht nicht erwerben konnten, als Hörige zu betrachten sind. Wenn die Leute schon vor oder mit der Stadtgründung sich in der Stadt niedergelassen hatten, wurden sie in einem Fronhof angesiedelt, d. h. sie bildeten in der Stadtgemeinde eine Art Enklave, sie unterstanden nicht dem Stadtgericht, sondern dem Hofgericht, sie lebten nicht nach Stadtrecht, sondern waren dem Hofrecht unterstellt. Wenn es uns also gelingt, in D. solche Fronhöfe nachzuweisen, so haben wir damit den Beweis geliefert, daß schon vor der Stadtgründung Leute auf dem späteren Grund und Boden der Stadt angesiedelt waren. Diesen Beweis vermögen wir jedoch nicht zu erbringen. Wir haben damit wiederum eine Bestätigung der Ansicht, daß D. eine Gründung von wilder Wurzel war. Die Einwanderer stammten wahrscheinlich aus dem in nächster Nähe der Stadt gelegenen Weiler D., der ursprünglich Eigentum des Klosters St. Gallen war, später jedoch in die Hände der Riburger gelangte (oben § 2, 2 a). Wohl spricht das Stadtbuch gelegentlich von „hinderjassen oder insjassen“ (St.B., S. 13, 82). Diese Leute stellen ohne Zweifel eine sozial und wohl auch rechtlich schlechter gestellte Schicht der Einwohner dar; aber die Gliederung ist jüngeren

Höriger auf dem Lande mußte er Ackerbau betreiben, in der Stadt dagegen hatte er die freie Wahl, welches Handwerk er ausüben wollte. Von einer Freizügigkeit im Sinne des freien Abzugrechtes aus der Stadt kann in den kleinen Landstädten keine Rede sein. Mit dem Recht der Stadt, den Abzug zu erheben, wurde die Freizügigkeit praktisch aufgehoben. „Der vogt, der schulthaiß, der rât und die gemaind hand gesezt und sind dez überain kommen, der statt ze nuß und beßrung: wer hie seßhaft ist, wil sich der von der statt ziehen und denn ze mal nit me da wonhaft sin, so sol der selb sin anzal und sinen tail geben an den geltschuld, so die burger von gemainer statt wegen denne gelten sond, und sol daz tuon in der maeß er die jüngsten stür geben haet. Waer ouch, daz ieman hie abgieng von todes wegen, weltint denn die erben daz guot, daz derselb gelazzen hett, ouch von der statt ziehen, so sont sy och von dem selben guot die anzal geben.“¹ Wir lernen hier übrigens eine interessante Form des Abzuges kennen; die Höhe der zu entrichtenden Summe ist proportional der Steuer, die der von der Stadt Ziehende entrichtet hat, und der Höhe der Stadtschulden. Es mußte die Erlaubnis zum Wegzug bei Schultheiß und Rat nachgeholt werden. Von einem Mann, der zu einer hohen Geldbuße verurteilt worden ist, heißt es 1391: „Item er sol och von der statt nit ziehen, an ains rates erloben.“² Wahrscheinlich wurde darauf abgestellt, ob dieser Bürger der Stadt viel oder wenig abwarf, worauf dann die Ausreisebewilligung erteilt oder verweigert wurde.

Alle diese Vorschriften bedeuten nichts anderes als die Aufhebung der Freizügigkeit. Wenn wir noch die außerordentlich hohe Herrschaftssteuer und den Hofstättenzins in Betracht ziehen, so können wir mit Recht behaupten, daß der Satz „Stadtluft macht frei“ in den kleinen Landstädten nicht gilt, sondern daß hier das umgekehrte Prinzip in Geltung steht: Stadtluft macht eigen.

Zum Schlusse wollen wir die drei Entwicklungsstufen dieses Grundsatzes kurz verfolgen:

1. Im Stadtbuch treffen wir folgende, fast klassisch anmutende Bestimmung: „Swer hie burger oder sezzhaft ist, der sol sinem herren, der herre sy gaischlich oder weltlich, noch dem gohhus, an daz er höret,

Datum, wahrscheinlich erst aus dem beginnenden 14. Jahrhundert. Wie wir noch sehen werden, mußten die Hörigen, die das städtische Bürgerrecht erwerben wollten, allerlei Bedingungen erfüllen. Mit der wachsenden Selbständigkeit nahm man die Hörigen ungern als Bürger auf (Vermögenslosigkeit). Sie blieben dann meistens in der Stadt, ohne das Bürgerrecht zu erlangen; sie bildeten die Klasse der Hinterlassen.

¹ St.B., S. 24.

² St.B., S. 56.

enhain gefast stür geben noch enhainen gefasten dienst tuon, weder umb ungnossami, noch umb ander sach, all die wil der burger, oder der hie sezzhaft ist, lebt. Ist och, daz der burger oder der hie sezzhaft ist, stirbet, von dem sol nieman geben weder val noch erb dem herren oder dem goßhus, und swer der ainung dewedern brichet, sol geben V lib. minen herren, V lib. der stat, dem schulthaißen iij ß, und dazu sol er uz der stat varn und sol niemer me hie sezzhaft werden.“¹

Dieser Satz ist unzweifelhaft vor das Jahr 1260 zu datieren. Die Gemeinde ist noch wachstumsbedürftig, sie ist froh um jeden, der sich in der Stadt niederläßt, gleichgültig ob er einem weltlichen oder geistlichen Herrn gehört. Die mächtigen Riburger sorgen dafür, daß dieser neue Bürger unbehelligt von den Ansprüchen seines früheren Herrn bleibt.

2. Die zweite Entwicklungsstufe setzt mit dem Jahre 1260 ein. Die Stadt ist jetzt besiedelt, ihr Ausdehnungsdrang ist befriedigt. Man will nicht mehr jeden in den Bürgerverband aufnehmen. Im Stadtrecht von 1260 wird gesagt, daß jemand, der in die Bürgerschaft aufgenommen worden sei, und während eines Jahres und eines Tages in der Stadt niedergelassen war, von seinem früheren Herrn nicht mehr beansprucht werden könne, es sei denn, daß der Hörige heimlich davongegangen sei, und der Herr sich in Unkenntnis befinde; in diesem Falle verliert der Herr seinen Rechtsanspruch nicht.² Aber auch wenn der Hörige gar nicht wünscht, aus dem Hörigenverband auszutreten, bleibt er natürlich in seinem bisherigen Stand. Das ist der Fall bei Martin von Stein, der 1280 zugleich Bürger von D. und Eigenmann von St. Katharinenthal ist.³

3. Im 14. Jahrhundert trat eine weitere Beschränkung ein. Die Bürgerschaft hatte eine gewisse Selbständigkeit erreicht, sie trachtete darnach, reiche Leute in die Stadt zu ziehen. Von nun an ist es eine besondere Gunstbezeugung, wenn die Stadt irgend jemandem das Bürgerrecht erteilt. In dieser Zeit bildet sich die Klasse der Hinterlassen, denen das Bürgerrecht versagt bleibt, die aber trotzdem in der Stadt ihr Leben fristen. Die Beschränkung zeigt sich vor allem in folgender Bestimmung: „Wer hie burger werden wil, der sol sweren, zehen jar hie burger ze sind, und hie oder in ainer ander gemureter

¹ St.B., S. 2.

² LUB. III, Nr. 418: Item quemcunque cives burgensem receperint et ille per annum et amplius quiete resederit, et a suo domino intra provinciam existente non fuerit proclamatus, hic deinceps fruetur civium libertate. Si autem dominus subterfugii servi fuerit ignarus extra provinciam existendo, nichil sibi iuris deperibit.

³ LUB. III, Nr. 706.

vesti seßhaft ze sind, und sol sweren, unjer herschaft trüw und warhait, und dem schulthaißen und dem rat gehorsam ze sind. Und daz er dehains weltlichen herren aigen sig; wär aber, daz in dehain weltlicher herr besakti, daß er sin aigen wär, in jaeresfrist, so gebin wir im den dritten tail dez burgrechtz wider, und di zwen tail hett er verlorn.“¹ Das zeigt, daß die Stadt nur noch Freie zu Bürgern haben wollte.

3. Die adelige Bürgerschaft

Wir müssen uns hüten, die Bürgerschaft als eine einheitliche, gleichartige Masse zu betrachten. Innerhalb der Bürgerschaft gab es nicht nur wirtschaftlich-soziale Unterschiede, sondern auch ständische. Von diesen ständischen Unterschieden ist der auffallendste die Scheidung der Bürgerschaft in Adelige und Nichtadelige. Die Spaltung der Adelligen in Ministerialen, d. h. Dienstleute des Stadtherrn, zu welchen man durch Geburt oder Entfreierung wird, und in selbständige, d. h. mehr oder weniger unabhängige Adelige, kann uns in diesem Zusammenhang nicht interessieren.

Wenn es gelingt, einen großen Stoß von Adelligen in der Stadt nachzuweisen, so haben wir darin einen Maßstab für die militärische Wichtigkeit der Stadt.

Im Stadtrecht von 1260 finden wir den Satz: „Nullus miles ad jus civile recipiatur nisi de communi sensu burgensium.“² Aus diesem Satze ließe sich schließen, daß die Adelligen in D. wohl sehr spärlich gewesen sind, da wohl in den seltensten Fällen die Einstimmigkeit der Bürgerschaft erzielt wurde. Wir werden aber sehen, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts nicht mehr der Wille der Bürgerschaft ausschlaggebend war, sondern der Schultheiß allein über die Aufnahme befand. Wenn man weiterhin bedenkt, daß das Amt des Schultheißen im Jahre 1264 in die Hände eines mächtigen Ministerialengeschlechtes des Hauses Habsburg-Osterreich überging,³ so kann man sich unschwer vorstellen, daß dieser Satz nicht mehr beachtet wurde, oder daß die Bürgerschaft, wenn sie noch befragt wurde, eben zustimmen mußte.

Die Feststellung der in D. ansässigen Adelligen macht etwelche Schwierigkeiten, da es in einigen Fällen schlechterdings unmöglich ist, die adelige von der nichtadeligen Bürgerschaft zu trennen. Trotzdem

¹ St.B., S. 170.

² LUB. III, Nr. 418.

³ Unten § 10, 1 a.

wollen wir versuchen, einige Geschlechter, die in D. Bürger waren, herauszustreichen.

Als erstes Ministerialengeschlecht sind die Truchsess von D., ursprünglich Ritter von Hettlingen, zu nennen.¹ „Aus bescheidenen Verhältnissen herauswachsend, ist ihr Geschlecht, dank der Gunst der Zeit und der persönlichen Tüchtigkeit einzelner Glieder rasch zu hoher Blüte gelangt, um dann nach und nach wieder in die große Schar der andern Ministerialengeschlechter unterzutauchen.“²

Im Jahre 1238, anlässlich einer Wittumsverschreibung in D. durch den Adligen Heinrich von Liebenberg, werden als Zeugen aufgeführt³ die Freiherren Ulrich von Klingen, Heinrich von Tengen, Diethelm von Steinegg, Ulrich von Wehikon, der Dienstmann Heinrich von Liebenberg, der Ritter Berchtold von Bankholzen usw. Damals waren also sehr viel Adelige in D. anwesend, aber wohl keiner davon Bürger.

Bei einer Vergabung durch Otwin von D. im Jahre 1265 finden wir eine ganze Reihe von Adelligen ausdrücklich als Bürger erwähnt: ein Konrad von Salenstein, Hans von Klingenberg, Rudolf von Randegg.⁴

Ritter Walter von Hohenflingen und sein Bruder Junker Ulrich werden ins Bürgerrecht aufgenommen im Jahre 1348.⁵ Der Junker erneuert sein Bürgerrecht 1354.

In D. hat noch das Geschlecht der Spiser eine Rolle gespielt. Sie gingen, wie die Ritter von Hettlingen, aus dem kiburdischen Hofstaate hervor, brachten es aber niemals zum gleichen Ansehen wie diese, sondern übten lediglich die Funktionen lokaler Verwaltungsbeamter aus.⁶ 1289 taucht der Name Güttinger auf.⁷ 1338 finden wir einen H. von Schynen als Bürgerrechtsanwärter. Er wird identisch sein mit dem Heinrich von Schienen, der 1350 das Bürgerrecht erhält. Ein Ritter Heinrich von Schwandegg ist schon 1324 Bürger.⁸ Im Jahr 1342 werden Bürger die drei Herren Hans, Berchtold und Niklaus von Schwandegg; ihnen folgt 1352 ein Albrecht von Schwandegg.⁹

Daran schließt sich die Periode von 1360 bis zum Stadtbrand im Jahre 1371. Die wichtigsten Adelligen seien hier erwähnt: Hans von

¹ LUB. III, Nr. 399 (Heinricus dapifer in Kibure, civis in D.).

² R. Wegeli in Thurg. Beitr., Bd. 48, S. 57.

³ LUB. II, Nr. 143.

⁴ St.B., S. 206.

⁵ LUB. III, Nr. 494.

⁶ Unten § 10.

⁷ LUB. III, Nr. 793.

⁸ LUB. IV, Nr. 1343.

⁹ St.B., S. 205.

Randegg, Ritter Hans von Rosenegg.¹ In der Zeit nach dem Stadtbrande erlangten das Bürgerrecht: Hug von Tengen, eine Frau von Rifenberg, eine Frau von Stoffeln, eine Frau von Wissenberg, Konrad von Stoffeln usw.²

Die vorher aufgezählten Adelligen haben bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinein alle hohen städtischen und vogteilichen Stellen besetzt.³

Zu sagen ist noch, daß bei dieser Aufzählung nur diejenigen Adelligen berücksichtigt sind, die das städtische Bürgerrecht erworben haben. Es dürften sich aber wesentlich mehr Adelige in der Stadt befunden haben, sei es dauernd, sei es nur vorübergehend.

Der Stand der Adelligen bekam endlich noch Zuzug aus der Bürgerschaft, indem die reichsten Bürger, dank ihres wirtschaftlichen Wohlstandes, in den Stand der Ministerialen oder Adelligen aufstiegen. Dies hatte nicht etwa eine Milderung der sozialen Gegensätze im Gefolge, sondern es führte nur zur Vergrößerung der aristokratischen Oberschicht in der Bürgerschaft.

Im Vergleich etwa mit Frauenfeld muß die ansehnliche Zahl von adeligen Stadtbürgern in D. auffallen. Sie zeigt, daß Dießenhofen damals Frauenfeld an Bedeutung übertraf, aber auch, daß der Adel des 14. Jahrhunderts im Niedergang begriffen war. Auch für die Ministerialen galt die Bedingung, daß sie ein städtisches Grundstück erwerben mußten, um Bürger zu werden.⁴

4. Die nichtadelige Bürgerschaft

Neben der adeligen Bürgerschaft gibt es in der Stadt noch eine Schicht von Bürgern, deren Merkmal der Betrieb eines Gewerbes ist. Eine vollständige Übersicht haben wir weder über diesen noch über jenen Stand; wir müssen uns mit den zufälligen Angaben begnügen, welche uns die erhaltenen Urkunden liefern.

a. Herkommen und Stand

Die ersten Ansiedler von D. haben sich wohl vornehmlich aus dem „vilarium D.“ rekrutiert; jedenfalls fand bei der Stadtgründung nicht eine Einwanderung von Freien, sondern von Hörigen statt. Diese

¹ St.B., S. 206.

² St.B., S. 169 ff.

³ Oben § 9, 1.

⁴ St.B., S. 204 ff.

mochten Gotteshausleute oder aber fiburgische Eigenleute sein, je nachdem das „vilarium D.“ zur Zeit der Stadtgründung noch in st. gallischen Händen war, oder bereits zum fiburgischen Besitz gehörte. Als die Stadt einmal besiedelt war, konnten keine fiburgischen oder habsburgischen Hörigen mehr das Bürgerrecht erwerben. Auch für Hörige anderer Herren trat eine Beschränkung ein.

Die Einwanderung der Folgezeit war deshalb hauptsächlich eine Einwanderung Freier in die Stadt, und zwar aus den umliegenden Dörfern. Als solche sind uns bezeugt: Rudolf von Dssingen 1258, Konrad von Basadingen 1301, Martin von Gailingen; dann Schweigen die Urkunden lange Zeit bis zur großen Einbürgerungswelle vom Jahre 1371. Damals werden eingebürgert ein Keller von Stammheim, Hermann Keller von Dssingen, Frng von Stammhain, Heini von Buch, Werli von Gailingen usw. Auch aus der weiteren Umgebung ziehen Leute in die Stadt und erwerben das Bürgerrecht, wie etwa von Stein, Lindau, Löhningen, Rheinau, Gachnang, Wangen, Tengen, Güttingen, Andelfingen, Zürich. Leider ist bei den Zeugen der Urkunden meist nicht zu erkennen, ob sie dem freien Stande angehört haben.¹

Endlich ist noch ein Wort zu sagen über die Gotteshausleute. Auch sie dürften unter den ersten Einwanderern zahlreich vertreten gewesen sein, denn ihre Stellung als Bürger der Stadt, so lange diese unter den Riburgern stand, war zweifellos besser als die der Hörigen irgendeines Gotteshauses. Es ist in diesem Zusammenhang vielleicht von Interesse für uns, die Stellung der Bürger in den verschiedenen Stadtrechten zu vergleichen. Die fiburgischen Stadtrechte nehmen im allgemeinen eine Mittelstellung ein zwischen den zähringischen einerseits und den habsburgischen anderseits. Die zähringischen Stadtrechte gewährten den Bürgern am meisten Selbstverwaltung, während in den habsburgischen Städten die Gemeindeautonomie fast vollständig unterdrückt wurde. So lange die Stadt unter den Riburgern stand, war es gewiß lohnend für einen Gotteshausmann, das städtische Bürgerrecht zu erwerben, dies um so mehr, als er gegen etwaige Ansprüche des Gotteshauses den Schutz des Herrn, oder der Stadt in Anspruch nehmen konnte.² Dies änderte sich mit dem Übergang der Stadt an die Habsburger. Alle Bürger wurden vom Stadtherrn als habsburgische Untertanen betrachtet und behandelt. Deshalb dürften wohl wenige Gottes-

¹ LUB. III, Nr. 395, 396, 494; IV, Nr. 1005, 1240, 1288; St.B., S. 169 bis 194.

² Oben § 9, 2.

hausleute das Bürgerrecht gegen die kirchliche Hörigkeit eingetauscht haben.

b. Beruf

Das älteste Gewerbe der Stadt ist die Urproduktion. Sie war noch in späterer Zeit die Hauptbeschäftigung der meisten Bürger.

Der Stand der Kaufleute hat verglichen mit dem der Handwerker in D. nie eine besondere Rolle gespielt. Von einem in D. ansässigen Kaufmannsstand erfahren wir nichts. Auch die Namen der Bürger sind nicht dazu angetan, ein zahlreiches Vorkommen zu bezeugen. Lediglich im Jahre 1320 wird ein Heinrich Kramer genannt,¹ und im Stadtbuch treffen wir um 1400 einen Rudolf Kouffmann.² Aus dem habsburgischen Urbar erfahren wir endlich noch, daß sich in Gailingen eine Anzahl Kaufleute aufhielt.³ Für diese in Gailingen niedergelassenen Kaufleute hatte der Markt von D. eine gewisse Anziehungskraft. Aber alles dies rechtfertigt den Schluß nicht, daß der Markt von D. über eine rein lokale Bedeutung hinausreichte.

Andererseits spielte das Gewerbe in D. eine ziemlich große Rolle, weil es damals auf dem Lande noch fast keine Handwerker gab. Wir wollen im folgenden die Gewerbe aufzählen, die eine gewisse Blüte in D. erreichten.

Eines der ältesten Gewerbe in der Stadt war die Fischerei. Wir haben oben⁴ die Vermutung ausgesprochen, daß die Bewohner des Weilers Dießenhofen schon vor der Stadtgründung einen Fischmarkt abhielten. Der Name Fischer begegnet uns zu allen Zeiten.⁵

Von den Bäckern und Mezgern war schon bei der Besprechung des Marktes einläßlich die Rede.⁶ Hier sei noch kurz erwähnt, daß der Name Prob(pp)ede 1289 als Familienname erscheint,⁷ desgleichen der Name Pfister.

Eine Blüte erreichte in D. noch das Schmiedehandwerk und die mit ihm verwandten Gewerbe. Dies geht daraus hervor, daß beim Verbot der Zunftbildung die Schmiede ausdrücklich davon betroffen werden,⁸ und ferner daraus, daß in D. eine Straße den Namen

¹ LUB. IV, Nr. 1288.

² St.B., S. 55.

³ Quellen z. Schweizergesch., Bd. 14, S. 342.

⁴ Oben § 6, 1.

⁵ So 1258 ein Konrad Piscator LUB. III, Nr. 396; IV, Nr. 1288. Vgl. auch die verschiedenen Einnahmerodel im BAD.

⁶ Oben § 6, 2.

⁷ LUB. III, Nr. 795.

⁸ St.B., S. 2.

„Roßfengasse“ führt. Auch eine Reihe von Namen deuten auf die Bedeutung dieses Gewerbes hin.¹

Auch die Weberei war naturgemäß in D. vertreten.² Zu den Berufen, die nur gelegentlich auftauchen, gehört derjenige des Schneiders,³ des Kürschners;⁴ dann befanden sich in D. schon frühzeitig ein Wundarzt (incisor), namens Peter,⁵ und zwei Bader.

Zum Schlusse sei noch der Müllerei gedacht, sind doch im Jahre 1420 nicht weniger als 4 Mühlen bezeugt,⁶ welche die umliegenden Dörfer mit Mehl versehen.⁷

5. Ausbürger und „Inwoner“ (Hinterlassen)

a. Ausbürger

Neben den stadteingewohnten Bürgern gab es noch Ausbürger, d. h. Bürger von Dießenhofen, die außerhalb der Stadt wohnten.⁸ Zu diesen Ausbürgern zählten vornehmlich Klöster und hohe kirchliche Würdenträger.

Wir müssen hier vorausschicken, daß wir die Stellung des Klosters St. Katharinenthal im Verhältnis zur Stadt in einem anderen Zusammenhange näher beleuchten.⁹

Folgende Ausbürger haben das Bürgerrecht der Stadt D. erworben. Im Stadtbuch treffen wir die Notiz: „1348 civis factus est dominus Abbas Rinaugiensis.“¹⁰ Bürgen des Abts (es wird Heinrich II. von Urbon gewesen sein) waren die Ritter Rudolf Spiser und Gottfried Truchseß von Dießenhofen.

¹ 1260 schon stoßen wir auf einen Hermann Faber (LUB. III, Nr. 430), zwei Jahre später auf einen Rudolf auriga (LUB. III, Nr. 396), der 1279 den deutschen Namen „Wagener“ angenommen hat (LUB. III, Nr. 694). 1272 werden genannt ein caldariator (Kupferschmied, LUB. III, Nr. 576), und ein Carpentarius (Zimmermann, LUB. III, Nr. 576); 1320 den Namen Wanner (LUB. IV, Nr. 1288); diesen Namen treffen wir in der Folgezeit noch verschiedene Male an, ebenso den Namen Wagner (LUB. IV, Nr. 1178), den Namen Schmid (St.B., S. 197), den Namen Keßler (St.B., S. 179) usw.

² Thurg.K.N. St.Kath., Nr. 379.

³ St.B., S. 179; LUB. III, Nr. 396.

⁴ St.B., S. 25, 135.

⁵ LUB. III, Nr. 307, 382.

⁶ Siehe Urkunde 67 im Bürgerarchiv.

⁷ Es ist am Platze noch der Schältereie zu gedenken. Sie wird nirgends urkundlich genannt; es ist aber durchaus möglich, daß dieses Gewerbe schon damals blühte (vgl. Thurg. Ztg. 1931, Nr. 102).

⁸ W. Merz, S. 187.

⁹ Unten § 11.

¹⁰ St.B., S. 203.

Ebenso wird der Abt von Stein 1351 ins Bürgerrecht aufgenommen; er bezahlt für das Bürgerrecht die bescheidene Summe von 12 Mark Silber.¹

1370 nimmt D. den Domdekan und das Domkapitel von Konstanz ins Bürgerrecht auf, und zwar ist dieses Bürgerrecht wie beim Abt von Stein beschränkt auf 10 Jahre. Nach Ablauf von 10 Jahren hat das Domkapitel die Wahl, ob es das Bürgerrecht behalten will oder nicht.²

Im Jahre 1398 endlich wird dem Abt von Wagenhausen das Bürgerrecht verliehen.³

b. Inwohner (Hinterlassen)

Eine andere Klasse von Stadtbewohnern, die weder Bürger im eigentlichen Sinne noch Fremde sind, bilden die Einwohner. Diesen Stand gab es ursprünglich nicht; sie erscheinen erst im 14. Jahrhundert und sind, wie wir oben gesehen haben, wahrscheinlich Hörige irgendeines Herrn und können zufolge der einschränkenden Praxis der Bürgeraufnahmen nicht Stadtbürger werden.⁴ Sie werden auch gelegentlich umschrieben als diejenigen, „die hie gewerf (wagt) und stür geben.“⁵ In vielen Beziehungen sind sie aber den Bürgern gleichgestellt, so hinsichtlich des Gerichtsstandes (Stadtgericht);⁶ auch für sie gilt die Befreiung von fremden Gerichten,⁵ gleichgestellt sind sie auch mit Bezug auf die familienrechtlichen Pflichten;⁷ ferner wird derjenige, der einen solchen Hinterlassen beschimpft, mit der gleichen Strafe belegt, wie wenn diese Beschimpfung einem Bürger gegenüber geschehen wäre.⁸

In anderer Beziehung aber waren sie schlechter gestellt, so etwa hinsichtlich der Ausübung eines Gewerbes; sie mußten auch im Falle der Überbevölkerung die Stadt verlassen.

6. Pflichten der Bürger

Die Pflichten der Bürger werden anlässlich der Aufnahme des Domkapitels von Konstanz im Jahre 1370 aufgezählt:⁸ „ransen, herfer,

¹ St.B., S. 205.

² B.A.D., Nr. 20.

³ St.B., S. 191.

⁴ Oben § 9, 2.

⁵ St.B., S. 13.

⁶ St.B., S. 82.

⁷ St.B., S. 15.

⁸ B.A.D., Nr. 21.

stür, wagt, herberc.“ Unter „rajsen“ versteht man den Kriegsdienst; somit sind „rajsen“ und „herfer“ synonyme Ausdrücke.

In ältester Zeit dürften noch die Botengänge für die Stadt dazugekommen sein, die unentgeltlich zu geschehen hatten. Später trat dann ein Auslagenersatz ein, der im Stadtbuch genau festgelegt ist. Es rissen höchstwahrscheinlich sehr bald Mißstände ein, weshalb von späterer Hand der Nachsatz beigefügt wurde: „Es sol och de hainer fürbaß nüt uf die stat zeren noch kain costen dar uf nit triben.“¹ In den städtischen Ausgabeordeln finden wir ganze Seiten von Entschädigungen für „roßlon“.

7. Fremde

Unter den Fremden verstand man die Leute, die sich vorübergehend in der Stadt aufhielten, die also weder Bürger noch Hintersassen waren. Das Forum für Fremde war das außerordentlicherweise tagende Stadtgericht. Als erste Sorge treffen wir Schutzbestimmungen gegen das Entweichen von Fremden aus dem Gericht.² Hinsichtlich der Fremden bestehen besondere Strafbestimmungen für die Verletzung des Stadtfriedens. So wird schon im Stadtrecht von 1260 festgesetzt, daß ein Wirt, der einen Fremden auffordert, das Messer abzulegen, wenn dieser der Aufforderung nicht nachkommt, die Pflicht hat, den Mann den Stadtbehörden zu verzeigen.³ Unterläßt der Wirt diese Aufforderung, so zahlt er an Stelle des Fremden die Buße. Besondere Bestimmungen, die wir hier nicht im einzelnen behandeln können, betreffen die Selbsthilfe gegen Fremde,⁴ die Beraubung Fremder,⁵ die Notwehr gegen Fremde, wobei der Notwehrbegriff sehr eng gezogen ist;⁶ das Retentionsrecht an Sachen Fremder.⁷ Verboten ist es, einen Fremden nachts durch die Stadt und weiter zu führen,⁸ und als Fremder über einen Bürger Zeuge zu sein.⁹

¹ St.B., S. 59.

² St.B., S. 12: „Kunt ain gast für gericht und wil er dem gericht entwichen sin, so sol in der richter haben; und swen er darzü rueffet, der sol im helfen.“

³ LUB. III, Nr. 418: Item, si aliquis extraneus advena ab hospite suo in domo amonitus fuerit, ut cultellum deponat, quod si facere noluerit, advena stabit in pena V solidorum apud civitatem et trium solidorum apud scultetum. Quod si hospes talem amonicionem neglexerit, in pena, quam advena solvere tenebatur, stabit hospes.

⁴ St.B., S. 20.

⁵ St.B., S. 17.

⁶ St.B., S. 20.

⁷ St.B., S. 22: Auffallend ist es, daß dieses Retentionsrecht ursprünglich sehr weit geht, dann aber stark eingeschränkt wird, wahrscheinlich um fremde Besucher des Marktes nicht abzuschrecken.

⁸ St.B., S. 17.

⁹ LUB. III, Nr. 418, S. 193: Item extraneus nullus erit testis super burgensem.

§ 10. Die Gemeindeverfassung

1. Die Gemeindebehörden

a. Vogt und Schultheiß

Wir wollen uns zuerst die Verhältnisse unter der fiburgischen Herrschaft vor Augen stellen. Ein genaues, ins Einzelne gehendes Bild ist wegen der spärlich fließenden Quellen nicht zu erhalten. Oberster Beamter der Stadt war in dieser Periode der Schultheiß. Der Schultheiß war nicht ein Organ der Bürgerschaft, sondern ein solches der Herrschaft. Das ergibt sich aus dem Wahlverfahren. Der oberste städtische Beamte kann von den Bürgern allerdings gewählt werden, aber eine Wahl kommt nur bei Einstimmigkeit zustande; sonst wird der Schultheiß von der Herrschaft eingesetzt.¹ Wenn man nun bedenkt, daß das mächtige Ministerialengeschlecht der Truchessen das städtische Bürgerrecht genoß,² dann macht man sich leicht einen Begriff, wie es um die Einstimmigkeit bestellt war. Für die Besetzung des Schultheißenamtes war immer der herrschaftliche Wille ausschlaggebend. Eine Schultheißwahl im eigentlichen Sinne hat es in D. wohl nie gegeben.

Der Vogt, d. h. der Beamte, der über die Vogtei (das Amt) D. die vogteiherrliche Gewalt ausübte, hatte in der Stadt selbst keine herrschaftlichen Funktionen auszuüben, abgesehen vielleicht vom Blutbann, der ihm auch über die Stadtbürger zustand.³

Dies änderte sich grundlegend mit dem Übergang der fiburgischen Erbschaft an das Haus Habsburg. Wir erleben hier in D. ein Stück der habsburgischen Verwaltungsorganisation. Die Amterverfassung brachte es mit sich, daß das Amt des Vogtes und dasjenige des Schultheiß vereinigt wurden in der Hand des mächtigsten habsburgischen Ministerialengeschlechtes der Ostschweiz, der Ritter von Hettlingen oder Truchessen von D. Zweifellos brachte diese Amterkumulierung eine Schlechterstellung der nach Selbständigkeit strebenden Bürgerschaft, natürlich nicht etwa im Sinne einer Gleichschaltung mit den übrigen Bewohnern der Vogtei, sondern im Sinne einer starken Beschränkung der städtischen Autonomie. Vergessen wir nicht, daß in der Folgezeit das Verbot der Aufnahme von Adeligen in die städtische Bürgerschaft

¹ LUB. III, Nr. 418, S. 192: Item dominus noster nobis scultetum preficiet tam sibi quam civibus competentem, si in eligendo ipsum concordem fuerimus, sin autem, dominus noster pro suo arbitrio, quemcunque voluerit, acceptabit.

² Oben § 9, 2.

³ Unten § 12, 2.

außer mit allgemeiner Zustimmung der Bürger nicht mehr beachtet wurde,¹ daß ferner im Augenblick, wo die Ämterkumulierung aufhörte, eine Ausscheidung zwischen den Befugnissen vorgenommen werden mußte, zufolge derer der Inhaber der Vogtei eine Reihe von Rechten über die Stadt beanspruchte und erhielt, die ihm niemals zugestanden hatten. Zum Schlusse sei nochmals erwähnt, daß der Satz „Stadtluft macht frei“, der schon unter den Riburgern nicht voll galt, jetzt unter den Habsburgern seine Berechtigung vollständig verlor.

Um welche Zeit die Ämterkumulierung eintrat, ist in der Literatur strittig. Vermutlich fand sie statt, als die Stadt an Habsburg überging.²

Im Jahre 1264 geht die Stadt an Habsburg über. Erst im Jahre 1272 erfahren wir, wer das Schultheißenamt inne hat.³ Es ist H. Dapifer de D., scultetus in D. (LUB. III, Nr. 576, 682). Die Vermutung liegt auf der Hand, daß sein Amtsantritt zusammenfällt mit dem Übergang der Stadt an den neuen Stadtherrn.

1289 ist anscheinend Inhaber des Schultheißenamtes der Truchseß Johannes (LUB. III, Nr. 795).

Die Quellen schweigen dann längere Zeit bis zum Jahre 1309, wo ein Johannes Amman als erster Zeuge erscheint.⁴ Dieser Amman ist vielleicht der Sohn des Konrad Amman, der 1279 erwähnt wird.⁵ Ob Johann Amman das Amt des Schultheißen bekleidet hat, ist fraglich. Mir scheint es, daß er hier als Stellvertreter des unabkömmlichen Truchseßen waltet. Denn wir müssen uns vor Augen halten, daß der Truchseß das Amt des Schultheißen kaum in eigener Person versehen konnte, denn er war durch andere Geschäfte zu sehr in Anspruch genommen!⁶ Deshalb mußte er einen Stellvertreter mit den städtischen Aufgaben betrauen. Dieser Stellvertreter hatte etwa die Stellung eines Untervogtes. Es ließe sich deshalb sehr wohl denken, daß dieser Amman die Stellung eines Stellvertreters im Schultheißenamte versah.

¹ Oben § 9, 3.

² 1247 wird ein „H. Dapifer de D.“ neben einem „H. scultetus de D.“ genannt (LUB. II, Nr. 684). Das Amt des Schultheißen ist also noch nicht in die Hände der Truchseßen übergegangen. Dieser erste bekannte Schultheiß heißt Heinrich von Andelfingen (LUB. II, Nr. 184). Noch in einer Urkunde vom 20. Mai 1260 erscheinen deutlich neben einander der Truchseß Heinrich und der Schultheiß Heinrich (LUB. III, 425).

³ Die Anm. 25 von Wegeli in Thurg. Beitr. Bd. 45, S. 16 stimmt demnach nicht. Die Urkunde, die bei Herrgott III Nr. 516 zu finden ist, ist abgesehen vom unrichtigen Datum (oben § 8, 1) genau kopiert. Auch die Ansicht von Pupikofers, der annimmt, daß sich diese Amtsübertragung erst 1289 vollzog (S. 186), ist richtigzustellen.

⁴ LUB. IV, Nr. 1112.

⁵ LUB. III, Nr. 682.

⁶ Wir sehen die Truchseßen vom Jahre 1300 weg in allen Landesteilen, vgl. Wegeli in Thurg. Beitr., Bd. 45, S. 20 ff.

Sicher aber ist, daß von 1311 an die Personalunion zwischen Vogt und Schultheiß verschwunden ist. Damals ist ein Heinrich von Rode als Schultheiß von D. Zeuge,¹ und an zweiter Stelle steht Johannes Ammann. Auch hier dürfte es sich um einen Adeligen gehandelt haben, aber mit dem Verschwinden der Personalunion hat die Stadt nicht viel erreicht. Nun mußte eine Ausscheidung der Befugnisse stattfinden zwischen Vogt und Schultheiß. In dieser Auseinandersetzung mußte unbedingt der Vogt siegen, d. h. vergleicht man den Zustand nach der Ausscheidung mit demjenigen vor der Ämtervereinigung (1264), so erhielt der Vogt eine Reihe von Rechten, die er früher nicht inne hatte. Er hat nun eine beschränkte Gesetzgebungsgewalt, neben Schultheiß und Rat,² er hat ein Mitbestimmungsrecht bei Bürgeraufnahmen; geht man die Bürgeraufnahmen der Adeligen durch, so sieht man auf den ersten Blick, daß seine Meinung ausschlaggebend war.³ Durch die finanziellen Schwierigkeiten der Habsburger wurde die Stellung des Vogtes innerhalb der Stadt nicht etwa geschwächt, sondern gestärkt, da ihm u. a. der Zoll, über den die Stadt die Verwaltung hatte, verpfändet wurde;⁴ sein Grundbesitz in den umliegenden Dörfern war ebenfalls beträchtlich. Für diese Zeit sind wir tatsächlich im Zweifel, wen wir als obersten Beamten der Stadt anzusprechen haben.

Im Jahre 1315 heißt der Schultheiß Franz (Francische).⁵ Schon im Jahre 1320 hat ein neuer Mann die Würde. Es ist Hans Ammann,⁶ den wir schon im Jahre 1309 mit einem ähnlichen Amte betraut ange-troffen haben. Daß es sich hier um einen Günstling der Truchessen handelt, läßt sich vermuten, wenn wir uns an seine frühere Stellung erinnern. Dieser Ammann urkundet zum letztenmal am 11. April 1335,⁷ und am 23. September 1336 erscheint sein Nachfolger, nämlich Rudolf Spiser.⁸

1340 ist Ulrich von Hettlingen Schultheiß von D.;⁹ es ist der Vater des nachherigen Vogtes Brack. Bei ihm fällt auf, daß er den Truchsessentitel ablegt und den früheren Titel Ritter von Hettlingen wählt, vielleicht ein Zeichen dafür, daß die Spannung zwischen der nach

¹ LUB. IV, Nr. 1139.

² Vgl. etwa die Erlasse zum Schutze der Juden (oben § 7, 7) betr. Einschränkung der Freizügigkeit (§ 9, 2).

³ St. B., S. 204.

⁴ Oben § 6, 2.

⁵ LUB. IV, Nr. 1195.

⁶ LUB. IV, Nr. 1288.

⁷ LUB. IV, Nr. 1467, 1493, 1532.

⁸ LUB. IV, Nr. 1567.

⁹ LUB. IV, Nr. 1642.

politischer Selbständigkeit und Gleichberechtigung strebenden Bürgerschaft und den Truchsessern von D. wächst. Auch hier handelt es sich um eine Personalunion; allein sie ist nicht so schlimm. Die Befugnisse, die er als Schultheiß, und diejenigen, die er als Vogt besitzt, werden klar auseinandergehalten. Andererseits aber zeigt sich hier ganz deutlich, daß der Einfluß der nicht adeligen Bürgerschaft auf die Schultheißenwahl noch bedeutungslos ist.

1348 wird der österreichische Pfleger Klaus Wismann Schultheiß in D.¹ Seine Wahl ist ein Wendepunkt in der Stadtgeschichte; denn unter seinem Regiment gewinnt die Stadtgemeinde an Einfluß. Dazu mögen die Geldschwierigkeiten der Habsburger nicht wenig beigetragen haben. Schon im Jahre 1349 ist der Stadtherr gezwungen, die Vogtei D. zu verpfänden.² Aber wir müssen uns hüten, die städtische Bewegung, die in den folgenden Jahren stark zu verspüren ist, als gegen die Herrschaft gerichtet zu betrachten. Der Aufstand von 1356, den wir an anderer Stelle näher beleuchten,³ war gegen die städtische Aristokratie gerichtet, und kam von der gewerbetreibenden Bürgerschicht; er war aber niemals eine Auflehnung gegen den Stadtherrn.

1365 erscheint ein Heinrich Spiser als Schultheiß.⁴ Wie wir oben gesehen haben, gehörte das Geschlecht der Spiser zu den habsburgischen Ministerialen.⁵ Aber die Spiser waren von allem Anfange an mit der Bürgerschaft verwachsen, jedenfalls war ihre Stellung innerhalb der Bürgerschaft eine ganz andere als die der Truchsessern. Es liegt hier die Vermutung nahe, die leider für diese Zeit noch nicht, wohl aber für die spätere Zeit zu belegen ist,⁶ daß die Spiser von allem Anfange an in einem gewissen Gegensatz zu den Rittern von Hettlingen gestanden haben. Nach dem Aufstand von 1356 erscheint der Stadtherr als Deus ex machina und versucht die streitenden Parteien einander näher zubringen, indem er einen Schultheißen setzt, der zwar dem Dienstadel angehört, andererseits aber mit der Bürgerschaft in enger Fühlung steht und ein gewisses Verständnis für die sozialen Belange dieser Bürgerschaft zeigt. Aber von einer Wahl im eigentlichen Sinne kann auch in dieser Zeit keine Rede sein. Dafür, daß die Kompromißlösung beide Teile für eine gewisse Zeit beruhigt, spricht die lange Regierungsdauer des Heinrich Spiser, die bis gegen 1390 läuft. Unter

¹ LUB. V, Nr. 1920.

² LUB. V, Nr. 1996.

³ BLD., Nr. 17.

⁴ Stiftsarchiv Einsiedeln, Abt. St. Kath., Nr. 12.

⁵ Oben § 9, 3.

⁶ Zwei Seiten weiter unten.

der Herrschaft dieses Schultheißen verpfändete Habsburg-Österreich die Vogtei D. an die Stadt, und zwar sowohl die Ausübung der vogteiherrlichen Gewalt, als auch die Einkünfte. Diese Verpfändung stärkte die Stellung der Stadt zweifellos in ihrem Streben nach politischer Selbständigkeit. Als Verweser und Richter dieser Vogtei erscheinen nun nicht etwa die Truchessen von D., sondern Rudolf Spiser, ein Better des Schultheißen,¹ welcher auch Bürge für den verpfändeten Zoll ist.²

In die Regierungszeit dieses Spisers fällt eine Bestimmung im Stadtbuch über eine Stellvertretung für den Schultheißen: „Es mag och ainer des rates clag han, ob man dez schulthaizzen nit han mag, und weler des rates sich dez weret, an den der mertail dez rates kunt, der git j lib. an die stat, dem schulthaizzen iij β.“³ Diese Stelle zeigt, wie der Rat einen Bürger aus seiner Mitte zwingt, die Geschäfte des verhinderten Schultheißen zu führen.

Die drei folgenden uns bezeugten Schultheißen, Heinrich Wismann, Schultheiß 1393,⁴ Johann Alzhuser 1402,⁵ und Hermann Lorn 1411,⁶ dürften ungefähr die gleiche Stellung eingenommen haben, wie Heinrich Spiser; doch interessiert uns in diesem Zusammenhange das Verhalten dieser Schultheißen zu den streitenden Parteien nicht, sondern nur ihre Haltung den Truchessen gegenüber, welche einen nicht unbeträchtlichen Teil des städtischen Adels hinter sich hatten.

Wir haben die Betrachtung des gegenseitigen Verhältnisses verlassen mit der Kompetenzausscheidung, und festgestellt, daß den Truchessen ein großer Teil der städtischen Gesetzgebung verblieb, von der sie in der Folgezeit ausgiebigen Gebrauch machten. So erlassen sie in Verbindung mit Schultheiß und Rat Vorschriften, in denen sie die Beschimpfung unter Strafe stellen;⁷ sie erlassen Bestimmungen zum Schutze der Juden;⁸ das Erbrecht der Minderjährigen wird unter ihrer Mitwirkung festgesetzt,⁹ ebenso das Verfangenschaftsrecht an Gütern innerhalb des Stadtbannes;¹⁰ sie beschließen immer in Verbindung

¹ Thommen II, Nr. 11.

² St.B., S. 199.

³ St.B., S. 12.

⁴ Thurg. R. U. St. Rath., Nr. 492.

⁵ Rodel im BND.

⁶ St.B., S. 128.

⁷ St.B., S. 18.

⁸ St.B., S. 47.

⁹ St.B., S. 50.

¹⁰ St.B., S. 49.

mit Schultheiß und Rat über Aufnahmen in die städtische Bürgerschaft,¹ usw. Diese Betätigung mußte zu Schwierigkeiten führen, insbesondere um jene Zeit, als der Stadtherr in der Wahl des Schultheiß nicht mehr vollkommen frei war.

Aus solchen Zusammenhängen ist der Streit, der 1411 entbrannte, erklärlich. Das Stadtbuch gibt dem Bericht über die Angelegenheit folgende Überschrift: „Dis ist von Jungher Molle Truchsaessen wegen, wie er uns in menigen weg getrang an tut.“² Der Streit dreht sich um ein „gaertli und wisblehen“. Als der Rat die Forderung des Truchsaessen ablehnte, ging dieser aus dem Rate mit der Drohung: „So helf mir goß grind! Welser der ist, der zu der statt gehoert, er siße rich oder arm, wa ich dero dehainen uff minem begriff, dem wil ich hand und fueß alle vierü abhouen.“

Diese Spannung mußte sich entladen, sobald die Stadt die Reichsfreiheit erlangte. Der König sah sich veranlaßt, im Jahre 1415 das Verhältnis neu zu regeln. Da der Herzog von Österreich seiner Ländereien durch das Konzil von Konstanz vollständig verlustig gegangen war, wurde die Vogtei D. eine Reichsvogtei. Für das Amt des Reichsvogts mußte der König natürlich auf die Truchsaessen Bedacht nehmen, da diesen die Vogtei von den Herzogen von Österreich als Leibgeding verschrieben war. 1415 erfolgt die feierliche Einsetzung des Hans Truchseß, genannt Bitterli, vor einer Reihe von adeligen Bürgern der Stadt D. und dem Bürgermeister Hans Hallower von „Schâshusen“. Der neue Vogt wies einen Brief vor, „so er erlanget hat von unserem herren kaiser“. Leider kennen wir den Inhalt dieses königlichen Einsetzungsbriefes nicht. Den Vögten dürfte in der Stadt kaum mehr zugestanden worden sein als eine beschränkte Ausübung des Blutbannes.

Es war zuerst Truchseß Molli, der unter der neuen Herrschaft den Zorn der Bürgerschaft heraufbeschwor. Die Bürgerschaft beklagte sich darüber, daß er „ainmals Engelharten Spiser sin schnuer zerhüw uff dem gericht, freventlich mit Gewalt“.³ Hier zeigt sich also die Feindschaft zwischen den Truchsaessen und den Spisern sehr deutlich. Aber dies war nur der Anfang zu neuen Missetaten. Molli schlug 1420 einen Knecht nieder, der das Tor zugemacht hatte, als die Truchsaessen vor die Stadt

¹ So beschließen im Jahre 1370 über die Erteilung eines Bürgerrechts: Vogt, Schultheiß und Rat (Thurg. R. A., Abt. Meersburg, Nr. 12).

² St. B., S. 128.

³ St. B., S. 129 f.

gegangen waren.¹ Ferner wurden Klagen darüber geführt, daß er eine Reihe von Bürgern bedroht habe. Der Rat und die Gemeinde schickten eine Abordnung zu ihm, er möchte von seinem Zorn lassen und die Bürger, die ihn beleidigt hätten, vor den verfassungsmäßigen Richter ziehen. „Daruff antwurt er in aber, er woelte sich dar umb bedenken. Do redten si mit im, dz er denn di unfern sicher saite uf das bedenken. Dar uf antwurt er in aber, er woelte sich dar umb ouch bedenken.“ Diese Antwort rief im Rat eine kleine Bestürzung hervor, und man schickte darauf den Schultheißen zu ihm, mit der Erklärung, „das uns das laid waere“. Da sprach er: „So sige úch laid.“ Der Bericht schließt mit der betäubten Feststellung: „Also wissen wir nit, ob die únfern sicher sind oder nit!“

Wie man sieht, handelt es sich, im letzten Falle wenigstens, um Kleinigkeiten. An ernsteren Zwischenfällen hat es wahrscheinlich auch nicht gefehlt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den Streit um die Judensteuer,² die Machenschaften um den Zoll³ usw.

Über die Kompetenzverteilung zwischen Rat und Schultheiß wird später zu sprechen sein.⁴ Es war uns in diesem Abschnitte darum zu tun, die Politik der Habsburger an einer bestimmten Stelle zu zeigen, eine Politik, „die von der völligen Unterdrückung der Freiheitsrechte ausgehend, mit der völligen Anerkennung der städtischen Autonomie endigte.“⁵

Was nun die Amtsdauer der Schultheißen anbetrifft, so ist sie bis in das 15. Jahrhundert hinein nicht festgelegt. Der Schultheiß konnte von der Herrschaft beliebig abgesetzt werden. Im 15. Jahrhundert zeigt sich ein Wechsel von 2 zu 2 Jahren, gelegentlich auch alle Jahre, und zwar werden meistens Leute, die vorher eine Ratsstelle bekleideten, zu Schultheißen berufen.

¹ St.B., S. 130: Item ains mals (1420) gefuogt sich uf ain zit, das her Hainrich Truchsaef und jungherr Molle an ainem abent über Ryn hinus ginent spacieren. Do man nun zuo bett glútt hatt, do gieng Jos Gaißlh, do zemal únser statt gesworner knecht, und beschloß das groß tor und ließ das türh offen, das sy, und wer by in was, wol hin in komen und gan moechten. Also do si nun her in giengen, do stuond der vorgebant knecht da und wartet des tors. Do gieng jungherr Molle zuo dem knecht und sprach: „War umb beschlúßest du das tor, so du sichest, dz wir da usnan sigen?“ Do sprach der knecht, es waere große zit zu beschlússen, dar zuo, so hette er das türh offen gelássen. Do schluog er frávenlich an den knecht zwen straiich und schluog im die kappen von dem houpt. Do zoch in her Hainrich Truchsaef von im; anders er hett in úbel gehandlot und drówt und fluochet im vast, dz er lange zit in vorchten stuond und nit sicher vor im was.

² Oben § 7, 6.

³ Oben § 6, 2.

⁴ Unten § 12, 2.

⁵ W. Meyer, S. 232.

b. Der Rat

Neben dem Schultheißen gab es noch eine andere Vertretung der Stadt, den Rat. Die Quellen, die wir über seine Zusammensetzung und seine Tätigkeit besitzen, sind sehr spärlich. Trotzdem müssen wir beim Rate und der Ratsverfassung etwas länger verweilen, weil an dieser Einrichtung die Zunftbewegung in D. scheiterte. Die Ratsverfassung stand in D. bis ins 15. Jahrhundert hinein in Geltung.

Der Rat war, im Gegensatz zum Schultheißen, nur ein Organ der Bürgerschaft. Die Entstehung des Rates fällt zeitlich zusammen mit der Entstehung der Stadtgemeinde. Davon, daß die Bürgerschaft in der Form der Landsgemeinde zu beschließen hatte, kann keine Rede sein.¹ Die Bürgerschaft wird von allem Anfange an vertreten durch den Rat. Über das Wahlverfahren, auf Grund dessen die Ratsmitglieder bestimmt worden sind, erfahren wir nichts. Dem Stadtherrn dürfte in der ersten Zeit ein Bestätigungsrecht zugestanden haben.

Über die Befugnisse des Rates wissen wir aus der ersten Zeit nichts. Im Stadtrecht von 1260 findet sich als einzige Bestimmung, die für die Ratsmitglieder von Bedeutung ist: „Unusquisque de consilio in festo beati Martini de domo vel de area sua recipiat solidum...“²

Daneben weist das Stadtrecht dem Rate noch einige kleinere Verwaltungsaufgaben zu. Im Anfange der städtischen Entwicklung wurden als Ratsmitglieder nur solche Leute auserwählt, die vermöge ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihres gesellschaftlichen Ranges die Wünsche der Bürgerschaft mit Aussicht auf Erfolg beim Stadtherrn vertreten konnten. Diese bessergestellten Bürger sind natürlich in erster Linie beim Adel zu suchen. Von einem Kaufmannsstand, der einen gewissen Reichtum aufweist, kann in dieser frühen Zeit nicht gesprochen werden, da zu Beginn der städtischen Entwicklung der Markt von D. fast bedeutungslos war. Die städtische Aristokratie hat sich gegenüber der übrigen Bürgerschaft sehr bald korporativ abgeschlossen und sich das Wahlrecht in den Rat erblich zugesichert. Wir wollen uns im folgenden die Namen der Ratsmitglieder von der Mitte des 13. Jahr-

¹ Schaltegger (LUB. II, S. 584) übersetzt die Stelle *cuncti cives* (LUB. II, Nr. 184) mit Bürgerversammlung. Dieser Bürgerversammlung stand nach Schaltegger das Recht zu, über die Veräußerung der Allmende zu beschließen. Welches war dann die Aufgabe des Rates neben dieser souveränen Bürgerschaft bei der damaligen Kleinheit der Verhältnisse? Daß die Gemeinde bei dem Vorgang tatsächlich mitgewirkt hat, kann aus diesen Worten nicht geschlossen werden. Würde man die Annahme von Schaltegger billigen, so käme man zu einer völlig unhistorischen Anschauung über die Entwicklung der Gemeinde.

² LUB. III, Nr. 418, S. 193.

hundreds bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts vor Augen führen: Berthold Ritter aus der Höri,¹ Joffer,² Rudolf Spiser,³ Rudolf Biltzchi,⁴ Heinrich Buteli,⁵ Rüdiger und Konrad von Rheinau⁶ und Heinrich von Rode.⁷

Diese Ratsliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind einige in diesem Zeitabschnitt urkundlich sicher bezeugte Ratsmitglieder; in Wirklichkeit dürften es wesentlich mehr gewesen sein. Über die Zahl der Ratsmitglieder erfahren wir erst im Jahre 1320 etwas; in diesem Jahre sind es 6 Ratsmitglieder.⁸ Die obige Ratsliste zeigt vor allem die Seltenheit des Wechsels, der in der Besetzung der Ratsstellen eintrat. Einzelne dieser Ratsherren bekleideten ihr Amt während fast 40 Jahren.

Die Zusammensetzung des Rates mußte im Laufe der Zeit zu Unzufriedenheit führen. Auf der einen Seite war die große Masse der städtischen Handwerker, die zwar rechtlich gesehen nicht schlechter dastanden als die städtische Aristokratie, die aber trotz ihrer Masse keinen Einfluß auf die Geschicke der Stadt ausüben konnten. Diese Handwerker wurden noch verstärkt durch die städtischen Hintersassen. Das Streben dieser Masse ging dahin, eine Bedeutung im Rate zu gewinnen. Auf der anderen Seite der städtische Dienstadel, der das Stadtre Regiment immer mehr aus den Händen des Stadtherrn an sich riß, aber an Zahl weit hinter den Handwerkern zurückstand.

Der um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausbrechende Zwist dieser beiden Parteien darf nicht als ein Kampf für oder gegen den Stadtherrn aufgefaßt werden. Beide Parteien hatten eines gemeinsam: den Willen zur Selbständigkeit. Der Streit ging nur darum, welche Partei Träger dieser Selbständigkeit sein sollte. Es war also ein Kampf der Handwerker um die Anerkennung ihrer politischen Rechte.

Der städtische Adel war sich dieser Gefahr wohl bewußt. Schon in den zwanziger Jahren hatte der Rat Vorkehrungen getroffen. Er berief damals eine Anzahl Vertreter der Bürgerschaft in den Rat, die nicht zur städtischen Aristokratie zählten. Durch diese Maßnahme wurde eine Verbreiterung der aristokratischen Schicht bewirkt, und anderseits wurde

¹ LUB. III, Nr. 421, 706.

² LUB. III, Nr. 357, 712.

³ LUB. III, Nr. 357.

⁴ LUB. III, Nr. 682, 712.

⁵ LUB. III, Nr. 682, 712, 966. Nachtrag Nr. 11.

⁶ LUB., Nr. 712, 793, 795, 966.

⁷ LUB., Nr. 682, 712, 793, 795, 966.

⁸ LUB. IV, Nr. 1288, 1342.

damit eine Schwächung des Handwerkerstandes erreicht. Der Rat hat um diese Zeit folgende Zusammensetzung: Johann Amman, Heinrich Güttinger, Heinrich Müller, Niklaus Wismann, Berschi Mangolz, Heinrich Spicher und Johannes Bilschi.¹

Der siegreiche Durchbruch der Zunftbewegung in Zürich blieb auch in D. nicht ohne Nachwirkung. Ob die Handwerker von D. in offenem Aufstand ihr Ziel erstrebten, oder auf friedlichem Wege, ist ungewiß. Eine Bestimmung im Stadtbuch, die um diese Zeit erlassen wurde, deutet darauf hin, daß wahrscheinlich der Weg der Gewalt eingeschlagen wurde: „Waere aber, daz ieman ainen ufloß macht âne den mertail des rates, der sol X lib. gen an die statt und minen herren X lib., er und ieglicher, der im hilfet, und sol von der statt varn und sol niemer wider in komen, e er die büß gericht.“² Eines ist jedenfalls sicher: die städtische Aristokratie blieb Sieger. Dieser Sieg findet seinen Ausdruck im Verbot der Errichtung von Ainungen, d. h. in der Verhinderung des Zusammenschlusses der Handwerker, auf Grund dessen sie die Grundsätze für ihr Handwerk frei festsetzten, und dadurch das ausschließliche Recht zur Ausübung ihres Gewerbebezweiges erhielten: „Der schulthais und der rat hant gesezet uf ir ayd, das nieman defainen ainungen setzen sol ân den rat, weder pfister noch smit, noch suter, noch weber, noch dehain antwerch, noch nieman über sich selber. Swer das brichet, git V lib. an die stat, minen herren X lib. und dem schulthaiszen iij ß. Und sont die ainung, die die selben setzent, kain kraft han. Wer aber, das defain ainunge weri von sus verbottene aynunge genomen, den sol man wider gen, oder er git die buoß, alz da vor gescriben stat, wer den verbotenen ainunge hat enphangen.“³ Diejenigen, welche das Stadtregiment führten, waren klug genug, gewissen monopolistischen Neigungen der Handwerker Rechnung zu tragen. Hieher gehört zum Beispiel das Alleinrecht zum Fischverkauf, der nur den Stadtbürgern erlaubt war.⁴

1358 brach in der Stadt ein Aufruhr aus. Das einzige, was uns darüber bekannt wird, ist die Ermahnung von Herzog Rudolf von Österreich an die Bürger von D. zu Ruhe und Versöhnung untereinander „umb die uflouffe und mizzehellung“ und die scharfe Strafandrohung gegenüber Ungehorsamen.⁵ Leider gibt uns diese Urkunde keinen Aufschluß über das Ziel des Aufstandes. Es ist lediglich ersicht-

¹ ZUB. IV, Nr. 1112, 1139, 1195, 1342, 1383, 1493.

² St.B., S. 19.

³ St.B., S. 2. Das Stadtbuch wurde nach 1371 geschrieben, zu einer Zeit, wo der Kampf unerbittlich weitertobte. Deshalb finden wir dieses Verbot an erster Stelle.

⁴ Oben § 6, 1, am Ende.

⁵ ZUB. V, Nr. 2374.

lich, daß er nicht gegen den Stadtherrn gerichtet war, denn der Stadtherr tritt als Schlichter zwischen die streitenden Parteien. Welche Partei den Sieg davontrug, ist nicht bekannt. Da aber die Zunftbewegung keine Einzelercheinung war, so können wir diese Lücke in den Quellen ausfüllen, indem wir die Entwicklung in Schaffhausen zum Vergleich heranziehen; denn die Entwicklung in D. und Schaffhausen ging lange Zeit parallel. Der Aufstand in D. dürfte in seiner Veranlassung demjenigen von 1348 und 1349 in Schaffhausen entsprochen haben.¹ Der städtische Adel von D. mußte ein weiteres Zugeständnis machen. Die Zahl der Ratsitze wurde in der damaligen Zeit auf neun erhöht und zwei bis drei Handwerker im Rate zugelassen. Diese Zahl der Vertreter stand natürlich bei weitem noch nicht im Einklang mit der Zahl der Vertretenen. Gleichzeitig aber wurde im Stadtbuch festgelegt, wie die Bürger sich künftighin bei einem Aufstand zu verhalten hatten: „Min herre, der Truchsaeg, der nüwe rat und der alt (!!) hant gesezt minen herren und der statt ze nuß und ze befrung, bi dem ande, den si gesworn hand minen herren und der statt: Ist daz ain geschelle (Aufruhr) hie wirt, man lüte darumb sturm, oder nüt, sweler lange daz beschæch, so sol menlich gehorsam sin dem vogt und dem rât, die danne da ze gegen sind, ald dem meren tail under inen. Waere aber, daz der vogt da ze gegen nüt waer, sol man gehorsam sin dien, die danne des rates ze gegen da sint, ald dem meren tail des rates, die danne ze gegen sint. Waere och, daz der vogt oder der schulthais da ze gegen waere und enhainer des rates, so sol man inen banden oder ir ainem, der danne ze gegen ist, gehorsam sin. Swer des nüt tut, der sol 5 mark silbers geben min herren, den herzogen, und zwo mark an die statt, alz dieß so er es tut; und gat enhain gnad darnach. Waere aber, daz dehainer ungehorsam wurde, der so vil gutes nüt enhetti, daz er es nüt gericht moechti, die 5 mark minen herren und der statt, dem sol man die hand abslahn âne urtail. Waere, daz er denne ze male hin kaeme, swa er danne in dem gericht ergriffen wirdet, so sol man im die hand abslahn.“² Man sieht, daß zukünftigen Aufständischen draconische Strafen angedroht wurden.

Wir wollen nun kurz die Entwicklung der Ratsverfassung zu Ende führen. Mit diesem Teilerfolg gab sich der Handwerkerstand nicht zufrieden. Aber durch den Stadtbrand im Jahre 1371 wurde dem Kampfe um die Organisation des städtischen Handwerks vorläufig ein Ende gesetzt. Infolge der Erhöhung der Stadtsteuer zogen viele arme Bürger,

¹ Werner, S. 182 ff.

² St.B., S. 50.

vornehmlich Hinterlassen, von der Stadt weg, so daß eine zahlenmäßige Schwächung des Gewerbestandes eintrat. Die Einbürgerungen der folgenden Jahre verschafften einem starken Haufen von Adelligen das städtische Bürgerrecht.¹

Die Quellen schweigen dann bis zum Jahre 1415. Dort zeigt sich aus einer Zeugenliste, daß sich in D. ein Großer Rat gebildet hat. Die Zunftbewegung von D. war also verglichen mit derjenigen von Schaffhausen rund ein halbes Jahrhundert hintennach;² denn die Handwerker von Schaffhausen hatten dieses vorläufige Ziel schon 1367 erreicht. Im Großen Rat waren städtische Aristokratie und Handwerker gleich vertreten, nämlich zwölf zu zwölf, während von den neun Mitgliedern des kleinen Rates deren sechs dem Adel angehörten. Die beiden Körperschaften zeigten in diesem Jahre folgendes Aussehen: „Item de consulibus: Hans Halbritter, Schulthaiß, Cunrad Köferli, Hainrich Bueller, Ulrich Bueller, Rudolf Keßler, Pantli Züricher, Hans Lorn, Hans Harder, Maisenloß, Hans Murbach, Hainrich Seglinger. Item de communitate: Engelhart Spiser, Ruchhainrich Kouffmann, Hans von Clingen, Hans Bugger, Hans Zingg, Symon Supper, Hainrich Ruedlinger, Cunrad Rieter, Moesli, Clewv Joegeli, Hans Maiger, Großhans Farnier, C. Muchen, Jos. Gaisli, Hans Baechi, Rud. Schnabel, Rud. Lib, Rud. Wagner, Hans Binder, Hermann Hoeruff, Herman Frid, Benz Schumacher, Welti Zechender, Boly Aferman.“³ Auffallend ist es hier, daß die Truchsessien ganz aus dem städtischen Rate verschwunden sind. Die Spiser, die wir als Gegenspieler der Truchsessien gesehen haben, finden wir nun inmitten der städtischen Aristokratie.

Die folgende Zeit war ausgefüllt von dem Kampfe der ganzen Stadt gegen die Truchsessien,⁴ und diese Fehde blieb bis zum Übergange der Stadt an die Eidgenossen im Jahre 1460. Wir kommen zu dem Ergebnis, daß die Zunftbewegung in D. zwar gewisse Teilerfolge erreichte, sich aber damit zufrieden geben mußte. Die Ursache dieses teilweisen Versagens dürfte einmal in der großen Zahl von Adelligen, die zu allen Zeiten in der Stadt vorhanden war, und die sich geschickt erneuerte durch Aufnahmen aus der Bürgerschaft, zu suchen sein; dann aber war das mächtige Truchsessengeschlecht ein fast unüberwindliches Hindernis.

¹ Oben § 9, 3.

² Werner, S. 186.

³ St.B., S. 142.

⁴ Oben § 6, 2.

Was nun die Amtsdauer dieses Rates anbetrifft, so betrug sie seit 1320 mindestens ein Jahr. In einer Urkunde aus diesem Jahre heißt es: „dez rates bi diesem jar“.¹ Es ist allerdings zu sagen, daß die meisten Ratsmitglieder länger als ein Jahr im Rate verbleiben. Interessant ist es, daß der scheidende Rat noch als beratende Behörde wirksam blieb; jedenfalls lassen verschiedene Bestimmungen im Stadtbuch diese Deutung zu.²

Daß die Ratsitzungen nicht öffentlich waren, zeigt die folgende Bestimmung, die sich zugleich gegen verleumderische Angeber richtet: „Der schulthais und der rat hant gesehet: Wer dehainen dez rates zihet, das er hab gesant us dem rat, daz man billich verfwigen sol, oder daz dehainen schaedlych ist, der an dem rat ist oder gewesen ist, ist denne, daz der, der gezigen wirt dem rat, daz den rat oder den mertanl des rates dunkt uf ir ande, daz er schuldig sye, den sol der rat buezzen.“³

Gehen wir im folgenden noch rasch die Verteilung der Befugnisse zwischen Schultheiß und Rat durch. Die richterliche Tätigkeit, welche die beiden ausübten, beleuchten wir an anderer Stelle.⁴ Die Aufgaben des Rates waren in der Riburgerzeit und zu Beginn der Habsburgerzeit äußerst gering, wie ja schon das Stadtrecht von 1260 zeigt, das den Rat fast gar nicht erwähnt. In dieser Zeit dürfte der Rat in einem, wenn auch nicht offenen, Gegensatz zum Schultheißen als Beamten der Herrschaft gestanden haben. Aber mit dem Jahre 1310 begann die Stellung des Schultheißen zu sinken, so daß er am Ende des 14. Jahrhunderts nur noch ein primus inter pares ist. Dieser Vorgang zeigt sehr schön die Entwicklung der städtischen Selbständigkeit. Als Befugnisse des Rates können wir seit dem 14. Jahrhundert etwa festhalten: Vertretung von Bürgern, die vor ein unrechtmäßiges Gericht gezogen worden sind,⁵ Festsetzung der Marktordnung in Verbindung mit Schultheiß oder Vogt.⁶ Desgleichen stand dem Rat die Gewerbegesetzgebung und Gewerbepolizei zu, die wir hier nicht im einzelnen darlegen können; er hatte für die Beobachtung der Gesetze zu sorgen: „Swaz ouch ainunge der rat uf gesehet, die son staete beliben, der rat nieme sy denn abe mit wandelunge.“⁷ Vom Rat wurden die städtischen Be-

¹ LUB. IV, Nr. 1288.

² St.B., S. 2, 8, 52: der nütw und der alt rat zu D. hant gesehet.

³ St.B., S. 17.

⁴ Unten § 12, 1.

⁵ Oben § 8, 1.

⁶ Oben § 6, 1.

⁷ St.B., S. 6.

amten ernannt; er führte das Stadtsiegel. Das Recht, die Nutzung der Allmende festzulegen, lag ursprünglich in der Hand des Schultheißen,¹ ging aber dann ebenfalls auf den Rat über. Besondere Schutzbestimmungen werden erlassen, um den Gesetzen des Rates die nötige Nachachtung zu verschaffen. Es wird derjenige bestraft, der „den rat, den waibel oder des rates dehainen, oder swem si bevelhent, ir sachen ze werbenne, und ir botschaft beschalket mit Worten oder mit Werchen, oder im troewet, so er ir sach werbet oder ir botschaft.“²

c. Andere Ämter

Neben dem Rat und dem Schultheißen gab es noch andere städtische Beamte, so etwa den Säckelmeister,³ den Büttel,⁴ den Münzmeister,⁵ den Weibel,⁶ wovon wir allerdings die beiden ersten nur aus Personennamen erschließen können.

Von diesen Beamten interessiert uns lediglich der Weibel. Der Weibel nimmt innerhalb der städtischen Verwaltung die verschiedensten Stellungen ein. Am häufigsten erscheint er uns als der Hüter der öffentlichen Ruhe und Ordnung; ihm sind weitgehende polizeiliche Befugnisse übertragen: „Swer ouch dehain pfant dem waibel versait, der git ij ß an die stat und dem schulthaißen iij ß, alz diß er es dem waibel versait, so er ez an in vordret, ald swas der rat dar uf seket. Der schulthais und der rat, oder swele es des rates ist, oder wanbel, und swen sy zuo in rueffent, die hant gewalt ze vahenne und ze byvangelenne, sweli si sich versehent und erkennent, das si buoswirdig sint und schulde hant dar zuo.“⁷

Er hat auch das Amt eines öffentlichen Anklägers und Urteilsvollstreckers inne.⁸ Endlich aber vertritt er gelegentlich die Stadt in außenpolitischen Angelegenheiten.⁹ So erscheint er im Namen der Stadt im Jahre 1357 auf dem Landtag zu Schapbuch und beantragt, die über D. verhängte Acht aufzuheben.¹⁰

Diese Beamten dürften zuerst von der Herrschaft ernannt worden sein, später ging das Ernennungsrecht auf den Rat über.

¹ Oben § 2, 1.

² St.B., S. 5.

³ LUB. III, Nr. 396 (burscho von bursa).

⁴ LUB. III, Nr. 396, 682, 712, 966 (Buteli).

⁵ St.B., S. 203 (monetarius).

⁶ LUB. IV, Nr. 1112 (preco).

⁷ St.B., S. 6.

⁸ LUB. IV, Nr. 1112: Heinrich der Weibel, der rihter was heran.

⁹ LUB. V, Nr. 2294.

¹⁰ LUB. V, Nr. 2295.

2. Die Stadtgemeinde

Die innerhalb der Mauer niedergelassenen Leute schlossen sich zu einer Gemeinschaft zusammen, der „universitas civium.“¹ Jeder, der zu dieser Gemeinschaft gehörte, war ein „civis“ oder „burger“. Um als Bürger in diesen Verband aufgenommen zu werden, war für den Anwärter der Erwerb einer Hofstätte in der Stadt erforderlich.² Die Stadtgemeinde war deshalb ihrem rechtlichen Aufbau nach eine Grundbesitzergemeinde.

Diese Gemeinde bedachte der Stadtherr mit einer Reihe von Vorrechten. Vor allem kam ihr das Stadtrecht zu. Ausfluß dieses Stadtrechtes im weiteren Sinne sind das Marktrecht, das besondere Erbrecht, das besondere Pfandrecht, das Münzrecht usw.

Wirtschaftlich gesehen handelt es sich sowohl um eine Marktgemeinde als auch um eine Allmendgenossenschaft. Der Stadtherr kam dem Streben der Bürgerschaft nach Bodenbesitz insofern entgegen, als er der Bürgerschaft ein ausgedehntes Areal zur Verfügung stellte.³

Die Stadtgemeinde trat nie selbständig auf, sondern handelt durch ihr Werkzeug, den Rat. Im Anfang der städtischen Entwicklung waren die Aufgaben, die dem Rate übertragen waren, gering. Um festzustellen, welches Maß von Selbstverwaltung der Stadt zustand, müssen wir die Befugnisse des Rates untersuchen. Wir haben dies schon im vorhergehenden Kapitel mit Bezug auf das Gesetzgebungsrecht getan;⁴ hier müssen wir noch die Rolle des Rates als Verwaltungsbehörde eingehender darstellen.

Unmittelbar nach der Stadtgründung lagen die wichtigsten Verwaltungszweige der Stadt in den Händen des Stadtherrn oder des Schultheißen. In dieser Zeit erwarb die Stadtgemeinde ein eigenes Siegel, dessen Aufbewahrung und Verwendung dem Rate oblag. Dieses Siegel wurde der Stadt erst kurz vor 1260 verliehen. Im Jahre 1246 ist noch die Rede von „sigillis dominorum...“⁵ Das erste Siegel hängt an einer Urkunde von 1258.⁶ Das Wappenbild stellt einen Helm mit gemähntem wachsenden Löwen als Helmzier dar. Es handelt sich offenbar um Helm und Kleinod der Grafen von Riburg. Als Legende erscheinen die Worte: S. SCULTETI ET CIVIUM I DIESENHOFE.

¹ LUB. III, Nr. 418.

² Oben § 9, 1.

³ Oben § 2, 1.

⁴ Oben § 10, 1 b, am Schluß.

⁵ LUB. II, Nr. 184.

⁶ LUB. III, Nr. 396.

Nachdem die Stadt im Jahre 1264 an die Habsburger übergegangen war, unternahmen diese den Versuch, die Stadt den landesfürstlichen Amtmännern zu unterwerfen. Wir sehen, wie z. B. das Verbot der Aufnahme von Ministerialen in die Bürgerschaft außer mit allgemeiner Zustimmung nicht mehr beachtet wird. Die Truchessen von D. sind jetzt Inhaber des Vogt- und Schultheißenamtes. In dieser Zeit hatte ein Streben nach größern Rechten für die Bürgerschaft wenig Aussicht auf Erfolg. Erst mit der Aufhebung der Personalunion zwischen Schultheiß und Vogt war der Weg für die Gemeinde geebnet. Der Rat reiht in der Folgezeit ein Verwaltungsrecht um das andere an sich.

Die Stadtgemeinde war verpflichtet, jährlich dem Stadtherrn Rechnung abzulegen.¹ Das Amt eines städtischen Einnehmers versah der „bursner“.²

1415 wird D. auf Grund der über Herzog Friedrich verhängten Acht reichsfrei.³ Aber diese Reichsfreiheit muß teuer erkaufte werden. Der deutsche König Sigismund befindet sich in Geldnöten. Die Stadt muß ihm 1000 Gulden als Darlehen geben. Sie erhält dafür Zoll, Vogtei und Stadtsteuer zu Pfand. Diese Pfänder müssen selbstverständlich von den früheren Inhabern zuerst losgelöst werden. Wir haben die Machenschaften, die von Herzog Friedrich und dem Truchseß zur Erhaltung des Zolles und der Vogtei angestellt wurden, kennen gelernt.⁴ Mit der Reichsfreiheit erlangte die Stadt die vollständige Selbstverwaltung. Allein der Zeitpunkt war für die Handwerkerbewegung zu spät. Die Stadt war durch die vorangegangenen Kämpfe um die Zunftverfassung und die sehr starken finanziellen Ansprüche der Herzoge von Österreich und des deutschen Königs zu stark belastet worden. Sie war deshalb unfähig, irgendwelches Kapital aus ihrer Reichsfreiheit zu schlagen.

Im Jahr 1425 bat Sigismund eine Anzahl von Städten, unter ihnen auch D., nachdem er sich mit Friedrich ausgesöhnt hatte, wieder zu Habsburg zurückzukehren.⁵ Allein die Stadt schien dazu wenig Lust zu verspüren.

Erst 1442 kehrte sie wieder zu Habsburg=Österreich zurück. In der Urkunde heißt es: „und sich (die Stadt) aber nu zu unsern und des vorgeanteten unsers hus, als irer natürlichen und ordentlichen herren, handen widerumb als frumm erber leut willeclich gegeben.“⁶ Als Grund

¹ Kodel im B. A. D.

² Oben § 10, 1 c.

³ B. A. D., Nr. 60.

⁴ Oben § 6, 2.

⁵ Thommen III, Nr. 162 (XV).

⁶ B. A. D., Nr. 91.

der Rückkehr gibt Tschudi an: „Also was ouch so vil getrölt und practicirt mit den bürgern, daß sie ouch von dem rich abfielend.“¹

Die Zeit von 1442 bis 1460 scheint keine wesentliche Änderung in der Lage der Stadt gebracht zu haben. Der Einfluß von Habsburg-Österreich war gering. Im Jahre 1460 brechen die Eidgenossen im Thurgau ein; die Stadt D., die sich nach mehrtägiger Belagerung ergeben muß, ist verpflichtet, folgenden Friedensvertrag zu unterzeichnen.²

„Stadt und Schloß D. sind nach mehrtägiger Belagerung gezwungen, sich den Eidgenossen zu ergeben. Das Schloß, die Vogtei, die Leute und das Gut mit aller Gewalttame und Gerechtigkeit, welche Herzog Sigmund von Österreich innehatte, es wären Steuern, Zölle, gehört fortan den Eidgenossen, als der nunmehrigen obersten Herrschaft. D. ist verpflichtet, den Eidgenossen, als den nunmehrigen Herren, die Pflichten zu erfüllen, die es bisher Herzog Sigmund schuldig war; Schloß und Stadt zu ihren Handen zu schirmen, soweit sie es vermögen. Gegenüber Schaffhausen soll es dies nur so lange, als Schaffhausen mit den Eidgenossen in einem Bündnis steht. Während des jetzigen Krieges darf D., wenn es will, stille sitzen und sich neutral verhalten; aber nach dem Kriege soll es den Eidgenossen, allen oder der Mehrzahl unter ihnen, behilflich sein. Wenn die Eidgenossen künftig den Eid der Treue von D. verlangen, so soll es diesen willig geben. Dagegen versprechen die Eidgenossen, die von D. zu schirmen, sie in allen Nöten zu beraten und ihnen behilflich zu sein, sie bei ihren Freiheiten und guten Gewohnheiten zu lassen, insbesondere bei den Pfandschaften, welche ihnen von Herzog Sigmund gegeben wurden, für den Zoll und die Steuer, vorbehalten die Rechte, die dem Herzog zukommen. Die Eidgenossen können Söldner in Stadt und Schloß legen, jedoch auf ihre eigenen Kosten, mit Ausnahme der Büchsen, die dabei gebraucht werden, welche die Bürger von D. bezahlen, so sie es vermögen. Schloß und Stadt sollen den Eidgenossen oder der Mehrzahl unter ihnen offen Haus sein.“

Nachdem wir zu Beginn dieses Abschnittes das Wesen der Stadtgemeinde untersucht haben, sind wir dazu übergegangen, die politischen Schicksale der Stadtgemeinde zu berichten. Übrig bleibt uns in diesem Abschnitte noch, den Stadtfrieden darzustellen. Denn ein Merkmal jeder Stadt ist der höhere Friede, der für sie gilt. Wer in der Stadt

¹ Tschudi II, S. 349.

² B. u. D., Nr. 124. (Der Friedensvertrag ist zu lang, um ihn hier ausführlich wiederzugeben. Ich halte mich an eine kurze Zusammenfassung, die sich im B. u. D. befindet).

eine Missetat beging, wurde höher bestraft, als wer dieses Vergehen außerhalb des städtischen Friedkreises verübte. Andererseits wurden gewisse Tatbestände in der Stadt als Vergehen geahndet, die außerhalb der Stadt erlaubt waren. Bezüglich der räumlichen Begrenzung ist zu sagen, daß der Stadtfriede ursprünglich mit der Stadtmauer zusammenfiel, daß aber allmählich eine Ausdehnung über die Stadtmauer hinaus stattfand, sodaß sich der Stadtfriede schließlich ausdehnte auf eine Entfernung von einer halben Meile außerhalb der Mauern.

Unter den Tatbeständen, die innerhalb des Friedkreises höher bestraft wurden, kann man drei Gattungen unterscheiden: 1. Vergehen gegen das Leben einer Person. 2. Sachbeschädigung. 3. Verletzung der öffentlichen Ordnung.

Es kann sich in diesem Zusammenhang nicht darum handeln, alle Schutzbestimmungen zu erörtern, sondern ich muß mich mit einer beschränkten Auslese begnügen.

Nehmen wir die Bestimmungen zum Schutze der Sachen vorweg. Eine solche Vorschrift befindet sich schon im Stadtrecht von 1260. Ein Eindringling soll im Beisein von zwei Bürgern zum Verlassen des Hauses aufgefordert werden. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so darf der Hausbesitzer mit dem Eindringling machen, was er will, ohne daß er von irgendwem zu einer Genugtuung angehalten werden kann.¹ Eine Reihe von Bestimmungen wollen Sachen schützen, die für die Bürger von besonderer Wichtigkeit sind. So wird die Schädigung des Trinkwassers verboten: „Wer die burger schadigot an ir brunnen ald an ir tücheln, ez si an boren, mit zaphen ziehen, mit howen, ald wie daz wasser geswaint wirt wider der burger willen.“² Allgemein wird der Holz- und Feldfrevel unter Strafe gestellt, wobei interessant ist, daß der Frevel, wenn er nachts geschieht, schärfer bestraft wird.³ Unter dem Feldfrevel ist nicht inbegriffen der Frevel an „win-, frut- oder bongarten“, für welche ein besonderer Tatbestand geschaffen war. Beim Vorliegen dieses Tatbestandes genügt das bloße Auffinden in einem Garten: „Der schulthais und der rat hant gesezet: Swer in aines wingarten tages funden wirt, der sol ez beßron der statt mit V lib. und dem fleger mit V lib. und dem schulthaißen iij β. Swer aber nachtes funden wirt darinne, der besserot es mit X lib. der statt, mit X lib. dem fleger, des der wingart ist, und dem schultheißen iij β. Und sol dennoch dem, des der wingart ist, sinen schaden abtuon, waz er behept

¹ IUB. III, Nr. 418, S. 193.

² St.B., S. 17.

³ St.B., S. 11.

mit dem aid.“¹ Bei den Bußbestimmungen haben wir nicht die übliche Dreiteilung: dem Herrn, der Stadt, dem Schultheißen, sondern statt dem Herrn fällt dem Kläger ein Teil zu.

Ein anderer Tatbestand ist das Einschleichen zur Nachtzeit in einen Hof oder in ein Haus. Ein solcher Einschleicher wird nicht bestraft, wenn die Leute in dem Hause noch auf sind „von tanzes wegen ald von anderr solicher sach wegen“, unter der Voraussetzung allerdings, daß die vordere Türe offen stand. Man nahm hier offenbar an, daß ein solcher Eindringling nichts Böses im Schilde führte, sondern sich lediglich am Tanz beteiligen wollte.² Klagt der Gastgeber gegen einen solchen Eindringling nicht, so gab es eine Art Popularklage, die Schultheiß und Rat zustand, insofern der Hausbesitzer nicht bezeugte, daß er den Vorfall nicht „für übel hetti“. An einer anderen Stelle³ findet sich ein ähnlicher Tatbestand wieder, und es ist gesagt, was mit dem Missetäter zu geschehen habe. Auch in diesem Falle gibt es ein erlaubtes Eindringen: „Swele nahtes in ains hus kunt und begriffen wirt von wirte oder von gesinde, den sol man vahn und fueren für schedelichen für gericht, und sol man in für schedeliche han, ez sy danne, daz ain frouwe in dem huse by ir ande behabe, daz sy in hab in verlan oder zuo ir gelant. Och sol dem wirte und dem gesinde helfen, swer ez höret oder dar zuo kunt, ez sy nachgebure oder ain andere, und sont die, die dez geholffen sint, dar umb enhain gericht tulden.“ Gegen widerspenstige Bürger, die ihr Haus verschlossen hielten, hatte der zum Eintritt Befugte das Recht, in Anwesenheit des Schultheißen oder des Weibels die Wohnung aufzubrechen.⁴

Unter Strafe wird ferner der Raub gestellt, wobei sich der Rat in der Bemessung der Strafe Freiheit ausbedingt, je nach der Schwere des Angriffes.⁵ Daß sich der Stadtfriede über die Mauern hinaus erstreckte, mag folgende Bestimmung dartun: „Swer ouch der burger lezinen oder ir zün, die ze der stett fride stal gehoerent, bricht, der git den selben ainunge.“⁶ Die halbe Meile außerhalb der Stadt war, nach dieser Bestimmung zu schließen, durch Pfähle abgesteckt.

Es folgen die Bestimmungen, die zum Schutze von Personen erlassen wurden. Ein Teil von ihnen befindet sich schon im Stadtrecht von 1260. Derjenige wird mit Buße belegt, der seine Hand gegen den

¹ St.B., S. 18.

² St.B., S. 10.

³ St.B., S. 14.

⁴ St.B., S. 5.

⁵ St.B., S. 23.

⁶ St.B., S. 21.

anderen erhebt. Ein Vergehen begeht auch derjenige Bürger oder Nichtbürger, der ohne Erlaubnis des Schultheißen ein Pfand annimmt, einen anderen überlistet oder bedrängt durch Brand, Mord oder Verwundung.¹ Von diesen allgemein gehaltenen Regeln finden sich im Stadtbuch nun Einzeltatbestände. Der eine schließt an den Verlust der Gunst des Herrn an und sagt, die Wiedergewinnung der Gunst des Herrn genüge nicht, auch die Gunst der Stadt müsse wieder erworben werden.² Ein interessanter Fall, der uns den Notwehrbegriff vor Augen führt und zeigt, inwieweit Selbsthilfe zulässig war, findet sich ebenfalls im Stadtbuch: „Swer in aines burgers hus gat, übellich und frevenlich, oder suochet übellich ainen gast oder aines burgers kneht oder gesinde oder ainen, der hne gewerf und stüre git oder selber hie ist, der git j lib. an die stat, dem wirt iij lib., minen herren iij lib., dem schulthaißen iij β. Suochet er aber übellich oder frevelich den wirt oder sin ewip oder griffet in an oder in, er git der stat ij lib., dem wirt X lib. und dem schulthaißen iij β. Tuot er im aber frevelich id (etwas) an sinem huse usserent oder wirbet hin in ald uff der selle (Schwelle) mit Worten oder mit werchen gen im oder sinem gesinde oder gen ieman in dem huse, so git er j lib. an die stat, iij lib. dem wirt, iij lib. minen herren, iij β dem schulthaißen. Und mag dar über gezüg sin, wib oder man, swer es sieht oder höret. Und swas der wirt, sin gesinde, und swer in dem huse ist, und sin nachgebüren, und swer dar zuo kunt, dem selben freveler tuot ân totschlag, ân wundaten, dez richten in nit; ez in danne so verre, das in aines gastgeben huse sizze, in ainer gesellschaft aine, und er danne sulchlich fraevelyn taeti von geschicht ane geverde, der git die alten buoße.“³ Zwei andere Bestimmungen verbieten den Bürgern, Personen, die dem „geriht abswiftig“ geworden sind, oder denen die Stadt verboten wird, „zu husen noch hoven, und sol im ouch nieman ze essend noch ze trinkenne geben inhalb des gerichtes; er müg sich danne ze den hanligen mit dem ande entslahen, das er nüt wisse, das iener, den er ze trinkenne und ze essend hat geben und in hat gehuset oder gehofet, abswiftig weri dem gerichte, oder das im dü stat verbotten weri.“ Dieses Verbot gilt sowohl für die Häuser in der Stadt als auch für die „húßern, dú gelegen sint in den vorstetten“. Dies zeigt, daß der Stadtfriede selbstverständlich auch in den Vorstädten galt. Die Bestimmung dürfte aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts stammen. Daraus folgt, daß der östliche Teil der Stadt, der

¹ LUB. III, Nr. 418, S. 194.

² St.B., S. 19.

³ St.B., S. 14.

erst 1371 in die Stadtmauer eingezogen wurde, damals schon besiedelt war, und die Stellung einer Vorstadt einnahm.

Das Schicksal eines von der Stadt Verbannten, der es wagte, die Stadt wieder zu betreten, zeigt eine andere Stelle: Swem ouch dü stat wirt verbotten, gat er dar über dar in oder ritet, swenn denne der schulthais oder dehainer des rates oder der wanbel dar zuo rueffet, daz er im in helf vahan, hilfet er im nit, er git der stat X lib. und minen herren X lib., dem schulthaißen iij β. Wil er sich aber weren, iener, den man vahan wil, swas man im danne tuot, das richt man nüt.“¹ Eine Einschränkung der Freizügigkeit, allerdings zu einem guten Zwecke, ist ebenfalls im Stadtbuch vermerkt: „Ist och, daz dehain burger oder der hie wesen ist, us der stat gat oder vert bedachtlich, âne willen und gunst dez schulthaißen und des rates, dar umbe, daz er ieman pfende oder vahe ald brene oder wunde oder erlache, der sol gen an die stat j lib., alz och dar umb gescriben stat an der burger hantfesti; dü sol also staet beliben. Doch mag ainer wol phenden umb sin zins, und der im hilft, daz er die vorgeschriben annung nit verschult.“²

Zum Schlusse bleibt noch die Erörterung der Bestimmungen übrig, die zum Schutze der öffentlichen Ordnung erlassen worden sind. Schon 1260 wird Widerseßlichkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung als ein Kapitalverbrechen unter Strafe gestellt.³ Im Zusatz zum Stadtrecht, der eine wesentliche Verschärfung und Häufung der bloßen Gefahrtatbestände bringt, wird das Tragen eines geschärften Dolches mit Strafe bedroht.⁴ Hieher gehören auch die Bagatellsachen. So wird im Stadtbuch der Begriff der Beschimpfung definiert: „Der schulthais und der rat und die voegt hant uff gesezet minen herren und der statt ze nuß und ze besserung: Wer den andern beschalchet mit den fünf Worten, der ist ains, der den andern spricht: Du böswiht!, das ander: Du diep!, das dritt: Du morder!, daz vierd: Du feker!, das fünft, wer dem andern sin wip lafter uf hept under ougen.“⁵ Dieser Beschimpfungstatbestand galt für alle Bürger mit Ausnahme der Kürschner, denen gegenüber es noch zwei weitere bußwürdige Schimpfworte: „Ruß“ und „Meu“, gab.⁶

Gegen einen Bürger, der irgendein Vergehen verübt hatte, ging man auch vorbeugend vor. So bestimmten Schultheiß und Rat, daß

¹ St.B., S. 4.

² St.B., S. 13.

³ LUB. III, Nr. 418, S. 194.

⁴ LUB. III, Nr. 418, S. 194.

⁵ St.B., S. 18.

⁶ St.B., S. 25.

er nicht „me wins trinken sol, denne zwo halb mâßen, und sol die in zwain mâlen trinken“.¹ Dieser Fall stammt allerdings aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts, aber er zeigt doch deutlich, wie die städtische Obrigkeit wußte, welche Bestrafung für einen Missetäter die härteste war.

Schon früh muß eine große Spielleidenschaft unter den Bürgern geherrscht haben. Schultheiß und Rat sahen sich deshalb zu einem Spielverbot veranlaßt. Sie verboten alle Spiele bis auf zwei: „Dch ist erloubt gewonlich wurfzabel und schâfzabel in dem brette ân alle gevaerde. Waer ouch, daz ieman uf ein brette ald uf ainen stain malet, ald iendert anderswa, und da mit spilti anders, denne in dem brette, der git den ainunge.“² Wahrscheinlich wurde das Verbot dadurch umgangen, daß die Bürger einfach vor der Stadt spielten. Dieser Umgehungsversuch wurde folgendermaßen vereitelt: „Waer ouch, daz ieman geselleschaft machet uswendig der stat, der hie nit wesen sint, ân in stetten ald in doerfer, spildi da ieman in den geselleschaften kainerlai spil, als die vorgeschriben ainunge stant, der sol es buozen.“ Aber auch dies schien wenig zu nützen, und der Rat sah sich deshalb veranlaßt, mit einer solchen Buße auch die Wirte zu bedrohen und zu erklären, daß selbst ein Geistlicher (pfaffe), wenn er spiele, der Strafe unterstehe.³ Alle diese Maßnahmen schienen aber nicht besonders volkstümlich gewesen zu sein; sie wurden später durchgestrichen und der Randvermerk „vacat“ angebracht.

§ 11. Stadt und Kloster

Die Darstellung der Stadtgemeinde wäre unvollständig, wenn wir nicht noch ihr Verhältnis zum Kloster St. Katharinenthal streifen würden. Es kann sich natürlich hier nicht darum handeln, eine Geschichte des Klosters zu schreiben. Uns interessiert nur, welche rechtliche und wirtschaftliche Stellung Stadt und Kloster zueinander hatten, mit andern Worten: es handelt sich hier um die Abklärung der Frage, ob wir berechtigt sind, das Kloster zur Stadtgemeinde zu zählen.

Über die Gründungsgeschichte dieses Klosters erfahren wir urkundlich nichts. Wir müssen deshalb auf die Überlieferung abstellen und versuchen, diese mit den geschichtlichen Tatsachen in Übereinstimmung

¹ St.B., S. 48.

² St.B., S. 36.

³ St.B., S. 36.

zu bringen. Die Überlieferung sagt, daß die erste Priorin des Klosters Williburg von Hünikon¹ gewesen sei. Das Geschlecht derer von Hünikon war eine fiburgische Dienstmännenfamilie.² Dies ergibt sich auch aus dem Schlusse der Urkunde von 1242, wo die beiden Riburger über das Kloster sagen: „quicquid juris in ipsis habuimus...“³ Williburg von Hünikon befand sich zuerst in einer Gemeinde geistlicher Frauen in Winterthur, die nach den Regeln des hl. Augustinus lebten. Aus dieser Sannung in Winterthur entstanden zwei neue Gotteshäuser: das Kloster von Töß und dasjenige von D. Beide standen unter fiburgischem Schutz. Nach D. soll Williburg gezogen sein auf Einladung des dortigen Kaplans Hug. Soweit die Überlieferung, die mit einer geschichtlichen Tatsache nicht in Widerspruch steht.

Die erste Urkunde, die wir über das Kloster besitzen, betrifft seine Verlegung im Jahre 1242.⁴ Damals erhielten die Priorin und der Konvent der Schwestern von D. von Bischof Heinrich von Konstanz die Erlaubnis, „propter vitandum strepitum hominum“, ihren Wohnsitz an einen Ort, „qui situs est extra muros sepedicti castri iuxta Renum, quem Vallem sancte Katherine desiderant nominari“, zu verlegen.⁵ Wenn der von den Schwestern angegebene Grund tatsächlich der richtige ist, so erhielt er seine Berechtigung durch die Tatsache, daß um diese Zeit die große Stadterweiterung zustande kam, die eine Verlegung des Marktes bedingte.

Es fragt sich, wo der erste Wohnsitz der Klosterfrauen innerhalb der Stadt gewesen ist. Darüber gibt die Urkunde von 1246 Auskunft, in der der Ort folgendermaßen umschrieben ist: „nos, cives in D., agrum communitatis iuxta Renum et aream claustris Vallis S. Catharine situm pro domo lapidea et area hospitalis super ea quondam habiti ecclesie contigua contulimus sororibus claustris.“⁶ Diese „domus lapidea“ verleitet Sulzberger zur Annahme, daß sich die erste Niederlassung im Unterhof, also in der Truchsessenburg befunden habe.⁷ Gegen diese Vermutung hat sich schon Wegeli ausgesprochen,⁸ und er hat meines Erachtens zu Recht angenommen, daß sich die erste Nieder-

¹ Hünikon liegt bei Henggart im Bezirk Winterthur.

² LUB. II, Nr. 155.

³ LUB. II, Nr. 153.

⁴ Schaltegger (LUB. II, S. 507) spricht von einer Stiftungsurkunde. Das ist falsch, denn das Kloster bestand schon vor dem Jahre 1242. Diese Urkunde zeigt lediglich die neuen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Verlegung.

⁵ LUB. II, Nr. 153.

⁶ LUB. II, Nr. 183.

⁷ Sulzberger, S. 5.

⁸ Thurg. Beitr., Bd. 45, S. 10, Anm. 25.

lassung im jetzigen Klosterhaus befand. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht vor allem der Umstand, daß im ruhigen Unterhof für die Schwestern keine Veranlassung bestanden hätte, fortzugehen, um sich dem Lärm der Menschen zu entziehen.

Der Ort, wo sich nunmehr die Klosterfrauen niederließen, befand sich außerhalb der Stadtmauer, etwa einen Kilometer unterhalb der Stadt. Die Frauen hatten die Erlaubnis erwirkt, „in eodem loco ecclesiam, claustrum et officinas“ zu erstellen. Diese „ecclesia“ war, wie wir schon gesehen haben, vollständig losgelöst von der Kirche von D.¹ Der Grund und Boden, auf dem das Kloster errichtet wurde, war fiburgisches Allod.

Das Kloster gehörte dem Dominikanerorden an (constitutiones sororum de S. Marco in Argentina). Dieses Gotteshaus wuchs rasch empor; es erwarb im ganzen Thurgau Besitzungen und Vogteirechte;² es wurden ihm Kirchen, wie etwa diejenige von Basadingen, einverleibt.³

Wenden wir uns nun vorerst der Frage des Bürgerrechts der Klosterfrauen zu. Zur Zeit, als sie noch in D. ansässig waren, besaßen sie ohne Zweifel das Bürgerrecht der Stadt. Da sie nach ihrem Wegzug die Besitzungen in der Stadt behielten, so wäre durch den Wegzug kein Verlust des Bürgerrechts eingetreten. Diese Ansicht findet ihre Bestätigung in einer Urkunde von 1320, wo der „closterfrowan, unserer burger“ gedacht wird.⁴

Gewisse Zusammenhänge zwischen Kloster und Stadt zeigen sich auch anderswo. Das Ratsmitglied Ritter aus der Höri,⁵ ist zugleich Laienbruder des Klosters.⁶ Interessant ist es, festzustellen, daß das Kloster neben der städtischen Allmende noch eine besondere, von der Stadt unabhängige Allmende besaß.⁷

Wichtige Aufschlüsse über das gegenseitige Verhältnis geben die Urkunden von 1286 und 1292. Dort befreit König Rudolf von Habsburg die Nonnen von D. von Steuern und Abgaben von ihrem in D. beim Friedhof gelegenen Haus, verbietet ihnen aber, weitere Häuser oder Güter in der Stadt zu erwerben und Schenkungen von städtischen

¹ Oben § 8, 1.

² Darüber vgl. das älteste Urbar des Klosters in LUB. IV, Nr. 1486.

³ LUB. III, Nr. 477.

⁴ LUB. IV, Nr. 1288.

⁵ Oben § 10, 1 b, am Anfang.

⁶ LUB. III, Nr. 731.

⁷ In einer Übereinkunft zwischen dem Kloster und der Markgenossenschaft Swarza heißt es: ...unde daz closter von D., daz insol ouch ir vehe uffen ir (der Markgenossenschaft) weide von ir closter niut triben (LUB. III, Nr. 425).

Häusern länger als Jahresfrist zu behalten, ansonst sie ihm und seinen Söhnen verfallen sind.¹ Diese letzte Maßnahme ist gegen die tote Hand gerichtet. Da das Kloster von jezt an von Steuern befreit war, lag sowohl der Stadt als auch dem Stadtherrn daran, daß das Kloster in der Stadt keinen weiteren steuerfreien Besitz erwerbe. Die zweite Urkunde ist eine Erweiterung der ersten, indem Herzog Albrecht das Kloster von allen Zöllen und Steuern in der Stadt befreit.² Die beiden Urkunden zeigen, daß das Kloster bis zu ihrer Ausstellung in der Stadt steuerpflichtig war, und zwar nicht nur hinsichtlich seines in der Stadt gelegenen Grundbesitzes, sondern mit Bezug auf alle Steuern, vor allem des Umgeldes. Daraus ist ersichtlich, daß bis dahin das Kloster zu den städtischen Lasten herangezogen worden war, also etwa die Stellung einer Vorstadt einnahm. Daß das Kloster auch andere, allgemeine Bürgerpflichten zu leisten hatte, zeigt eine Urkunde von 1356, wo Herzog Albrecht von Österreich Schultheiß und Bürger von D. ermahnt, „daz ir si (die Nonnen) lidig lazzent der zehen man harnaßch und aller andrer ungewohnlicher vorderung und dienste, die ir von inen gemuotet hant“.³

Diese „Freiheiten“, welche die Herzoge dem Kloster erteilten, wurden natürlich nicht auf Kosten der Herrschaft erlassen, sondern sie sind nichts anderes als ein Ausdruck der klosterfreundlichen Politik der Habsburger auf Kosten der Stadt. Wenn man bedenkt, daß das Kloster das Verbot des Neuerwerbs von städtischen Grundstücken nicht beobachtete,⁴ so kann man sich unschwer ein Bild machen von der Stimmung innerhalb der Stadt, mit der dieser Steuererlaß aufgenommen wurde. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn die Stadt, oder genauer Rat und Schultheiß energisch einschritten und eine entsprechende Herabsetzung der Stadtsteuer beantragten. Dies wäre eine Einbuße der Herrschaft gewesen, weshalb sich die Herzöge von Österreich im Jahre 1294 entschlossen, den Nonnen jährlich 7 Pfund Brückenzoll und 3 Pfund Umgeld zugunsten der Stadt aufzuerlegen.⁵ Dies bedeutete selbstverständlich eine starke Einschränkung des ersten Gnadenbriefs für das Kloster. Eine gänzliche Befreiung vom Umgeld, das die Nonnen fortan in der Höhe von 3 Pfund der Stadt zu entrichten hatten, geschah erst im Jahre 1334 durch einen Brief Herzogs Otto.⁶

¹ LUB. III, Nr. 772.

² LUB. III, Nr. 845.

³ LUB. V, Nr. 2241.

⁴ Oben § 2, 2 b.

⁵ LUB. III, Nr. 880.

⁶ LUB. IV, Nr. 1524.

Im Jahre 1295 stellt dann die Priorin von St. Katharinenthal einen Revers aus über die ihr und dem Kloster von der Stadt verliehenen Rechte und Pflichten: „Und sun och úns die vorgeannten bürger schirmen, alle verre so siu kunnen oder mügen, alle och ander ir bürger.“¹ Wir sehen, daß die Frauen verglichen werden mit den anderen Bürgern, indem ihnen dieselben Rechte eingeräumt werden, wie sie anderen Bürgern zukommen. Was hier nur angedeutet wird, spricht 1358 Herzog Rudolf mit aller Deutlichkeit aus: „... daz ir (des Klosters) lúte, ir güter, ir holz und ir velde den fride und den schirme haben sullen in unser stat ze D. und vor der statt, in aller der wise und gewohnheit, als ander únsrer ingeffenen burger ze D. haben.“²

In dem Revers von 1295 treffen die Frauen mit den Bürgern noch eine Abmachung bezüglich der Wache für ihr in der Stadt gelegenes Haus. . . „und des sien wir mit den bürgerne über ain komen, das wir in elliu iar sun geben für die selbun wahte zehen schilling Schaffhuser münze“.¹ Etwas seltsam mutet uns auf den ersten Blick die Bestimmung an, daß das Kloster in der Stadt „enhain mist kossen sun alle ander ir burger“. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß in der damaligen Stadt die Landwirtschaft wohl die größte Rolle gespielt hat.³

Im ganzen können wir nach der Prüfung dieser Urkundenstellen hinsichtlich der Stellung des Klosters zur Stadt folgendes sagen: Das Kloster St. Katharinenthal lag nicht innerhalb der Stadtmauern, wohl aber im städtischen Bannbezirk. Die Insassinnen waren des städtischen Bürgerrechts teilhaftig, hatten also ursprünglich die gleiche Stellung zur Stadt wie die übrigen Bürger. Von ihren Pflichten wurden aber eine Reihe von Ausnahmen gemacht zugunsten des Klosters in Form von Gnadenbriefen der Stadtherren. Dieses oder jenes mochte als Schaustellung einer kirchenfreundlichen Politik erlassen worden sein. Bezüglich des Gerichtsstandes gilt folgendes: Waren Bürger von D. in Streit mit dem Kloster, so war entweder das Stadtgericht oder das Vogteigericht zuständig, weil — wie wir schon oben gesehen haben — der Ausschluß des geistlichen Gerichtes galt.⁴ Geriet das Kloster mit anderen in der Vogtei ansässigen Leuten in Zwist, so war entweder das klösterliche Hofgericht oder aber das weltliche Vogtgericht zuständig. Für Ansprachen mit Bezug auf klösterlichen Besitz in der Stadt galt das Gericht der gelegenen Sache, das Stadtgericht.

¹ LUB. III, Nr. 896.

² LUB. V, Nr. 2376.

³ Oben § 6, 2.

⁴ Oben § 8, 1.

§ 12. Die Gerichtsorganisation

1. Das Stadtgericht

Hinsichtlich der niedern Strafgerichtsbarkeit und der bürgerlichen Rechtsprechung war die Marktan siedelung von dem übrigen Immunitätsgebiet durchaus abgetrennt. Sie bildete einen eigenen Gerichtsbezirk.¹ Jede, auch die kleinste Stadtgemeinde, bildet einen besondern Gerichtsbezirk.² „Die Stadt war eine isolierte Hundertschaft.“³

Inhaber der städtischen Gerichtsbarkeit war der Stadtherr, kraft der ihm über die Stadt zustehenden Hoheitsrechte. Der Stadtherr übte in der Regel die Gerichtsbarkeit nicht selber aus, sondern er beauftragte damit den Schultheißen. Dieser war Bevollmächtigter des Stadtherrn, er hatte das Recht, in der Stadt zu richten. Der Herr konnte ihn jederzeit absetzen oder ihm die Gerichtsbarkeit entziehen. Dies zeigt eine Urkunde von 1324, wo Herzog Leopold eine Fertigung im Stadtgericht von D. vornimmt als Vorsitzender dieses Stadtgerichts.⁴

Ursprünglich hatte der Rat in diesem herrschaftlichen Gericht keine Befugnisse auszuüben, höchstens galt er als beratendes Organ. Aber schon im Jahre 1260 finden wir ihn im Besitze einer wenn auch beschränkten Rechtsprechung. Diese Jurisdiktion kam ihm nicht von Anfang an zu, sondern wurde erst im Laufe der Zeit erworben. Im Stadtrecht von 1260 heißt es nämlich, daß gegen denjenigen Bürger, der einen spitzen Dolch trägt, rechtlich vorgegangen werde.⁵ Die Stelle fährt fort: „si autem ipsum aliquis tam civium quam extraneorum verbo vel opere leserit, nec ego nec scultetus hoc iudicabit.“ Dieser Bagatellfall kommt somit nicht vor das herrschaftliche Gericht. Er wird vermutlich als Selbsthilfe in Notwehr überhaupt nicht geahndet, oder vielleicht war für diese Fälle das Ratsgericht in Verbindung mit dem Schultheißen zuständig. Wir hätten dann hier bereits ein Stück freier städtischer Gerichtsgewalt. Die Entwicklung geht nun parallel mit anderen Erscheinungen. Der Rat erwirbt im Laufe der Zeit immer mehr Gebiete der Rechtsprechung, bis sich schließlich, wahrscheinlich zu Beginn des 14. Jahrhunderts, das Schultheißen- und das Ratsgericht zu einem Gericht vereinigen, dem Stadtgericht. Stand

¹ Rietichel, S. 160.

² v. Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 82.

³ Rietichel, S. 161.

⁴ ZUB. X, Nr. 3927.

⁵ ZUB. III, Nr. 418, S. 194.

vorher das Ratsgericht als ein Bürgergericht in einem gewissen Gegensatz zum Schultheißengericht, als einem herrschaftlichen Gericht, so vollzog sich mit dieser Zusammenlegung wahrscheinlich noch etwas anderes: das Stadtgericht als ein Bürgergericht steht von nun an im Gegensatz zum Vogtgericht, als dem herrschaftlichen Gericht.

Das Stadtgericht, wie es uns zu Beginn des 14. Jahrhunderts entgegentritt, tagte unter dem Vorsitz des Schultheißen, dem aber nur die Stellung eines „primus inter pares“ zukam. Dieses Nebeneinander von Stadtgericht und herrschaftlichem Gericht, oder zwischen städtischem Bann und herrschaftlichem Bann zeigt deutlich die folgende Bestimmung: „Swem ouch dü stat verbotten wirt, der sol nüt komen in mins herren gericht noch in der burger gericht.“¹ Für den Übergang der gerichtsherrlichen Gewalt an die Bürgerschaft kam folgende Bestimmung im Stadtbuch angeführt werden: „Were, daz zwen burger oder zwen, die werf und stür hie gent, gevaecht gen enander hettind, daz sol der schulthais und der rat gewalt hant ze richtenne. Und went sy nit gehorsam sin, so sol sy der schulthais, der rat und die burger gemainlich dar zu bringen, das sy gehorsam syen. Were och, daz aintweder under inen nit gehorsam welte sin, so sont die burger gemainlich dem zu legen, der da gehorsam wil sin, unß daz sy ienen darzu bringint, daz er gehorsam werde.“² Daß schließlich die gesamte Rechtsprechung in die Hände des Rates überging, in Verbindung mit dem Schultheißen, und sich bezog auf alle Vergehen, die im Stadtbuch unter Strafe gestellt waren, zeigt die folgende Stelle: „Der schulthais und der rat hant gesezet, daz sy umb alle ir ainunge richten mugen, und son, swenne sy wenn, und alz dick sy wen.“³

Aber zwischen dem Jahre 1260 und dem genannten Zustand um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist ein Zeitraum von beinahe hundert Jahren, in dem sich diese Entwicklung abspielte. Die Urkunden über die Zeit geben uns leider keine Auskunft, wie sich der Übergang vollzog. Wir müssen deshalb diese Zeit zu erfassen suchen auf Grund anderer uns überlieferter Erscheinungen. Als hervorstechendes Merkmal des Gerichtswesens beim Übergang der Stadt an Habsburg ist die Vereinigung von Vogt- und Schultheißenamt zu betrachten. Die Gerichtsbarkeit über die Vogtei und die städtische Gerichtsbarkeit, soweit sie nicht dem Rate zustand, lag nun in den Händen einer und derselben Person. Das nunmehrige Schultheißengericht entzog sich der Öffent-

¹ St.B., S. 4.

² St.B., S. 7.

³ St.B., S. 6.

lichkeit. Es tagte bis um das Jahr 1300 unter der Truchsessenslaube,¹ also im Unterhofe, einem Orte, der selbstverständlich nicht jedermann zugänglich war. Der Truchseß war nun zufolge seiner öfteren Abwesenheit nicht immer in der Lage, die Gerichtsbarkeit auszuüben; diese Tatsache bedeutet eine Schwächung des Schultheißengerichts, und durch sie erweiterte sich der Bereich des Ratsgerichts. Als dann zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Untervermischung aufhörte, mußte eine Ausscheidung der Rechtsfälle stattfinden. Das neue Stadtgericht tagt nunmehr in voller Öffentlichkeit; dies läßt auf eine Auflehnung innerhalb der Bürgerschaft schließen, die sich gegen die Heimlichkeit des früheren herrschaftlichen Gerichts gewendet hatte. Als Ort der Gerichtssitzung wird die „rihtlouben“ angegeben.² In einer folgenden Urkunde ist die Rede vom „offenen gerichte, do zegegni waren gezüge, gebetten und gerueset.“³ Im Jahre 1324 ist die Tatsache der Öffentlichkeit noch ausdrücklicher festgehalten: „under der rihtloubun an offenem gerichte“.⁴ Die Zulassung der Öffentlichkeit dauerte nicht lange, denn schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts zog sich das Stadtgericht auf die Ratsstube zurück, und die Sitzungen im Rathaus waren zwar noch öffentlich, jedoch konnte nur eine geringe Zahl von Bürgern infolge des beschränkten Platzes zugelassen werden. Von dieser beschränkten Zulassung bis zur vollständigen Ausschließung war ein kleiner Schritt. Mit der Erlangung der Reichsfreiheit der Stadt ist oberster Gerichtsherr, an Stelle des bisherigen Stadtherrn, der König.⁵ Mit der Erlangung der Reichsfreiheit wurde bekanntlich ein Großer Rat in der Stadt geschaffen;⁶ man unterscheidet nun zwischen „raeten, richtern und der gemaind“.⁷ Man darf hier nicht etwa an eine Gewaltentrennung im modernen Sinne denken, sondern für die einzelnen Geschäfte bedurfte es nur nicht mehr der Anwesenheit des ganzen Rates.

Über die Ausscheidung, die eintreten mußte zwischen dem Vogteigericht und dem Stadtgericht, wird später zu sprechen sein.⁸ Nach diesem einleitenden Überblick wenden wir uns der Zuständigkeit des Stadtgerichtes zu, wie sie zu Beginn des 14. Jahrhunderts bestand.

¹ LUB. III, Nr. 795.

² LUB. IV, Nr. 1112.

³ LUB. IV, Nr. 1139.

⁴ LUB. IV, Nr. 1342; ZUB. X, Nr. 3912. Als Zeugen bei einer Fertigung erscheinen die Mitglieder des Stadtgerichtes und „ander erber lüt“.

⁵ Thommen III, Nr. 199. König Sigismund gebietet „an burgermeister, richter und raet der Stadt ze D.“

⁶ Oben § 10, 1 b.

⁷ St.B., S. 139; Thommen III, Nr. 199.

⁸ Unten § 12, 2.

Auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts bestand die Haupttätigkeit des Stadtgerichts in der Fertigung. Das Stadtgericht war nicht nur Fertigungsbehörde für Güter, die innerhalb des Stadtbannes gelegen waren, sondern auch über solche, die außerhalb der Stadt lagen.¹ Über die Form der Fertigung gibt eine — allerdings schon sehr späte — Urkunde von 1460 Aufschluß: „so ze stett vor offem gericht geschah diß alles so recht redlich und ordentlich, mit mund, mit handen, Worten, werchen, raten. . . an stab griff und allen den dingen, so was gewöhnlich und recht dazu gehörten.“² Üblich ist es auch, daß in diesen Veräußerungen der Verkäufer auf alle Ansprüche, eigene oder von Seiten seiner Erben, an das verkaufte Gut verzichtet und auch der Hilfe von geistlichen und weltlichen Gerichten entsagt.³

Ein weiterer Bestandteil der bürgerlichen Rechtsprechung war die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen, städtischen Grundbesitz und Geldschulden. So schlichtet 1340 das Stadtgericht einen Streit zwischen dem Kloster St. Katharinenthal und einem Bürger von D. um eine Zufahrt zu einer Düngergrube in der Stadt.⁴ 1356 bewilligt das Stadtgericht den Truchessen, das Abwasser vom Adlerbrunnen zu benützen;⁵ 1382 läßt Bruder Konrad Hofmeister dem Kloster St. Katharinenthal vor Stadtgericht den zinsfällig gewordenen Baumgarten des Hans Bogellang am unteren Graben gerichtlich zusprechen.⁶ 1383 kommt vor das Stadtgericht ein Streit um Nachbarrecht, und im Jahre 1393 entscheidet das Stadtgericht einen Streit zwischen Klaus Ammann von D. und Konrad Spicher, Kirchherrn zu D., wegen eines strittigen Trottenlohnes zu des letzteren Gunsten.⁷ Diese wenigen Beispiele, die beliebig vermehrt werden könnten, mögen genügen. Von Interesse ist lediglich, daß für die Fertigung von Gütern, die außerhalb der Vogtei liegen, die Zustimmung des Landgerichtes erforderlich war. Daß das Stadtgericht als Instanz für die Errichtung von Testamenten durch die Bürger aufgesucht werden mußte, ist eigentlich selbstverständlich.⁸

Biel schwieriger ist es, die Befugnisse des Stadtgerichtes in Straf-

¹ So fertigt das Stadtgericht einen Kaufvertrag zwischen zwei Bürgerinnen von D. und dem Kloster Paradies. Die Güter sind in Swarza gelegen (LUB. III, Nr. 658). Im Jahre 1345 fertigt das Stadtgericht von D. einen Kauf über Güter zu Thayngen. 1351 wird die Übertragung eines Gutes in Buch gefertigt.

² Stadt-U. Schaffh., Nr. 422.

³ LUB. V, Nr. 1699.

⁴ LUB. IV, Nr. 1644.

⁵ LUB. V, Nr. 2270.

⁶ Thurg. R. N. Abt. St. Kath., Nr. 474.

⁷ BUD., Nr. 46.

⁸ St. U. B. Amt Winterthur, Nr. 137.

sachen festzustellen. Selbstverständlich ist es, daß dem Stadtgericht die gesamte Entscheidung in den Fällen der Übertretung von Gesetzen, die der Schultheiß und der Rat erlassen hatte, zustand, also insbesondere in Vergehen gegen die Markt- und Gewerbepolizei. Es ist hier am Platze, kurz das Marktgericht zu streifen. Ein selbständiges Marktgericht hat es natürlich nie gegeben, sondern wenn wir von einem Marktgericht sprechen, so verstehen wir darunter das Stadtgericht in bezug auf seine Tätigkeit in Marktvergehen. Es kann freilich Unterschiede etwa in der Verhandlungsart oder im Tagungsort gegeben haben, aber im Grunde genommen sind Markt- und Stadtgericht dasselbe.

Dem Stadtgericht stand ferner die Ahndung von Verstößen gegen den Stadtfrieden zu. Im Stadtbuch ist gesagt: „...daß der Schulthais und der rat richten mugen umb alle ir ainunge.“¹ Das Stadtgericht war also zuständig für die ganze ungeheure Masse von Vorschriften, die sich im Stadtbuch befinden, und die sich am besten als „Frevelgerichtsbarkeit“ bezeichnen lassen. Diese Betrachtung führt nun von selbst hinüber zur Frage über die hohen Straffälle.

2. Hoch- und Blutgericht

Die wichtigste hier zu lösende Frage ist die, ob die Stadt D. einen eigenen Blutgerichtsbezirk gebildet hat. Blumer² führt aus, daß die Stadt D. von Anfang an keinen eigenen Blutgerichtskreis bildete, sondern in die Vogtei eingeordnet war. Dem Vogte stand somit der Blutbann zu. Zur Begründung dieser Annahme führt Blumer an, daß D. fiburgisches Allod war, während z. B. andere Städte auf klösterlichem Immunitätsland erbaut wurden. Die Richtigkeit seiner Auffassung kann Blumer urkundlich nicht belegen, weil überhaupt keine Urkunden aus der ersten Zeit der Stadtgeschichte vorhanden sind. Dagegen können aus den späteren Urkunden gewisse Rückschlüsse auf diese früheste Zeit gezogen werden. Im Stadtbuch findet sich folgende interessante Bestimmung: „Der schulthais mag klage han umb freveli ân totschlag und wundtaten an mins herren, dez herzogen, stat und ouch an der burger stat.“³ Daraus geht hervor, daß es für die Hochgerichtsfälle nur ein Forum gab, nämlich das herzogliche Gericht, mit andern Worten das Vogtgericht. Dagegen konnte der Schultheiß Niedergerichtsfälle entweder vor das Stadtgericht oder vor das Vogtgericht

¹ St.B., S. 12.

² B. Blumer: Landgericht, S. 98 ff.

³ St.B., S. 12.

bringen. Wahrscheinlich gab es bei solchen Frevefällen, die vor Stadtgericht angehoben wurden, noch eine Berufung an das Vogtgericht.

Die Sache verwickelte sich, als die Vogtei der Stadt verpfändet wurde. Sühnbare Hochgerichtsfälle mußten zuerst vor das Vogtgericht gebracht werden, das sich über die Schuldfrage aussprach, worauf das Stadtgericht die Höhe des Sühngeldes festsetzte.¹ Dieses Vorgehen galt wahrscheinlich nur für die außerhalb der Stadt ansässigen Vogtleute, während für die Stadtbürger das Stadtgericht unmittelbar zuständig war. Vom Wegfall der Verpfändung bis zur Erlangung der Reichsfreiheit durch die Stadt ist die Sachlage wiederum unklar. Jetzt folgt die endgültige rechtliche Ablösung des Stadtkreises vom vogteilichen Blutgericht.

Im Jahre 1442, als die Stadt zu Österreich zurückkehrte, war die Sachlage wiederum anders. Nun stand die Blutgerichtsbarkeit über die Vogteiinsassen ebenfalls dem Stadtgericht zu:² „... was dieselben vögt zu denselben unsern burgern, ainen oder menigeren, zu sprechen hettint oder gewunnind, von freveln oder von todt, darumb sollend die jekgenanten vögt recht von inen nemen in der stat und vor gericht daselbs zu D., da si inen ouch ungevarlich, billich und glich recht besetzen und ergan lassen sollend, als wenn si dann solich gericht zu besetzen und zu halten recht habend, damit unsere vögt irs gerichts halb nicht von inen klagen bedörfind.“ Demnach müssen die Vögte nunmehr Anklagen, die Frevel und Totschlag betreffen, vor das Stadtgericht bringen, und zwar betreffen diese Klagen nicht etwa nur Stadtbürger, sondern auch Vogteiinsassen. Die Vögte waren also nur noch Ankläger. Daß dieses Verfahren vor dem Jahre 1442 auch für die Stadtbürger üblich war, zeigt ein sühnbarer Hochgerichtsfall:³ „Item 1435 ist Ulrichen Büller gebotten an dem aid in den rat. Do er nun in den rat kam und ain wil inne gesaß, do sprach er, wie das er zeschaffen hette, er muoßte gân, und ging och also aweg. Also hieß man in by dem aid hie sin, do ging er fraevenlich dar von und sprach, so helf im grunda, er hett ze schaffen und muesse gân. Das verdroß nun raet und richter, und also hieß man in in das fraefel buch schriben. Do hin umb ze jar ward do der vogt umb fraevel fürgebot und richt, do klagt er in, der vogt und pursner, hier umb, und ward die sach gezogen für rat und richter und gemaind, und nach klag, antwort, red und widerred ward Büller hier umb mit recht gestrâffet.“

¹ Thommen II, Nr. 11.

² B.A.D., Nr. 91.

³ St.B., S. 139.

Daß dadurch die Stellung der Bögte erheblich ins Wanken geriet, liegt auf der Hand. Diese Rechte wurden der Stadt im Jahre 1466, nach der Einnahme durch die Eidgenossen, ausdrücklich bestätigt, sowie die Befreiung von Hof- und Landgerichten wiederholt.¹

Nachdem die Stadt die Blutgerichtsbarkeit erlangt hatte, konnte sie Achturteile aussprechen. Ob diese allerdings beachtet wurden, ist eine andere Frage. Daß Dießenhofen aber tatsächlich von diesem Rechte Gebrauch machte, zeigt eine Urkunde von 1429, wo König Sigismund die Stadt bittet, die über einen Bürger verhängte Acht aufzuheben.²

Wo das Blutgericht tagte, ist nicht mehr mit Sicherheit festzustellen; auch der Standort des Galgens, der um die Zeit der französischen Revolution abgebrochen wurde, ist nicht ganz sicher bekannt.³

3. Hof- und Landgericht

Bevor wir auf das Rechtsverfahren vor Stadtgericht eintreten, wollen wir das Verhältnis dieses Gerichts zu andern Gerichten beleuchten. Im Jahre 1322 verleiht König Friedrich der Schöne der Stadt das Vorrecht, daß ihre Bürger nicht vor fremde Gerichte gezogen werden dürfen.⁴ Damit ist die Befreiung der Stadt von Hof- und Landgerichten gemeint.

Diese Gerichte nahmen sehr häufig Klagen entgegen von Leuten, die außerhalb ihres Landgerichtskreises lebten.⁵ Nun konnte irgend jemand einen Stadtbürger, anstatt vor Stadtgericht, vor dem Landgericht belangen, also das Stadtgericht umgehen. Dieser Rechtsunsicherheit begegnete also König Friedrich damit, daß er die Bürger von auswärtigen Gerichten eximierte. Dieses jus de non evocando wird 1357 von Freiherr Konrad von Wartenberg, Hofrichter des Hofgerichtes zu Rottweil, bestätigt: „...daz man enhainen iren burger der stat ze D. uffen enhain weltlich geriht und für enhainen weltlichen rihtere laden, ziehen noch trengen sol, danne für iren rihtere in der stat ze D., es wäre denne, daz der cläger da rehtlos verlassen wurde.“⁶

¹ BUD., Nr. 148a: Schultheiß und Rat können hinfüro den Bann oder das Blut richten, wie sie es bisher in der Bögtei getan haben.

² Thommen III, Nr. 199.

³ Kueger, S. 407, weiß folgendes zu berichten: Der Rhin mit samt sinen fischenken, da er anfacht daroben bi den Plumpen (soll nit wit von dem Dießenhofener Hochgericht sin). Es dürfte sich hier um den Galgen handeln, der bei der französischen Revolution entfernt worden ist; es ist möglich, daß wir es hier mit der alten Blutgerichtsstätte zu tun haben.

⁴ LUB. IV, Nr. 1319.

⁵ Gasser: Landeshoheit, S. 201.

⁶ LUB. V, Nr. 2182.

Im Jahr 1274, anlässlich der Stadtrechterneuerung, bestimmte König Rudolf von Habsburg: „. . . adicimus eciam predictis hanc supremam graciam omnium graciaram munera precellentem, quod nemo vestrum nec aliquis nunc et inantea in civitate D. comorancium pro quocumque excessu sentenciam proscricionis mereatur, proscribi valeat sive proscricionis sentencie innodari.“¹ Dies Verbot der Achtung von Bürgern bezog sich nur auf die einzelnen Bürger, nicht dagegen auf die ganze Stadt, denn im Jahre 1357 befaßt sich der Landtag zu Schapbuch mit der Achterklärung über D., die auf Antrag einer Frau Margret Ulmer von Überlingen ausgesprochen worden war.² Damals fand eine regelrechte Prozeßverhandlung statt, in der die Stadt D. durch ihren Weibel vertreten war. Der Weibel machte geltend, daß der Klägerin das Stadtgericht offen stehe, und daß er die Zuständigkeit des Landgerichtes bestreite. Dieser Auffassung pflichtete das Landgericht bei, und es entließ die Stadt aus der Acht.

Die Exemtionen führten zu einer Reihe von Streitfragen. Das Stadtbuch erwähnt den Fall, daß zwei Bürger freiwillig einen anderen Gerichtsstand wählen. Es verneint die Zulässigkeit solcher Parteivereinbarungen.³ Sinegenen anerkennt es die Zuständigkeit eines anderen Stadtgerichtes für den Fall, daß die beiden Bürger von D. in dieser anderen Stadt wohnen.⁴ Die Wahl eines falschen Gerichtsstandes hat die Nichtigkeit des Urteils zur Folge, und außerdem wird der Kläger mit einer Buße belegt.⁵ Selbstverständlich galt das Stadtgericht auch

¹ LUB. III, Nr. 605.

² LUB. V, Nr. 2295.

³ St.B., S. 23: Der vogt, der schulthais und der rat hant gesehet, daz behainer, der hie burger ist, behainen, der ouch hie burger ist, ußrenthalb unsern gerichtten sol weder ze tagen noch ze gericht stan. Wär aber, daz daz beschäech, daz unser burger ainer also ze schaffend hett und ain ander unser burger wider in stüend, so mag der, der da ze schaffend hett, oder ain ander, der mit im ist, den selben manen bi dem aid, daz er nit wider in stand; welt aber er ez dar umb nit myden, so ist er verballen dar umb ze beßrung der statt j lib., dem cleger iij lib., dem schulthaißen iij β.

⁴ St.B., S. 23: Wär, daz unser burger zwen oder me mit enander ze schaffent hettint, und die in ainer ander statt beid burger und seßhaft warint, die mugent in der selben statt und in dem selben gericht wol wider enander stan und ze gericht gan und hand dar umb behain beßrung verschult.

⁵ St.B., S. 13: Swer hie burger ist, oder mit wesen hie ist, und ladet er ainen andern unsern burger oder ainen, der mit wesen hie ist, an ander gericht, swelch hande es ist, gahschlich oder weltlichen, oder claget er von im, der git ij lib. an die statt, iij lib. minen herren und iij β dem schulthaißen, und waz er im an behebt an anderm gericht, daz sol absin und tuot ienen sinen schaden abe, den er ladz oder von dem er clegt. Füreri ouch behainer von hynnän, dar umb daz er ainen ladet oder ainen klagt, der unser burger ist, oder der hie wonhaft ist, mit wesen an anderm gericht, der git den selben ahnunge, oder er sol us der stat iemer sin, unß er den ahnunge gewert, won hab im danne recht von ienem verfaht, von dem er clegt von uns.

als Gerichtsstand für Nichtbürger, die in D. ihren Wohnsitz hatten.¹ Im Laufe der Zeit erlangten die meisten Städte die Exemption, und es erhob sich die Frage, welcher Gerichtsstand gelte, wenn zwei Personen mit verschiedenem Wohnsitz und Bürgerrecht miteinander in Streit kämen. Jede der Parteien beruft sich auf ihr Privilegium de non evocando. Im Jahre 1389 kam der Landrichter in die Lage, einen derartigen Fall zu entscheiden, anlässlich eines Streites zwischen einem in D. wohnenden Bürger von D. und einem in Schaffhausen wohnenden Bürger von Schaffhausen. Das Urteil ist insofern ganz lehrreich, als es mit dem heute noch geltenden Sage übereinstimmt, daß der Kläger den Beklagten am Wohnsitz des Beklagten aufzusuchen habe.²

Das Privilegium de non evocando wurde in der Folgezeit erneuert.³ Als die Stadt die Reichsfreiheit erlangt hatte, ging sie gegen die Übertreter desselben mit aller Strenge vor.⁴

4. Westfälische Femegerichte

Zu welcher sagenhafter Berühmtheit es die westfälischen Femegerichte gebracht haben, zeigen zwei Stellen im Stadtbuch von 1437 und 1438. Im ersten Falle ist die Rede von einem Hans Zirler, „der vil wunderlichen red und worten bruche, wie er etlich ünsern maine fürzenemen und uf fremde gericht triben und gemain statt gen Westfal für dz haimlich gericht laden von sachen wegen etwas gelk. . .“⁵ Diesem Hans Zirler wird, wahrscheinlich aus Angst vor dem westfälischen Gericht, zugestanden, daß er die Stadt D. entweder vor dem Stadtgericht belangen kann, oder in „Schâshusen oder Ratolfzelle“.

Im zweiten Falle, aus dem Jahre 1438, wird von Hans Eberli, Vater und Sohn, den Kürschnern, verlangt, daß sie die Stadt vor kein fremdes Gericht laden, „insunder nicht gen Westfal“.⁶

¹ St.B., S. 2: Ewen och der schulthais und der rat besendet ze dem gerichte oder ze andern elichen sachen der stette, kunt der nüt dar, der sol der statte gen X ß, dem schulthais iij ß. Er ziehe denn uf, das den rat dunke, das er ledige sy oder den meren tayle des rates.

² St.N.3., Amt Rheinau, Nr. 89.

³ Von König Wenzel (BND., Nr. 22); von König Rupprecht (BND., Nr. 47).

⁴ St.B., S. 154: Item Hainzly Syfrid von Basendingen hat minen frowen zem closter abgeseit und hat ouch von in geklagt, im moechte noch künd kain recht von in nit verlangen, und hat och der ünfre ettlich uf fremde lautgericht gelatt; da wart er gevangen und für ain recht gestelt und ain tail gebessret mit dem rechten. Und wan er die ünsern uf den landtag geladt hat, dz kund noch mocht er nit bessern, won unser frihait wisend, dz ainer verfallen sige fünfsig mark goldes, der soeliches tuege, halb in unsers herren des küniges kamer, der ander halbtail an der statt buw.

⁵ St.B., S. 152.

⁶ St.B., S. 178.

5. Prozeßregeln für Verhandlungen vor Stadtgericht

Für die räumliche Zuständigkeit wird im Stadtbuch gesagt, daß Verbrechen, die außerhalb des Stadtbannes an einem Bürger von D. verübt werden, so behandelt werden sollen, wie wenn dies innerhalb der Mauern geschehen wäre, insofern die Sache vor das Stadtgericht zur Aburteilung kommt.¹ Dies bedeutet eine Ausdehnung des Stadtfriedens. Der Stadtfriede wird hier nicht mehr räumlich begrenzt, sondern er wird zu einem Personalfrieden für die Stadtbürger. Praktisch kam diese Erweiterung natürlich nur in Betracht für Verbrechen, die in nächster Nähe der Stadt verübt worden waren.

Als Verjährungs- oder Verwirkungsfrist für Ansprachen, die Grundeigentum betrafen, galt ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage.²

Der Beweis wird in damaliger Zeit, abgesehen von Urkunden, im wesentlichen noch durch Parteieid geführt. Wir finden eine Reihe von Schutzbestimmungen, damit derjenige, dem der Eid zugeschoben wird, von der andern Partei zu ihrer Rechtfertigung nicht des Meineides bezichtigt wird.³ Von einer beklagten Frau, die falsche Aussagen gemacht hat, wird beschlossen, „ir worten nüt me ze globen in kainen sachen, und sol man kainen aid me niemer me von ir genemen.“⁴

¹ St.B., S. 13: Der schulthais und der rat hant gesezet: Ist daz ieman vor der stat ze D. unsern burger, oder der hne gewerf oder stüre git, beschalkot mit worten oder mit werchen, also daz es bußwidrig ist, daz sol er besseron in allen dem recht, alz ob es in dem gericht geschehen waeri.

² St.B., S. 24: ... Wer dem andern welle an sin ligen guot, es syg aigen oder lehen, mit gericht und mit clag, daz er inne hat gehebt ain jar, sechs wochen und drie tag, und mag ouch dar umb daz recht tun, und behept der cleger daz gut nit mit dem rechten, so ist er verfallen der statt V lib., und dem, dem er sin guot angesprochen hett, X lib., und dem schulthaiszen iij ß d.

³ St.B., S. 24: Der vogt, der schulthais und der rat hant gesezt: Weler ainen ayd sweret, und spricht denne ieman wider den, der gesworen hett, er hab nit recht gesworen, und syg nit, alz er gesworn hät, und redet er daz dem, der gesworn het, under ougen, der selb, der die red tuot, der gyt minem herren iij lib., der statt j lib., dem cleger iij lib.. dem schulthaiszen iij ß. Weler aber fraevenlich ainen under ougen spricht, er syg mainaid oder er hab verhitlich (falsch) gesworn, ald mit sämlichen worten, der gyt die vorgenant buoß zwivalt.

⁴ St.B., S. 154. Vgl. auch noch die Variation dieses Grundsatzes in St.B., S. 24: Wir, der schulthais und der rat ze D., sigent dez überain komen: Wer der ist, der Hanman Weidenlich den zimmerman von dehainerlayg sachen wegen beklaget ald verhest in unsern gerichtten ze D., und so man denn für gericht kunt, ist denn dü sache an ir selb also, daz dem selben Hanman ain aid ertailt wirt, den wirt er nit tuon, ez sig denn dez willen, der in denn beklaget het, won er in ünjern rät offentlich von ains aides wegen von erbern lüten übersait ist, daz er vormalz unredlich gesworn hab. Wär ouch, daz der, der mit dem egenanten Hanman ze schaffen hat, ainen aid sweren welt und in dunkti, daz er daz wol möcht sicher tuon, daz sin sache also wär, alz er ze im geklegt hett, wenn er denn den aid getan hett, so hett er sache damit behaben und sol denn da bi beliben.

Im Stadtbuch ist sodann die Zeugenpflicht und der Ausschluß geregelt. Einmal kann kein Fremder Zeuge sein über einen Bürger; es besteht eine Zeugenpflicht des Wirtes über den Gast.¹ Einem Zeugen, der glaubt, sich nicht richtig ausdrücken zu können, wird erlaubt, seine Aussage durch den Fürsprech der ihn stellenden Partei zu machen, und sie dann bloß zu bestätigen. „Wer vor rat oder gericht von dehainer lan sach züg sol sin, und dunkt den, daz er daz, dar umb er ze zügen gememet ist, nit wol ze worten noch bereden kunt, so mag ez dez fürsprech, dem er helfen solt, wol für in offnen, und nach der offnung tuot denn der gezüg daz recht, alz er tuon sol, daz im ze wissent syg, daz ez also syg, alz der fürsprech geoffnet hett, so het der selb züg geholfen dez, alz der fürsprech geoffnet het.“²

Auch die Verbeiständung ist geregelt. Die Frau bedarf immer eines Beistandes; ausgenommen sind jedoch die Witwen.³ Der Vogt wird vom Gericht bestellt.⁴ Die Pflichten, die der Beistand zu erfüllen hat, sind genau umschrieben. Er hat die Frau über die Sache dreimal „bi ir aide, ob si die sach gern taeti“ zu befragen. Wer ohne Fürsprech vor Gericht kommt und weiter spricht, nachdem ihm das Wort entzogen worden ist, bezahlt eine kleine Buße.⁵ Verboten ist endlich noch die Beschimpfung der anderen Partei vor Gericht.⁶

VI. Ausdehnung der Stadtherrschaft über das Land

Von einer Herrschaft über das Land können wir natürlich erst sprechen, wenn die Stadt die volle Selbständigkeit erlangt hat. Denn vorher ist die Stadt ja selbst noch Untertanenland. Eine Herrschaft über das Land konnte auf zwei Arten erworben werden: durch Erwerb von Grundherrschaft, oder durch Erwerb von Vogteirechten. Eine Herrschaft auf der Grundlage des Grundbesitzes wäre zu langwierig und vor allem zu kostspielig gewesen. Sie konnte deshalb nur auf dem Wege

¹ LUB. III, Nr. 418, S. 193: Item extraneus nullus erit testis super burgensem. Item hospes erit testis super hospitem.

² St.B., S. 25.

³ LUB. V, Nr. 2102.

⁴ LUB. V, Nr. 1810, 2009.

⁵ St.B., S. 12: Swer an fürsprechen redet vor gericht, so ez verbotten wirt, er well danne urtahl sprechen oder wider reden, der git der stat j β, dem schulthaißen iij β.

⁶ St.B., S. 12: Swer den andern beschalket vor gericht oder an gericht mit schalklichen worten, daz er in haiket liegen oder suß schalklich, der git V β an die stat, dem schulthaißen iij β.

des Erwerbs von Vogteirechten geschehen. Wir sind deshalb gezwungen, ganz kurz die Entwicklung der Vogtei D. zu betrachten. Die Vogtei entwickelte sich in Anlehnung an das gleichnamige Amt des habsburgischen Urbars. Der Begriff der Vogtei ist dabei weniger ein geographischer als ein rechtlicher; er ist die Summe der Rechte, die der Herrschaft in dem betreffenden Gebiete zustanden. „Dem Vogt war ohne Zweifel von Anfang an die Verwaltung der herrschaftlichen Rechte verschiedener Art übertragen.“¹ Ihm stand vor allem die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit in der Vogtei zu. Die Befreiung vom Landgericht und die Bildung eines eigenen Blutgerichtskreises interessiert uns in diesem Zusammenhang nicht, weil nicht die Blutgerichtsbarkeit das Wesentliche in den Herrschaftsrechten ist, sondern die Niedergerichtsbarkeit.

In territorialer Hinsicht umfaßt die Vogtei Dießenhofen die Stadt D. mit dem Kloster St. Katharinenthal, die Dörfer Dörflingen, Gailingen, Willisdorf, Niederschlatt, Wildensbuch, Örlingen, Dssingen, Rundelfingen, Basadingen, Schlattingen und Trüllikon.² Als Vögte, von der Herrschaft eingesetzt, amtierten die Truchessen von D. Die Verhältnisse in der Vogtei interessieren uns bis zum Jahre 1370 nicht, weil ein Erwerb von Vogteirechten durch die Stadt in dieser Zeit nicht in Frage kam; denn bis zu diesem Jahre ist die Vogtei fest in den Händen der Herrschaft. Erst als sie anfang, ihre Gerechtigkeiten zu verpfänden, bröckelte die Vogtei D. langsam ab. Vom Jahre 1370 an ist in der Tat ihre Geschichte im wesentlichen die Geschichte ihrer Verpfändung.³ Im Jahre 1371 werden sowohl die Ausübung der vogteiherrlichen Gewalt, als auch die Einkünfte der Stadt auf 4 Jahre verpfändet. Dies stellt ein Entgegenkommen der Herzoge gegenüber der Stadt dar, da sie infolge des großen Brandunglückes in diesem Jahre in Not gekommen war.⁴

Im Jahr 1377 finden wir den Ministerialen Rudolf Spiser im Besitze der Vogtei; sie wurde ihm verpfändet wegen 100 Gulden, die er der Herrschaft in den Guglerkriegen geliehen hatte.⁵

Im Jahre 1407 „begnadet“ die Herrschaft „den Molln Druchsezz von D.“ und verschreibt ihm „die vogten ze D. daselbs sein lebtag.“⁶

¹ Blumer, Landgericht, S. 92.

² Nach einer Urkundenkopie aus dem Jahre 1465 im BND. Die Vogtei entsprach also damals nicht mehr genau dem Umfange, den W. Meyer angegeben hat. Die Vogtei verkleinerte sich infolge von Verpfändungen ständig.

³ W. Meyer, S. 91.

⁴ Thommen II, Nr. 11.

⁵ Thommen II, Nr. 78.

⁶ Thommen II, Nr. 644.

Bald darauf beginnt die Leidensgeschichte der Stadt. 1415 erlangt sie die Reichsfreiheit, gibt Sigismund ein Darlehen von 1000 Gulden und erhält dafür u. a. die Vogtei zu Pfand, sobald Molli Truchseß gestorben sei.¹ Molli stirbt 1434. Nun geht der große Betrug vor sich, den wir schon beim Zoll kennen gelernt haben.² Dadurch, daß Molli schon 1417 zum Herzog ging und von ihm einen Revers erhielt des Inhalts, daß er die Vogtei nicht als Leibgeding, sondern als Pfand innehabe, und indem dieser Revers vordatiert wurde auf das Jahr 1413, wurde die Verpfändung seitens des Kaisers an die Stadt selbstverständlich ungültig, da sie anscheinend auf ganz falschen Voraussetzungen fußte, wenn es der Stadt nicht gelang, die Fälschung nachzuweisen. Der Beweis gelang offenbar der Stadt im Jahre 1434 vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Basel nicht; denn das Urteil fiel vollständig zuungunsten der Stadt aus.

Somit war die große Chance verloren, welche die Stadt damals hatte. Zwar leuchtete ihr noch einmal ein Hoffnungsstrahl, als im Jahre 1460 der Herzog von Österreich gezwungen war, der Stadt die Vogtei, den Zoll, die Stadtsteuer und das Haus, das er in der Stadt noch besaß, unter Vorbehalt eines Wiedereinlösungsrechtes zu verpfänden.³ Einige Monate später verzichtete der Herzog sogar ausdrücklich auf die Wiedereinlösung.⁴ Damit war die Stadt in den Besitz der Vogtei D. gelangt. Allein dieser Besitz war von sehr kurzer Dauer; denn noch im gleichen Jahr wurde D. von den Eidgenossen belagert und mußte sich ergeben. Im Friedensvertrag nahmen die Eidgenossen die Vogtei an sich, indem sie die Rechtsgültigkeit der Verpfändung bestritten, da sie erst geschehen war, als die Eidgenossen bereits mit den Herzogen von Österreich im Kriege standen.

¹ BND., Nr. 60.

² Oben § 6, 2.

³ BND., Nr. 124.

⁴ BND., Nr. 136.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	67
Quellen und Literatur	68
I. Blick auf die Geschichte der Grafen von Riburg und der Landgrafschaft Thurgau	71
II. Die Verhältnisse bei der Stadtgründung	
§ 1. Geographische Verhältnisse	
1. Topographische Lage der Stadt	73
2. Wirtschaftsgeographische Lage der Stadt	79
§ 2. Eigentum am Stadtboden	
1. Die Allmende	83
2. In der Stadt	
a. Eigentum des Stadtherrn.	88
b. Eigentum der Bürger	92
III. Die Stadtgründung	
§ 3. Dießenhofen vor der Stadtgründung	100
§ 4. Die Entstehung der Stadt	
1. Das Stadtrecht	102
2. Burg und Ummauerung	105
§ 5. Bauliche Entwicklung der Stadt	109
IV. Die Stadtherrschaft	
§ 6. Markt- und Zollwesen	
1. Der Markt	113
2. Der Zoll	122
§ 7. Die übrigen Regalien	
1. Das Münzregal	130
2. Das Steuerregal	133
3. Das Mannschaftsrecht.	137
4. Das Mülhrecht	139
5. Die Fischenz	142
6. Das Judenregal	142
§ 8. Grundherrliche und kirchliche Verhältnisse	
1. Die Kirche	144
2. Die Wohlfahrtsanstalten: Spital, Friedhof, Siechenhaus, Schule	151
V. Die Stadtgemeinde	
§ 9. Zusammenziehung der Stadtbevölkerung	
1. Erwerbung und Verlust des Bürgerrechts	152
2. Stadtlust macht frei	157
3. Die adelige Bürgerschaft	160

4. Die nichtadelige Bürgerschaft	Seite
a. Herkommen und Stand	162
b. Beruf	164
5. Ausbürger und „Inwoner“ (Hinterlassen)	
a. Ausbürger	165
b. Inwoner (Hinterlassen)	166
6. Pflichten der Bürger	166
7. Fremde	167
§ 10. Die Gemeindeverfassung	
1. Die Gemeindebehörden	
a. Vogt und Schultheiß	168
b. Der Rat	175
c. Andere Ämter	181
2. Die Stadtgemeinde	182
§ 11. Stadt und Kloster	189
§ 12. Die Gerichtsorganisation	
1. Das Stadtgericht	194
2. Hoch- und Blutgericht	198
3. Hof- und Landgericht	200
4. Westfälische Femegerichte	202
5. Prozeßregeln für Verhandlungen vor Stadtgericht	203
VI. Ausdehnung der Stadtherrschaft über das Land	204
Alter Stadtplan von Dießenhofen	111



Albert Leutenegger

Albert Leutenegger

1873—1936

Seit J. A. Pupikofler und Johannes Meyer hat sich niemand mehr so eingehend mit der Geschichte des Thurgaus beschäftigt, wie Albert Leutenegger. Mit einem außerordentlichen Fleiß hat er neben seinen wohlbemessenen Amtsgeschäften eine ganze Anzahl umfangreicher historischer Untersuchungen geschrieben. So sehr war ihm diese Forscherarbeit Bedürfnis, daß er oft in schlaflosen Nachtstunden aufstand, um einen Einfall oder die glücklich gefundene Fassung eines Gedanken zu Papier zu bringen, wohl zum Nutzen seiner Geschichtsdarstellung, aber nicht zum Vorteil seiner Gesundheit. Daneben ist Albert Leutenegger auch Präsident des Thurgauischen Historischen Vereins gewesen; in der Jahresversammlung vom 19. September 1923, die im „Hirschen“ zu Frauenfeld stattfand, hatten ihn die Historiker zu ihrem Vorsitzenden gewählt. Freilich muß hier gleich beigefügt werden, daß sich der neu erkorene Obmann um die eigentlichen Vereinsgeschäfte nachher nicht stark bekümmern konnte, teils, weil er selber in Kreuzlingen und der Rest des Vorstandes in Frauenfeld wohnte, teils weil ihm, nachdem er Regierungsrat geworden war, die neue Würde auch sonst Arbeit genug brachte. Wirklicher Leiter des Vereins war die ganze Zeit hindurch der Vizepäsident, Dr. G. Büeler, und Dr. Leutenegger sagte deshalb einmal scherzhaft an der Jahresversammlung, er fürchte schon lange, daß es ihm ergehen könnte, wie dem letzten Merowinger Childerich III., der bekanntlich durch seinen Hausmeier Pipin abgesetzt wurde. Indessen war es für die thurgauische Geschichtsforschung ganz ersprießlich, daß Leutenegger, während die Vorstandssitzungen bei Dr. Büeler gut aufgehoben waren, umfangreichen historischen Untersuchungen oblag und an den Jahresversammlungen, von denen er mehrere geschickt und humorvoll leitete, glänzende Vorträge aus seinem Forschungsgebiet hielt. Wir erinnern uns mit großem Vergnügen an seinen Vortrag über den Büsinger Handel, den er in Dießenhofen ganz frei hielt, klar und launig vom Anfang bis zum Ende, desgleichen an den Rückblick auf die Regeneration im Thurgau, mit dem er in Arbon vor der Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz seinen Kanton auf das beste vertrat. Im Anschluß daran

seien noch zwei andere Vorträge Leuteneggers genannt, denen eine große Hörerschaft lauschte, nämlich derjenige über Pestalozzi, gehalten 1927 in Brugg bei der Jahrhundertfeier zu Ehren des großen Pädagogen, und sein Vortrag über den Begriff der Landesgrenze, gehalten 1933 in Ermatingen vor dem Bodenseegesichtsverein. Hier waren wir aufrichtig stolz darüber, daß unser Land in die internationale Versammlung einen so beredten und geistprühenden Sprecher abgeordnet hatte. Wenn er bei Stimmung war, dann standen Leutenegger alle Register zu Gebote, vom feierlichen Ernst bis zum sprudelnden Humor. Besonders reich an Einfällen waren seine Tischreden, wie er sie z. B. 1921 an der Zusammenkunft der Thurgauer Historiker mit dem Historischen Verein von St. Gallen auf dem Hummelberg bei Bischofszell und noch einmal zur Begrüßung der St. Galler 1925 in Märstetten hielt.

Albert Leutenegger ist ein Beweis dafür, daß in unserm demokratischen Staatswesen ein Bürger aus ganz einfachen Verhältnissen zu den höchsten Stellen emporsteigen kann, wenn Begabung und Willenskraft vorhanden sind. Er war der Sohn eines kleinen Landwirts und kam am 6. Januar 1873 auf dem Hof Egg in der Kirchgemeinde Sirmach zur Welt; sein Bürgerort war das dicht dabei gelegene Horben. Die in dem kleinen Dorf verbrachten Jugendjahre entbehrten naturgemäß mancher geistigen Anregung; dafür verschafften sie dem Knaben eine beneidenswerte Kenntnis des thurgauischen Volkstums und eine ebenso schätzenswerte Naturverbundenheit, die ihm bei spätern Arbeiten oft große Dienste leistete. So wurde ihm auf dem Wege zur Käseerei am 27. November 1885 der Anblick des großen Sternschnuppenfalls aus der Andromeda zuteil und hinterließ ihm einen unauslöschlichen Eindruck, wie er uns bei der Einweihung der Kantonschulsternwarte erzählt hat. Es gab dem begabten Schüler viel zu denken, daß ein Nachbarssohn die Kantonschule besuchen durfte. Auch er wäre um sein Leben gern nach Frauenfeld gegangen, aber die Verhältnisse seiner Eltern erlaubten es nicht. Mit Begierde ließ er sich von dem glücklichen Kameraden in den Ferien seine Erlebnisse im Unterricht und im Verkehr mit Lehrern und Schülern erzählen. Als er selber die Sekundarschule Eschlikon hinter sich hatte, gedachte ihn sein Vater bei der Bahn in die Lehre zu geben. Aber sein Lehrer Adolf Thalmann, der später an der Mädchensekundarschule in Frauenfeld wirkte, konnte die Eltern veranlassen, daß sie ihren Sohn ins Seminar Kreuzlingen schickten. Für diesen entscheidenden und glückbringenden Eingriff in sein Schicksal war er dem alten Lehrer sein Lebtag dankbar. Die

Studienzeit in Kreuzlingen fand ihren Abschluß in einer mit Auszeichnung bestandenen Patentprüfung; daran schloß sich die erste praktische Betätigung an der Primarschule in Eschikofen 1892. Nach einem Jahr erfolgreicher Wirksamkeit entschloß sich Leutenegger, Sekundarlehrer zu werden; nach zwei Studienjahren in Zürich und in Genf erregte er durch sein reiches Wissen und die Klarheit seines Denkens die Anerkennung und Bewunderung der thurgauischen Sekundarlehrerprüfungscommission, die noch kaum je einen so gut ausgerüsteten Prüfling gesehen hatte. Die Gemeinde Schönholzerswilen wurde sein nächstes Wirkungsfeld, und dort gründete er auch einen glücklichen Ehestand mit Ida Schweizer, der Tochter von Gemeindeammann Schweizer in Lachen. Aus dieser Verbindung gingen zwei Söhne hervor, von denen der eine schon im zarten Alter von 8 Jahren starb; der andere, Herr Dr. Willy Leutenegger, hat Geologie studiert und ist heute bei der holländischen Ölgesellschaft Astra Romana in Campina (Rumänien) als Ingenieur tätig.

Doch der Wissensdrang ließ auch dem Sekundarlehrer keine Ruhe. An einem bestimmten Wochentag, den er sich mit Erlaubnis seiner Schulpflichtigkeit freihielt, besuchte er geschichtliche Vorlesungen in Zürich. Er hörte namentlich den bejahrten Gerold Meyer von Knonau, dessen gediegene wissenschaftliche Arbeitsweise ihm großen Eindruck machte, und Wilhelm Dechli, den trefflichen Kenner der Schweizergeschichte. In dieser Zeit lernte der schon Mitte der Dreißiger stehende Student auch noch Lateinisch und Griechisch. Wer weiß, was für eine Mühe die Ausarbeitung einer Dissertation und die Vorbereitung auf das Doktorexamen selbst dem macht, der nichts anderes zu tun hat, der kann beurteilen, wie gewaltig die Leistung Leuteneggers damals war. Nach gewöhnlichen Begriffen hat ein Sekundarlehrer an einer Gesamtschule überhaupt schon durch seinen Beruf Arbeit in Hülle und Fülle. Die Erfahrung zeigt auch, daß Leute, die schon ein Amt haben und nebenbei noch promovieren möchten, gewöhnlich auf der Strecke bleiben. Aber Leutenegger brachte es fertig: mit einer Abhandlung über den thurgauischen Landfriedensfonds (er hatte sich die Aufgabe selber gegeben) trat er vor Professor Dechli und errang 1910 magna cum laude die Doktorwürde.

Im Grunde fühlte sich Leutenegger zwar ebenso sehr zu Geographie und Naturwissenschaften hingezogen wie zu Geschichte; doch mußte er sich für diese entscheiden, weil seine Augen das Mikroskopieren nicht vertrugen. Wie er später, als er schon Präsident des Historischen Vereins war, einmal gestand, hat er erst im Alter von 38 Jahren Pupi-

hofers Geschichte des Thurgaus gekauft. Obgleich er sich durch seine Doktorarbeit zur Geschichte bekannt hatte, zog ihn die Erdkunde, die er übrigens unterrichtete, immer wieder an. So verfaßte er eine tief-schürfende Abhandlung über Begriff, Stellung und Einteilung der Geographie, die 1922 bei dem angesehenen Verlag Berthes in Gotha herauskam. Die gründliche Untersuchung fiel leider in die Zeit der Markentwertung; die deutsche Wissenschaft hatte damals ganz andere Sorgen, als eine neue, scharfsinnige Abgrenzung des Faches Geographie, und so blieb der reiflich durchdachten Arbeit der Erfolg versagt, den sie verdiente. Wie ausgezeichnet Leutenegger den eigenen Kanton kannte, hatten wir kurz vorher durch einen Vortrag über das Relief des Thurgaus von Lehrer Rugler in Bottighofen erfahren, den er an einer Lehrersynode in Frauenfeld hielt. Übrigens hatte er sich während der Schönholzerwiler Jahre auch das Patent für Feldmessen erworben; diese Tätigkeit war geeignet, seine Kenntniss der Kleinformen unserer Landschaft zu erweitern und seine Anschauung in Heimatkunde zu vermehren.

Noch vor der Doktorprüfung, am 20. August 1909, wählte die thurgauische Regierung, welche auf den außerordentlich tüchtigen Mann schon lange aufmerksam geworden war, Dr Albert Leutenegger zum Lehrer für Geographie und Geschichte ans Seminar Kreuzlingen; für den Abschluß seiner Studien erhielt er ein halbes Jahr Urlaub. Ungern ließ ihn die Gemeinde Schönholzerwilien ziehen; aber naturgemäß konnte er sein reiches Wissen an der Mittelschule besser auswerten als an der Volksschule. Wir sind der Meinung, daß Leutenegger mit seinen erstaunlichen Kenntnissen auf allen Gebieten, mit seinem beweglichen Geist und seinem gewandten Ausdruck sogar einer Hochschule zur Zierde gereicht hätte. Neben der beruflichen Tätigkeit fand er auch in Kreuzlingen immer noch Zeit zu wissenschaftlichen Arbeiten. Wir haben von ihm in den Hefen des Historischen Vereins umfangreiche Untersuchungen, wie „Der erste thurgauische Erziehungsrat“ 1914/15; „Ein Fall von Neutralitätsverletzung“ 1918; „Thomas Scherr im Thurgau“ 1919. Als selbständige Veröffentlichung erschien 1924 die Geschichte der evangelischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Kurzriedenbach, und im gleichen Jahr brachten die Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft von ihm ein Lebensbild des aus Kreuzlingen stammenden Botanikers Gremli.

Nicht unwichtig für die weiteren Schicksale Leuteneggers war der Umstand, daß ihn die Regierung zum Sekundarschulinspektor ernannte. Dieses Amt brachte ihn auch außerhalb seines Wohnortes mit vielen

Menschen in Berührung; sein Wissen, seine Schlagfertigkeit, seine Rednergabe machten in weiten Kreisen Eindruck. Er wurde dahin und dorthin berufen, um geschichtliche oder auch politische Vorträge zu halten, und sein Humor, sein Temperament verschafften ihm immer mehr Freunde. Als daher im Jahr 1926 Regierungsrat Dr. Kreis, der langjährige, verdiente Vorsteher des Erziehungsdepartements, zurücktrat, wandten sich die Blicke nach Dr. Leutenegger. Er, der die Schule auf allen ihren Stufen kannte und mit dem besten Erfolg von der Pike auf gedient hatte; er, dem die Geschichte des thurgauischen Schulwesens aus eigenen Forschungen vertraut war wie keinem andern Mann im Kanton; er, der ein Kind des Volkes war und sich einer ungewöhnlichen Volkstümlichkeit erfreute, auch die Beredsamkeit besaß, die ein Mann in leitender Stellung nötig hat — er schien der gegebene Nachfolger für Dr. Kreis zu sein. Mit einer großen Stimmenzahl wurde er am 14. März 1926 zum Regierungsrat gewählt.

Die neue Würde brachte reichliche Arbeit. Der thurgauische Erziehungsdirektor ist zugleich Leiter des Gesundheitswesens und des Kirchenwesens; in diese Gebiete mußte sich Leutenegger neu einarbeiten. Noch mühsamer war die Aneignung der nötigen Kenntnisse in Recht und Rechtsverfahren; aber auch hier verschaffte er sich mit seiner Willenskraft die unentbehrlichen Begriffe trotz einem Juristen. Als größte Arbeit des neuen Departementsvorstehers ist ein Entwurf zu einem umfassenden Schulgesetz zu nennen. Er wurde 1931 von der thurgauischen Lehrersynode besprochen und fand keine schlechte Aufnahme. Doch war die Krisenzeit für einschneidende Änderungen nicht günstig, weil die Gelder dafür nicht aufzubringen waren, und so unterblieb die weitere Durchberatung des Entwurfs.

Bei all den vielen Aufgaben, welche ihm das Schul-, Gesundheits- und Kirchenwesen brachte, blieb Leutenegger seiner alten Liebe, der Geschichtsforschung, treu, obgleich er gelegentlich sogar in der Presse deswegen angefeindet wurde. Eine vorzügliche Leistung war wieder der „Büfinger Handel“, gedruckt im Jahr 1926. Aber den Höhepunkt seines Schaffens, die reifste Frucht seines Lebens bildet der „Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit“, wovon der I. Teil im Heft 1930 des Historischen Vereins erschienen ist. Hier stellt er sich die eines Staatsmannes würdigen Fragen, ob die Bewegung von 1830 nötig gewesen sei, und wie die leitenden Männer von damals vom Standpunkt eines heutigen Geschichtskenners aus beurteilt werden müssen. Man staunt über die gründliche Beherrschung des Stoffes und über die Fähigkeit des Verfassers, aus allen Wissensgebieten Ver-

gleiche herbeizuziehen. Kritisch prüft er die Überlieferung, nicht nur die Tatsachenberichte, sondern auch die herkömmlichen Urteile, und mancher Vorgang erhält bei ihm eine andere Note als bei den frühern Geschichtschreibern. Von allen Seiten betrachtet er die vorhandenen Nachrichten, nichts darf im unklaren bleiben. Von seinem Hochschullehrer Meyer von Anonau hat er gelernt, daß der Historiker zu seinem Gegenstand möglichst viele große und kleine Tatsachen sammeln muß, daß er seine Quellen ganz auszuschöpfen hat, auch in Nebensachen, da diese oft doch noch in einem neuen Zusammenhang Bedeutung gewinnen. Was Leutenegger nach reiflicher Überlegung als richtig erkennt, das bringt er in einer gepflegten Sprache zum Ausdruck.

Zu unserm Bedauern müssen wir jetzt nachträglich feststellen, daß gerade diese wissenschaftlichen Nacharbeiten zum guten Teil an dem frühzeitigen Tod Leuteneggers schuld gewesen sind. Schon seit Schönholzerwilien litt er an einer quälenden Schlaflosigkeit, die bisweilen fast nicht mehr zum Aushalten war, und ihn nötigte, alle erdenklichen Schlafmittel in immer größern Dosen zu sich zu nehmen. Das Doktorexamen mit all seinen äußern und innern Schwierigkeiten hatte seinen Nerven so zugesetzt, daß er eine Zeitlang mit Holzhauern in den Wald ging, in der Hoffnung, durch ausschließlich körperliche Arbeit in der freien Natur wieder ins Gleichgewicht zu kommen. Es gelang ihm aber nie mehr vollständig. In den Jahren, wo er der Regierung angehörte, gesellten sich zu der Schlaflosigkeit heftige kolikartige Anfälle mit wahnsinnigen Schmerzen, die nur durch Morphiumeinspritzungen gelindert werden konnten und ihn häufig nötigten, eine Woche oder zwei vom Bureau wegzubleiben. Es ist nie ganz klar geworden, woher diese Anfälle stammten; wahrscheinlich war eine Verwachsung im Unterleib die Ursache. Schädlich für sein Befinden war endlich auch der Umstand, daß Leutenegger sich nie entschließen konnte, nach Frauenfeld übersiedeln. Seine Gattin drängte ihn oft dazu; aber er fand, daß die Wohnungen in Frauenfeld, die er sich ansah, zu wenig Poesie hätten, worunter er eine schöne Aussicht verstand. In Kreuzlingen bewohnte er ein Haus, das zwar einfach war, aber einen prächtigen Blick auf Konstanz und den Bodensee gewährte. Die täglichen Hin- und Herfahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort brachten es mit sich, daß der Neurastheniker nach unruhiger Nacht zu früh aufstehen mußte und in Frauenfeld keine Möglichkeit hatte, sich über Mittag oder nach Bureau-schluß etwas auszuruhen. Auch sein starkes Geselligkeitsbedürfnis hinderte ihn bisweilen, sich zu erholen, und war der Gesundheit gleichfalls abträglich. Oft suchte er zwar die Gesellschaft nur auf, um das Un-

behagen, das ihm seine gestörten Nerven bereiteten, zu vergessen. Es fiel ihm allmählich schwer, mit seinem müden Kopf Entscheidungen zu treffen, und so wurde vieles mehr, als gut war, hinausgeschoben. Er hatte schließlich selber das Gefühl, daß es so nicht mehr weiter gehen könne, und trat deshalb auf den 31. Mai 1935 von seinem hohen Amte zurück.

Nun erwartete man, daß er sich zunächst ganz seiner Gesundheit widmen würde, um durch Diät und Ruhe wieder ein leistungsfähiger Mensch zu werden; nachher hoffte man ihn von neuem bei seinen geschichtlichen Arbeiten zu sehen. Leutenegger hatte sich schon so viel mit der Geschichte des Thurgaus beschäftigt, daß eine zusammenhängende Darstellung der Entwicklung des jungen Kantons von 1798 bis zur Gegenwart ihm nicht allzu viel Mühe gemacht hätte. Er besaß dazu das wissenschaftliche Rüstzeug wie kein zweiter im Kanton, und hätte gewiß nicht nur ein lesbares, sondern sogar ein geistreiches Buch zustande gebracht. Leider konnte er sich nicht entschließen, für einige Zeit von Kreuzlingen wegzugehen und an einem geeigneten Ort eine gründliche Kur durchzumachen. Immerhin gelang es ihm, einen Abbau in seinen Schlafmitteln zu erreichen. An die Jahresversammlung des Historischen Vereins in Arbon kam er nicht, obgleich er immer noch Präsident war. Er schrieb in dieser Zeit noch am zweiten Teil des Rückblicks auf die Regeneration, den er fast zu Ende brachte. Was davon vorhanden ist, wird in unserm nächsten Heft erscheinen. Außerdem verfaßte er eine große Anzahl Zeitungsartikel, bald für die „Thurgauer Zeitung“, bald für den „Thurgauer Volksfreund“. Auch sie sind bezeichnend für den beweglichen Geist Leuteneggers. Ihr Gegenstand ist meist die Geschichte von thurgauischen Dörfern, Beamten und andern Einrichtungen, und immer zieht er die Gegenwart zum Vergleich heran, wobei ganz überraschende Zusammenhänge aufgedeckt werden. Schon seit Jahren hatte er gelegentlich die kleinen Nebenergebnisse seiner Arbeiten zu muntern Blandereien ausgestaltet.

Unerwartet kam das rastlose Leben an sein Ziel. Nur wenig länger als ein halbes Jahr hatte er im Ruhestand gelebt, da packte ihn am 4. Januar 1936 eine heftige Erkältung. Daraus entwickelte sich eine doppelseitige Lungenentzündung, welcher der geschwächte Körper nicht gewachsen war. Schon am 9. Januar ging es mit Leutenegger zu Ende; sein armes Haupt, das sich jahrzehntelang schlaflos auf den Kissen gewälzt hatte, fand endlich Ruhe. Eine ungewöhnlich große Trauerversammlung, in welcher die ganze Regierung und viele andere angesehene Männer aus dem Thurgau und den Nachbarkantonen anwesend

waren, gab am 13. Januar dem Entschlafenen das Geleite zur Kirche Egelshofen, deren Geschichte er einst geschrieben hatte.

Oft hat Dr. Leutenegger in seinen Abhandlungen versucht, das Wesen von hervorragenden Männern herauszuarbeiten, und festzustellen, was von ihrem Wirken geblieben ist. Auch die Frage, ob von ihm selber später noch gesprochen würde, hat ihn ab und zu beschäftigt. Sicher ist er ein Mann von ungewöhnlicher Begabung und in seinen guten Zeiten von erstaunlicher Willenskraft gewesen. Unter etwas günstigeren äußern Umständen hätte er einem Pupifoser gleichkommen können; ja, er hätte an Geist und an Klarheit diesen erfolgreichsten thurgauischen Geschichtschreiber übertroffen. Aber die bescheidenen Verhältnisse seines Vaterhauses brachten es mit sich, daß Leutenegger zu spät den Platz erreichte, den er nach seiner Begabung verdiente, und die früh einsetzende Gesundheitsstörung hinderte ihn, alles zu leisten, was man von ihm erwarten konnte. Man hat gesagt, es sei ein Fehler gewesen, daß er sich zum Regierungsrat wählen ließ. Das wird zutreffen; aber der Fehler bestand nicht etwa darin, daß seine geistigen Gaben und seine Charaktereigenschaften für das Amt nicht hinreichten, sondern darin, daß er mit 53 Jahren schon die körperliche Frische zu der neuen, schweren Aufgabe nicht mehr hatte, ohne sich dessen bewußt zu werden. Sicher ist es, daß die Historiker seine zuverlässigen, gründlichen und kurzweiligen Arbeiten immer schätzen werden, und ebenso sicher werden seine Freunde den auf allen Gebieten bewanderten, fleißigen und geistvollen Mann in guter Erinnerung behalten.

Arbeiten von Albert Leutenegger

I. Größere Abhandlungen

- Der thurgauische Landfriedensfonds. Inauguraldissertation, Zürich, Gebr. Leemann & Co. 1910 — 160 Seiten.
- Der erste thurgauische Erziehungsrat. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Hefte 54/55, 1914/15 — 81 und 52 Seiten.
- Ein Fall von Neutralitätsverletzung im Kriegsjahr 1809. Thurgauische Beiträge, Hefte 57/58, 1918 — 35 Seiten.
- Thomas Scherr im Thurgau. Thurgauische Beiträge, Heft 59, 1919 — 156 Seiten.
- Begriff, Stellung und Einteilung der Geographie. Gotha, Justus Perthes 1922 — 157 Seiten.
- Geschichte der evangelischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Kurzriedenbach. Kreuzlingen, Buchdruckerei A.-G., vorm. A. Honer. 1924 — 164 Seiten.
- August Gremli. Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft Heft 25, 1924 — 6 Seiten.

Der Büsinger Handel 1849. Thurgauische Beiträge, Heft 63, 1926 — 66 Seiten.
Geschichte der thurgauischen Gebietseinteilung. Frauenfeld, Huber & Co. 1930 —
71 Seiten.

Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit I. Teil. Thurgauische Beiträge,
Heft 67, 1930 — 217 Seiten.

Entwurf für ein Unterrichtsgesetz des Kantons Thurgau 1931 — 57 Seiten.

Das Tägermoos. Thurgauische Beiträge, Heft 69, 1932 — 117 Seiten.

Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit II. Teil. Voraussichtlich in Thurgauische Beiträge, Heft 74, 1937.

II. Zeitungsartikel (Die Liste ist nicht vollständig)

Th. Z. = Thurgauer Zeitung. Th. B. = Thurgauer Volksfreund.

Borodino. Th.Z. 7. und 10. September 1912.

Die Beresinatage I und II. Th.Z. Dezember 1912.

In den Karren. Sonntagsblatt der Th.Z. 1912, S. 316 und 324.

Wo hat die Schlacht am Morgarten stattgefunden? Sonntagsblatt der Th.Z.
1915, S. 356 und 363.

Eine Nacht im Spital. Th.Z. 1932, Nr. 32.

Das Tägermoos. Th.Z. 1932, Nr. 40 und 41.

Kreuzlingen. Th.Z. 1932, Nr. 242.

Das Neplische Schullegat. Th.Z. 1932, Nr. 308.

Station Kreuzlingen-Oberdorf. Th.B. 1932, Nr. 194.

Die Seki bei Dießenhofen I—IX. Th.B. Dezember 1932 — Januar 1933.

Die Schlacht von Schwaderloh. Th. Z. 1933, 27. Mai.

Das Seminar. Th. Z. 1933, Nr. 248.

Thurgauische Bevölkerungsziffern einst und jetzt. Th.Z. 1933, Nr. 272.

Vom Altern der Thurgauer. Th.Z. 1934, Nr. 17.

Der Pfleger und der Erzeig. Th.Z. 1934, 17. Februar.

Den Schlaflosen. Th.Z. 1934, 24. März.

Das thurgauische Steuerwesen im Wandel der Zeit. Th. Z. 1934, Nr. 143.

Die Engerlinge. Th.Z. 1934, Nr. 161.

Von guten Weinjahren. Th.Z. 1934, Nr. 223.

Vom Werden und Sterben. Th.Z. 1934, Nr. 235.

Rechts und links. Th.Z. 1934, 15. Dezember.

Noch einiges vom Geißberg. Th. B. 1935, Nr. 6.

Münsterlingen. Th.B. 1935, Nr. 7.

Zur Schriftfrage. Th.B. 1935, Nr. 90.

Zwei und zwei. Th.B. 1935, Nr. 93.

Kradolf und Kreidolf. Th.B. 1935, Nr. 97

Ein Elefant auf dem Großen St. Bernhard. Th.B. 1935, Nr. 116.

Nachtwanderung. Th.B. 1935, Nr. 121.

Der große Stein. Th.B. 1935, Nr. 125 und 128.

Felsen ohne Fels. Th.B. 1935, Nr. 149.

- Warum Emmishofen Munizipalgemeinde geworden ist. Th.B. 1935, Nr. 157.
 Glarus und Thurgau. Th.B. 1935, Nr. 159.
 Thurgau und Toggenburg. Th.B. 1935, Nr. 161.
 Vom großen Kreuzlinger Jahrmarkt. Th.B. 1935, Nr. 168.
 Wieder etwas von Emmishofen. Th. B. 1935, Nr. 173.
 Etwas von Egelskofen. Th. B. 1935, Nr. 177.
 Warum in Lägerwilen? Th.B., Nr. 181.
 Die Schützengräben von Lengwil. Th.B., Nr. 185.
 Die Burg von Schönenbaumgarten. Th.B. 1935, Nr. 188.
 Vom mutigen Thurgauer Mädchen. Th.B. 1935, Nr. 193.
 Von mutigen Thurgauern. Th.B. 1935, Nr. 197.
 Der Chronist von Scherzingen. Th.B. 1935, Nr. 201.
 Bottikofen an der Reihe. Th.B. 1935, Nr. 205.
 Noch etwas um Bottighofen herum. Th.B. 1935, Nr. 207.
 Vom thurgauischen Armenwesen einst und jetzt. Th.3. 1935, Nr. 22.
 Das Thurgauerlied. Th. 3. 1935, Nr. 25.
 Von der Amtsaltersgrenze. Th.3. 1935, Nr. 93.
 Von der Einbürgerung. Th.3. 1935, Nr. 116.
 Heiße Würstlein. Th.3. 1935, 4. Mai.
 Die erste eidgenössische Abstimmung im Thurgau. Th.3. 1935, Nr. 146.
 Vom unartigen See. Th.3. 1935, um den 26. Juli.
 Thurgauische Friedhoffragen. Th.3. 1935, Nr. 216.
 Der Schulinspektor. Th.3. 1935, Nr. 222.
 Hagenwil mit der Burg. Th.3. 1935, Nr. 234.
 Von Nationalhymnen. Th.3. 1935, Nr. 240.
 Allerlei vom Rechenschaftsbericht. Th.3. 1935, 26. Oktober.
 Von der Synode. Th.3. 1935, 2. November.
 Die Konferenzen. Th.3. 1935, Nr. 265.
 Von den Lebensmitteln. Th. 3. 1935, Nr. 276.
 Vom ersten thurgauischen Staatsbudget. Th. 3. 1935, Nr. 298.

Ernst Leisi.

Thurgauer Chronik 1935

Die Zahlen bezeichnen das Monatsdatum

Januar

1. Vergabungen im Jahr 1935: 1. Kirchliche Zwecke 102 220 Fr., 2. Schulzwecke und Jugendfürsorge 48191 Fr. 3. Fürsorge für Kranke und Gebrechliche 32 925 Fr. 4. Armenunterstützung 14 400 Fr. 5. Institutionen für gemeinnützige Zwecke und Vereine 33 343 Fr. 6. Hilfs- und Unterstützungskassen 3645 Fr., Total 234 794 Fr. — In Rüsnacht stirbt Dr. h. c. Robert Scherrer, von 1876 bis 1899 Lehrer der Mathematik an der thurgauischen Kantonschule, von 1894 bis 1899 Konrektor, nachher Direktor des Lehrerseminars in Rüsnacht. — 7. Der Verwaltungsrat der sozialdemokratischen Partei wählt zum Redaktor der „Arbeiterzeitung“ Ernst Rodel, bisher zweiter Redaktor des „Freien Aargauers“. — 13. 1500 Thurgauer Bauern tagen in Bürglen. Dr. Laur spricht über Strömungen und Gegensätze in der schweizerischen Bauernpolitik. — 15. Der älteste Sohn der Witwe Gächler in Arbon, der seit 1914 als österreichischer Soldat in sibirischer Gefangenschaft war, kehrt zurück. — 16. Sitzung des Großen Rats. Das Postulat der Budgetkommission über Erhebung einer kantonalen Vergnügungssteuer wird angenommen; die Interpellationen von Dr. Isler über das Pflegekinderwesen und diejenige von Dr. Roth über das Verbot der Aufführungen des Kabarets „Pfeffermühle“ werden beantwortet. Genehmigung der Staats- und Anstaltsrechnungen von 1933. — 18. An Stelle von alt Defan J. Meier wird Dr. R. Keller in Frauenfeld zum Präsidenten des Kirchenrats und alt Defan Wellauer, Amriswil, zum Vizepräsidenten gewählt. — 20. Neufirch a. d. Th. wählt zum Pfarrer Arnold Schär, Vikar in Waldstatt. — 24. In Mailand stirbt im Alter von 88 Jahren Dr. h. c. Ulrich Hoeppli von Luttwil, ein in der Schweiz und in Italien als Verlagsbuchhändler hochangesehener Mann. Er war ein großzügiger Wohltäter seiner Heimatgemeinde, des Kantons Thurgau und zahlreicher wissenschaftlicher und gemeinnütziger Anstalten. — 29. Regierungsrat Dr. A. Leutenegger tritt auf Ende der Amtsperiode aus Gesundheitsrücksichten zurück. — 31. Um 10 Uhr 10 und 1 Uhr 40 werden im Thurgau an vielen Orten ziemlich starke Erdstöße verspürt. Am Morgen lag der Herd des Bebens bei Gottlieben, am Nachmittag in Württemberg.

Finanzielles 1934. Staatsrechnung: Einnahmen 18 221 196 Fr., Ausgaben 18 452 134 Fr., Defizit 239 928 Fr. Thurgauische Kantonalbank: Reingewinn 2 180 587 Fr., davon gehen 1 562 000 Fr. auf Verzinsung des Gründungskapitals, 300 000 Fr. in den Reservefonds, 300 000 Fr. an den Staat und der Rest auf neue Rechnung. Mittelthurgaubahn: Überschuß der Einnahmen 137 544 Fr. Frauenfeld = Wil: Einnahmen 292 200 Fr., Ausgaben 237 900 Fr., Betriebsüberschuß

65 600 Fr. Bodensee = Toggenburgbahn: Betriebsüberschuß 792 607 Fr. Dampfschiffahrt auf dem Untersee und Rhein: Die Sanierungsvorschläge und die Reorganisation des Betriebs werden genehmigt. Abschreibung des Prioritätsaktienkapitals von 195 500 Fr., Abschreibung des Stammaktienkapitals von 75 000 Fr., Beschaffung eines neuen Gesellschaftskapitals von 100 000 Fr. Kantonales Elektrizitätswerk: Reingewinn 279 523 Fr. Schweizerische Bodenkreditanstalt: Reingewinn 1 853 392 Fr., davon 300 000 Fr. in den Reservefonds, 6 % Dividende. Saurer A.-G., Arbon, Betriebsdefizit 2 293 054 Fr. Rammgarnspinnerei Bürglen: Dividende 5 %

Witterung im Januar: 1. Regen, 2.—3. bewölkt, 4.—6. Regen und Schnee, 7—11. bedeckt, 12.—14. Schnee, bis 18. bedeckt, 19.—22. hell und kalt, 23.—24. bedeckt und wärmer, 25.—27. Regen und Schnee, 28.—29. bedeckt, 30. hell, 31. Schnee.

Februar

2. Es ereignen sich am Untersee noch kleinere Erdbeben. — 17. In Lustdorf brennen bei einem Weststurm drei Häuser ab. — 20. Sitzung des Großen Rats: Behandlung des Rechenschaftsberichts des Regierungsrates über das Straßen- und Bauwesen, das Asssekuranz- und Finanzwesen und des Rechenschaftsberichts des Obergerichts. — 23. Ein orkanartiger Sturm richtet großen Schaden an. — 24. Eidgenössische Abstimmung über die Wehrvorlage: Schweiz: Ja 504 434, Nein 429 520, Thurgau Ja 20 823, Nein 11 306. Für den zurücktretenden Regierungsrat Dr. Leutenegger werden vorgeschlagen von den bürgerlichen Parteien Dr. J. Müller in Frauenfeld und von den Sozialdemokraten Gemeindeammann Dr. Roth in Arbon.

Witterung im Februar: 1.—5. Regen, stürmisch, 6. schön, 7.—11. bedeckt und kalt, 12. schön, 13.—14. bedeckt und Regen, 15. schön, 16. Regen, 17—20. schön, 21.—28. bedeckt oder regnerisch.

März

3. In der Versammlung in Sulgen nimmt der thurgauische Bauernverband Stellung gegen die Bestrebungen der von Nationalrat Müller in Großhöchstetten geleiteten Jungbauern. Nationalrat Meili schildert die Gefahren einer Spaltung der Bauernpartei. Als die vom Vorstand vorgeschlagene Resolution mit 60 gegen 40 Stimmen angenommen wird, verlassen die Jungbauern demonstrativ den Saal. — 9. Es tritt ein Kälterückfall ein mit einer Minimaltemperatur von 13—15 Grad. In Frauenfeld stirbt im Alter von 52 Jahren Regierungsrat Dr. Adolf Koch, seit 1923 Leiter des Finanzdepartements und Schöpfer des neuen Steuergesetzes. Dr. Koch war ein sehr gewissenhafter und tüchtiger Beamter, ein loyaler Charakter. Er genoß das ganze Vertrauen des thurgauischen Volkes. — 17. Wahl des Regierungsrats: R. Freymuth 21 103, Dr. Altwegg 20 798, A. Schmid 20 344, Dr. J. Müller (neu) 18 242 und Dr. W. Stähelin (neu, für Dr. Koch) 19 325 Stimmen. Der Kandidat der Sozialisten erhält 12 298 Stimmen. — 24. Der thurgauische Gewerbeverband tagt in Kreuzlingen. Vortrag von Dr. E.

Bodmer, Zürich, über den Mittelstand in der heutigen Politik. Er schlägt Stellungnahme des Gewerbebestandes vor. Dr. P. Beuttner empfiehlt Annahme des Verkehrsgesetzes.

Witterung im März: 1.—7. bedeckt, Regen und Schnee, 8.—16. schön und kalt, am 8. und 9. bis 15 Grad Kälte, 17. und 18. bedeckt, 19—22. schön, 23.—24. Regen, 25.—28. schön, 29. Regen und Schnee, 30. schön, 31. bedeckt, kalt.

April

6. In Dießenhofen feiert die Sekundarschule am Examen ihr hundertjähriges Jubiläum. — 7. Es finden die Wahlen in den Großen Rat statt. Es werden gewählt 80 freisinnige Bürger und Bauern, 35 Sozialdemokraten, 31 Katholiken, 2 Freigeldler, 1 Demokrat, 1 Evangelischer, zusammen 150. — 9. In der Versammlung des thurgauischen Detaillistenverbandes wird beschlossen, der Bundesrat möge das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern und Filialen erneuern. — 27. Die neugegründete thurgauische Kunstgesellschaft veranstaltet im Rathaus in Frauenfeld eine Ausstellung von Werken thurgauischer Künstler. Sie wird vom Präsidenten, alt Bundesrat Häberlin, eröffnet und dauert bis 12. Mai.

Witterung im April: 1.—3. bedeckt, 4.—9. Schnee und Regen, 10., 11. schön, 12.—18. bedeckt und regnerisch, 19.—23. schön, 24.—30. bedeckt und regnerisch.

Mai

4. Zum Registrator der Staatskanzlei wird gewählt Ernst Egloff von Gottlieben. — 5. Eidgenössische Abstimmung über das Verkehrsteilungsgesetz. Schweiz Ja 231 982, Nein 484 389. Thurgau Ja 9771, Nein 18 141. Pfarrer Wiprächtiger in Arbon tritt zurück und wird Anstaltsgeistlicher an der Pfliganstalt St. Urban. — 18. Der Frost richtet in höhern Lagen großen Schaden an. In Bürglen wird im Mai und Juni das vaterländische Schauspiel *Adrian von Bubenberg* aufgeführt. — 20. Die Regierung veröffentlicht ein Finanzprogramm zur Deckung der Defizite. Professor Otto Abrecht tritt aus Gesundheitsrücksichten von seiner Stelle als Zeichnungslehrer an der Kantonschule zurück. — 27. Sitzung des Großen Rates, Wahlen. Präsident des Großen Rates: Gemeinderat G. Meier, Weinfelden, Vizepräsident: Obergerichter Bartmann, Holzhof; Präsident des Regierungsrates: Dr. P. Altwegg, Vizepräsident: A. Schmid, Staatschreiber: Dr. H. Fisch, das bisherige Obergericht und der Staatsanwalt werden bestätigt, Verhörrichter: Dr. Renner, Sekretär des Finanzdepartements. Eine Motion wird eingereicht für Reduktion der Mitglieder des Rats durch Erhöhung der Wahlzahl und Verlängerung der Amtsdauer. Nachtragskredite: Verbilligung des Heus 21 500 Fr., Bezirksgebäude in Steckborn 17 000 Fr.

Witterung im Mai: 1. regnerisch, kalt, in Höhenlagen Schnee, 2.—7. schön, 8., 9. regnerisch, bedeckt, 10. schön, 11.—12. bedeckt, 13., 14. schön, 14.—17. Regen und Schnee, 18. bedeckt, Nachtfrost, 19.—29. schön, kühl, 30., 31. Regen. Der Mai war außergewöhnlich kalt.

Juni

2. Eidgenössische Abstimmung über die Kriseninitiative. Ja 424 878, Nein 566 242. Annehmende Stände: Bern, Solothurn, Schaffhausen, Baselland und Baselftadt. Thurgau Ja 13 394, Nein 20 811. Musikdirektor W. Decker, Gesangslehrer am Seminar Kreuzlingen, tritt zurück. — 8. Eidgenössische Viehzählung im Thurgau: Besitzer 8088, Stück Rindvieh 84 926 und 89 634 Schweine. — 10. In Frauenfeld findet bei schönem Wetter und großer Beteiligung das Pfingstrennen statt, zum erstenmal auf zwei Pfisten. — 15. 16. In Frauenfeld tagt die Generalversammlung des schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht. — 17. Am Untersee herrscht in Berlingen und Steckborn Wassernot. — 18. Die Generalversammlung der Aktionäre der Dampfbootgesellschaft für den Untersee und Rhein stimmt dem Antrage des Verwaltungsrates betreffend technische und finanzielle Reorganisation und Sanierung zu. Umstellung des Betriebes auf Motorboote, Abschreibung des Prioritäts- und Stammaktienkapitals, Beschaffung eines neuen Gesellschaftskapitals von 75 000 Fr. — 21. In Hüttwilen stirbt Kantonsrat Emil Wüger, Wirt zur „Sonne“. — 20. Ein starkes Erdbeben, das seinen Sitz in der schwäbischen Alb hat, wird besonders im obern Thurgau und am Untersee verspürt. — 29. Sitzung des Großen Rats: Rechenschaftsbericht der Kantonalbank. Die Sanierung der Dampfbootgesellschaft für den Untersee und Rhein wird angenommen. Annahme der Motion auf Reduktion der Mitgliederzahl. Es bildet sich eine neue Partei der Jungbauern. Pfarrer Libiszewski in Lipperswilen tritt zurück. Als Sekretär des Finanzdepartements wird gewählt Paul Lemmenmeyer von Wuppenau.

Witterung im Juni: 1.—5. Regen oder bedeckt, 6.—14. schön und heiß, 15. bis 21. bewölkt oder Regen, 22.—30. schön.

Juli

1. Nach den heißen Tagen richtet ein heftiges Gewitter in Arbon und Umgebung großen Schaden an. — 9. In Zürich stirbt Dr. Ernst Walder, von 1875—1886 Lehrer des Lateinischen und Griechischen an der thurgauischen Kantonschule, und von 1878—1886 Rektor. — 13. In Frauenfeld beginnt das bis zum 21. Juli dauernde Jubiläumsschießen des Kantonalen Schützenvereins; am 14. Übergabe der neuen Fahne und am 14. und 18. großer historischer Umzug mit Darstellungen aus der thurgauischen Wehr- und Schützengeschichte. — 18. Folgende thurgauische Mitglieder der Bundesversammlung lehnen eine Wiederwahl ab: A. Böhi in Bürglen, Ständerat seit 1910, Regierungsrat A. Schmid, Ständerat, und die Nationalräte: Dr. Ullmann, Mammern, Nationalrat seit 1911, A. von Streng, seit 1904, und J. Zingg. — 20. Vom Limmattal her zieht ein schrecklicher Orkan mit Hagel über Adorf, den Luttwilerberg, Wängi, Affeltranzen bis gegen Arbon. In einer Breite von einem halben Kilometer ist alles vom Hagel vernichtet und unzählige Bäume sind entwurzelt oder zerrissen.

Witterung im Juli: 1. schön, 2.—4. bewölkt, 5.—17. schön und heiß, 18.—22. bewölkt, am 20. Sturm, 23. 25. schön, 26. bedeckt, 27.—31. schön.

August

1. Der Reinertrag der 1. August-Feier beträgt 340 000 Fr. zugunsten der Arbeitsheime für Jugendliche. — 11. Beim schönsten Wetter findet in Dießenhofen der thurgauische Trachtentag statt, verbunden mit Festzug und Aufführungen. In Amriswil stirbt Pfarrer H. Wellauer, geb. 1868, der im Kirchen- und Schulwesen und in der Gemeinnützigen Gesellschaft sehr tätig war. — 21. Der Beitrag der thurgauischen Jugend zum Schutze der Hohlen Gasse beträgt 3580 Fr. — 25. Die thurgauischen Jungbauern versammeln sich in Bürglen. Ständerat Schmid redet über den Staatshaushalt und Fr. Wartenweiler über die Sorgen und Nöte des Bauernstandes. In Kreuzlingen stirbt im Alter von 77 Jahren alt Seminardirektor A. Schuster, ein Mann, der sich große Verdienste um das thurgauische Seminar und das Schulwesen erworben hat. Er war zuerst Pfarrer in Affeltrangen und Stettfurt und zugleich Schulinspektor und von 1909—1928 Direktor des Lehrerseminars.

Witterung im August: 1. schön, 2.—5. bedeckt und Regen, 6.—8. schön, 9. Regen, 10.—12. schön, 13.—14. Regen, 15.—16. bedeckt, 17.—23. schön, 24.—28. Regen, 29. bedeckt, 30. 31. schön.

September

2. Eidgenössische Abstimmung über die Totalrevision der Bundesverfassung: Ja 193 811, Nein 510 014. Thurgau Ja 6664, Nein 21 371. Angenommen haben nur die Stände Freiburg, Obwalden, Wallis und Innerrhoden. — 11. Jahresversammlung des Historischen Vereins in Arbon. Vorträge von Dr. E. Isler über den Geist des Wirtschaftslebens im Mittelalter und Dr. G. Büeler über die Münzgeschichte der Ostschweiz im frühen Mittelalter. Für den zurücktretenden Vizepäsidenten Dr. Büeler wird Rektor Dr. E. Leisi und als neues Mitglied des Vorstandes Kantonsbibliothekar Dr. E. Isler gewählt. Fahrt nach Rorschach zur Besichtigung des Museums. — 18. In Frauenfeld treten einige Fälle von Kinderlähmung auf. — 19. In Weinfelden wird die Tesa, Thurgauische Elektro-Fach-Ausstellung, verbunden mit einer Lichtwoche, eröffnet. Die Abrechnung ergab ein Defizit von 5430 Fr. Die Besucherzahl blieb mit 28 000 hinter den Erwartungen zurück. — 21. Jahresversammlung der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft in Frauenfeld. Vorträge von Dr. A. Osterwalder, Wädenswil, über parasitäre und nichtparasitäre Krankheiten des Obstes, und von Dr. M. Gschwind, Glarisegg, über die Exkursion an die Donaumündung. Für den zurücktretenden Präsidenten Dr. Tanner wird Kantonschemiker Dr. E. Philippe gewählt. — 23. Sitzung des Großen Rats: Erste Beratung des Finanzprogramms. Die Entwürfe über die Vergnügungssteuer und die Arbeitslosenversicherung werden angenommen. Ebenso in zweiter Lesung das Gesetz über die berufliche Bildung. — 29. Als Musiklehrer am Lehrerseminar wird gewählt Samuel Fisch, Lehrer in Stein a. Rh. Lipperswil-Wäldi wählt zum Geistlichen Pfarrer Schoch in Adliswil, und Pfarrer Hauri in Sirmach kommt nach Lichtensteig.

Witterung im September: 1.—2. schön, 3.—7. bedeckt und Regen, 8.—14. schön, 15. 16. bewölkt, 17.—19. Regen, 20.—22. schön, 23.—24. bedeckt, 25.—26. Regen und bedeckt, 27.—30. schön.

Oktober

7. Sitzung des Großen Rats: Fortsetzung der Beratung des Finanzprogramms. Angenommen werden das Viehhandelsgesetz und die Änderung des Salzgesetzes, welches die Erhöhung des Salzpreises dem Regierungsrat überläßt, ferner die Erhöhung der Einbürgerungssteuer und die Reduktion der Beiträge für Schulzwecke an die Gemeinden. Die Anträge über die Abänderung der Stempelgebühren und über den Jagd- und Vogelschutz werden an die Kommission zurückgewiesen. Die freiwillige Sammlung für die Opfer der Unwetterkatastrophe vom 20. Juli ergibt 52 722 Fr. — 14. Sitzung des Großen Rats: Fortsetzung der Beratung des Finanzprogramms. Angenommen werden die Gesetze über den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken und die Erhebung einer kantonalen Krisenabgabe in der Höhe von einem Viertel der eidgenössischen Krisensteuer. Beratung der von der Regierung vorgenommenen oder noch vorzunehmenden Sparmaßnahmen (Berufsinspektorat, Synode). — 15. Weinpreise: Rotes Gewächs 90 Rp. bis Fr. 1.20, vorzügliche Lagen Fr. 1.50, weißes Gewächs 35—40 Rp. Obstpreise: Tafelobst 20—40 Rp. das Kilo; Mostobst: Apfel 5, bessere Sorten 6 Fr., Birnen Fr. 4.50 der Doppelzentner. — 19. Als Lehrer für Freihandzeichnen und Schreiben an der Kantonschule wird gewählt Viktor Aerni von Solothurn. — 19. Sitzung des Großen Rats: Zweite Lesung der Vorlagen über das Finanzprogramm. Die Gesetze werden mit kleinen Änderungen angenommen. Der Antrag des Regierungsrates, dem kantonalen Hilfsfonds 45 000 Fr. zu entnehmen zugunsten der durch das Unwetter im Juli Geschädigten wird angenommen. Fortsetzung der Beratung über das Sparprogramm betr. Prämien für Rindvieh und Schaukosten (5000 Fr.), landwirtschaftliche Meliorationen (30 000 Fr.), Bachkorrekturen (40 000 Fr.), Senkung der Beiträge an die Armenausgaben der Kirch- und Ortsgemeinden, an die Beerdigungskosten (von 35 auf 25 Fr.), Erhöhung der Gebühren der Grundbuchämter. Die Motion Abegg über die Krisenhilfe wird abgelehnt. — 26. In Frauenfeld findet vom 26. Oktober bis 3. November in den Räumen der Kaserne, den Stallungen und Reithallen eine thurgauische Tier- und Produktschau statt, verbunden mit einer Hundertjahrfeier des landwirtschaftlichen Kantonalverbandes. Die Ausstellung wird sehr stark besucht und gibt einen sehr guten Überblick über die Fortschritte der Landwirtschaft. Einnahmen: 48 853 Fr. Ausgaben: 49 581 Fr. Defizit: 728 Fr. — 27. Eidgenössische Wahlen. Als Ständeräte werden gewählt der von der freisinnig-demokratischen Partei vorgeschlagene Regierungsrat Dr. Altwegg mit 16 385 und Oberstleutnant Pfister mit 15 532 Stimmen. Der von den Sozialisten vorgeschlagene Oberrichter Müller in Arbon erhält 5775 Stimmen und der Freigeldler Jost in Balzerswil 5662 Stimmen. Für die Nationalratswahlen liegen folgende 6 Listen vor: 1. Sozialdemokraten, 2. Freisinnige, 3. Bauern, 4. Jungbauern, 5. Katholische Volks-

partei und 6. Jung-Thurgau. Gewählt werden Dr. A. Müller, Amriswil, freisinnig, Nationalrat Meili, Pfyn, Bauer; Oberrichter Bartmann, Holzhof, Bauer; Nationalrat Höppli, Frauenfeld, und Gemeindegammann Dr. Roth in Arbon, Sozialisten. Liste 1 erhält 50 216 Stimmen, 2. Liste 32 931, 3. Liste 43 152, 4. Liste 14 772, 5. Liste 34 256 und 6. Liste 4856 Stimmen. Bei nassem und kaltem Wetter fand in Frauenfeld der zweite Armeewettmarsch statt. Es erschienen 359 Soldaten, von denen 50 unterwegs aufgaben. Die Strecke von 42 Kilometer ging über Elgg = Seen = Winterthur = Mörsburg = Frauenfeld. Erster war Rudolf Morf in 4,05 Stunden, zweiter Max Beer in 4,23 und dritter Karl Stäheli in 4,24 Stunden.

Witterung im Oktober: 1.—3. regnerisch, 4. schön, 5.—6. bedeckt und Regen, 7. schön, 8.—15. bedeckt und am 9. und 11. Regen, 15.—18. neblig, 19. bewölkt, 20.—29. Regen, 30. und 31. bewölkt.

November

2. Die Reformationssollekte ergibt im Thurgau 5797 Fr., in der Schweiz 107 910 Fr.; zwei Drittel sind für den Kirchenbau in Dnsingen bestimmt, ein Drittel an die Schuld des Pfarrhausbaus in Egerkingen. — 12. Sitzung des Großen Rats: Finanzprogramm. Das Gesetz über Herabsetzung der von der Staatskasse zu zahlenden Gehälter, Löhne und Bezüge wird an die Kommission zurückgewiesen. Angenommen die Postulate der Finanzkommission zum Gesetz über die Handänderungen, die Stempelgebühren, die Vereinfachung des Staatshaushalts, des Gerichtswesens, ev. über eine neue Gebietseinteilung. — 10. Jahresversammlung der gemeinnützigen Gesellschaft in Weinfelden. Referat von Regierungsrat Briner in Zürich über Organisation der Anormalenfürsorge im Kanton Thurgau. — 15. Das Verbindungsstück Hefenhäusen = Engwilen der durchgehenden Straße Frauenfeld = Kreuzlingen wird dem Verkehr übergeben. — 16. In Weinfelden stirbt im Alter von 70 Jahren alt Pfarrer Konrad Keller, früher in Arbon und Schönholzerswilen. 26. Evangelische Synode in Frauenfeld. Referat von Pfarrer Sieber in Weinfelden über das neue Gesangbuch. — 26. Sitzung des Großen Rates: Der revidierte Vorschlag der Kommission über den Abbau der Besoldungen bei den kantonalen Beamten und Angestellten wird angenommen. Das Postulat Höppli über die Schaffung einer kantonalen Alters-, Witwen- und Waisenversorgung wird verschoben. Die Vereinigung der Gemeinde Niederaach mit Oberaach wird beschlossen. Beratung des Gesetzesentwurfs über den Warenhandel. — 30. Dr. Karl Schönenberger tritt von der Redaktion der „Thurgauer Volkszeitung“ zurück; an seine Stelle tritt Walter Reßler, bisher Redaktor des „Glarner Volksblatts“.

Witterung im November: 1. und 2. schön, 3. und 4. bewölkt, 5. Regen, 6.—8. bedeckt, 9.—11. schön, 12.—16. bewölkt, 17. und 18. Regen und bedeckt, 19. schön, 20. bedeckt, 21.—27. schön, 28.—30. regnerisch.

Dezember

1. Kantonale Abstimmung über das Finanzprogramm: Ja 14 398, Nein 12 008. Evangelisch Sirmach wählt zum Geistlichen Gerhard Schläpfer in Urnäsch, an die katholische Pfarrstelle kommt Pfarrer Alois Kovoda. — 21. In Frauenfeld stirbt Dr. h. c. Adolf Brodtbeck, Zahnarzt, ein unentwegter Vorkämpfer der obligatorischen Zahnbehandlung der Schuljugend. — 31. Dr. Fritz Hummler tritt von der Redaktion der „Thurgauer Zeitung“ zurück; an seine Stelle kommt Max Schuler in Zürich.

Witterung im Dezember: 1.—6. Regen und Schnee, 7. 8. schön, 9.—15. bedeckt und kalt, 16. 17. Regen und Schnee, 18. 19. bedeckt, 20. Schnee, 21. hell, 22.—24. trübe, Schnee, 25.—28. leicht bewölkt, warm, 29. 30. trübe, 31. hell.

Für die Landwirtschaft war das Jahr 1935 gut. Dank der günstigen Witterung lieferte die Heuernte einen guten Ertrag; ebenso konnte genügend Ernd eingebracht werden. Das Ergebnis der Getreideernte befriedigte, 155 000 Doppelzentner mehr als 1934. Der Bund bezahlte 34 Fr. für den Doppelzentner. Die Kartoffelernte war unbefriedigend, 24 000 Wagen weniger als im Vorjahr. Der Preis schwankte zwischen 7.80 und 9 Fr. Die Kirschen- und Apfelernte war gering; die Apfel- und Birnbäume lieferten in der Ostschweiz einen Rekord-Ertrag. Er konnte durch Vermittlung der Alkoholverwaltung gut verwendet werden. Der Export war gering. Die Weinernte war um 150 000 Hektoliter größer als 1934, daher gingen auch die Preise stark zurück. Der Bund mußte außerordentliche Maßnahmen ergreifen, um durch Absatz der Ernte 1934 Platz zu schaffen. Der Ruzviehhandel war rege; durch Bundeshilfe wurde die Ausfuhr gefördert. Die Milchproduktion ging etwas zurück, der Preis blieb bei 18 Rp. der Liter, der Käseexport war etwas besser.

In der Industrie dauerte die Krise fort. Verschiedene Zweige, die speziell für das Inland arbeiteten, gingen etwas besser, dafür litt der Export dadurch, daß die Inlandindustrie durch Kontingentierung geschützt werden mußte. Dazu sind unsere Löhne, verglichen mit dem Ausland, zu hoch; in England z. B. sind sie 40—50 Prozent niedriger, und die internationalen Zahlungsschwierigkeiten wirken sehr erschwerend. Die Stickerei erlitt weitere Einbuße; die Beschäftigung in der Maschinenindustrie war etwas größer; in der Baumwollindustrie konnte durch eine freiwillige Reduktion des Betriebes um 15—30 Prozent etwelche Erleichterung geschaffen werden. In der Schuhindustrie ist keine Besserung eingetreten.

Dr G. Büeler.

Literatur über den Kanton Thurgau 1935

Abkürzungen:

Thg. Ztg. = Thurgauer Zeitung. Thg. VZ. = Thurgauer Volkszeitung

Amriswil. Aus der Chronik von A. für das Jahr 1934. Amriswiler Anzeiger 1935, Nr. 23.

Arbeiterbewegung. Die A. des Kantons Thurgau. Thurgauisches Arbeitersekretariat 1935.

Arbon. Oberholzer A., Krise und Krisenwirtschaft in Arbon 1916 und 1917. Th.Ztg. 16. II 1935.

Bartholdi Karl, Bern. Nachruf f. Jahrbuch.

Beck Alfons f. Urgeschichte.

Behördenbuch, Thurgauisches, 1935/36. Jahrbuch für Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehr. Vereinsdruckerei Frauenfeld. Hagen J. F., Aus den ältesten Zeiten des Thurgaus. Gremminger S., Wie das alte Gotteshaus zu Amriswil wieder zu Ehren kam. Keller-Tarnuzzer K., Die Kultur der Alamannen im Thurgau. Erinnerungen eines Thurgauers vom Lande.

Beiträge, Thurgauische, zur vaterländischen Geschichte, hg. vom Historischen Verein des Kts. Thurgau. Heft 72. Frauenfeld, Huber & Co., 1935. Loeffler-Herzog Anna, Bildungsstand der Thurgauer Bevölkerung des 18. Jahrhunderts. Hubmann Th., P. Gabriel Wüger von Steckborn, ein Malermönch. Keller-Tarnuzzer K., Das alamannische Gräberfeld beim „Obertor“ Steckborn.

— Keller-Tarnuzzer, Quellen zur Urgeschichte des Thurgaus. Thurgauer Chronik. Literatur über den Kanton Thurgau 1934. Jahresversammlung 1934 und 1935. Jahresrechnung. Mitgliederverzeichnis.

Bischofszell, Stadtkirche f. Bridler Th.

Bischofszeller Zeitung. Jubiläums-Ausgabe zum 75jährigen Bestehen. 1935, Nr. 119.

Bischofszell, Geist und Ungeist der letzten 75 Jahre im Spiegel von Bischofszells Geschichte und Lokalpresse. Zum 75jährigen Bestehen der Bischofszeller Zeitung 1860—1935. Beiträge von Rudolf Pfisterer, Ernst Reiber, Adolf Salzmann und Albert Knöpfli. Druck von A. Salzmann-Schildknecht, Bischofszell.

Bodensee. Der schöne B. (Ausgewählt und herausgegeben von Mathäus Gerster.) Mit 12 Bildtafeln. Stuttgart, Strecker & Schröder, 1935.

— Am Bodensee. Th.Ztg. 1935, Nr. 174.

— f. Edener.

Bodenseebuch 1935. Verlag von Carl Hönn, Ulm. Über den Thurgau: Hecht Josef, Die Ortsnamen des Bodenseegebiets in ihrer Bedeutung für die Siedlungsgeschichte (f. Th.Ztg. 1935, Nr. 34, und Th.Ztg., Nr. 43, Hecht, Die Heimorte). Hecht Josef, Die Kreuzlinger Passion.

Boesch Paul, Schweizerische Glasgemälde in England. Neue Zürcher Ztg. 1935, Nr. 1523.

Bottikofen. Bottikofen an der Reihe. Thg. Volksfreund 1935, Nr. 205.

— Noch etwas um Bottikofen herum. Thg. Volksfreund 1935, Nr. 207.

Braun Reinhard f. Jahrbuch.

Bridler Th., Aus der Baugeschichte unserer Pfarrkirche (Bischofszell). Bischofszeller Nachrichten 1935, Nr. 54.

Brugger Hans, Geschichte der thurgauischen Landwirtschaft von 1835 bis 1935, hg. vom thurgauischen landwirtschaftlichen Kantonalverband. Verlag Huber & Co., Frauenfeld 1935.

Büeler G., f. Jahrbuch.

Darlehenskassen (System Raiffeisen). Verband Schweiz. Darlehenskassen. Denkschrift zu seinem 25jährigen Bestand 1902—1927, hg. von Fr. Josef Stadelmann, Escholzmatt.

Egelshofen. Etwas von E. Thg. Volksfreund 1935, Nr. 177.

Egnach. Aus der Geschichte des Egnach, von A. Michel. Bodensee-Ztg. 1935, Nrn. 304, 305; 1936, Nrn. 1—9.

Eckener Lotte, Bodensee, Landschaft und Kunst, mit 100 Lichtbildaufnahmen. See-Verlag, Friedrichshafen 1935.

Emmishofen. Wann E. Munizipalgemeinde geworden ist. Thg. Volksfreund 1935, Nr. 157.

— Wieder etwas von Emmishofen. Thg. Volksfreund 1935, Nr. 173.

Erinnerungen eines Thurgauers vom Lande (Sitten und Gebräuche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts). Thurgauer Behördenbuch 1935/36.

Festschrift zum 100jährigen Jubiläum des Thurgauischen Kantonalshützenvereins 1835—1935. Text von Karl Tuchschnid, Sekundarlehrer, in Eschlikon, redigiert von Eugen Schuppli, Bischofszell. Druckerei des Thurg. Tagblattes, Weinfelden.

Galbiati Giovanni, Ulrico Hoepli Profilo. Milano, U. Hoepli, 1935.

Geißberg. Noch einiges vom Geißberg. Thurg. Volksfreund 1935, Nr. 6.

Greminger H., f. Behördenbuch.

Goldast. Melchior Goldast von Hamisfeld von Bischofszell zum Gedächtnisse von dessen Tod 1636 von A. D. Bischofszeller Zeitung 1935, Nrn. 14, 17, 20.

Gündelhart. Pilgram W., Gündelhart. Th.Ztg. 1935, Nr. 186.

Hagen J. F., f. Behördenbuch.

Häfenfranz Emil, Weinfelden. Nachruf f. Jahrbuch.

Hecht Josef, f. Bodenseebuch.

Heiz-Knoll Philipp, Oberst. Nachruf f. Jahrbuch.

Herzog H., f. Jahrbuch.

Herzog Paul, Die Eroberung des Thurgaus. Thg. Wtz. 1935, Nr. 73.

Heyd Ed., Groppenfasnacht (Ursprung der Gr.). Thg.Ztg. 1935, Nr. 76.

Hinterthurgauer Heimatblätter. Beilage zum „Volksblatt vom Hörnli“. Redaktion K. Tuchschnid, Sekundarlehrer, in Eschlikon. Nr. 1. Von Beschaffenheit des Amtes Tannegg. Aus vergilbten Blättern (Zivilgemeinde

Tannegg). Bärenjagd am Hörnli. Eine Reise nach Wil im Herbst 1813. I. 2. Eine Fischinger Marktordnung. Von Jahr- und Wochenmärkten. Reise nach Wil und Elgg 1813. II. 3. Von der würdigen frowen sankt Nta leben. Reise nach Wil und Elgg im Herbst 1813. III.

Hoeppli Alfons, St. Wiborada, Die Heilige des Thurgaus 880—926. Thg. Wtz. 1935, Nr. 261.

Hoeppli Ulrich, Nekrologe: Thg. Ztg., Nr. 21; U. Sch., Erinnerungen an Ulrich Hoeppli, I. und II. Thg. Ztg. 1935, Nrn. 40, 41. Ulrich Hoeppli 1847—1935, Ansprachen an der Bestattung von Walter Mühlemann, Pfarrer, a. Bundesrat Häberlin und Konsul C. E. von Bavier.

— J. Galbiati.

— Erinnerungen an Ulrich Hoeppli, von a. Bundesrat Häberlin in „Die Schweiz“ Jahrbuch der Helvetischen Gesellschaft 1936.

Hubmann Th., J. Beiträge.

Hummler F., Feuerprobe des Thurgaus. (Schuß des Prinzen Napoleon 1838.) Thg. Ztg. 1935, Nr. 210.

Jahrbuch, Thurgauer, 1935. Redaktion und Verlag: Dr. J. Rickenmann, Frauenfeld. Nachrufe auf: Walter Sallmann, Tägerwilen, Dr. Joh. Widmer, Genf; Oberst Philipp Heiß, St. Gallen; H. Vogt-Wüthrich, Arbon; Albert Zwick-Schieß, Frauenfeld; E. Hasenfratz, Weinfelden. Büeler G., Die Mamannen im Thurgau. Rickenmann J., Alte thurg. Familienwappen. Rickenmann J., Thurgauische Gemeindewappen. Braun Reinhard, Bichelsee und das Tannzapfenland. Löttscher E., Der Meisterschuß. Schlatter Elise, Aus der Jugendzeit. Nägeli E., Dorftheater: Ein Strich durch die Rechnung. Varese Dino, In der Heimat. Herzog H., Die Domäne Münsterlingen. Klarer E., Die Mühle Weinfelden. Ein Beitrag zur Geschichte des Mühlegewerbs im Thurgau. Loetscher E., Von alten und modernen Gaststätten im Thurgau. Thurgauer Chronik. Sachregister zu Jahrgänge 1—10 des Thurgauer Jahrbuchs.

J. B., Der Leib der Martyrerin Flora, ein Beitrag zur thurgauischen Kirchengeschichte. Thg. Wtz. 1935, Nr. 273.

Isler Egon, Der Verfall des Feudalismus im Gebiet der Ostschweiz im XIV. und XV. Jahrhundert. Diss. Zürich 1935.

Kantonalschützenverein, J. Festschrift.

Keller Hans Gustav, Die politischen Verlagsanstalten und Druckereien in der Schweiz 1840—1848, ihre Bedeutung für die Vorgeschichte der deutschen Revolution von 1848. Berl. P. Haupt, Bern 1935.

Keller-Tarnuzzer R., Die neuen Ausgrabungen auf der Insel Werd. Thg. Ztg. 1935, Nr. 95. Siehe Beiträge, Behördenbuch und Urgeschichte.

— Ein neues Keltengrab im Thurgau (auf der Egg bei Adorf). Thg. Ztg. 2. IV. 1935.

— Die 4500jährige Geschichte einer Insel (Werd). Appenzeller Kalender 1935.

Klarer Ernst, Gedenkschrift zum hundertjährigen Bestehen der Mühle Weinfelden. Weinfelden 1935.

Koch Adolf Dr, Regierungsrat. Nekrologe: Thg.Ztg. 1935, Nr. 60. Thg.Bfz. 1935, Nr. 61.

Kradolf und Kreidolf. Thg. Volksfreund 1935, Nr. 97.

Krebs Werner, Welches ist das älteste Handwerk? Thg. Volksfreund 1935, Nr. 195.

Kreuzlingen. 50 Jahre Sekundarschule Kreuzlingen. Thg. Volksfreund 1935, Nrn. 51, 53, 55, 58, 66, 68.

— Vom großen Kreuzlinger Jahrmarkt. Thg. Volksfreund 1935, Nr. 168.

Lengwil. Die Schützengräben von L. Thg. Volksfreund 1935, Nr. 185.

Leutenegger A., Hagenwil mit der Burg. Thg.Ztg. 1935, Nr. 234.

— Die erste eidgenössische Abstimmung im Thurgau. Thg. Ztg. 1935, Nr. 146.

— Bis zur Bundesverfassung von 1874. Thg.Ztg. 1935, Nr. 204.

— Das thurgauische Armenwesen einst und jetzt. Thg.Ztg. 1935, Nr. 32.

— Von der Einbürgerung. Thg.Ztg. 1935, Nr. 116.

— Thurgauische Friedhoffragen. Thg.Ztg. 1935, Nr. 216.

— Vom ersten thurgauischen Staatsbudget. Thg.Ztg. 1935, Nr. 298.

— Von den Lehrmitteln. Thg.Ztg. 1935, Nr. 276.

— 100 Jahre Sekundarschule Dießenhofen 1838—1935. Anzeiger am Rhein 1935, Nr. 32—60 und S. A. Dießenhofen 1935.

Loeffler=Herzog A., f. Beiträge.

Loetscher E., f. Jahrbuch.

Michel A., f. Egnach.

Mötteli Olga, Dr Haffter als Sammler. Thg.Ztg. 1935, Nrn. 195—197.

Münsterlingen. Thurg. Volksfreund 1935, Nr. 7.

Napoleonsfahne der thurg. Schützen. Thg.Ztg. 1935, Nrn. 16, 22, 25.

Neuweiler Ernst, Nachträge urgeschichtlicher Pflanzen. S. A. aus der Vierteljahrschrift der Naturf. Ges. in Zürich, Jahrg. 80. Zürich, Gebr. Frey, 1935.

Dettli Paul, Schweizerische Geschlechtsnamen. Berl. E. Kentsch, Erlenbach 1935.

Pfyn. Madame de la Briche und die Thurfähre bei Pfyn, von H. Sch. (Aus dem Werk: Les voyages en Suisse de Madame de la Briche en 1785 et 1788. Berl. B. Uttinger, Neuchâtel.)

Pilgram W., f. Gündelhart.

Rickenmann J., f. Jahrbuch.

Romanshorn. Aus der Geschichte der Schützengesellschaft Romanshorn. Bodensee-Ztg., Nrn. 2—5.

Sallmann Walther, Nachruf f. Jahrbuch.

Scherzingen. Der Chronist von Sch. Thg. Volksfreund 1935, Nr. 201.

Schönenbaumgarten. Die Burg von Sch. Thg. Volksfreund 1935, Nr. 188.

Sch(önenberger) Karl. Die Tagsatzungshäuser zu Frauenfeld. Thg.Bfz. 1935, Nr. 247.

— Vom Bistum Konstanz zum Bistum Basel. Thg.Bfz. 1935, Nrn. 247, 249.

— Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz. Thg.Bfz. 1935, Nr. 279.

— Henliges Thurgöw. Thg.Bfz. 1935, Nr. 279.

- Schultheß Otto, s. Urgeschichte.
- Schuster Eduard, a. Seminardirektor. Nekrologe: Thg.Ztg. 1935, Nr. 201. Bodensee-Ztg. 1935, Nr. 202. Schweiz. Lehrerzeitung 1935, Nr. 44.
- Steckborn. Alte Steckborner Erinnerungen. Bote vom Untersee 1935, Nr. 71.
— Aus vergangener Zeit (Armenwesen). Bote vom Untersee, Nr. 81.
- Thurgauerlied, Das von . . . r. Thg.Ztg. 1935, Nr. 25 und Thg.Ztg. 1935, Nr. 28: Eine Erwiderung.
- Teucher Eugen, Die schweizerische Aufklärung als Wegbereitung der sozialen Emancipation 1712—1789 (Dissertation). Basel, Birkhäuser & Co., 1935.
— Zwei Berner Patrizier in Frauenfeld (Niklaus Emanuel und Bernhard Vinzenz Tscharner) und ihre Beziehungen zur deutschen Literatur. Thg.Ztg. 1935, Nrn. 96—98.
- Thür Josef, Ulrich von Singenberg, ein thurgauischer Minnesänger. Thg. Bfz. 1935, Nr. 173.
- Thurgauer. Von mutigen Thurgauern. Thg. Volksfreund 1935, Nrn. 193, 197.
- Thurgauermädchen. Vom mutigen Th. Thg. Volksfreund 1935, Nr. 193.
- Tuchschmid Karl, s. Festschrift.
- Urkundenbuch, Thurgauisches, Bd. V, Heft 3, 1351—1357, bearbeitet von Dr. E. Veisi.
- Untersee und Rhein. 6 Schilderungen. Thg. Ztg. 1935, Nr. 168.
- Urgeschichte. Sechszwanzigster Jahresbericht der Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte 1934, hg. von R. Keller-Larnuzzer. Römische Zeit von Prof. Dr. D. Schultheß. Berl. Huber & Co., Frauenfeld.
— Beck Alfons, Zwei Höhengiedelungen der Spätbronzezeit bei Konstanz (Bernrain). Alamannisches Volk, Kultur, Heimat. Bodensee-Rundschau, Beilage 1935, 21. und 23. Dezember.
- Vogt-Wüthrich Heinrich, Urbon. Nachruf, s. Jahrbuch.
- Wappen, Thurgauische, s. Jahrbuch.
- Weinfeld, Mühle, s. Alarer.
- Wiborada, s. Hoepfli A.
- Widmer Johannes, Genf, Nachruf, s. Jahrbuch.
- Zwicky-Schieß Albert, Frauenfeld. Nachruf, s. Jahrbuch.

Dr. G. Büeler.

Jahresversammlung in Dießenhofen

8. August 1936

In den Berichten über die zwei letzten Jahresversammlungen wurde versehentlich das Datum weggelassen. Die Jahresversammlung in St. Pelagiberg fand am 8. September 1934, diejenige von Arbon am 11. September 1935 statt.

Im geräumigen Gerichtssaale des hübsch aufgefrischten Rathauses in Dießenhofen eröffnete Dr. Leisi, Vizepräsident, um 9 Uhr 15 die Hauptversammlung. Er begrüßte nebst einer stattlichen Schar thurgauischer Geschichtsfreunde auch die Vertreter benachbarter Vereine, so die Obmänner des historischen Vereins von Schaffhausen und des Vereins für die Geschichte des Bodensees. Den Betreuern der Tagung in Dießenhofen, besonders Herrn Dr. Brunner, wurde gedankt für ihre Hilfe.

In einem kurzen Aufsatz zeichnete Herr Dr. Leisi das Schicksal des Tagungsortes. Ein Weiler oder Dorf wird schon in der Karolingerzeit erwähnt. Die Stadt geht auf eine bewußt strategisch-militärische Gründung der Grafen von Kyburg im Jahre 1178 zurück. 1364 fiel Dießenhofen den Grafen von Habsburg zu. Friedrich der Schöne belohnte die immer treue Stadt mit dem *ius de non evocando*. 1415 erkaufte sich die Bürgerschaft die Reichsfreiheit von König Sigismund als Herzog Friedrich mit der leeren Tasche in die Reichsacht gefallen war. Durch List und Gewalt zwangen die Österreicher die Dießenhofener wieder zur Rückkehr unter ihre Oberhoheit. Als sich die Stadt 1460 nach tapferer Gegenwehr den Eidgenossen ergab, wußte sie ihre alten Privilegien zu sichern. So huldigten die Bürger wohl dem Landvogt des Thurgaus, aber standen nicht unter seiner Befehlsgewalt. 1798 nach der Befreiung suchte Dießenhofen Anschluß an Schaffhausen, wurde aber 1800 doch dem Thurgau zugewiesen. Aus der Stadt stammen viele auch im ferneren Schweizer-, ja Auslande bekannte Familien, so die Truchessen, Wepfer, Speiser, Neppli, Brunner, Huber u. a.

Darauf verlas Herr Dr. Leisi den Bericht über die Tätigkeit des Vereins im Jahre 1935/36. Diese befundet sich mehr in der Veröffentlichung von Arbeiten als in einer eifrigen Vortragstätigkeit. Die neue Weise, Geschichtsfreunden in der Form von Burgenfahrten die Kenntnis der Heimat und deren Vergangenheit zu vermitteln, hat auch dies Jahr sehr großen Anklang gefunden. Freudenfels, Klingenzell, Liebenfels, Neuburg und Mammern wurden besucht und jeweils an Ort und Stelle in einem kurzen Vortrag die Schicksale der historischen Stätte den Besuchern mitgeteilt. Den Eigentümern sei an dieser Stelle für ihre Bereitwilligkeit, den Besuch aufzunehmen, herzlich gedankt; ganz besonders gebührt Dank für den überraschenden Empfang in der Kuranstalt Mammern.

Die Beiträge brachten im 72. Heft eine Arbeit von Frau Prof. Vöffler-Herzog über den Bildungsstand der thurgauischen Bevölkerung im 17. und 18. Jahrhundert, von Herrn Th. Hubmann eine Abhandlung über den Malerpater Gabriel Wüger, ferner zwei Aufsätze von Herrn R. Keller-Tarnuzzer zur Urgeschichte, nebst Chronik und Literaturverzeichnis von Herrn Dr. Büeler. Heft 73 wird eine Fortsetzung des Verzeichnisses der evangelischen Geistlichen im Thurgau bringen, von 1863 bis zur Gegenwart reichend, und als zweite größere Arbeit die Abhandlung von Herrn cand. iur. Hans Söllberger über die verfassungsrechtliche Entwicklung Dießenhofens bis 1460. — In Zukunft soll eine Abteilung Miscellen geschaffen werden für kürzere, interessante Funde und Mitteilungen. Alle Geschichtsfreunde seien auf diese neue Rubrik aufmerksam gemacht und zur Mitarbeit eingeladen.

Die Veröffentlichung der Urkunden geht emsig weiter. Im Februar erschien Heft 4 des Bandes V. Bald wird ein neues erscheinen, das die Nachträge bis 1357, ein Namenregister und Sachregister des V. Bandes, verfaßt von den Herren Dr. Herdi und Dr. Leisi, ferner ein Siegelregister der Bände II—V, von Herrn Dr. Herdi bearbeitet, enthalten wird. Für die freundliche Mithilfe und Erstellen der Register sei Herrn Dr. Herdi und in gleicher Weise der löblichen thurgauischen Regierung für weitere Unterstützung des vaterländischen Werkes der wärmste Dank ausgesprochen.

Die Kasse ist laut Jahresrechnung leidlich im Gleichgewicht, könnte aber bei reichlicherem Mitgliederbestand (jetzt nur 260) bedeutend mehr leisten für Veröffentlichungen und Forschungsbeiträge. Die allgemeine Kürzung von 10 % an den Staatsbeiträgen, die auch unseren Verein trifft, wird als Opfer für die Gesundung des Staatshaushaltes verstanden und gutgeheißen.

Der Tod riß in den Reihen unserer Mitglieder dieses Jahr durch den Hinschied folgender Persönlichkeiten empfindliche Lücken:

- Herr alt Regierungsrat Dr. A. Leutenegger, Kreuzlingen
- = Zahnarzt Dr. h. c. Adolf Brodtbeck, Frauenfeld
- = Major J. Brunnschweiler, Bischofszell
- = Bezirksgerichtspräsident Ed. Fehr, Mannenbach
- = alt Pfarrer Ernst Kappeler, Frauenfeld
- = Professor Jakob Keller, Frauenfeld
- = Notar H. Oswald, Adorf.

Mehrere dieser Mitglieder haben die Bestrebungen unseres Vereins durch eigene wissenschaftliche Arbeiten oder regen Besuch unserer Veranstaltungen lebhaft unterstützt. Dr. Leisi widmete Herrn Dr. Leutenegger als thurgauischem Historiker einen warmempfundenen Nachruf, der etwas erweitert in unseren Beiträgen erscheinen soll. Die Versammlung ehrte, wie gewohnt, durch Aufstehen das Andenken der Toten.

Die Jahresrechnung, die mit einem geringen Vorschlag abschließt, wurde von Herrn Dr. Herdi samt dem Revisorenbericht verlesen und von der Versammlung

gutgeheißen, ferner wurde Herrn Dr. Herdi für seine langjährige Rechnungsführung der geziemende Dank ausgesprochen.

An Stelle von Herrn Dr. Leutenegger wurde auf Vorschlag des Vorstandes Herr Sekundarlehrer K. Tuchschnid in Eschlikon gewählt. Als Präsident beliebte Herr Dr. Leisi, als Vizepräsident Herr Dr. Herdi. Das Quästorat und Aktuariat wurde vereinigt und Herrn Dr. Egon Isler übertragen.

Nach einer kurzen Pause erteilte Herr Dr. Leisi das Wort Herrn cand. iur. Hans Söllberger zu seinem Vortrag über „Markt und Zoll im alten Dießenhofen“. Da die Ausführungen der Arbeit entnommen sind, die an anderer Stelle in diesem Heft erscheint, sei nur eine kurze Zusammenfassung geboten: Die Nachrichten über den Markt in Dießenhofen (Markt, Stadtrecht und Befestigung bilden zusammen das Merkmal einer Stadt) können nur rechtlichen Erlässen und dem Stadtrecht entnommen werden. Der Markt war vorhanden, und zwar, wie sich bei richtiger Deutung der einschlägigen Stellen zeigt, nicht als wichtigstes Glied im Organismus der Stadt. Dießenhofen als militärische Gründung war vor allem wichtig als Brückenkopf und Rheinsperre, und als solche eine bewußte Gründung des Grafen von Kyburg. Der Markt bildete sich naturgemäß im kleinen Austausch zwischen Städtchen und engerer Landschaft. Der Fernverkehr flutete am Städtchen vorbei und wurde nur vom Durchgangszoll erfaßt. Dieser Zoll bildete eine wichtige Einnahmequelle für den Beherrscher Dießenhofens, wobei die anderen Zölle, Umgeld, Brückenzoll, weniger eintrugen. Münze, Gewicht und Maß richtete sich nach benachbarten wichtigen Handelsplätzen (Schaffhausen und Konstanz). Das Verschwinden einer eigenen Münze im 13. Jahrhundert zeigt die geringe Eigenbedeutung des hiesigen Marktes. So gewinnen wir aus allen Nachrichten das Bild eines kleinen, handwerklich-landwirtschaftlichen Gemeinwesens, das in natürlichem Austausch stand mit der näheren Umgebung, aber seinen Hauptwert hatte als zollpolitischer, militärischer Posten am Rhein. Die Grafen von Kyburg und Habsburg, wie später das Haus Österreich und die Eidgenossen wußten seine Bedeutung richtig einzuschätzen. Lebhafter Beifall bezeugte dem Vortragenden den Dank für seine Ausführungen über das alte Dießenhofen.

Herr Dr. Brunner erläuterte anschließend die Baugeschichte und Topographie des malerischen Städtchens. Er führte die Versammlung sodann an allen seinen alten Sehenswürdigkeiten vorbei, deren nicht wenige vorhanden sind. Nach diesem schönen Rundgang wurde im Casino bei anregenden Gesprächen und wohlthuend wenig Tischreden das Mittagessen eingenommen. Als besondere Überraschung wurde der schwarze Kaffee drunten beim Gredhaus am Rhein genossen. Leider mußte man auf die Fahrt mit dem Schiff wegen Hochwassers verzichten, und so führte das Postauto die ganze Gesellschaft nach Schaffhausen zur Besichtigung des Klosters Allerheiligen. Der Konservator Herr Dr. Sulzberger empfing uns und bot uns in einem kurzen, humorvollen Vortrag die Geschichte des Klosters und des Museums dar. Die reichen Schätze dieser Sammlung erschlossen sich den Besuchern bei der Besichtigung unter der lebhaften Führung des Konservators. Mancher bereute es, den Sehenswürdigkeiten nicht mehr Zeit widmen zu können. Zum Schluß verdankte Herr Dr. Leisi die gute Führung von

Herrn Dr Sulzberger und die Vermittlung dieses Genusses durch den Präsidenten des Historischen Vereins Schaffhausen, Herrn alt Stadtrat Harder. Im Tiergarten saß man nachher bis zur Abfahrt noch gemütlich beisammen. Die wundervolle Heimfahrt an dem selten schönen Sommerabend wurde durch einen raschen Besuch der Kirche St. Katharinental angenehm unterbrochen.

Egon Isler.

Auszug aus der Jahresrechnung 1935

I. Vermögen

Legat Julius Widmer 5000.—

II. Vereinstaffe

A. Einnahmen

1. Überschuß letzter Rechnung 177.21
2. Beiträge 1914.35
3. Verkauf von Drucksachen 129.70
4. Zinse 230.20

Gesamteinnahmen 2451.46

B. Ausgaben

1. Beiträge 70.20
2. An Druck und Versand Heft 72 1897.20
3. Lesezirkel 111.20
4. Burgenfahrt 192.65
5. Jahresversammlung 27.16
6. Reiseentschädigungen 39.80
7. Zeichnungen und Photo 19.45
8. Verschiedenes 40.30

Gesamtausgaben 2397.96

C. Schlußrechnung

Einnahmenüberschuß 1934 177.21
Einnahmenüberschuß 1935 53.50

Rückschlag 123.71

III. Urkundenbuch

A. Einnahmen

1. Überschuß letzter Rechnung 766.22
2. Ordentlicher Staatsbeitrag 2900.—
3. Verkauf von Drucksachen 193.70
4. Zinse 72.60

Gesamteinnahmen 3932.52

B. Ausgaben

1. An Druckkosten Band V, Bogen 35—46	2000.—
2. Honorar Dr. Leisi für Redaktion 12 Bogen	960.—
3. Honorar F. Schaltegger für Mitarbeit	100.—
4. Kosten Versand Urkunden und Urkundenhefte	107.85
Gesamtausgaben	3167.85
Einnahmenüberschuß	764.67

Abgeschlossen Frauenfeld, den 15. Januar 1936.

Der Quästor: Dr. E. Herdi.

Mitglieder

Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

Präsident: Dr. Leisi Ernst, Rektor, Frauenfeld.

Vizepräsident: Dr. Herdi Ernst, Professor, Frauenfeld.

Aktuar und Quästor: Dr. Isler Egon, Kantonsbibliothekar, Frauenfeld.

Dr. Scheiwiler Albert, Professor, Dingenhart.

Wuhrmann Willy, Pfarrer, Felben.

Dr. Weinmann Ernst, Seminarlehrer, Kreuzlingen.

Luchschild Karl, Sekundarlehrer, Eschlikon.

Neue Mitglieder:

1. Nusderau Heinrich, Lehrer, Bürglen. Oktober 1936.
2. Bickel C., Lehrer, Arbon. August 1936.
3. Böhi Otto, Bürglen. August 1936.
4. Brägger Renée, Fräulein, Frauenfeld. Mai 1936.
5. Dr. Brunner Erwin, Apotheker, Dießenhofen. Juli 1936.
6. Forster Martin, Lehrer, Basadingen. August 1936.
7. Fröhlich C., zur Post, Steckborn. August 1936.
8. Dr. Häberlin Heinz, alt Bundesrat, Frauenfeld. August 1936.
9. Dr. Häberlin Heinz, Bankdirektor, Weinfelden. Januar 1936.
10. Juder Jakob, Pfarrer, Dießenhofen. August 1936.
11. Keller Fritz, Ermatingen. Januar 1937.
12. Lemmenmeyer H., Lehrer, Arbon. August 1936.
13. Plüß Hans, Kaufmann, Frauenfeld. Januar 1936.
14. Rüeegger Walter, Lehrer, Kreuzlingen. Juni 1936.
15. Saurer-Hegner, Frau Sina, Arbon. Dezember 1936.
16. Schaad-Urech H., Akaziengut, Weinfelden. September 1936.
17. Dr. Schmid Ernst, Professor, St. Gallen, Laimatstraße 7. August 1936.
18. Dr. Stellmacher Wilhelm, Arzt, Weinfelden. März 1936.
19. Dr. Ullmann Waldemar, Arzt, Mammern. Mai 1936.
20. Dr. Urner Hildegard, Frau Pfarrer, Burg bei Stein am Rhein. Juni 1936.
21. Ziegler R., Architekt, Erlenstrasse 9, Frauenfeld. August 1936.